This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

A 526681

II
284
M18

Magazin
für die
neue
Historie und Geographie,

angelegt von

D. Anton Friederich Büsching,
Königl. Preußischen Oberconsistorialrath, Director des Gymnasii im grauen Kloster zu Berlin und der davon abhängenden beyden Schulen.

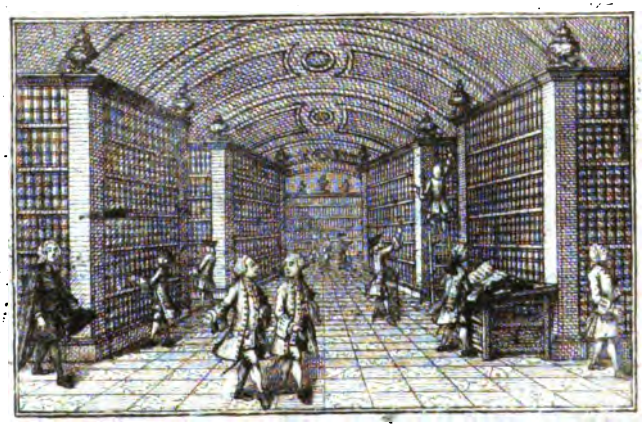

Erster Theil.

Mit Kupfern.

Hamburg,
verlegt von Friederich Christian Ritter. 1767.

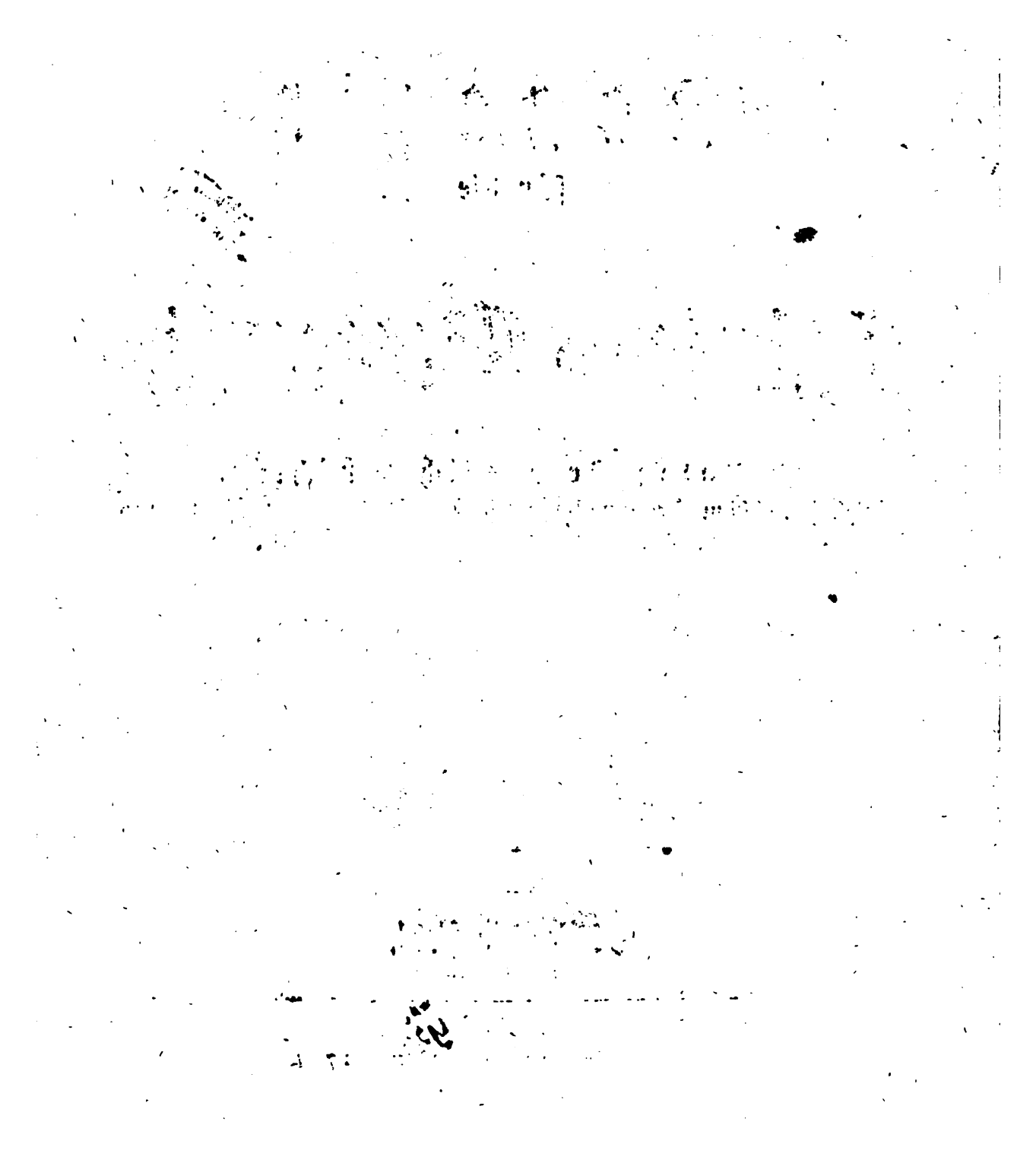

Vorrede.

Es ist seit unterschiedenen Jahren Mode, für die Wissenschaften **Magazine** zu errichten. Uns Deutsche haben die Engländer dazu, soll ich sagen, veranlaßt, oder verleitet? Wir haben eine bewundernswürdige Neigung, nicht nur andere Nationen, sondern auch uns unter einander nachzuahmen. Nichts ist vor

unſerer Nachahmung ſicher: ſie fällt auf etwas Großes und Kleines, ohne Unterſchied. Nur einige Proben zum Beweiſe meines Urtheils. Kaum hat ſeit ganz kurzer Zeit ein Schriftſteller das alte deutſche Wort **Laun** in **Laune** verändert, und in einer neuen Bedeutung einige mahl gebraucht: ſo ahmen ihm, ich weiß nicht wie viele, nach, und brauchen das Wort aufs häufigſte, in dem Verſtande, oder auch ohne Verſtand, welcher und ſo wie es einem jeden beliebt. Ich berufe mich auf die Zeitungen, und andere periodiſche Schriften von gelehrten Sachen. Vor wenig Jahren ſetzte ein Schriftſteller vor ſeiner Schrift, anſtatt eines langen Titels, eine Frage: und ſogleich, und eine geraume Zeit lang, ſahe man eine Schrift nach der andern mit einem frageweiſe abgefaßten Titel ans Licht treten. Aus Nachahmung hat man uns den Chriſten nicht nur bey den Gräbern, ſondern auch bey den Särgen, am Sonntage, im

Kriege,

Kriege, in Gesellschaften, und wer weiß, in welchen Umständen mehr? beschrieben.

Ich selbst, ein ächter Deutscher, man mag mich in Ansehung der Fehler, oder des Guten unserer Nation, prüfen, habe mich auch in dergleichen Nachahmung als einen solchen bewiesen, und jetzt thue ichs von neuem, indem ich auch ein **Magazin** errichte. Begehe ich darinn einen Fehler, so will ich ihn dadurch verbessern, daß ich mein **Magazin** nicht für viele Wissenschaften, sondern **nur für die neue Historie und Geographie**, anlege, und lauter guten und brauchbaren Vorrath hineinbringe. Es fehlet mir daran nicht, ich hoffe auch, daß einsichtsvolle und geübte Gelehrte dieses Magazin durch erhebliche Beyträge mit anfüllen helfen werden, welche Mühe keiner umsonst anwenden soll. Einer meiner schätzbarsten Freunde hat sich schon um diesen ersten Theil

durch gute Beytrage verdient gemacht. Seine Geschicklichkeit bedarf meines Ruhms nicht, meine Leser aber sind ihm, eben so wie ich, Dank schuldig. Geschrieben zu Berlin am 24 April, 1767.

Inhalt

Inhalt
des ersten Theils.

I. Rußland S. 1

1 Gründlich untersuchte und entdeckte Ursachen der Regierungsveränderungen in dem Hause Romanow S. 3-40

2 Kirchen- und Klösterstaat des rußischen Reichs S. 41

1) Verzeichniß der Erz- und Bischofthümer S. 43-50

2) Anzahl der in solchen Eparchien befindlichen Haupt- und Pfarrkirchen, Kirchenbedienten, Klöster, Mönche, Nonnen, der Bauern eines jeden Archijerei, davon er ehedessen Einkünfte empfieng, und der Bauern der Klöster S. 51-53

3) Genaueres Verzeichniß der Klöster des rußischen Reichs, und der Anzahl ihrer Bauern, verfertiget unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth S. 54-77

4) Drey Kaiserliche Verordnungen wegen der Klöster und aller geistlichen Güter

(1) Verordnung des Kaisers Peters I. S. 78-90

(2) Verordnung des Kaisers Peters III. S. 91-99

(3) Verordnung der Kaiserin Catharina II. S. 100-106

3 Civil-Etat des rußischen Reichs S. 107

1) Kaiser Peters I Reglement für die Collegia S. 109-144

2) Kaiserin Catharina II neue Einrichtung des Civil-Staats S. 145

(1) Verordnung wegen neuer Verfassung der hohen Collegien S. 145-154

2) Ver-

(2) Verordnung wegen Verbesserung der Besoldung der Civil-Bedienten, und der dazu neu angesetzten Steuren S. 155-164

(3) Genaue Beschreibung der neuen Verfassung und Besoldung der einzelnen Collegien S. 165-246

4 Urtheil des hohen dirigirenden Senats in Ansehung der Freyheiten der Stadt Wenden in Liefland S. 247 - 269

II Portugal S. 261

1 Liste der 1732 in diesem Königreiche vorhanden gewesenen Parochien, Feuerstellen und Seelen S. 263-294

2 Verzeichniß der Landcharten von diesem Königreiche S. 295-302

III Spanien S. 303

1 Verzeichniß der Anzahl aller bewohnten und wüsten Oerter, Familien und Personen beyderley Geschlechts, der Kirchen und ihrer Bedienten, der Collegien und Schulen, der Klöster, Mönche und Nonnen, in den 22 Provinzen von Castilien und Leon, unter der Regierung König Ferdinands des sechsten S. 305 - 346

2 Zwey Verordnungen des katholischen Königs zur Truppen-Aushebung im letzten Kriege, und Listen der Mannschaften, welche jede Provinz Spaniens bey der 1762 geschehenen Aushebung von 8000 Mann hat stellen müssen S. 347 - 378

3 Vertheidigung des Königs Witiza von D. Gregorio Mayans S. 379

Rußland.

Gründlich untersuchte und entdeckte

Ursachen

der

Regierungs-Veränderungen

in dem

Hause Romanow.

Vorrede.

Ich bin nicht gewillet, dieſesmahl die ganze Geſchichte der rußiſchen Zaren, Kaiſer und Kaiſerinnen aus dem Durchl. Hauſe Romanow, abzuhandeln, ſondern ich will nur die wahren, aber aus den Geſchichtbüchern entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich aus richtig bekannten Urſachen ihrer Gelangung auf den Thron, beſchreiben. Ich habe ſie, während meines letzten Aufenthalts zu S. Petersburg, von 1761. bis 1765. mit dem ſtärkſten forſchenden Fleiß unterſucht, und zur Entdeckung der unbekannten, Gelegenheiten gefunden, die ſelten den Liebhabern der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften zu Theil werden. Die Kenner der Geſchichte des rußiſchen Reichs, werden leicht wahrnehmen, worinn ſich meine Berichte von den bisherigen unterſcheiden: denn ich habe mich und die Leſer, mit Widerlegung falſcher Berichte, nicht aufhalten wollen. Ich habe allerdings zu einem Theil dieſer Abhandlung, auch Bücher gebrauchen können und müſſen, aber keine andere nachgeſchlagen und angeführet, als ſolche, die für gute Quellen angeſehen werden können. Die Zeiten habe ich, der Gewohnheit der Ruſſen gemäß, nach dem alten Calender beſtimmt, und die Nahmen ſo geſchrieben, wie ſie von den Ruſſen ausgeſprochen werden.

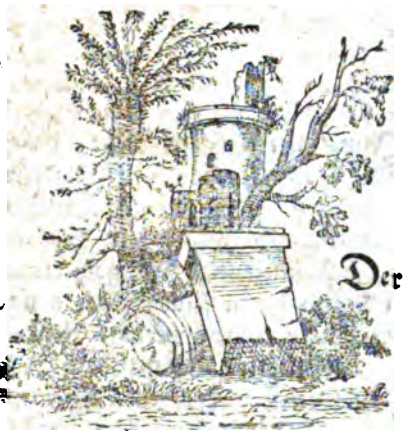

§. 1.

Der am 20sten May 1606. einmüthig zum Zaren und Grosfürsten von ganz Rußland erwählte Fürst Wasilei Iwanowitsch Schuiskoi, welcher aus dem grosfürstlichen Hause abstammete, und durch dessen eifrige Bemühungen, der erste falsche Dmitri, war gestürzet, auch Rußland von der Gefahr des päbstlichen und polnischen Jochs, befreyet worden: ward nichts destoweniger am 17. Jul. 1610. gezwungen, den Thron zu verlassen, und ein Mönch zu werden, ja er ward so gar den Polen ausgeliefert, und starb zu Gostin in der Gefangenschaft. Der zarische Thron war hierauf 2 Monate ledig, und die Bojaren verwalteten die Regierung des

Reichs. Sie erwählten zwar am 17. August des polnischen Königs Sigismunds Sohn Wladislaw zum Zaren: weil er aber nicht nach Moscau kam, und überhaupt die Polen die Bedingungen, unter welchen er war gewählet worden, entweder überschritten, oder nicht erfülleten: so waren die Russen schon im Anfang des 1611ten Jahres darauf bedacht, sich der Polacken zu entledigen, und sich aus ihrer eigenen Nation einen Zaren zu erwählen.

Des Herrn Collegienrath Müllers, Sammlung rußischer Geschichte, B. 5. S. 363. 523. 525. 526. Mayerbergi iter in Moschoviam, p. 58.

§. 2.

Diese Wahl konnte nicht eher angestellet werden, als bis die Polen aus dem rußischen Reich, und insonderheit aus der Hauptstadt desselben, vertrieben waren, worüber noch fast 2 Jahre hingingen. Endlich erfolgte diese erwünschte Befreyung, und die zu Moscau versammleten Stände des rußischen Reichs, stelleten am 21sten Febr. 1613. die Wahl eines neuen Zaren an: doch erhoben sie nicht den schwedischen Prinzen Carl Philip, welcher sich Hofnung dazu machte, sondern Michael Fedrowitsch Romanow, auf den Thron.

Müllers Sammlung, B. 5. S. 526. 535.

§. 3.

Dieser war ein Urenkel von Roman Jurjewitsch Sacharin, dessen altes und berühmtes adeliches Geschlecht, dem Reich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in den vornehmsten Ehrenstellen gedienet hatte. Klin, das Stammgut desselben, lag im jurjewischen Gebiet, und im Nowospaskoi Kloster zu Moscau, war desselben Erbbegräbniß. Dazumahl waren die Familiennahmen noch etwas seltenes; man benannte sich gemeiniglich nach dem Taufnahmen seines Vaters und Grosvaters. Roman Jurjewitsch Sacharin hatte 2 merkwürdige Kinder, nemlich den Bojarin Nikita Romanowitsch Jurjew, und Anastasia Romanowna: Diese ward des Zaren Iwan Wasiliewitsch erste Gemahlin, und des Zaren Fedor Iwanowitsch Mutter: jener, welcher am 23. April 1586. gestorben ist, und Eudokia Alexandrowna, eine Prinzeßin von Sustal, zur Gemahlin gehabt hat, hinterlies 5 Söhne und 4 Töchter. Der Bojarin Fedor Nikitiisch Romanow, ist der merkwürdigste unter den Söhnen. So wohl rußische als auswärtige Geschichtschreiber berichten, daß der sterbende Zar, Fedor Iwanowitsch, ihn, als den ältesten Sohn von seiner Mutter Bruder, zu

seinem

seinem Nachfolger ernannt habe, Ob er nun gleich solches nicht wurde, so war er doch ein mit vorzüglichen Eigenschaften des Leibes und der Seele begabter, und bey der Rußischen Nation sehr beliebter Herr; und eben deswegen fürchtete sich der neue Zar Boris Godunow vor ihm. Er fand die gesuchte Gelegenheit, ihn, seine Brüder, Schwestern und Schwäger, zu verweisen, zu ewiger Gefangenschaft zu verdammen, und zum Theil hinzurichten. Fedor Nikititsch Romanow, wurde ins Kloster des heiligen Antonii Siiskago im archangelischen Gebiet, geschicket, daselbst wider seinen Willen zum Mönch geschoren, und Philaret genannt. Seine Gemahlin Axinia Iwanowna, des Fürsten Iwan Petrowitsch Sizkoi Tochter, wurde unter dem Nahmen Marfa (Martha) zu einer Nonne gemacht, und nach einem jenseits des Sees Onega gelegenen Dorf geschicket, erhielt aber die Erlaubnis, ihren damals 6jährigen Sohn, Michael Fedrowitsch bey sich zu behalten. Alles dieses geschah im Jahr 1600. Der erste falsche Dmitri, hatte doch dieses Verdienst um das romanowische Hauß, daß er 1605. nach seiner Krönung, den Philaret zum Metropoliten von Rostow ernannte, und desselben Gemahlin und Sohn, im Ipatskoi Kloster zu Kostroma, verpflegen ließ. 1610. ward Philaret nebst den Fürsten Golizin und Mesetskoi, von denen zu Moscau versammleten Bojaren und Edelleuten an den polnischen König Sigismund abgefertiget, der aber alle drey Abgesandte als Gefangene nach Polen schickte. Die grossen Widerwärtigkeiten, welche Philaret solchergestalt erduldet, wurden ihm dadurch vergolten, daß, während der Zeit er noch als ein Gefangener in Polen war, sein Sohn, Michael Fedrowitsch Romanow, zum Zaren und Grosfürsten erwählet ward, (§. 2.) der ihn auswechselte, und hierauf zum Patriarchen von Rußland machte, in welcher Würde er 1633. starb.

Müllers Sammlung, Band 5. S. 64. 108-115. 291. Mayerbergi iter in Moschoviam, p. 59. Ad. Olearii Reisebeschreibung, B. 3. Cap. 11.

§. 4.

Der neue Zar und glückliche Stammvater der rußischen Monarchen aus dem romanowischen Hause, vermählte sich am 19ten September 1624. zum erstenmal mit der Prinzeßin Maria Wladimirowna Dolgoruki, welche am 6ten Jenner 1625. starb, und zum zweytenmal mit Eudokia Luklanowna Streschnew. Er starb am 12ten Jul. 1645. Ihm folgte sein Sohn Alexei Michailowitsch auf dem Thron, der von 2 Gemahlinnen unterschiedene merkwürdige Kinder gehabt hat. Von der ersten, Nahmens Maria Iljinischna

Milos-

§. 9.

Ob nun gleich der Kayser seiner Gemahlin Cathrina, am 7ten May 1724. zu Moscau mit grosser Feyerlichkeit die Kaiserliche Kron aufsetzte, so verordnete er Sie doch dadurch nicht zu seiner Nachfolgerin auf dem Thron, sondern ehrete Sie dadurch nur, (nach Inhalt seines, unterm 15ten November 1723. wegen solcher Krönung vorhergegangenen Manifestes, welches man in Webers verändertem Rußland, Th. 2. S. 111. und 112. findet,) für den treuen und grossen Beystand, den Sie ihm auf seinen Feldzügen, und insonderheit in der Schlacht am Pruth, geleistet. Er ernannte auch vor seinem in der Nacht vom 27sten bis 28sten Jenner 1725. erfolgten Tode, weder seine Gemahlin, noch sonst jemand von seinem Hause zur Thronfolge. Es geben zwar Weber Th. 3. S. 5. Gordon in seiner Geschichte Peters des Grossen, Th. 2. S. 273. der deutschen Uebersetzung, und andere vor, daß der Kaiser kurz vor seinem Tode seine Gemahlin mündlich zur Thronfolge bestimmt habe: allein, wenn dieses wahr wäre, so würde es ohne Zweifel in dem am 28sten Jenner ausgegangenen Manifest, welches Weber S. 11. liefert, angeführet worden seyn, in welchem aber die Thronfolge der Kaiserin Cathrina, weder auf eine mündliche noch schriftliche Verfügung Ihres verstorbenen Gemahls, sondern nur darauf gegründet wird, daß er Sie 1724. zur Belohnung Ihrer für das rußische Reich bewiesenen heldenmäßigen Thaten, krönen und salben lassen. Man muß sich in der That verwundern, daß Kaiser Peter seine eigene Succeßions-Verordnung (§. 8.) nicht beobachtet hat, und die Ursache davon ist vermuthlich diese, daß ihn während seiner Unentschlüßigkeit der Tod geschwinder weggeraft hat, als er vermuthet.

§. 10.

Seine Gemahlin Cathrina wurde zwar wegen ihrer huldreichen Gemüthsart von der rußischen Nation geliebet, es sahen aber die Senatoren und übrigen Grossen des Reichs vorher, daß Sie, wenn Sie den Thron bestiege, den Fürsten Menschikof, ihren Vertrauten, regieren lassen werde, dessen Stolz und Geitz ihnen unerträglich war, und den sie alle hasseten, insonderheit der nachmalige General-Procureur Jaguschinski, dem Kaiser Peter 1722. vor seiner Abreise von S. Petersburg nach Moscau, zum Behuf des Kriegszugs wider Persien, an Menschikofs Statt die Regierung des Reichs aufgetragen hatte. Die Senatoren und übrigen Großen waren also darinn einig, daß Sie Kaiser Peters Enkel, den jungen

Gros-

Großfürsten, Peter Alexeewitsch (§. 7.) auf den Thron setzen wollten. Sie versammleten sich am 28sten Jenner früh Morgens in dem Kaiserlichen Pallast, ohne Zuziehung des Fürsten Menschikofs. Dieser, welcher zwar nicht lange vor Kaiser Peters Tode in desselben Ungnade gefallen, aber auf der Kaiserin bewegliche Vorbitte, am 26sten Jenner von demselben wieder begnadiget worden war, arbeitete mit äusserstem Kräften dahin, daß die Kaiserin Cathrina auf den Thron kommen möchte. Er ging nach dem Zimmer wo die Senatoren und übrigen Grossen versammlet waren, die vor demselben stehende Garde Soldaten aber liessen ihn, wie ihnen anbefohlen war, nicht ein. Er begab sich in der Stille nach seinem Pallast zurück, ließ den damaligen Obristlieutenant der Preobraschenskischen Garde, Iwan Iwanowitsch Buturlin, zu sich kommen, und bat ihn, daß er ihm in der Geschwindigkeit eine Compagnie von der Garde bringen möchte. Dieses geschahe, und Menschikof ging mit solcher Compagnie gerade nach dem Kayserlichen Pallast, sprengte die Thür des Zimmers, in welchem die Senatoren, Minister und Generale versamlet waren, auf, und erklärete die Kaiserin Cathrina zur rechtmäßigen Monarchin des rußischen Reichs. Keiner hatte diesen kühnen Streich erwartet, und keiner wiedersetzte sich demselben, sondern jedermann leistete der Kayserin an eben demselbigen Tage die Huldigung. Ich habe diese Nachricht aus dem Munde des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsgrafen von Münnich gehöret. Man kann mit derselben vergleichen, was Weber Th. 3. S. 10. von denen Mitteln erzählet, welche zur Ueberredung und Gewinnung der Nation gebraucht worden. Eben derselbige theilet S. 11. nicht nur das Manifest, durch welches bekannt gemacht worden, daß Cathrina Alexeewna den Thron bestiegen habe, sondern auch die Formel des Huldigungs-Eides mit. Aus der letzten erhellet, daß dieser Eid nur als eine Bestätigung des der Kaiserin schon geleisteten Eides angesehen, auch gelobet worden, nicht nur der Kaiserin, sondern auch nach Ihro Majestät, Dero hohen Erben, welche nach Dero Willen zur Thronbesteigung verordnet worden, oder künftig würden verordnet werden, getreue Unterthanen zu seyn.

§. 11.

Die Kaiserin, welche wohl wußte, wie sehr die Nation den jungen Großfürsten Peter Alexeewitsch liebte, bezeigte auch öffentlich eine sehr zärtliche Neigung zu demselben. Ihre älteste Prinzeßin Tochter Anna (§. 7.) vermählte Sie am 25sten April 1725. mit dem regierenden Herzog von Holstein Carl Friederich. 1726. ließ sie die Succeßions-Verordnung Peters I. und das zur Erklärung derselben geschriebene Buch, (§. 8.) von neuem drucken, bestätigte sie in einem Manifest vom 21sten April, und befahl, daß sie von den Priestern alle Sonn- und Festtage öffentlich verlesen werden solle.

Weber Th. 3. S. 13. 17. 34. 35. 37. 55. 56.

§. 12.

Jederman sahe den jungen Großfürsten Peter Alexeewitsch für den künftigen Thronfolger an, und er war die Freude und Hofnung der rußischen Nation. Allein, seine beschlossene Vermählung mit einer Tochter des Fürsten Menschikofs, war vielen bedenklich. Denn, obgleich der Wienerhof, weil der junge Großfürst ein Schwestersohn der römischen Kaiserin war, dem Fürsten Menschikof anzeigen ließ, daß er diese vorseyende Vermählung genehmige und unterstützen werde, und dadurch den Fürsten bewegte, daß er am 6ten

August

August 1726. ein Bündnis zwischen Oestereich und Rußland zum Stande brachte, welches in der folgenden Zeit mehrmals bestätigt und erneuert worden, und Rußland einige hundert tausend Menschen und viele Millionen Rubel gekostet hat: so fürchteten sich doch in Rußland viele vor den Folgen dieser Vermählung, weil man deutlich gnug voraus sahe, daß Fürst Menschikof vermittelst derselben, die Regierung des Reichs ganz an sich ziehen würde, welche er schon unter der Kaiserin Cathrina Nahmen, despotisch verwaltete. Bloß aus dieser Ursache erkalteten unterschiedene vornehme Personen in der Liebe zu dem jungen Grosfürsten, und erkläreten für unrecht, daß die Prinzeßinnen Töchter der Kaiserin Anna und Elisabeth, in Ansehung der Thronfolge übergangen werden sollten. Graf Devier, Oberhofmeister der Prinzeßinnen, gegen den Fürst Menschikof, sehr feindselig gesinnet war, ungeachtet, oder vielmehr, weil er sein Schwager geworden war, der Geheime Rath Tolstoi, und einige Generale wurden darüber unglücklich. Fürst Menschikof räumete alle Schwierigkeiten durch das Testament der Kaiserin Cathrina aus dem Wege, welches sie vor ihrem am 6ten May 1727. erfolgten Tode, unterschrieb, und eine Arbeit des holsteinischen Ministers, Grafen von Bassewitz war. Vermöge desselben, sollte der Grosfürst Peter Alexeewitsch den rußischen Thron besteigen, und mit unumschränkter Gewalt regieren: aber bis in sein 16tes Jahr unter Vormundschaft der Prinzeßinnen Anna und Elisabeth des Herzogs von Holstein, und der Mitglieder des (am 11ten Febr. 1726. errichteten) hohen Cabinets-Conseil, stehen. Stürbe der Kaiser ohne Erben, so solle die Prinzeßin Anna mit ihren Nachkommen, nach deren Abgang die Prinzeßin Elisabeth mit ihren Nachkommen, und nach denenselben die Grosfürstin Natalia (§. 7.) mit ihren Nachkommen, in der Regierung folgen. Eine jede der beyden Prinzeßinnen, Anna und Elisabeth, solle ausser dem ihnen vermachten Brautschatz, eine Million Rubel haben. Die Prinzeßin Elisabeth solle mit dem Herzog von Holstein und Bischof zu Lübeck vermählet werden. Keiner, der schon eine Krone habe, und keiner der nicht griechischer Religion sey, solle der rußischen Krone fähig seyn. Die verordneten Administratoren der vormundschaftlichen Regierung sollten sich bemühen, eine Vermählung zwischen dem Grosfürsten und einer von den Töchtern des Fürsten Menschikof, zu stiften. Der römische Kaiser solle um die Garantie dieses Testaments ersucht werden.

Viele von diesen Nachrichten stehen in Wibers verändertem Rußland, Th. 3. S. 80. 82-84.

§. 13.

Peter II. wurde am 7ten May 1727. zum Kaiser erkläret, und Fürst Menschikof nahm ihn aus dem Kaiserlichen Pallast in den seinigen, um ihn in seiner Gewalt zu haben. Er war aber zu nichts weniger geneigt, als sich schon zu vermählen, ja, er fürchtete sich also dafür, daß er einmal Seine Schwester, die Prinzeßin Natalia, fußfällig bat, Seine Verlobung mit der Prinzeßin Menschikof zu hindern, für welchen Liebesdienst Er Ihr seine goldene Taschenuhr versprach. Es hat mir diesen Umstand eine vornehme Person erzählet, die allein dabey zugegen gewesen ist. Nichts destoweniger wurde er am 6ten Jun. 1727. mit des Fürsten Menschikofs jüngsten Prinzeßin Tochter Maria, öffentlich verlobet, man bemerkte aber, daß der junge Monarch, während dieser Ceremonie, seine Braut nicht ansahe. Des Fürsten Menschikofs unerträgliche Herrschsucht bewegte den Herzog von Holstein und desselben Gemahlin, schon im Julius dieses Jahrs nach Holstein zurück zu reisen, und machte überhaupt fast alle vornehme Personen misvergnügt. Sie gebrauchten den jungen Prinzen Dolgorucki, Favoriten des Monarchen, der alle Tage mit ihm auf die Jagd ging, den Kaiser wider den Fürsten Menschikof einzunehmen. Dieser fiel auch im Septembermonat von der Höhe, welche er erstiegen hatte, auf einmal herab, und solchergestalt ward auch des Kaisers Vermählung mit desselben Tochter rückgängig. Der junge Monarch gerieth nun in die Hände der Fürsten Dolgoruki, welche

ihn

ihn von nützlichen Geschäften abhielten, und täglich auf die Jagd führeten. Sein Oberhofmeister, der damalige Vicekanzler Baron von Ostermann, sagte einmal mit thränenden Augen zu dem damaligen General von Münnich: „man „verfähret mit dem jungen Monarchen so, als ob man ihn ums Leben bringen „wollte.„ Er ward auch im Augustmonat des 1728sten Jahrs, zu Moscau, woselbst er am 24sten Febr. war gekrönet worden, an einem hitzigen Fieber gefährlich krank. Zwar erholte er sich wieder, starb aber schon am 29sten Jenner 1730. nachdem er sich am 30sten November des vorhergehenden Jahrs mit Catharina Alexeewna Dolgoruki feyerlich verlobet hatte. Mit ihm erlosch die männliche Linie der rußischen Zaren und Kaiser aus dem Hause Romanow.

§. 14.

Während der Zeit, als der Kaiser zu Moscau war, nahm daselbst das hohe geheime Conseil seinen Anfang, welches aus 8 Personen von den vornehmsten Familien bestund, und von welchem der Senat und alle übrige hohe Collegia abhingen. Die rußische Nation murrete wider dieses Collegium, und man sagte überlaut: „die Russen wären gewohnt, von einen unumschränk„ten Monarchen regieret zu werden, von dem ihr Leben und Guth abhange, „und nicht von 8 Personen, welche ihre Mitbrüder wären. Man wisse nicht, „an wen man sich wenden solle: halte man sich an einen von denselben, so habe „man die 7 übrigen zu Feinden. Sie wollten also einem unumschränkten Mo„narchen unterworfen seyn.“ Nichts destoweniger machte das hohe Geheime Conseil einen Entwurf zur Abschaffung der unumschränkten Gewalt, und nachdem es einig geworden war, der verwitweten Herzogin von Curland Anna, des Zaren Iwans Tochter, (§. 7.) zum rußischen Thron zu berufen, setzte es einen Revers auf, den sie unterschreiben, und sich darinn verpflichten sollte, nicht anders, als nach dem Gutfinden des hohen Geheimen Conseil zu regieren, ohne desselben Bewilligung weder Krieg anzufangen, noch Frieden zu machen, weder Schatzungen auszuschreiben, noch wichtige Bedienungen zu vergeben, weder einen Edelmann ohne völlige Ueberführung mit der Todesstrafe zu belegen, noch desselben Güther einzuziehen, über die Krongüther nicht zu disponiren, auch nichts davon zu veräussern, und ohne Einwilligung des hohen Geheimen Conseil, sich weder zu vermählen, noch einen Nachfolger zu ernennen. Es wurden 3 vornehme Personen nach Mitau abgesandt, um der Zarewna Anna Iwanowna den rußischen Scepter unter den angeführten Bedingungen anzutragen, nemlich von Seiten des hohen Geheimen Conseil, der Geheime Rath, Fürst Wasili Lukitsch Dolgoruki, von Seiten des Senats, der geheime Rath Mi-

chael Michailowitsch Golizin, und von Seiten der Geistlichkeit, der General-major Leontjef. Die Zarewna Anna ließ sich diesen Antrag, und die damit verknüpften Bedingungen gefallen, und hielt am 15ten Febr. ihren Einzug in Moscau.

Sie fand sich aber daselbst sehr eingeschränkt, und hatte nichts zu befehlen. Das gefiel der Kaiserin nicht; es fand sich auch gleich eine Parthey unter Anführung der Fürsten Alexei Michailowitsch Tscherkaski und Iwan Jurjewitsch Trubetzkoi, welche ihr die unumschränkte Gewalt zu verschaffen suchte: Diese Herren wagten es, der Kaiserin, eine Schrift folgenden Inhalts zu überreichen: Es hätten die Deputirten des hohen Geheimen Conseil, welche Ihro Majestät den Revers zur Entsagung der unumschränkten Gewalt, in Mitau zur Unterschrift vorgelegt, zugleich versichert, daß solches mit einstimmiger Bewilligung des ganzen Adels und der Nation geschehen. Allein, sie legten sich jetzt Ihro Majestät zu Füssen, um zu versichern, daß sie mit denen Mitgliedern des Geheimen

hemen Conseil nicht übereinstimmeten, ja, daß überhaupt der ganze Adel, die Geistlichkeit und das Volk, wünschten und bäten, daß Ihro Majestät mit eben solcher unumschränkten Gewalt, wie ihre Vorfahren, regieren mögten. Die Kaiserin nahm diesen Antrag gnädigst auf, und nachdem sie alles, was zu ihrer Sicherheit nöthig war, verfüget hatte, berief sie am 25sten Febr. die Mitglieder des hohen Geheimen Conseil an Hof, mit dem Befehl, den von ihr unterschriebenen Revers mitzubringen. Hierauf erklärte Sie ihnen mit Güte und Ernst, man habe, als man Ihr zu Mitau einen Revers, darinn Sie der unumschränkten Gewalt entsagen müssen, zur Unterschrift vorgelegt, versichert, daß dieses der allgemeine Wunsch und Wille des Adels und der Nation sey. Nachdem sie aber nun das Gegentheil davon erfahren habe, so halte Sie Sich verpflichtet, diesen Revers zurück zu nehmen. Sie vergebe allen denen, die Theil daran hätten: Sie werde aber Ihre Völker, nach dem Muster Ihrer Vorfahren, als eine unumschränkte Monarchin mit Gerechtigkeit regieren. Hierauf zerriß Sie den Revers in Gegenwart der Mitglieder des hohen Geheimen Conseil, und vieler andern vornehmen Personen, und jedermann gieng ruhig nach Hause. Das Geheime Conseil hörte solchergestalt auf, die Kaiserin aber, nachdem sie am 28sten April gekrönet worden, errichtete bald darauf an statt desselben ein Cabinet, welches ihr der General Graf von Münnich auf des Vicekanzlers Grafen Ostermanns Bitte, vorschlug. Es bestund, nach des letztern Vorschlag, aus ihm selbst, und dem Fürsten Alexei Michailowitsch Tscherkaski; die Kaiserin aber verordnete auch den Herrn Grafen von Münnich zum Mitglied desselben, welcher sich doch, wegen seiner vielen andern Geschäfte, dem Cabinet aufs möglichste entzog, auch nur in wichtigen Fällen dazu berufen wurde. Es besorgte dieses Cabinet die wichtigsten Staatsangelegenheiten, und ließ der Kaiserin Befehle an den Senat und andere Collegia ergehen. Der Senat ging darüber fast ganz ein, denn die meisten Senatoren entzogen sich demselben aus Misvergnügen über das Cabinet: dieses hingegen hing während der Regierung der Kaiserin Anna, ganz von dem Willen und Wohlgefallen des Herzogs von Curland ab, weil die Kaiserin sich nicht gern mit Staatssachen beschäftigte.

§. 15.

Schon im ersten Jahr der Regierung der Kaiserin Anna, oder 1730. als der portugiesische Infant Emmanuel vergeblich mit den Gedanken, sich entweder mit der Kaiserin, oder der Prinzeßin Anna zu vermählen, zu Moscau gewesen war, nahmen der Graf von Ostermann und der General-Adjutant, nachmaliger Oberstallmeister Graf von Löwenwolde, Gelegenheit, mit der Kaiserin

oft von der Thronfolge zu reden, um Sie zu bewegen, daß Sie die dazu nöthigen Maasregeln nehmen mögte. Die Kaiserin befahl ihnen, sich darüber zu berathschlagen, und ihr Gutachten anzuzeigen. Nach einigen Tagen erklärten sie sich folgendermassen: Da Ihro Kaiserliche Majestät Sich Selbst zur Vermählung nicht entschliessen könnten, so wäre es gut, wenn Sie Dero Frau Schwester Cathrina (§. 7.) Tochter Anna, Prinzeßin von Mecklenburg, mit einem auswärtigen Prinzen vermähleten. Von den Prinzen, die aus solcher Ehe entstünden, mögten Ihro Majestät nach Belieben, einen zu Dero Thronfolger erwählen, ohne auf das Recht der Erstgeburt zu sehen. Es wäre gut, wenn Ihro Majestät verordneten, daß das ganze Reich sich eidlich verpflichten solle, denjenigen für den Thronfolger zu erkennen, den Ihro Majestät dazu ernennen würden. Daraus würde der Vortheil entstehen, daß indem sie dadurch zu erkennen gäben, man habe Dero Vorsorge für die künftige Zeit zu erwarten, viele eitle Gedanken in- und ausserhalb des Reichs, gehindert und vernichtet werden würden. Wenn bey der Ernennung zur Thronfolge, der Mutter vor den Kindern kein Vorzug gegeben würde, werde jedermann glauben, daß solches aus folgenden Ursachen geschehe, 1) weil man hoffe, daß solchergestalt der Thron wieder durch männliche Erben werde besetzt werden, 2) damit man verhindere, daß die Prinzeßin, wenn sie in der Regierung folge, sich nicht einbilde, sie habe als die älteste von den Schwesterkindern Ihro Majestät ein Recht dazu, 3) damit man nicht besorge, man sey eifriger, der auf- als untergehenden Sonne zu huldigen, und 4) damit man vor den Unternehmungen und Versuchen ihres Herrn Vaters sicher sey, den jedermann als einen unruhigen Kopf kenne, welcher nicht unterlassen werde, seine Tochter zu schädlichen Anschlägen zu leiten, welche die Ruhe Ihro Kaiserlichen Majestät störeten. Man wisse überdies, daß der römische Kaiser für seine Staaten eine gleiche Successions-Verordnung gemacht habe. Sollten Ihro Kaiserliche Majestät diese Maasregeln allergnädigst genehmigen, so müsse man eine zuverläßige und vertraute Person an einige Höfe schicken, welche einen Prinzen zum Gemahl für die Prinzeßin ausuche. Die Kaiserin höreté zwar diese Vorschläge an, ließ sich aber gar nicht darauf ein, und wenn die Grafen Ostermann und Löwenwolde Sie daran erinnerten, antwortete Sie, es sey noch Zeit, und die Prinzeßin noch so jung, daß man nicht nöthig habe, ihre Vermählung zu beschleunigen.

Obiges und was zunächst folget, ist aus der Schrift genommen, welche der Herzog Ernst Johann von Curland, nach seiner Ankunft zu Juwslawl, zu Seiner Vertheidigung in deutscher Sprache aufgesetzt hat, und welche man ins Dänische übersetzt, in Peter von Haven Nye Efterrätninger om det rußiske Rige,

Th. 2. Kap. 13. ins französische übersetzt, aber anhangsweise bey den Reflexions critiques sur divers sujets, par Mr. L. C. D. S. à Mons 1757. in kleinem Octavformat, findet. Am letztern Ort hat sie die Ueberschrift, Motifs de la Disgrace d'Ernest Jean de Biron, ci-devant Duc de Courlande; und was ich eben erzählet habe, stehet S. 179-183.

§. 16.

Die Kaiserin sprach zwar von dieser Angelegenheit nichts mit ihrer Frau Schwester, der Herzogin von Mecklenburg, es ist aber wahrscheinlich, daß diese dem ungeachtet etwas davon gewußt habe, denn man sahe sie oft die Kaiserin mit thränenden Augen bitten, daß sie doch ihre Prinzeßin Tochter an ihren Hof nehmen, für ihre Erziehung sorgen, und sie in der griechischen Religion unterrichten lassen mögte. Sie hatte einen guten Vorsprecher an dem Beichtvater der Kaiserin, welcher dieselbige eben dazu zu überreden suchte. Endlich brachte Graf Ostermann auch den Erzbischof von Nowgorod Theophanes Procopowitsch, welcher bey der Kaiserin viel galt, dahin, daß er der Monarchin die Sache der Thronfolge als nothwendig und wichtig vorstellete, worauf Sie beschloß, dieselbige zu besorgen. Graf Ostermann setzte in der Stille ein Manifest und Eidesformel auf, welche den Gehorsam gegen die von der Kaiserin, vermöge des 1722. vom Kaiser Peter dem Grossen gemachten Successions-Gesetzes, künftig vorzunehmende Bestimmung Ihrer Nachfolger auf dem Thron, betraffen, von der Kaiserin unterschrieben, und hierauf in des Erzbischofs Hause, dahin man die Hofbuchdruckerey gebracht hatte, gedruckt wurden. Als sie fertig waren, berief die Kaiserin am 17ten December 1731. alle vornehme welt- und geistliche Personen an Hof, und zeigte ihnen an, daß sie für gut finde, ihnen und allen ihren Unterthanen einen Eid abzunehmen, sie mögten sich also nach der Kathedralkirche begeben, und ihn gewöhnlicher maßen ablegen, welches auch an diesem Tage und an den folgenden, geschahe.

Motifs de la disgrace, S. 183-186.

§. 17.

Der Erzbischof von Nowgorod überredete auch die Kaiserin von der Nothwendigkeit, einen Gemahl für die Prinzeßin Anna auszusuchen, und Sie befahl dem vorhin genannten Grafen von Löwenwolde, eine Reise nach Deutschland anzustellen, um unter der Hand Prinzen kennen zu lernen, welche er Ihr vorschlagen könte, einen Gemahl für die Prinzeßin aus denselben zu erwählen. Er war kaum von

Moscau

Moscau abgereiset, als man erfuhr, daß die fremden Gesandten dieses Geheimnis erforschet hätten. Löwenwolde kam zurück, und rühmte insonderheit den Markgrafen Carl von Brandenburg, und den Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig Wolfenbüttel zu Bevern. Die Kaiserin erwählte den letztern, ließ ihn nach Rußland kommen, und machte ihn zum Obersten über ein Regiment Küraßirer, mit einer Pension von einigen tausend Rubeln. Allein, er war nicht so glücklich der Kaiserin zu gefallen, welche vielmehr mit dem Geschmack des Grafen von Löwenwolde nicht zufrieden war. Unterdessen der Prinz Anton Ulrich war da, und machte fleißig seine Aufwartung am Hofe, ob ihm gleich kaltsinnig begegnet wurde, und er einige Jahre lang keine Hofnung hatte, geliebet und vermählet zu werden, weil nicht nur die Kaiserin unentschlüßig, sondern auch die Prinzeßin ihm gar nicht geneigt war, wie wohl Er Ihr doch besser als der Prinz Peter von Curland gefiel, weil er ein Prinz aus einem alten fürstlichen Hause war, doch wäre ihr ein Prinz aus dem Churbrandenburgischen Hause, am liebsten gewesen. Da nun auch der Oberstallmeister Graf von Löwenwolde starb, und Graf Ostermann wegen eines heftigen Verweises den er von dem Herzog von Curland am Hofe bekommen hatte, unterschiedene Jahre lang nicht aus dem Hause und nach Hofe ging, sondern vorgab, daß er nicht gehen könne: so war niemand vorhanden, der die Vermählung betrieb, und sie wurde fast vergessen, wenigstens sprach die Kaiserin nicht gern davon. Allein, der Wiener Hof fing an diese Sache zu betreiben, und die römische Kaiserin lies durch den Kaiserlichen Minister Grafen von Ostein, und Residenten von Hohenholzer, den Herzog von Curland ersuchen, alles mögliche dazu beyzutragen, daß die Vermählung zum Stande käme, dahingegen sie machen wolle, daß sein Erbprinz eine braunschweigische Prinzeßin zur Gemalin bekomme, der sie 190000 Rthlr. mit zu geben versprach. Weil aber der Herzog diesen so reichen Antrag durch die Entschuldigung ablehnte, daß sein Erbprinz noch zu jung sey, wurde man in der Meynung bestätiget, daß seine Absicht sey, denselben mit der Prinzeßin Anna zu vermählen, welches diese selbst glaubte, und unwillig darüber war.

Motifs. S. 186 — 191.

§. 18.

Endlich brachte die Leibes-Schwachheit der Kaiserin, dieselbige dahin, daß Sie zu dem Herzog von Curland sagte: kein Mensch zeiget, daß er daran denke, daß ich die Prinzeßin verheirathen muß, ob es gleich Zeit ist. Es ist wahr, der

Prinz

Prinz gefält mir so wenig als der Prinzeßin, allein, Personen von hohem Range, verheiraten sich nicht allezeit aus Zuneigung. Es falle aus wie es wolle, er wird doch kein Theil an der Regierung haben, also ist wenig daran gelegen, wen sie heirathet, genug, wenn ich nur Erben von ihr habe, und dem römischen Kaiser die Kränkung erspare, welche ihm dadurch verursacht werden würde, wenn ich den Prinzen von meinem Hofe entliesse. In Wahrheit, dieser junge Prinz komt mir ganz friedsam und nachgebend vor. Wir wollen hören was Graf Ostermann sagen wird. Dieser wurde gerufen, und urtheilete, daß der Endschluß desto weiser und nützlicher sey, je mehr er dazu dienen werde, den römischen Kaiser in seinem gegenwärtigen Mißvergnügen zu trösten. Die Zubereitungen zu der Vermählung wurden gemacht, und die Copulation der Prinzeßin mit dem Prinzen, damaligen Ritter des Andreas Ordens, General-Major und Major des Semenoffischen Garde Regiments, geschahe am 3ten Jul. 1739. Die Prinzeßin aber brachte die ganze darauf folgende Nacht mit herumspatziren in dem Kaiserlichen Garten zu, und der Herzog hatte in derselben keine Gelegenheit die Vermählung zu vollenden. Sie gebahr am 12ten August 1740 einen Prinzen. Es war die Frage, was vor einen Rang der neugebohrne Prinz in den öffentlichen Gebeten? und ob er den Titul eines Grosfürsten haben solle? Die Kaiserin ließ den Grafen Ostermann um seine Meynung befragen, welcher die erste Frage ausstrich, und die zweyte bejahete. Der junge Prinz ward getauft, und Iwan genennet, und hierauf nahm ihn die Kaiserin zu Sich.

Motifs. S. 191-193.

§. 19.

Die Kaiserin hatte sich den Sommer über zu Peterhof von Ihrer Unpäßlichkeit ziemlich erholet, als Sie aber nach S. Petersburg zurück kam, ward Sie wieder krank. Sie erklärte dem Herzog von Curland ihre Bekümmerniß wegen der Trohnfolge, schickte auch den Oberhofmarschall Grafen von Löwenwolde zu dem Grafen von Ostermann, und ließ ihn fragen, was zu thun sey? Er antwortete, vor allen Dingen sey nöthig, daß Ihro Kaiserl. Majestät die Thronfolge auf einen festen Fuß setzten. Er zweifle nicht, daß Ihro Kaiserliche Majestät in Dero guten Gesinnung für den Prinzen Iwan beharreten, und in diesem Falle müste man es eben so machen, wie Peter der Große, welcher seinen jungen Prinzen zu seinem Thronfolger verordnet habe. (§. 17.) Die Kaiserin genehmigte solches und unterschrieb am 5ten October 1740 das Tags darauf gedruckte und bekanntgemachte, vom Grafen von Ostermann aufgesetzte Manifest, durch welches sie in Kraft der am

5ten Febr. 1722 errichteten, und sowohl dazumahl, als 1731 von neuem, von allen Ständen des Reichs beschwornen Successions-Verordnung, ihrer leiblichen Niece Sohn, den Prinzen Iwan, zum rechtmäßigen Thronfolger, und wenn er ohne Leibeserben stürbe, die andern Prinzen, welche Ihrer Schwester Tochter die Prinzeßin Anna, mit Ihrem Gemahl dem Prinzen Anton Ulrich, erzeugen würde, nach einander zu Thronfolgern erklärete. Nun war noch die wichtige Frage übrig, wer während der Minderjährigkeit des Prinzen Iwan das Regiment führen solle? Der Herzog von Curland versichert, daß Er durch den Herrn Generalfeldmarschall Grafen von Münnich, die Cabinetsminister und andere Großen des Reichs, inständigst ersucht worden sey, solche Regentschafft zu übernehmen, daß alle diese Herren die kranke Kaiserin nicht allein mündlich, sondern auch durch eine von 13 der Vornehmsten nahmentlich unterzeichnete Bittschrift gebeten hätten, ihn, den Herzog, zum Regenten während der Minderjährigkeit des Prinzen Iwan, zu ernennen, daß er aber nicht allein die genannten Herren, sondern auch die Kaiserin zu wiederholten mahlen gebeten habe, von diesem Vorhaben abzustehen, daß dem ungeachtet die Kaiserin endlich auf dringendes Anhalten der Minister, die ihr von dem Grafen Ostermann überreichte Schrift, (nämlich das unterm 6ten October abgefassete, aber erst am 18ten öffentlich bekannt gemachte Manifest, darinn der Herzog zum Regenten verordnet worden, welches auch das Testament der Kaiserin genennet wird,) unterschrieben, Graf Ostermann dieselbige versiegelt, die Kaiserin aber sie der Obristlieutenantin Juschkof gegeben, welche sie in der Kaiserin Juwelen-Kasten verschloßen habe.

Motifs. S. 193-210.

§. 20.

Diese wichtige Sache verdient noch einige Erläuterung, die aber blos historisch, und mit meinem eigenen Urtheil nicht vermischt seyn soll. In den Manifesten der Kaiserin Elisabeth vom 28sten November 1741. und 22sten Jänner 1742. wird vornämlich denen Grafen von Ostermann und von Münnich, die Schuld beygemessen, daß die Kaiserin Anna den Prinzen Iwan und desselben künftige Brüder, zur Thronfolge ernannt, und von dem Generalfeldmarschall, Grafen von Münnich insonderheit versichert, daß Er sich vor andern bemühet habe, die Verwaltung des rußischen Reichs in fremde Hände zu spielen, und das meiste dazu beygetragen habe, daß der Herzog von Curland die Regentschaft bekommen, indem er am ersten, und mehr als alle andere mit ihme davon gesprochen, ihn auch inständig darum gebeten und dazu angetrieben. Es wird auch in dem letzten Manifest von dem Präsidenten des Commerzcollegii Baron von Mengden gesagt, daß er sich äusserst bemühet habe,

be,

be, damit der Herzog von Curland Regent werden mögte. In dieser Absicht habe er vielen fälschlich beygebracht, daß wenn der Herzog die Regentschaft nicht bekäme, so würden alle Ausländer umkommen, der Herzog selbst aber könne nicht darum bitten. Er habe vorgeschlagen, daß man die Kaiserin Anna bitten solle, den Herzog zum Regenten zu ernennen, habe auch, nachdem er sich darüber mit dem Feldmarschall Grafen von Münnich berathschlaget, im Nahmen des ganzen Reichs, die obenerwähnte Bittschrift (§. 19.) an die Kaiserin aufgesetzt, und die Prinzeßin Anna überredet, solche Regentschaft zu bewilligen und befördern zu helfen. Der Herr Generalfeldmarschall Graf von Münnich, erzählet in einem Aufsatz, den ich gelesen habe, daß die Verordnung der Kaiserin Anna vom 6ten October, ein Werk des Grafen von Ostermann und Fürsten Tscherkaski gewesen sey, welche dadurch ein noch größeres Glück zu machen gedacht hätten. Sie hätten ganz unter dem Herzog von Curland gestanden, und alles gethan, was demselben wohlgefallen. Alles, was ich gewiß weiß, ist dieses, daß der Herr Feldmarschall Graf von Münnich in der letzten tödtlichen Krankheit der Kaiserin, das Schloß nicht verlassen, auch des Nachts mit dem Herzog von Curland in einem Zimmer geschlafen, und man geglaubt habe, diese beyde Herren hegten die vertrauteste Freundschaft gegen einander.

§. 21.

Die Kaiserin Anna starb am 17ten October 1740. Der Herzog von Curland versiegelte sogleich den Juwelenkasten derselben. (§. 19.) Die versammleten Großen des Reichs fragten nach dem letzten Willen der Kaiserin. Er wurde aus dem geöfneten Juwelenkasten herausgenommen, und von dem General-Procureur Fürsten Trubetzkoi vorgelesen, und gleich darauf unterschrieben die gesamten Minister und gegenwärtigen Generale, das Manifest, durch welches am folgenden Tage im Nahmen des unmündigen Kaisers Iwan des Dritten, das Absterben der Kaiserin Anna, und ihre Verordnungen der Regentschaft, welche man als eine Beylage beyfügte, bekannt gemacht wurde. Vermöge dieser Verordnung, wurde dem Herzog die Regierung völlig und in allen Stücken übertragen, und er sollte sie so lange verwalten, bis der junge Kaiser das 17te Jahr erreicht habe. Stürbe der junge Kaiser frühzeitig, so solle der Herzog auch die Regentschaft während der Minderjährigkeit seiner ihm nach einander folgenden Brüder, verwalten. Würde er aber dieselbige niederlegen; so sollten die Mitglieder des Cabinets und Senats, die Generalfeldmarschalle und übrigen Generale, gemeinschaftlich eine Regierung errichten, welche bis an die männlichen Jahre des verordneten Thronfolgers, fortdaure. Würde auch Iwan nebst seinen künftigen Brüdern frühzeitig und ohne rechtmäßige Leibes-Erben mit Tode abgehen, oder sonst wegen der Thronfolge nicht ge-

nugsame Sicherheit vorhanden seyn: so sollten der Regent, die Cabinetsminister, der Senat, die Generalfeldmarschalle und übrige Generalität, gemeinschaftlich und zu rechter Zeit für die Thronfolge, Sorge tragen, und einen Kaiser erwählen und bestätigen, welcher alsdann so angesehen werden solle, als wäre er von der Kaiserin Anna Selbst zum Nachfolger erwählet.

Es wurde also an Kaiser Peters I weibliche Nachkommen von seiner Gemahlin Cathrina, und an der letztern Testament, §. 12. gar nicht gedacht.

§. 22.

Der Herzog von Curland legte seinen Regenten-Eid in die Hände des Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich ab, und trat die Regentschaft an. Er hatte den Vorsitz im Cabinet, in welchem damals ausser dem Grafen von Ostermann und Fürsten Tscherkaski, auch Alexei Bestuschef Riumin, nachmaliger Graf und Großkanzler, saß, den die Kaiserin Anna auf des Herzogs Empfehlung ins

Ca-

Cabinet gesetzt hatte, damit er dem Grafen von Ostermann das Gegengewicht halten mögte. Der Herzog Regent bestimmte den hohen Eltern des jungen Kaisers, eine jährliche Summe von 200000 Rubeln zu Ihrem Unterhalt. Er erfuhr aber schon am ersten Tage seiner Regentschaft, daß eine Parthey wider ihn entstanden sey. Nach angestellter Untersuchung entdeckte er, daß ein abgedankter Hauptmann mit dem Grafen Golofkin eine Unterredung wegen des Rechts, welches die Eltern des jungen Kaisers zur Regentschaft hätten, angestellet habe, und von dem Grafen Golofkin zu dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig geschicket worden sey, um mit demselben von dieser Sache zu sprechen. Zu dieser Parthey hatten sich schon unterschiedene Officiers, Soldaten und andere Personen, geschlagen, unter welchen auch der rußische Secretär der Gemahlin des Herzogs Anton Ulrichs war, den diese Selbst zu dem Herzog Regenten als eine verdächtige Person schickte. Der Regent berief eine Versammlung der Großen von der ersten und zweyten Klasse, in welcher auch der Herzog von Braunschweig und desselben Gemahlin erschienen, und jener bat um Vergebung, und verpflichtete sich eidlich, niemals wieder etwas zu unternehmen.

Der letzte Theil dieses Paragraphi, erhellet aus den Motifs S. 215. 226.

§. 23.

Allein der Herzog Regent entflohe dadurch seinem Fall nicht. Der Generalfeldmarschall Graf von Münnich, machte sich gegen die Prinzeßin Anna, Gemahlin des Herzogs von Braunschweig, anheischig, ihn gefangen zu nehmen, welches er auch in der Nacht vom 8ten auf den 9ten November 1741 durch seinen Generaladjutanten von Manstein, und ein Commando Grenadiers, bewerkstelligte, nachdem er noch Tags vorher bey dem Herzog das Mittagsmahl genossen, und ihn, da er tiefsinnig war, durch die muntersten Gespräche aufzuwecken gesucht hatte. Das Manifest der Kaiserin Elisabeth vom 22sten Jänner 1742, saget, daß der Generalfeldmarschall den Herzog Regenten aus seinen eigenen und besonderen Absichten gestürzet, und gegen die dazu gebrauchte Grenadiers von der Garde, vorgegeben habe, es geschehe um deswillen, weil die Prinzeßin Elisabeth und ihr Vetter der Herzog von Holstein, bedrängt würden: wen sie nachmals zum Kaiser haben wollten, der könne es auch werden, es mögte nun der Prinz Iwan, oder der Herzog von Holstein seyn. Die Ursachen, welche der Herzog von Curland angegeben, weswegen der Graf von Münnich geeilet habe, ihn zu stürzen, stehen in desselben Motifs S. 229. Ich überlasse sie dem Urtheil der Leser, und sage nur, daß die Regentschaft des Herzogs von Curland der rußischen Nation nicht angenehm gewesen sey, auch nur 22 Tage gewähret habe. Am 9ten November ward im Nahmen

des Kaisers Iwan ein Manifest aufgesetzt, am 10ten gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht, in welchem Ursachen angegeben wurden, wegen welcher dem Herzog von Curland die Regentschaft genommen, und des Kaisers Frau Mutter, der Prinzeßin Anna, erklärten Grosfürstin von Rußland, aufgetragen worden sey. Die Regentin wollte hierauf den Feldmarschall Grafen von Münnich zum Generalissimum machen, da aber dieser bey öffentlicher Cour solches von sich ablehnete, und behauptete, daß solche Würde dem Herzog Anton Ulrich gebühre, erklärete die Regentin diesen Ihren Gemahl zum Generalissimum der rußischen Armeen, den Generalfeldmarschall Grafen von Münnich zum Premierministre und Chef des Cabinets, den Grafen von Ostermann zum Großadmiral, Minister der ausländischen Staatssachen und Mitglied des Cabinets, den Fürsten Tscherkaski zum Groskanzler, und den Grafen Golofkin zum Vicekanzler, auch beyde zu Mitgliedern des Cabinets. Der letzte hatte während der ganzen Regierung der Kaiserin Anna, als ein vorgeblicher Kranker zu Bette gelegen, der Herr Graf Münnich aber brachte ihn wieder auf die Beine, und als er wieder an Hof kam, sagte er, ich bin im Stande zu arbeiten. Der Premierministre theilte die Staats-Sachen also ein, daß Er selbst die Kriegssachen, Graf Ostermann die Flotte und auswärtigen Staatssachen, Fürst Tscherkaski und Graf Golofkin, die inneren Reichssachen, besorgten. Was ein jeder in seinem Fach ausgearbeitet hatte, ward im Cabinet vorgetragen, geprüft und ausgefertiget. Die Regentin erschien niemals im Cabinet, ja die Regierungssachen waren ihr so unangenehm und beschwerlich, daß sie oft sagte, sie wünschte, daß ihr Sohn schon in dem Alter wäre, selbst regieren zu können. Der Premierministre antwortete immer: Da Sie die größte Prinzeßin in Europa sey, so dürfe sie nur sagen, was sie wünsche, es solle alles sogleich vollzogen werden, ohne daß es ihr Mühe mache. Allein, das grosse Vertrauen und die Zuneigung der Regentin zu ihrem Premierministre, währete nicht lange. Sie hatte kaum durch Seinen Betrieb, ein Vertheidigungsbündnis mit dem Könige von Preussen errichtet, als Sie, Ihr Gemahl, und die gesammten Cabinetsministres sich durch den Römisch Kaiserlichen Ministre Marquis de Botta, und Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Minister Grafen zu Lynar, umstimmen liessen. Mit einem Worte, die Regentin trat, ungeachtet sich der Graf von Münnich wiedersetzte, dem zwischen dem Wiener und Dresdener Hofe errichteten Bündnis zur Bekriegung des Königs von Preussen bey, und Herr Graf Münnich legte dieserwegen seine Aemter nieder. Ich habe davon in meiner Geschichte der evangelischen Gemeine im rußischen Reich, Theil 1. S. 150-152. in dem daselbst befindlichen Entwurf einer Lebensbeschreibung des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich, eine umständlichere Nachricht ertheilet.

§. 24

§. 24.

Aus dem schon angeführten Manifest der Kayserin Elisabeth vom 22sten Jannar 1742. ist zu ersehen, daß die Grafen von Ostermann, Golofkin und Löwenwolde, nebst einigen andern daselbst genannten Personen, sich darüber berathschlaget haben, wie die Regentin Anna zur Kaiserin erhoben, und die Trohnfolge auch auf ihre Töchter gebracht werden mögte. Dadurch wäre die Prinzeßin Elisabeth, und derselben Schwestersohn der Herzog von Holstein, noch mehr von der Trohnfolge entfernet worden. Und solches war auch die Absicht; denn Graf Ostermann und unterschiedene andere Grossen des Reichs, fürchteten sich für der Prinzessin Elisabeth. Diese aber war bey dem grösten Theil der rußischen Nation, und insonderheit bey den Garderegimentern, so wohl Officiers als gemeinen Soldaten, sehr beliebt. Sie gewann durch ihre Leutseligkeit, und einnehmende Gaben, alle Herzen. Es gieng fast kein Tag hin, da sie nicht ein Kind, welches einem von der Garde zugehörte, aus der Taufe hob, und die Eltern reichlich beschenkte, oder sonst einem Soldaten von der Garde, Gnade erwies. Am Hofe der Regentin Anna, war man so leichtsinnig, daß man darüber spottete, wenn man hörte, daß Sie mit Officiers und Soldaten von der Garde, geredet habe, und sagte, die Prinzeßin hält Zusammenkünfte mit den Preobraschenckischen Grenadiers. Unterdessen ahnete es doch der Regentin Anna, daß die Prinzeßin Elisabeth über sie herrschen werde, und der zufällige Umstand, daß sie einmahl, da Sie zur Zeit ihrer Regentschaft bey der Prinzeßin einen Besuch ablegte, vor den Füssen derselben durch einen Fehltrit zur Erde fiel, machte einen solchen Eindruck in ihr Gemüth, daß sie zu ihren Hofdamen, (deren eine mir diesen Umstand erzählet hat,) sagte, ich werde mich noch vor der Prinzeßin Elisabeth demüthigen müssen. Kurz vor ihrem Fall, wurde sie auf mehr als eine Weise vor der Prinzeßin Elisabeth gewarnet, allein zum Theil wollte sie vorsetzlich keine Gegenanstalten zu ihrer Sicherheit machen, zum Theil hatte sie auch nicht die Gabe sich zu entschliessen. Ob nun gleich alle Warnungen bey ihr vergeblich gewesen sind, so verdienen sie doch angeführet zu werden. Ich will dessen nicht umständlich gedenken, daß der großbrittannische Minister Finch, ihr wenige Tage vor ihrem Unglück angezeiget habe, daß man sie stürzen werde, wenn sie nicht vorbeuge, sondern ich will andere Vorfälle anführen. Einige Tage vor ihrem Fall, kam der Oberhofmarschall Graf von Löwenwolde des Nachts, als die Regentin schon zu Bette lag, und ließ ihr durch eine Kammermagd (die zu meiner Zeit noch lebte, und aus deren Munde ich diesen Umstand gehöret habe,) einen Brief überliefern, den Sie bey herzugebrachtem Licht durchlas, und hierauf dem Grafen zur Antwort sagen ließ, ob er desperat sey? Um den 20sten November empfieng sie einen Brief, der

aus

aus Brüssel datirt war, darinn Sie nicht nur vor der Prinzeßin Elisabeth gewarnet, sondern auch erinnert wurde, den Herrn L'Estocq, welcher in Diensten der Prinzeßin Elisabeth stund, gefangen nehmen zu lassen. Ein paar Tage hernach, nemlich am 23sten November war grosse Versammlung an Ihrem Hofe, aus welcher Sie des Abends weg und in ihr Zimmer gieng, und durch die Baronin Maria Aurora von Meingden, nachmaligen Gemahlin des Grafen von L'Estocq, die Prinzeßin Elisabeth vom Spiel dahin rufen ließ, welches viel Aufsehen verursachte. Als die Prinzeßin ins Zimmer gekommen war, nahm die Regentin den letztgedachten Brief aus dem Schrank, zeigte der Prinzeßin denselben, und stellete sie darüber zur Rede. Die Prinzeßin wurde nicht wenig bestürzt, erholte sich aber wieder, als die Regentin sagte, daß Herr L'Estocq des französischen Ministers Marquis de Chetardie Hauß fleißig besuche, welches sie mit Wahrheit leugnen konnte, und wirklich bestritte. Dabey blieb es. Es ist der Regentin (wie mir eine ihrer Kammermägde erzählet hat,) nachmals zu Riga und in der Dünamünder Schanze, von Ihrem Herrn Gemahl mancher Vorwurf darüber gemacht worden, daß sie die ihr ertheilten Nachrichten, von dem Vorhaben der Prinzeßin Elisabeth, ihm verschwiegen, ja überhaupt nicht für ihre und ihrer Familie Sicherheit gesorget habe: allein sie hat solches niemals bereuet, sondern allezeit behauptet, es sey besser, daß das Geschehene vorgegangen, und solchergestalt Blutvergiessen verhütet worden sey.

§. 25.

Weil der noch jetzt in einem hohen Alter lebende Kaiserliche wirkliche Geheimerath Graf Hermann von L'Estocq, von der Zeit an, von welcher ich jetzt rede, als eine wichtige Person auftritt, so muß ich meine Leser mit demselben vorher bekannt machen. Von diesem am 29sten April 1692. zu Celle gebohrnen Herrn, habe ich in der lateinischen Urkunde vom 27sten April 1744. durch welche ihn der römische Kaiser Karl der Siebende in des heil. Römischen Reichs und seiner Erbländer Grafenstand erhoben hat, folgende Stelle gefunden:

„Da Wir vernommen haben, daß die Vorfahren Hermanns von L'Estocq,
„wirklichen rußisch-kaiserlichen Geheimenraths, ersten Leibarztes und Di-
„rectors der medicinischen Kanzley und Facultät, ehedessen in Frankreich,
„und zwar, vornemlich in Champagne gelebet, daselbst von ihren Erb-
„gütern den Nahmen L'Estocq d'Helvecque angenommen, und ansehn-
„liche Dienste des Königs von Frankreich rühmlichst verwaltet haben, von

„dem

„dannen aber der Religion wegen vertrieben worden, und theils nach Eng-
„land und Holland, theils auch nach Lüneburg gegangen sind, und da-
„selbst zuerst Cellischen, nachmals aber hannöverischen und englischen
„Diensten sich gewiedmet haben; Hermann von L'Estocq selbst aber,
„an den rußischen Hof gekommen sey, und an demselben von 1713. an
„bis auf den heutigen Tag, bey mancherley Gelegenheiten, besonders
„aber unter der jetzigen glücklichen Regierung, durch seine ausnehmende
„Gemüthsgaben und grossen Tugenden und Verdienste, sich nicht allein
„an seinem Hofe und in seinem Vaterlande, sondern auch bey aus-
„wärtigen berühmt gemacht habe: ——— So ernennen wir ———
„ihn u. s. w.

Durch den klugen, eifrigen und treuen Dienst dieses Herrn, gelangte die Prinzeßin auf den väterlichen und mütterlichen Thron, den Sie aller Wahrscheinlichkeit nach, schon 1730. hätte besteigen können, wenn Sie, wie Herr L'Estocq rieth, so gleich nach dem Tode Kaiser Peters II. Sich in das le Fortische Hauß, in welchem Er starb, und woselbst viele vornehme Herren versammlet waren, begeben, und Sich denenselben als die rechtmäßige Thronerbin dargestellet hätte. Allein, Sie konnte Sich damals nicht entschliessen. Jetzt, unter der Regentschaft der Prinzeßin Anna, hatte Sie einen zwiefachen Plan zur Erreichung Ihres Endzwecks. Der erste war, durch Hülfe der Schweden dazu zu gelangen, denen dafür, durch Herrn L'Estocq, eine grosse aber unbestimmte Hofnung gemacht wurde, welche der Schwedische Hof dahin auslegte, daß die Prinzeßin nach erlangter Regierung, die von Ihrem Herrn Vater eroberten Länder zurück geben würde, woran Sie aber gar nicht gedachte. Aus einem mir von ungefähr in die Hände gefallenen Gutachten des Freyherrn Johann von Pechlin, habe ich ersehen, daß der schwedische Hof zur damaligen Zeit durch den Herrn von Nolken, auch den kieler Hof eingeladen habe, zum Dienst der Krone Schweden und der Prinzeßin Elisabeth, hülfliche Hand zu bieten, ohne sich doch deutlich darüber zu erklären, was der junge noch minderjährige Herzog von Hollstein, Carl Peter Ulrich, alsdenn vorstellen solle, wenn die Prinzeßin Elisabeth, den rußischen Thron besteigen würde? und was man vor hinlängliche Mittel ausfindig gemacht habe, die Person und Wohlfahrt des Prinzen in Sicherheit zu setzen, wenn das Vorhaben der Prinzeßin Elisabeth, nicht gelingen sollte? Daher rieth Herr von Pechlin dem Herzog Administrator unmasgeblich an, sich nicht nur darüber die nöthige Erklärung auszubitten, sondern auch zu erinnern, sie könnten nicht dazu rathen, daß ihr Pupil die griechische Religion annähme, wie man doch ohne Zweifel verlangen würde, wenn er nach Rußland

land käme; denn eines Theils sey der Prinz noch nicht in den Jahren, darinnen er selbst wählen könne, und andern Theils habe er die Hofnung, durch die gütige Affection der Reichsstände, auf den schwedischen Thron gerufen zu werden. Der andere Plan der Prinzeßin Elisabeth war, am 6ten Jenner 1742. bey der Wasserweihe am heiligen Dreykönigstage, da die Besatzung zu S. Petersburg gewöhnlichermassen versammlet seyn würde, dieselbige durch Austheilung einer Summe Geldes zu gewinnen. Um diese Anschläge wußte der französische Minister Marquis de Chetardie, welcher auch der Prinzeßin nach und nach über 40000 Ducaten vorstreckte, die Herr L'Estocq von ihm hob, der aber des Gesandten Hauß äusserst selten besuchte, und hingegen bey andern Gelegenheiten Verkehr mit ihm hatte. Die vorhin (§. 24.) beschriebene Entdeckung der Absichten der Prinzeßin, nöthigten diese, die Ausführung derselben zu beschleunigen.

§. 26.

Als Sie am 23sten November vom Hofe zurück nach Ihren Hause kam, (§. 24.) und Herr L'Estocq den wichtigen Vorfall hörete, wurde er dadurch zu ernstlichen Anschlägen veranlasset, wie er die Freyheit der Prinzeßin, und sein eigenes Leben retten möge? Er rieth der Prinzeßin, am folgenden Tage mit der Regentin zu sprechen, und Ihr unter andern zu sagen, daß er schon mehr als einmahl seinen Abschied verlanget habe, um dadurch wahrscheinlich zu machen, daß er dergleichen Anschläge, als diejenigen wären, deren man ihn beschuldiget, nicht im Kopf habe. Unterdessen dünkte ihm der damals ausgegangene Befehl, daß ein grösser Theil der zu und bey St. Petersburg liegenden Garderegimenter, sich fertig halten solle, nach Finland wider die Schweden zu gehen, eine bequeme Gelegenheit, zur Ausführung des Vorhabens der Prinzeßin zu seyn. Er hatte keinen Officier in diese Absichten ziehen können, sondern nur eine kleine Anzahl Grenadiers von der Preobraschenskischen Garde durch Geld und Vorstellungen willig gemacht, der Prinzeßin behülflich zu seyn. Er hatte aber einige Kundschafter an der Hand, welche ihn von alle dem was am Hofe der Regentin vorgieng, insonderheit, wo sie jede Nacht schlief? (Denn Sie war so unruhig, daß Sie bald in diesem, bald in jenem Zimmer schlief,) ob Sie allein oder in Gesellschaft schlief? und von andern Umständen genau benachrichtigten. Unter solchen Kundschaftern war der Musicus Schwarz, dem Elisabeth nachmals den Titul eines Obristlieutenants nebst einer Pension gab, und einer Nahmens Grünstein. Herr L'Estocq hielt die Nacht vom 24sten auf dem 25sten November für bequem, das Vorhaben der Prinzeßin auszuführen. Er gieng Abends um 11 Uhr zu dem Marquis de Chetardie, um Geld von demselben abzuholen, entdeckte ihm aber

nicht,

nicht, daß dieselbige Nacht zur Vollziehung des Entschlusses der Prinzeßin bestimmt sey. Durch seine Kundschafter erfuhr er um Mitternacht, daß am Hofe der Regentin alles ruhig und sicher, auch nur die gewöhnliche Wache ausgestellet sey. Er begab sich also zu der Prinzeßin Elisabeth, und ermunterte Sie, jetzt den beschlossenen Versuch zu machen, wozu nicht wenige Ueberredungen nöthig waren, weil es Ihr an Muth fehlete. Endlich fassete Sie denselben, und nachdem Sie vor einem Marienbilde, inbrünstige Gebethe und Gelübde verrichtet, auch auf Herrn L'Estocqs Rath, den Cathrinenorden angelegt hatte, setzte Sie Sich in Ihren Schlitten, hinter welchem Ihr damaliger Kammerjunker, der nachmalige Großkanzler Herr Graf Woronzow und Herr L'Estocq, stunden. Die schon gewonnenen Soldaten, wurden nach der Hauptwache des Preobraschenskischen Regiments vorausgeschickt, um die Grenadiers, welche daselbst die Wache hatten, für die Prinzeßin zu gewinnen, und ihr die Ankunft derselben kenntlich zu machen. Die Prinzeßin hatte weder Harnisch noch Spies, obgleich beydes in unterschiedenen Nachrichten versichert wird, doch ist gewiß, daß Herr L'Estocq sich bemühet habe, einen leichten Brustharnisch für Sie zu bekommen, welches aber nicht gelingen wollen.

§. 27.

Als die Prinzeßin bey dem Regimentshause ankam, stellete Sie Sich den gegenwärtigen Grenadiers, als Peters des grossen Tochter, und rechtmäßige Thronerbin dar, wurde auch von ihnen dafür erkannt, und man schwor Ihr den Eid der Treue. Hierauf wurde Sie von den Grenadiers, deren 2 bis 300 seyn mogten, nach dem Kayserlichen Pallast begleitet. Als Sie nicht weit mehr von demselben entfernt war, wurden dreymahl 25 Mann abgeschickt, um sich der Grafen von Ostermann, von Münnich und Golofkin zu bemächtigen. Die übrige Mannschaft gieng mit der Prinzeßin nach dem Kayserlichen Pallast. So bald sie denselben erreichten, stellete Herr L'Estocq (der allenthalben, wo er zu Soldaten kam, und eine Trommel fand, dieselbige zerschnitt, damit kein Lermen gemacht würde,) die Wachen aus, um alle Zugänge zu besetzen, und sich zugleich der daselbst befindlichen Wachen zu versichern, die sich nicht widersetzten, auch nicht wußten, was der Vorfall den sie sahen, bedeute, und zur Absicht habe? Er ließ die Wachen nicht ablösen, sondern zu jedem Mann einen Grenadier stellen, und solcherstalt alles an seinem Ort bleiben. Dieses gieng glücklich von statten, und die Prinzeßin Elisabeth begab Sich hierauf in die Wachtstube im Pallast, woselbst Ihr die Wache den Eid der Treue kniend ablegte, und die Herren von Woronzow und L'Estocq bey ihr blieben, 30 Mann aber wurden befehliget, oben hinauf

zu gehen, und in das Zimmer zu dringen, darinn die Regentin mit Ihrem Gemahl in einem Bette schlief. Als sie in dasselbige kamen, stiessen sie aus Unvorsichtigkeit die brennende Nachtlampe um, also daß es ganz finster ward: Sie holten aber Licht aus dem Vorzimmer, wo eine Magd schlief, und hiessen die mit Bestürzung erwachte Regentin, aufstehen. Sie that solches, nachdem Sie einen Unterrock über Sich geworfen hatte, und die aus dem Vorzimmer gerufene Magd zog ihre Strümpfe und Schuhe an. Sie hing noch einen sametenen mit Pelzwerk gefütterten Mantel um, und als die Grenadiers Sie schon wegführten, verlangte Sie der Kälte wegen, auch eine Kappe für den Kopf, welche Sie aufsetzte. Es ging alles sehr stille zu, denn die Grenadiers redeten ganz leise, und die Regentin sprach weiter nichts, als daß Sie fragte, ob Sie nicht Ihre Tante, die Prinzeßin Elisabeth, noch einmahl zu sprechen bekommen werde? Als Sie weggebracht ward, saß der Herzog Ihr Gemahl, annoch im Bette aufrecht. Es nahmen ihn aber ein paar Grenadiers heraus, schlugen die Bettdecke um ihn her, und trugen ihn, obgleich seine blossen Füsse hervorragten, hinab und in einen Schlitten, wo sie ihn noch mit einem Pelz zudeckten. Nachher wurden seine Unter- und Nachtkleider abgeholet. Hierauf gingen die Grenadiers in das Zimmer, in welchem der junge Prinz Iwan in der Wiege, neben ihm aber seine Amme schlief. Sie hatten Befehl, ihn nicht aufzuwecken, sondern so lange zu warten, bis er aufwache. Dieses erfolgte erst nach einer guten Stunde, bis dahin sie um die Wiege stille herstunden. Da er erwachte, wollte ihn dieser und jener tragen, und sie konnten nicht einig darüber werden. Der Prinz weinete und desselben zitternde Amme zog sich selbst, und hernach ihn ein wenig an, nahm ihn auf den Arm, bedeckte ihn mit ihrem Pelz, und so wurde sie mit dem Prinzen fortgebracht. Die kleine Prinzeßin Cathrina, und die Baronesse Juliane von Mengden, welche letztere zunächst bey dem Zimmer, wo Iwan schlief, ihr Bette hatte, um Aufsicht über ihn zu haben, wurden auch weggeführet. Die Regentin hatte Ihrer oben (§. 24.) beschriebenen Gemüthsfassung gemäß, den Nachmittag und Abend vor dieser Begebenheit, mit ihren Kammer- und Hofdamen viel davon gesprochen, wie standhaft Sie Sich verhalten wolle, wenn Sie einmal eine unglückliche Prinzeßin würde. Was andere Nachrichten von Umständen melden, z. E. daß die Baronin Juliane von Mengden bey der Regentin in der Nacht Ihrer Gefangennehmung geschlafen habe, daß die Prinzeßin Elisabeth selbst in das Schlafzimmer der Regentin gegangen sey, und Sie für ihre Gefangene erkläret habe, daß die Regentin gebeten, es mögte kein Blut vergossen werden, und dergleichen mehr, ist insgesamt falsch.

§. 28.

§. 28.

Die gesamten Gefangenen wurden in Schlitten von Soldaten begleitet nach der Prinzeßin Elisabeth Hause gebracht, und in unterschiedene wohlbewachte Zimmer vertheilet. Als die Prinzeßin Elisabeth auf dem Rückwege nach Ihren Hause bey des Marquis de Chetardie Hause vorüber fuhr, schickte Sie auf des Herrn L'Estocq Erinnerung, jemanden an den Marquis, und lies ihm die glückliche Ausführung ihres Anschlags melden, worüber der Marquis erstaunete. So bald Sie in Ihrem Hause angelanget, und die Bewachung der Gefangenen besorget war, beurlaubte sich Herr L'Estocq, und gieng in Begleitung einiger Mannschaft aus, um im Nahmen der Prinzeßin Elisabeth dem Prinzen von Hessen-Homburg, (der von dieser Sache nichts wußte,) dem Generalfeldmarschall Grafen Lacy, und andern Personen, von der Regierungsveränderung Nachricht zu ertheilen. Dem Generalfeldmarschall Lacy, trauete er nicht völlig, und hatte also mit der ihn begleitenden Mannschaft, Abrede und Maasregeln zu seiner Sicherheit genommen. Zu den in und bey St. Petersburg liegenden Regimentern wurden Soldaten mit dem Befehl geschicket, daß sie sich vor dem Pallast der Prinzeßin Elisabeth, ihrer nunmehrigen Kaiserin, schleunig versammlen sollten. Sie erschienen, und während der Zeit sie da stunden, und zu wiederholten mahlen Hurra oder Vivat ruften, geschahe es, daß als die Kayserin den Iwan auf ihre Arme nahm, trug und küssete, der kleine Prinz das Hurra der Soldaten lächelnd nachahmete, worauf die Kaiserin sagte, „du unschuldiges Kind, weißt „nicht, daß du dieses wieder dich selbst sprichst.„

§. 29.

Die gestürzte Regentin und Ihr Gemahl, blieben bis auf den 4ten Tag in der Kaiserin Elisabeth Hause, waren aber von einander getrennet, und der Herzog wurde in einem dunkeln Zimmer bewacht. Vor ihrer Wegführung ließ die Kaiserin der Prinzeßin antragen, sich eine Gnade auszubitten. Sie bat sich die Gesellschaft ihrer Vertrauten, der Baronin Juliane von Mengden aus, welche Sie höher als Gemahl und Kinder schätzte. Der Kaiserin war diese Bitte nicht lieb, Sie gewährte aber doch dieselbige. Die Herzogliche Familie wurde zertheilet, und jede Person besonders, nach Riga abgeführet, und weil man sie bey Tage stille liegen, und nur des Nachts fortbringen ließ, giengen fast 4 Wochen darauf hin, ehe sie nach Riga kam. Sie ward daselbst in die Citadelle gebracht, und wieder vereiniget. Hier blieb sie fast 1 und ein halb Jahr, und während dieser Zeit brachte die Prinzeßin Anna eine unzeitige Frucht von 4 Monathen

zur Welt, wobey Sie viel ausstund. Ihre gesamten Kleider wurden erst einige Monathe nach ihrer Abreise von S. Petersburg, nach Riga geschaft. Nach 1 und einen halben Jahr, wurde alles eingepackt, und es hieß, die Herzogliche Familie würde nach Deutschland entlassen werden: man brachte sie aber nach der Dünamünder Schanze, und die eingepackten Sachen giengen grösstentheils verloren. In der Schanze, gebar Sie eine Prinzeßin, welche Elisabeth genennet wurde. An Bequemlichkeit der Wohnung, und an gutem Unterhalt, fehlete es der Herzoglichen Familie weder in der Citadelle zu Riga, noch in der Dünamünder Schanze. Die Prinzeßin hatte 2 Ammen, und 2 Kammermädgen, Ihr Gemahl aber einen Kammerdiener und 2 Laquayen. Der Prinzeßin ward zum Behuf Ihres Gottesdienstes, ein rußischer Priester gegeben. Sie war in ihren Umständen zufriedenen Gemüths, Ihr Gemahl aber war oft sehr misvergnügt und unruhig. Aus der Dünamünder Schanze wurde die ganze Herzogliche Familie nach Oranienburg, einer vom Fürsten Menschikof angelegten Stadt im Woronetschischen Gouvernement, und von dannen nach der Stadt Kolmogori, die auf einer Insel in der Dwina, 80 Werste von Archangel liegt, gebracht, den Prinzen Iwan ausgenommen, der noch eine Zeitlang zu Oranienburg blieb, endlich aber und bis an seinen Tod zu Schlüsselburg verwahret wurde. Die Prinzeßin Anna starb im Märzmonat des 1746sten Jahrs zu Kolmogori im Wochenbette, und ihr Leichnam ward nach S. Petersburg gebracht, daselbst im Kloster des heil. Alexander Newski zur Schau ausgestellet und begraben. Das traurige Ende des Prinzen Iwan, und desselben Veranlassung, ist noch im frischen Angedenken. Er ward 1764. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Jul. zu Schlüsselburg erstochen, und ein paar Tage hernach, im Kloster Tichwina, 200 Werste von S. Petersburg, begraben.

§. 30.

Ich gehe mit meinen Lesern zurück zu der neuern Kaiserin Elisabeth Petrowna, um dieselbige auf den Thron zu begleiten, den Sie am 25sten Novemb. 1741. bestieg, und solches den Unterthanen an eben diesem Tage durch ein Manifest bekannt machte, auf welches am 28sten November ein neues folgete, darinn Sie die Ursachen, welche Sie bewogen, den rußischen Thron in Besitz zu nehmen, ausführlicher bekannt machte. Sie gründete Ihr Recht vornemlich auf Ihrer Frau Mutter Kaiserin Cathrina der ersten Testament, (§. 12.) vermöge dessen Sie bereits nach Kaisers Peters II. Tode, eine rechtmäßige Erbfolgerin auf dem rußisch-kaiserlichen Thron gewesen sey, Graf Ostermann aber habe gemacht, daß dieses Testament unterdrückt, und die Kaiserin Anna zur rußischen Monarchin er-

erwählet worden sey. Durch eben dieses Ministers hinterlistige Bemühungen, sey der Prinz Iwan von der Kaiserin Anna zum rußischen Monarchen erkläret worden, und nachdem desselben Frau Mutter, mit Uebertretung Ihres auf die Verordnungen der Kaiserin Anna geleisteten Eides, sich die Regentschaft angemasset, wären Ostermann und Golofkin mit den Anschlägen umgegangen, die Prinzessin Anna noch bey Lebzeiten Ihres Sohns des Prinzen Iwan, Selbst zur Kaiserin zu machen; und die Thronfolge auch auf Ihre Töchter zu bringen, und hingegen Sie, Elisabeth, davon gänzlich auszuschliessen. Dieser Unordnung abzuhelfen, den gefährlichen Folgen derselben vorzubeugen, und Sich Selbst in Sicherheit zu setzen, habe Sie auf allerunterthänigstes Bitten aller Ihrer getreuen Unterthanen, und insonderheit der gesamten Leibgarden den väterlichen Thron bestiegen. Ihre Krönung erfolgte am 25sten April 1742. zu Moscau, und Sie bestrafte 1743. unterschiedene Personen, welche den Prinzen Iwan und desselben Frau Mutter Anna, in den vorigen Stand wieder herzustellen suchen wollten. Unter denselben waren auch Damen, als, des Generallieutenant Stephan Lapuchin Gemahlin Natalia gebohrne Balken, welche ihren Liebhaber, den gewesenen Oberhofmarschall Grafen von Löwenwolde, und die Gräfin Anna Bestuchef, welche ihren Bruder den Grafen Michael Golofkin, aus der Gefangenschaft zu erretten wünschte.

§. 31.

Die Kaiserin Elisabeth säumete nicht, wegen der künftigen Thronfolge die nöthige Verfügung zu machen, denn Sie lies Ihrer Frau Schwester Anna (§. 7. 11.) Sohn, Carl Peter Ulrich, regierenden Herzog zu Schleswig Hollstein, nach Rußland kommen, und erklärete Ihn, nachdem er zu der griechischen Kirche getreten war, und den Nahmen Peter Fedrowitsch, angenommen hatte, durch ein Manifest vom 7ten November 1742. zum Grosfürsten und Thronfolger von Rußland, dafür Ihn auch das ganze Reich durch Eidesleistung annahm. Sie vermählte Ihn auch 1745. mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Sophia Augusta von Anhalt-Zerbst, welche, nachdem Sie sich am 28. Jun. 1744. zu der griechischen Kirche bekannt, und bey der heiligen Salbung den Nahmen Catharina Alexeewna angenommen hatte, auch hierauf am folgenden Tage mit dem Grosfürsten verlobet, und durch ein [illegible] Manifest vom 5ten Jul. 1744. zur Grosfürstin, mit dem Titul Ihro Kaiserliche Hoheit, erkläret worden war. Ich weiß zuverläßig, daß die Kaiserin Elisabeth in den ersten Jahren nach Ihrer Thronbesteigung gewillet gewesen sey, die Regierung nach Verlauf gewisser Jahre, noch bey Ihren Lebzeiten, dem Grosfürsten abzutreten, und daß Sie eben deswegen das prächtige unweit S. Petersburg an der Newa stehende Woskresenskischr Nonnen-

kloster

kloster anlegen lassen, um demselben nach niedergelegter Regierung vorzustehen. Sie hat aber diesen Vorsatz nicht vollzogen, auch das Klostergebäude nicht zum Stande gebracht; hingegen Ihro jetztregierende Kaiserliche Majestät Cathrina II. haben es 1764. wohnbar machen lassen, und zu einem Erziehungshause für adeliche und bürgerliche Kinder weiblichen Geschlechts gewidmet. Obgleich, wie bekannt ist, der Kaiserin Elisabeth Petrowna ein Mistrauen gegen den Grosfürsten Peter Fedrowitsch beygebracht worden, welches einige Jahre lang eine starke Einschränkung desselben nach sich gezogen: so hat es doch die Wirkung nicht gehabt, daß Sie den Anschlag einiger Personen, den Grosfürsten von der Thronfolge auszuschliessen, genehmiget hätte, sondern es fiel der Groskanzler Graf Alexei Bestuchef Riumin darüber 1758. in Ungnade. Hingegen der Grosfürst bestieg am 25sten Dec. 1761. da die Kaiserin Elisabeth Petrowna verschied, ganz ruhig den rußisch-kaiserlichen Thron.

Kirchen- und Klöſterſtaat

des

Rußiſchen Reichs.

Verzeichniß

der Erz- und Bischofthümer des rußischen Reichs nach der Ordnung ihrer Lage.

1. Moscau.

Von der Kaiserin Elisabeth gestiftet, begreift

1. Im Gouvernement Moscau, und zwar
   1) In der Provinz Moscau, die Städte Moscau, Swenigorod, Serpuchow, Obolensk, Torussa, Jaroslawetz maloi, Borowsk, und Miadyn.
   2) In der Provinz Koluga, die Städte Koluga und Masalsk.
   3) In der Provinz Tula, die Stadt Alexin.
2. Im Gouvernement Belgorod, und desselben Provinz Sewsk, die Städte Seewsk, Rylsk, Putiwl, Trubitschewsk, Brjänsk, und Karatschew.

2. Krutizi.

Es hat den Namen von dem Ort, wo der erzbiſchöfliche Pallaſt ſtehet. Zwey Bäche Sara und Padon, die bey demſelben Pallaſt in die Krutizi flieſſen, ſind Urſache, daß vormals der Erzbiſchof auch Sarapadonski genennet worden. Zur Zeit des Patriarchats, war der Erzbiſchof von Krutizi, Vicarius des patriarchaliſchen Stuhls, und nach Abſchaffung deſſelben, wurde die Beſorgung des moſcowiſchen Kirchſprengels, ihm als eigen anvertrauet. Es iſt aber davon in neuern Zeiten für die neuerrichtete Biſchofthümer vieles angekommen, und es werden jetzt nur folgende Städte zu den Krutiziſchen Kirchſprengel gezehlet.

1. Im Gouvernement Moſcau, und zwar in der Provinz Koluga, Serpeisk, Worotinsk, Peremyſchl, Koſelsk, Meſchtowk, Lichwin, Odoew.
2. Im Gouvernement Smolensk, Wiäſma.
3. Im Gouvernement Belgorod, und deſſelben Provinz Orel, Bolkow, Belew, Mienesk, Tſchern und Nowoſili.
4. Im Gouvernement Woromeſch, und deſſelben Provinz Jeletz, Tſchernawsk und Liwni.

3. Pereslawl Saleskoi.

Von der Kaiſerin Eliſabeth geſtiftet, begreift folgende Städte, welche nicht nur im Gouvernement Moſcau, ſondern auch in der Provinz Moſcau liegen, die erſte ausgenommen, nemlich

Pereslawl Saleskoi, Ruſa, Moſchaisk mit den Flecken Gſchatzkaia Priſtan, Wereja, Boriſſow, Wolok Lamskoi, Alexandrow Sloboda.

4. Wolodimer.

Von alter Stiftung. Dazu gehören folgende Städte.

1. Im Gouvernement Moſcau, und zwar
   1) In der Provinz Wolodimer, Wolodimer, Gorochowetz und Wiäsniki.
   2) In der Provinz Jurjew Polskoi, Luch.
   3) In der Provinz Jaroslawl, Kineſchma.
2. Im Gouvernement Niſchnei Nowgorod, und zwar
   1) In der Provinz Niſchnei Nowgorod, Jurjewetz Powolskoi und Balachna.
   2) In der Provinz Arſamar, Arſamar.

5. Sus-

5. Susdal.

Von alter Stiftung. Es gehören folgende Städte zu demſelben.

1. Im Gouvernement Moſcau und zwar
   1) In der Provinz Susdal, Susdal.
   2) In der Provinz Jurjew Polskei, Jurjew Polskoi und Schuja.
2. Im Gouvernement Woroneſch, und zwar
   1) In der Provinz Tanbow, Werchnei Lomow und Niſchnei Lomow.
   2) In der Provinz Schatsk, Temnikow und Kireisk.

6. Kolomna.

Von alter Stiftung. Dazu gehören

1. Im Gouvernement Moſcau, und zwar
   1) In der Provinz Moſcau, die Städte Kolomna und Koſchira.
   2) In der Provinz Tula, die Städte Tula, Kropiwna, Dedilow und Wenew.
2. Im Gouvernement Belgorod.
   1) In der Provinz Seewsk, die Stadt Kromi.
   2) In der Provinz Orel, die Stadt Orel.
3. Im Gouvernement Woroneſch, und deſſelben Provinz Jeleß, die Stadt Jefremow.

7. Reſan oder Riäſan.

Von alter Stiftung. Es enthält

1. Im Gouvernement Moſcau, und zwar
   1) In der Provinz Reſan, die Städte Pereslawl Riäſanskoi, Saraisk, Michailow, Pronsk, Gremjätſchew, Petſchernikow, Sapoſchock.
   2) In der Provinz Wolodimer, die Stadt Murom.
   3) In der Provinz Tula, die Städte Jepifan und Bogorodizkoi.
2. Im Gouvernement Woroneſch.
   1) In der Provinz Woroneſch, die Städte Romanow und Sokolsk.
   2) In der Provinz Jeleß, die Städte Lebedjan, Donkow und Skopin.
   3) In der Provinz Tanbow, die Stadt Riäsk.
   4) In der Provinz Schatsk, die Städte Schatsk, Jelatma, Kaſimow und Kadom.

8. Niſchnei Nowgorod.

Von alter Stiftung. Dazu gehören

1. Im Gouvernement Niſchnei Nowgorod.
   1) In der Provinz Niſchnei Nowgorod, die Stadt Niſchnei Nowgorod.

2) In der Provinz Alatyr, die Städte Alatyr, Kurmiſch und Jadrin.

2. Im Gouvernement Woroneſch, und deſſelben Provinz Tanbow, die Stadt Inſara.

3. Im Gouvernement Caſan, und deſſelben Provinz Penſa, die Stadt Saransk.

9. Roſtow.

Von alter Stiftung. Es begreift im Gouvernement Moſcau.

1. In der Provinz Pereslawl Saleskoi, die Stadt Roſtow.
2. In der Provinz Jaroslawl, die Städte Jaroslawl, Romanow und Peſchechonie.
3. In der Provinz Uglitſch, die Stadt Uglitſch.

10. Twer.

Von alter Stiftung. Die dazu gehörigen Städte, ſind

1. Im Gouvernement Twer, und in der Provinz gleiches Nahmens, Twer, Stariza, Subzow, Rſchew Wolodimerow, Oſtaſchkow.
2. Im Gouvernement Moſcau.
   1) In der Provinz Uglitſch, die Stadt Kaſchin.
   2) In der Provinz Moſcau, die Stadt Klin.

11. Koſtroma.

Von der Kaiſerin Eliſabeth geſtiftet. Dazu gehören

1. Im Gouvernement Moſcau, und deſſelben Provinz Koſtroma, die Städte Koſtroma, Sudislawl, Lubim, Bui und Kadui.
2. Im Gouvernement Archangel, und deſſelben Provinz Galitſch, die Städte Sol Galitſchkaja, Tſchuchloma, Parfenew, Unſcha, Kologriw, Sudai.

12. Archangel.

Von der Stiftung. Es begreift die im Gouvernement Archangel und deſſelben Provinz gleiches Nahmens, liegende Städte und Oerter Archangel, Kolmogori, Kewrol, Meſen, Buſtoſerskoi Oſtrog, Schenkurskoi Gorodok, Kemskoi Gorodok und Kolskoi Oſtrog.

13. Uſtjug.

Von alter Stiftung. Zu demſelben gehören die im Gouvernement Archangel, und deſſelben Provinz Uſtjug, liegende Städte, Uſtiug Weliki, Solwytſchegodskaja, und Jarensk, Kalskoi Poſad, wie auch die Stadt Totma in der Provinz Wologda.

14. Wo-

14. Wologda.

Von alter Stiftung. Es begreift

1. Im Gouvernement Archangel, und deſſelben Provinz Wologda, die Stadt Wologda.
2. Im Gouvernement Nowgorod, und deſſelben Provinz Beloſero, die Städte Beloſero und Tſcharonda.

15. Nowgorod.

Von alter Stiftung. Es begreift

1. Im Gouvernement Nowogrod
   1) In der Provinz Nowgorod, die Städte Nowgorod, Staraja Ruſſa, Porchow, Staraja Ladoga, Nowaja Ladoga, Olonetz.
   2) In der Provinz Welikie Luki, die Städte Welikie Luki, und Cholm.
   3) In der Provinz Beloſero, Uſtjuſchna Scheleſopolskaja, und Kargapol.
2. Im Gouvernement Wiburg, die Stadt Kexholm.

16. Sanct Petersburg.

Von der Kaiſerin Eliſabeth geſtiftet. Es begreift

1. Im Gouvernement Sanct Petersburg, die Städte Sanct Petersburg, Cronſtadt, Schlüſſelburg, Koporje, Jamburg.
2. Im Gouvernement Wiburg, die Städte Wiburg, Wilmanſtrand, Niſchlot, Friderichshamm, nemlich in Anſehung der daſigen rußiſchen Kirchen.

17. Pſkow oder Pleſkow.

Von alter Stiftung dazu gehören

1. Im Gouvernement Nowgorod, und deſſelben Provinz Pleſkow, die Städte Pſkow oder Pleſkow, Isbork, Gdow, Oſtrow, Opotſchka.
2. Im Gouvernement Sanct Petersburg, Iwangorod,
3. In Eſthland, die Städte Narwa und Reval, in Anſehung der daſigen rußiſchen Kirchen.
4. In Liefland, die Städte Riga, Wenden, Dorpat und Pernau, in Anſehung der daſigen rußiſchen Kirchen.

18. Smolensk.

Von alter Stiftung; enthält

1. Die zum Gouvernement Smolensk gehörigen Städte Smolensk, Dogorobusch, Bélaja und Roslawk.
2. Die zum Gouvernement Nowgorod und desselben Provinz Welikie Luki gehörige Stadt Toropetz.

19. Kiew.

Von alter Stiftung. Es begreift in den Gouvernements Kiew und klein Rußland die Städte und Regimenter Kiew, Neschin, Priluki, Lubni, Hadiatsch, Mirgorod und Pultawa, einen Theil der ukrainischen Linie, welche nach der Dnepr zu liegt, und die Setscha der Saporogischen Cosacken.

20. Tschernigow.

Von alter Stiftung. Zu demselben gehören im Gouvernement klein Rußland, die Städte und Regimenter Tschernigow und Staradub.

21. Perejaslaw.

Von alter Stiftung. Es begreift die Stadt und das Regiment Perejaslaw, und ganz Neurußland.

22. Belgorod.

Von alter Stiftung. Dazu gehören

1. Im Gouvernement Belgorod,
   1) Die 5 Slobodischen Regimenter Charkow, Sumi, Achtirka, Ihum.
   2) In der Provinz Seewsk, die Städte Nedragailow und Kammennoi.
   3) Ein Theil der ukrainischen Linie gegen den Donetz hin.
2. Im Gouvernement Woronesch
   1) In der Provinz Woronesch, die Stadt Werchososenk.
   2) Die ganze Provinz Bachnuth.

23. Woronesch.

Von alter Stiftung. Dazu gehören

Im Gouvernement Woronesch, die Städte Woronesch, Tawrow, Belokolsk Orlow, Usman, Demschinsk, Semljánsk, Kostjánk, Uryw, Korotojak Ostrogoschk, Olschansk, Userd, Pawlowsk.

2) In

2) In der Provinz Jeletz, die Städte Jeletz und Talezkoi.
3) In der Provinz Tanbow, die Städte Tanbow, Koslow, Dobroi, Boriſsoglebsk, Nowo Choperskaja Krepoſt.
4) Im Lande der Donniſchen Coſaken, Sanct Anna, Tſcherkask, Temernikow, und alle Städtchen dieſer Coſaken.

24. Caſan.

Von alter Stiftung. Dazu gehören

1) Im Gouvernement Caſan
   1) Caſan und die ganze Provinz dieſes Nahmens.
   2) Swiaſchk, und die ganze davon benannte Provinz.
   3) Beloiſar und Jeriklinsk in der ſibiriſchen Provinz.
   4) Die Sakamiſche Linie.
2) Das ganze orenburgiſche Gouvernement, auſſer Staworopol, Gurjew, und die iſettiſche Provinz.

25. Aſtrachan.

Von alter Stiftung. Es begreift

1) Das ganze Aſtrachaniſche Gouvernement.
2) Im orenburgiſchen Gouvernement, die Städte Gurjew Gorodok und Staworopol.
3) Im Gouvernement Caſan, und zwar
   1) In der Provinz Simbirsk, die Städte Samara, Siſran, Simbirsk, Karſun, Petrowsk.
   2) In der Provinz Penſa, die Städte Penſa und Mokſchaisk.

26. Wjätka.

Von alter Stiftung. Im Caſaniſchen Gouvernement gehören dazu

1) Chlynowy, und die ganze Provinz Wjätka.
2) Kungur, und die ganze Provinz Permien.
3) Die ſtroganowiſchen Güter in Permien.

27. Sibirien oder Tobolsk.

Von alter Stiftung. Es begreift

1) Tobolsk, und die ganze Provinz dieſes Nahmens.

2) Jeniſeisk, und die ganze davon benannte Provinz.

3) Cathrinenburg, mit allem was davon abhängig iſt, außer den Berg- und Hütten-Werken in Permien und in der irkutzkiſchen Provinz.

4) Die iſettiſche Provinz des orenburgiſchen Gouvernements.

28. Irkutzk.

Vom Kaiſer Peter I geſtiftet. Dazu gehöret Irkutzk, und die ganze Provinz dieſes Nahmens.

Anmerkung.

Als Herr Collegienrath Müller das obige Verzeichniß in ſeiner rußiſchen Monatſchrift drucken ließ, war es dem damaligen Kirchen-Zuſtande gemäß. Weil aber die Kaiſerin Eliſabeth einige Jahre vor ihrem Tode die Eparchie Tanbow wiederhergeſtellet hat, ſo ſind jetzt 29 Eparchien im ruſſiſchen Reiche. Ich kann aber die Städte der Eparchie Tanbow nicht angeben. Wie die zur Provinz Tanbow gehörigen Städte vertheilet geweſen ſind, iſt oben, aus unter den Nummern 5. 7. und 8. vorkommenden Eparchien zu erſehen. Vielleicht macht die Provinz Tanbow auch die Eparchie Tanbow aus.

Anzahl

der in den Erz- und Biſthümern und Eparchien des ruſſiſchen Reichs befindlichen Haupt- und Pfarrkirchen, (die Kirchen der Klöſter ungerechnet,) Kirchenbedienten, Klöſter, Mönche, Nonnen, der Bauern eines jeden Archijerei, davon er die Einkünfte empfänget, und der Bauern der Klöſter.

	Kirchen.	Kirchen-Bediente	Mönchen Klöſter	Nonnen Klöſter	Mönche	Nonnen	Bauern der Erz- u. Biſchöfe.	Bauern der Klöſter.
1 Eparchie Moſcau	1853	6776	28	9	617	1093	(a)	89195
2 — Nowgorod	1657	3665	52	12	438	174	21282	51616
3 — S. Petersburg	106	342	2	—	60	—	(*)	25464
4 — Pleskow	205	714	11	15	81	30	7947	13264
5 — Krutizi	946	3847	13	2	168	120	7740	11148
6 — Kolomna	808	2764	8	1	84	50	2796	3172
7 — Rjäſan	1220	5475	14	1	238	171	8502	22496
8 — Roſtow	833	2566	24	2	269	86	16340	26375
9 — Kiew	1163	4307	40	(b)	730	548	(c)	
10 — Käſan	865	3230	15	2	252	478	10009	14513
11 — Aſtrachan	186	2377	9	(d)	129	112	Keine	18
12 — Smolensk	342	987	7	2	80	44	5169	3924
13 — Belgorod	1089	3242	4	1	355	207	1512	5826
14 — Susdal	498	2080	10	3	204	243	3523	20683
15 — Wologda	601	2144	39	3	283	79	6356	40025
16 — Tſchernigow	540	1755	17	(e)	197	70	(f)	
17 — Wjätka	314	1792	13	(g)	103	36	8064	30128
	13226	48063	366	53	4288	3541	99240	367852

(a) Der Archijerei genieſſet die Einkünfte des Kloſters Tſchudow, darinn er wohnet.

(*) Der Archijerei hat ſeine Einkünfte aus dem Kloſter des heil. Alexander Newski, deſſen Archimandrit er iſt, und darinn er wohnet.

(b) Es ſcheint, daß die Anzahl der Nonnenklöſter mit unter der Zahl der Mönchenklöſter begriffen ſey.

(c) Ich vermuthe, daß der Archijerei ſeine Einkünfte von dem Kloſter der heil. Sophia zu Kiew habe, in welchem er wohnet.

(d) Ob die Nonnenklöſter mit unter der Zahl der Mönchenklöſter begriffen ſind oder nicht? iſt mir unbekannt.

(e) ſ. Anmerk. d.

(f) Der Archijerei hat vielleicht ſeine Einkünfte von einem Kloſter.

(g) ſ. Anmerk. d.

	Kirchen	Kirchen-Bediente	Mönchen-Klöſter	Nonnen-Klöſter	Mönche	Nonnen	Bauern der Erz- u. Biſchöfe	Bauern der Klöſter
Transport	13226	48063	306	53	4288	3541	99240	357852
18 Eparchie Uſtjug	307	1155	23	(h)	109	28	682	6996
19 — Archangel	248	699	15	(i)	138	81	1339	10529
20 — Woroneſch	521	2711	9	2	222	113	1357	836
21 — Niſchnei-Nowgorod	529	2702	12	1	334	305	2895	17537
22 — Perejaslaw	233	768	3	(k)	64	64	(l)	
23 — Koſtroma	786	3151	27	6	172	69	(m)	28347
24 — Pereslawl-Saleskoi	620	2110	12	4	186	586	(n)	23978
25 — Twer	604	2160	17	2	328	101	11980	40025
26 — Wolodimer	694	2507	24	4	213	319	(o)	17520
27 — Tambow	1066	—	—	—	—	—	(p)	
28 — Tobolsk	398	1552	13	1	157	124	3961	9159
29 — Irkuzk	87	295	7	1	46	6	(q)	2386
	18319	67873	468	74	6257	5264	121454	515165
Unmittelbare Klöſter								
Troitzkoi Sergiew mit 12 kleinen, welche dazu gehören	—	—	1	—	187	—	—	105964
Troitzkoi Alexandro-Newski, welches ſchon in der S. Petersburgiſchen Eparchie angeführet iſt								
Woskreſenskoi Nowoi Jeruſalim	—	—	1	—	47	—	—	13660
Nowo-Spaskoi	—	—	1	—	51	—	—	14145
			471		6544			648931

(h) Ich weiß nicht, ob die Zahl der Nonnenklöſter mit unter die Zahl der Mönchenklöſter begriffen iſt.

(i) ſ. Anmerkung h.

(k) ſ. Anmerkung h.

(l) Die Anzahl der Bauern fehlet.

(m) Der Archijerei genießt die Einkünfte des Iparkoi Kloſters, in welchem er wohnet.

(n) Der Archijerei hat die Einkünfte des Gorizkoi Kloſters, in welchem er wohnet, zu genieſſen.

(o) Der Archijerei wohnet in Raſcheſtwenſkoi Kloſter, deſſen Bauern mit unter der Anzahl der Bauern der ganzen Dioces begriffen ſind.

(p) In der Liſte fehlen die Zahlen der Kirchenbedienten, Klöſter, Mönche, Nonnen und Bauern.

(q) Der Archijerei wohnet im Woſneſenskoi Kloſter, und genieſſet deſſelben Einkünfte.

Trans-

	Kirchen	Kirchen-Bediente	Mönchen-klöst.	Nonnen-klöst.	Mönche	Nonnen	Bauern der Erz- u. Bischöfe	Bauern der Klöster
Transport			471		6542			648931
Donskoi nebst denen, welche dazu gehören —	—	—	1	—	75	—	—	6957
Simonow —	—	—	1	—	38	—	—	12146
Sawin Storoschewskoi	—	—	1	—	21	—	—	16047
Wysoko-Petrowskoi	—	—	1	—	47	—	—	5998
Pyskorskoi —	—	—	1	—	28	—	—	3823
Krestowosdwischenskoi Bissukow	—	—	1	—	15	—	—	3219
Anmerk. In einem andern Verzeichniß finde ich noch folgende 2 Klöster als unmittelbare angegeben								
Kiewo Petscherskoi mit denen, welche dazu gehören	—	—	1	—	377	—	—	—
Kiewo Meschigorskoi	—	—	1	—	120	—	—	—
	18319	67873	479	74	7263	5264	121454	697121
								121454
							Gezählte Bauern	818575

Allgemeine Anmerkungen.

1) In einem Kloster sind oft viele Kirchen.

2) Zu vielen Klöstern gehören andere kleine Klöster, welche in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht mit gezählet sind. Man kann solches aus dem nachfolgenden vollständigen Verzeichnisse der Klöster ersehen.

3) Unterschiedene Klöster haben keine Bauern, von unterschiedenen sind die Bauern in der Liste nicht angezeigt, und in den Eparchien in Klein-Rußland sind sie niemals gezählet worden. Also ist die Liste der Bauern nicht vollständig.

4) Obiges Verzeichniß habe ich aus Listen zusammengesetzet, welche unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth verfertiget worden. Daß die Bauern oder die Kirchen- und Klöster-Güther jetzt unter der Verwaltung der Krone stehen, erhellet aus den folgenden Ukasen.

5) Die Anzahl der Mönche und Nonnen ist nicht nur in Vergleichung mit den römischkatholischen Ländern gering, sondern nimmt auch von Zeit zu Zeit ab.

6) Zu den Kirchenbedienten werden gerechnet, Protopopen, Kljutschari, Popen, Protodiaconi, Diaconi, Pewtschi, Poddjaki, Psalomschtschiki, Diatschki, Ponomari und Storoschi.

7) Zu den Mönchen gehören Archimandriti, Igumeni, Stroiteli, Namestniki, Oekonomi, Kelari, Kasnatschei, Jeromonachi, Jerodiaconi, gemeine Mönche, Krankenwärter.

8) Zu den Nonnen gehören Igumenji, Namestnizi, Kelarnizi, Kasnatschei, gemeine Nonnen.

Genaueres Verzeichniß
der Klöſter des ruſſiſchen Reichs und der Anzahl ihrer Bauern,
verfertiget unter der Regierung der Kaiſerin Eliſabeth.

In der moſcauiſchen Eparchie.

		Bauern
	Mönchenklöſter	
1	Tſchudow Katedralnoi	18681
2	Slafouſtow	556
3	Nicolaiewskoi Pererwinskoi	114
4	Borowenskoi	2887
5	Dawidowa Puſtina	673
6	Bogojawlenskoi	1014
7	Snamenskoi	1645
8	Nicolaiewskoi Ugreſchkoi nebſt einer dazu gerechneten Puſtina	3787
9	Kreſtowosdwiſchenskoi	309
10	Spaskoi Androniew	1682
11	Danilowskoi	1243
12	Pafnutiew zu Borowsk	11067
13	Moltſchinskoi Petſcherskoi zu Putiwl	2124
14	Nicolaiewskoi Tſchernogoſtroſchkoi zu Maloi Jaroslawetz	7
15	Lawrentiew zu Kogula	523
16	Nicolaiewskoi Gretſcheskoi	86
17	Wladiſchin zu Serpuchow	1331
18	Wyſozkoi zu Serpuchow	2963
19	Spaskoi zu Sewsk	497
20	Nicolaiewskoi Stolbenskoi	119
21	Spaskoi Radoneſchkoi	13
22	Nicolaiewskoi Borſchlſchewskoi	8
23	Petro Pawlowskoi zu Brjansk	1423
24	Spaſſow und Polycarpow	1053
25	Nicolaiewskoi Obrin zu Karatſchew	41
26	Jaminskoi Predtetſchew	7

		Bauern
27	Nicolaiewskoi zu Rylsk mit der dazu gehörigen Amonskaia Pustina	1365
28	Spaskoi zu Pensa — — —	31

Nonnenklöster

1	Wosnesenskoi — — —	15584
2	Alexeewskoi — — —	1586
3	Nowodewitschei — — —	14480
4	Satschateiskoi — — —	343
5	Roschestwenskoi — — —	1009
6	Wosnesenskoi Predteschew — —	77
7	Wedenskoi — — —	47
8	Iliinskoi — — —	66
9	Georgiewskoi — — —	757

In der nowgorodischen Epatchie.

Mönchenklöster

1	Jurjew mit 4 dazu gerechneten kleinen Klöstern —	4508
2	Iwerskoi — — —	7113
3	Warlamiew Chutinskoi mit 2 dazu gerechneten kleinen Klöstern	5509
4	Antoniew Rimlenina — — —	2950
5	Tichwinskoi mit 3 kleinern — —	4352
6	Nicolaiewskoi Wäschizkoi mit 2 kleinern —	1490
7	Duchow mit 2 kleinern — —	906
8	Klopskoi mit 1 kleinen — —	649
9	Woskresenskoi derewänizkoi mit 1 kleinern —	1424
10	Kirilow mit 1 kleinern — —	1235
11	Lipzkoi — — —	343

					Bauern
12	Otenskoi	—	—	—	727
13	Skoworodskoi	—	—	—	380
14	Nicolaiewskoi Roswaſchkoi		—	—	53
15	Sawin Wiſcherskoi		—	—	125
16	Uſpenskoi Arkaſchſkoi		—	—	32
17	Perekopskoi	—	—	—	16
18	Boriſſo-Glebskoi zu Torſchok nebſt dem dazu gehörigen Roſcheſtwenskoi	—	—	—	2232
19	Spaskoi zu Stara-Ruſſa mit dem dazu gehörigen Kosmademianskoi	—	—	—	679
20	Troizkoi Sergiew mit Serebrenizkoi und Nicolaiewskoi				385
21	Blagowe ſchtſchenſkaia Nicandrowa Puſtina			—	319
22	Rdenskaia Puſtina mit Chworinskoi Kloſter			—	301
23	Schnjätin	—	—	—	96
24	Nicolaiewskaia Terebenskaia Puſtina		—	—	77
25	Nicolaiewskoi Storoſchewſkoi		—	—	27
26	Peretenskoi		—	—	164
27	Spaskoi zu Porchow	—	—	—	159
28	Poſoloten mit Feoſilowa Puſtina			—	149
29	Spaſkaja Pereſchkaia Puſtina		—	—	13
30	Nicolaiewskaia Stolbenskaia Puſtina			—	17
31	Nicolaiewskaia Oſſinskaia Puſtina			—	7
32	Nicolaiewſkoi Beſſedin		—	—	81
33	Bogoslowskoi Tſcheremetzkoi		—	—	170
34	Antoniew Dymſkoi		—	—	157
35	Lechnow	—	—	—	54
36	Troizkoi Alexandro-Swirskoi		—	—	1168
37	Nicolaiewskoi Krutizkoi		—	—	220
38	Woſkreſenskoi zu Uſtjuſchna Schleſopolſkaia			—	134
39	Nicolaiewſkoi Modenskoi eben daſelbſt			—	312
40	Jurjegorskoi zu Olonetz		—	—	103

				Bauern
41	Spaskoi zu Kargapol	—	—	hat keine Bauern.
	Dazu gehöret auch:			
	Kosloſernskaia Puſtina	—	—	18
42	Kenskoi zu Kargopol	—	—	35
43	Jametzkaia Blagoweſchtſchenskaia Puſtina	—	—	Die Zahl der Bauern iſt nicht angezeigt
44	Kargapolskaia Jelgomina Puſtina	—	—	20
45	Kargapolskoi Koſcheoſerskoi	—	—	443
46	Kargapolskoi Alexandro-Oſchewenskoi mit Cherkoſerskaia Puſtina			617
47	Kargapolskoi Kreſtnoi mit Sirenskaja Puſtina		—	3993
48	Sabeſchezkoi Nicolaiew mit Spaſſorenskaja Puſtina		—	4629
49	Veſchezkoi Wedenskoi	—	—	33
50	Olonezkoi Poleoſtrowskoi	—	—	8
51	Troizkaja Sinoſerskaja Puſtina	—	—	17
52	Preobraſchenskoi Warlaamskoi zu Kexholm		—	95
53	Uſtjuſchno-Scheleſopolskaja Gurjewa Puſtina		—	100
	Nonnenklöſter			
1	Jeuſimiew	—	—	390
2	Swerin	—	—	453
3	Deſätinskoi	—	—	400
4	Syrkow	—	—	224
5	Iliinskoi	—	—	57
6	Lazarew	—	—	1
7	Sokolnitſchei	—	—	67
8	Wedenskoi Tichwinskoi		—	1338
9	Woskreſenskoi zu Torſchok		—	395
10	Roſcheſtwenskoi zu Porchow		—	6
11	Uſpenskoi zu Staraia Ruſſa		—	50
12	Cholmskoi Medow		—	36

In der caſaniſchen Eparchie.

		Bauern
	Mönchenklöſter	
1	Bogorodzkoi zu Swjaſchk	7247
2	Spaskoi Preobraſchenskoi	1972
3	Iwanowskoi Predteſchew	90
4	Feodorowskoi	134
5	Uſpenskoi Silantow	345
6	Kiſitſcheskoi	570
7	Raiſkaia Puſtina	508
8	Bogorodskaia Sedmiſernaia Puſtina	513
9	Troizkoi zu Tſchebokſär	600
10	Tſchebokſarskaia Preobraſchenskaia Gerontiewa Puſtina	254
11	Kosmodemianskoi	465
12	Zarewa Kokſchaiskaia Mironoßizkaia Puſtina	158
13	Spaskoi Tſchepatſchkin zu Urſchum	585
14	Kunarskoi Pokrowskoi	375
15	Uſpenskoi zu Uſſa	271
	Nonnenklöſter	
1	Woſneſenskoi zu Jeranſk	329
2	Bogarodizkoi	100

In der tobolskiſchen Eparchie.

	Mönchenklöſter	
1	Snamenskoi zu Tobolsk	2136
2	Troizkoi zu Tümen	516
	Dazu gehöret auch:	
3	Nicolaiewskoi zu Turinsk	13

				Bauern
4	Nicolaiewskoi zu Werchoturie	—	—	548
5	Newianskoi Bogoſawlenskoi	—	—	657
6	Troizkoi Kondiskoi	—	—	775
7	Alexeewskoi zu Tomsk	—	—	439
8	Roſchestwenskoi ohnweit Kuſnezk	—	—	76
9	Spaskoi zu Jeniſeisk	—	—	453
10	Troizkoi Turuchanskoi	—	—	431
11	Wwedenskoi im Kraſnojarskiſchen Gebiet	—	—	195
12	Ulſpenskoi Dolmatow	—	—	2152
13	Troizkoi Rafailow	—	—	524

Nonnenkloſter

1	Roſchestwenskoi zu Toboisk	—	—	248

In der roſtowiſchen Eparchie.

Mönchenklöſter

1	Bogojawlenskoi Awramiew	—	—	1430
2	Boriſſa Glebkoi na uſtie	—	—	6785
3	Spaskoi na peskach	—	—	599
4	Troizkoi u Warniz	—	—	800
5	Petrowskoi na pole	—	—	807
6	Spaskoi Jaroslawskoi	—	—	13981
7	Jaroslawskoi Tolskoi	—	—	1447
8	Jaroslawskoi Afanaſſiewskoi	—	—	274
9	Alexandrowa Puſtina	—	—	571
10	Woskreſenskoi Obnorskoi, mit Chriſtoroſcheſtwenskoi	—	—	218
11	Uglezkoi Pokrowskoi	—	—	2964
12	Uglezkoi Woſkreſenskoi, mit Lakomskaia Puſtina	—	—	919

					Bauern
13	Uglezkoi Alexeewskoi	—	—		2596
14	Nicolaiewskoi Ulemínskoi	—	—		1576
15	Utſchemskaia i Kaſſimowa Puſtina	—	—		255
16	Juſchkaja Doroſcewa Puſtina	—	—		9
17	Bojojawlenskoi Oſtrowskoi	—	—		430
18	Poſchechonskoi Adrianow	—	—		1486
19	Poſchechonskoi Tichwinskoi	—	—		12
20	Poſchechonskaia Jſarowskaia Puſtina	—	—		27
21	Woskreſenskoi Karuſchskoi	—	—		493
22	Poſchechonskoi Wyſokinskoi	—	—		697
23	Poſchechonskoi Nicolaiewskoi Tropskoi		—		483
24	Slatouſtowa Roiskaia Puſtina	—	—		199

Nonnenklöſter

1	Bojojawlenskoi	—	—	—	255
2	Poſchechonskaia Nowodewitſcha Rjábina Puſtina				63

In der pleskoiſchen Eparchie.

Mönchenklöſter

1	Pſkowo-Petſcherskoi		—	—	3991
2	Snjátogorskoi	—	—	—	1874
3	Spaſſo-miroſchskoi		—	—	952
4	Swjatogorskoi	—	—	—	957
5	Weliko-puſtinskoi		—	—	1304
6	Jeleoſarow	—	—	—	450
7	Krypezkoi	—	—	—	966
8	Nicolaiewskoi Lubjátow		—	—	459
9	Slatouſtow	—	—	—	389
10	Koſmodemjanskoi Gremátſchei		—	—	318
11	Petro-Pawlowskoi Seretkin		—	—	270

Non-

	Nonnenklöster					Bauern
1	Predterschew	—	—	—		221
2	Staroposnesenskoi	—	—	—		310
3	Woskresenskoi	—	—	—		224
4	Uspenskoi	—	—	—		222
5	Nowo Wosnesenskoi	—	—	—		179
6	Iliinskoi	—	—	—		220
7	Duchow	—	—	—		20
8	Archangelskoi	—	—	—		75
9	Warwarinskoi	—	—	—		19
10	Joakimsanskoi	—	—	—		27
11	Satschateiskoi	—	—	—		144
12	Iliinskoi	—	—	—		75
13	Uspenskoi	—	—	—		55
14	Roschestwenskoi	—	—	—		53
15	Trech Swjatitelei	—	—	—	—	20

In der smolenskischen Eparchie.

Mönchenklöster

1	Awramiew Urschilischnoi	—	—		1427
2	Toropezkoi Troizkoi Nebin	—	—		145
3	Toropezkoi Nicolajewskoi	—	—		Die Zahl der Bauern ist nicht angezeigt
4	Toropezkoi Rubin	—	—		132
5	Troizkoi Smolenskoi	—	—		1077
6	Troizkoi Boldin	—	—		972
7	Spaskoi Roslowskoi	—	—		78

Nonnenklöster

1	Roschestwenskoi	—	—	—	Die Zahl der Bauern ist nicht angezeigt
2	Wosnesenskoi Smolenskoi	—	—		93

	Bauern
In der krutizkiſchen Eparchie.	
Mönchenklöſter	
1 Predtetſchew Wjäſemskoi	2398
2 Belewskoi Preobraſchenskoi	2329
3 Lichwinskoi Dobroi	1339
4 Lichwinskoi Gremjätſchew	268
5 Meſchtſchewskoi Georgiewskoi	963
6 Trozkoi Dorogoſchanskoi	944
7 Troizkoi Ljutikow	1153
8 Peremyſchlskoi Nicolaiewskoi	407
9 Meſchtſchowskoi Juchnew	356
10 Lichwinskoi Sergiew	250
11 Petrowskoi	74
12 Troizkoi Ochtin	108
13 Gorodetſchenskaia Puſtina	105
Nonnenklöſter	
1 Peremyſchlskoi	174
2 Lichwinskoi Afonaſſiewskoi	280
In der reſaniſchen Eparchie.	
Mönchenklöſter	
1 Spaskoi Rjäſanskoi	2948
2 Duchow	734
3 Troizkoi	752
4 Solotſchinskoi	5432
5 Bogoslowskoi	3794
6 Nicolaiewskoi Radoneſchkoi	1945

	Bauern
7 Muromskoi Spassow	1249
8 Blagopeschtschenskoi	108
9 Muromskoi Borisso-Glebskoi	932
10 Nicolajewskoi Tschernew	1815
11 Uspenskaia Prolomskaia Pustina	42
12 Michailowskoi Nowo-Roschestwenskoi	83
13 Rjäschkoi Dmitriew	351
14 Dankowskoi Pokrowskoi	52
Nonnenkloster	
1 Agrafeininskoi Pokrowskoi	2244
In der nischegorodischen Eparchie	
Mönchenklöster	
1 Petscherskoi bey Nischnei Nowgorod	1232
2 Duchow	62
3 Spaski Selenogorski	113
4 Troizkoi Makariew Scheltowodski	3171
5 Bogorodizkaia Dernowskaja Pustina	Von diesen sind keine Bauern angezeigt
6 Krestowpswdwischenskaja Marowskaia Pustina	
7 Kasanskoi Lystowskoi	142
8 Kasanskoi in der Stadt Jadrin	ohne Bauern
9 Bogodorodizkoi Oranskoi	104
10 Roschestwenskoi Lyskowskoi	196
11 Nicolaiewskoi Dudin	1296
12 Blagoweschtschenskoi Nischegorodskoi	4197
Nonnenkloster	
1 Troizkoi zu Kurmysch	24

		Bauern
	In der belogorodischen Eparchie.	
	Mönchenklöster	
1	Nicolaiewskoi zu Belgorod — —	579
2	Bogorodizkoi Snamenskoi zu Kursk —	2836
3	Chotmyschkoi Bogorodizkoi Snamenskoi zu Chotmyschk	362
4	Uspenskoi zu Woluiki — —	45
	Nonnenkloster	
1	Troizkoi zu Kursk — —	1
	In der susdalischen Eparchie.	
	Mönchenklöster	
1	Spaskoi Jeusimiew — —	9787
2	Archangelskoi zu Jurjew Polskoi — —	751
3	Nicolaiewskoi Scharromskoi — —	1472
4	Bogorodizkoi Kasanskoi zu Nischnei Lomow — —	573
5	Spaskoi Kukozkoi — —	135
6	Troizkoi bey der Stadt Schuja — —	41
7	Wisiliewskoi — — —	24
8	Georgiewskoi — — —	58
9	Solotnikowskaia Pustina — —	29
10	Nicolaiewskaia Pischtschagowa Pustina —	50
	Nonnenklöster	1
1	Pokrowskoi — —	7437
2	Rispoloschenskoi — —	324
3	Alexandrow — — —	2

In der wologdaischen Eparchie.

Mönchenklöster.

		Bauern
1	Kirilow Beloserskoi mit 2 Kleinern	21590
2	Spasso-Kamennoi	1713
3	Spasso-Priluzkoi	2798
4	Pawlow-Obnorskoi	2277
5	Korniliew	2803
6	Gluschizkoi	679
7	Nikolaiewskoi Oserskoi	1253
8	Spasso Nuromskoi	376
9	Spasso-Inokentiew	416
10	Spasso-Jeufimiew	504
11	Preobraschenskaia Rschanizina Pustina	Die Zahl der Bauern ist nicht angezeigt
12	Arseniew mit Korowina Pustina	236
13	Zapotow	292
14	Alexandrow ha Kurschte	60
15	Uspenskoi Podolnoi	180
16	Nicolaiewskoi Kostromskoi	168
17	Spaskoi Petschenskoi	287
18	Spassow Rabansko	195
19	Uspenskoi Pesotschnoi	116
20	Roschestwenskoi Sjämskoi	58
21	Ferapontow	2151
22	Kirillow Nowojserskoi mit 2 kleinern	816
23	Troizkoi Ust Schechanskoi	821
24	Wladimerskaia Saoutkiewa Pustina	58

				Bauern
25	Dmitrowskaia Puſtina	—	—	49
26	Archangelskaia Puſtina	—	—	16
27	Nicolaiewskaia Mokraia Puſtina	—	—	6
28	Spaskaia Repnaia Puſtina	—	—	48
29	Spaskaia Lomowskaia Puſtina	—	—	36
30	Uſpenskaia Semigorodnaia Puſtina	—	—	24
31	Bogoſawlenskaia Puſtina	—	—	2
32	Preobraſchenskaia Werchoſizkaia Puſtina	—	—	2
33	Nicolaiewskaia Subowskaia Puſtina	—	—	keine Bauern
34	Nicolaiewskaia Zywezkaia Puſtina	—	—	
35	Boriſſo-Glebskaia Puſtina	—	—	haben keine Bauern
36	Roſchestwenskaia Wandaſchskaia Puſtina	—	—	
37	Arſenieva Puſtina	—	—	
38	Kaſanskaia Rjábina Puſtina	—	—	
39	Spaskoi Wooſcherskoi	—	—	8

Nonnenklöſter

1	Uſpenskoi Gornôi	—	—	Die Zahl der Bauern iſt nicht angezeigt
2	Woskreſenskoi Gorizkoi	—	—	60
3	Pokrowskaia Puſtina	—	—	ohne Bauern

In der twerischen Eparchie.

Mönchenklöſter

1	Troizkoi kolâſin	—	—	8485
2	Otrotschei	—	—	1272
3	Scheſtikow	—	—	534
4	Troizkoi Seliſcharow	—	—	2785
5	Starizkoi Uſpenskoi	—	—	2871
6	Uſpenskoi Iwanitſchkoi	—	—	385

7 Dmis

				Bauern
7	Dmitrewskoi	—	—	384
8	Nicolaiewskoi Klobukow	—	—	221
9	Snamenskoi Kopſchin	—	—	646
10	Blagowſchtſchenskoi Schitinskoi	—	—	335
11	Troizkoi Rjabow	—	—	445
12	Kreſtawosdwiſchenskoi	—	—	46
13	Nicolaiewskaia Malizkaia Puſtina			47
14	Sorinskaia Puſtina	—	—	10
15	Rakowa Puſtina	—	—	84
16	Nicolaiewskaia Puſtina w' Kraſnich gorach		—	8
17	Nilowa Puſtina	—	—	43

Nonnenklöſter

1	Roſcheſtwenskoi	—	—	194
2	Stretenskoi	—	—	1007

In der kolomniſchen Eparchie.

Mönchenklöſter

1	Spaskoi	—	—	182
2	Bogojawlenskoi Golutwin	—	—	1234
3	Bogorodizkoi Bobrenew	—	—	95
4	Tulskoi Predtaſchew	—	—	1141
5	Kropiwinskoi Troizkoi	—	—	89
6	Orlowskoi Uſpenskoi	—	—	480
7	Nicolaiewskaia Gniluſchkaia Puſtina		—	2
8	Predteſchewa Sokolowa Puſtina		—	36

Nonnenkloſter

1	Uſpenskoi Bruſſenskoi	—	—	ohne Bauern

In der wjätkiſchen Eparchie.

Mönchenklöſter

1	Uſpenskoi Triphonow	—	—	23859
2	Bogojawlenskoi mit dem dazugehörigen Jekateriniſkoi	—		601

		Bauern
3	Krestowosdwischenskoi Werchotschepezkoi	1629
4	Troizkoi Istominskoi	1121
5	Bogoslowskoi Podgorodnoi	262
6	Kobrskoi Wedenskoi	ohne Bauern
7	Archangelskoi Kurinskoi	ohne Bauern
8	Wosnesenskoi bey Solikamsk	645
9	Uspenskaia Bogorodskaia Pustina	563
10	Bogoslowskoi Tscherdinskoi	66
11	Bogorodizkaia Tscherdinskaia Pustina	771
12	Uspenskaia Tschussowskaia Pustina	232
13	зосимо Сабѣаннеѵсіа Gi Ochanskaia Pustina	377

In der archangelischen Eparchie.

Mönchenklöster

1	Solowetzkoi	5180
2	Antoniew Siiskoi	3333
3	Archangelskoi	529
4	Nicolaiewskoi Korelskoi	624
5	Schenkurskoi Bogoslowskoi	285
6	Markuschewskoi	290
7	Wercho Waschskaia Odrenskaia Pustina	208
8	Krasnogorskoi	22
9	Seftrinskoi	90
10	Troizkaia Pustina	75
11	Petrominskaia Pustina	25
12	Wercho padenskaia Pustina	35
13	Wercho peschemskaia Pustina	24
14	Petschenskaia Pustina	5
15	Druschinina Pustina	6

In

In der ustjugischen Eparchie.

Mönchenklöster.

		Bauern.
1	Archangelskoi	2315
2	Troizkoi Gledenskoi	994
3	Iwanowskoi	450
4	Snamenskaia i Philippowskaia Pustina	82
5	Nicolaiewskoi Priluzkoi	265
6	Troizkoi Telegow	330
7	Troizkaia Soosrskaia Pustina	118
8	Зосимо-Сабаниевиа Gi Pustina	80
9	Spaskaia Nicolaiewskaia Wercholamywskaia Pustina	299
10	Bogorodzkaia Teplogorskaia Pustina	234
11	Krestogorskaia Tichonowa Pustina	31
12	Bogorodzkaia Dunilowa Pustina	9
13	Wosdwischenskaia Simonowa Wolomskaia Pustina	71
14	Wedenskoi	518
15	Nicolajewskoi Koraschemskoi	590
16	Spaskaia Songinskaia Pustina	112
17	Lalskaia Archangelskaia Pustina	92
18	Bogorodizkaia Ustiedunskaia* Pustina	126
19	Spaskoi Preobraschenskoi	48
20	Bogorodzkaia Uspenskaia Negrenskaia Pustina	31
21	Roschestwenskaia Golubinskaia Pustina	17
22	Nicolajewskaia Baboserskaia Pustina	177
23	Wwedenskaia Saoserskaia Pustina	7

In der irkuzkischen Eparchie.

Mönchenklöster.

1	Wosnesenskoi mit der dazu gehörigen	
2	Spassobrazkaia Pustina	749
3	Posolskoi Preobraschenskoi	220

* Vielleicht Ustmedunskaia.

		Bauern.
4	Troizkoi Selenginskoi	388
5	Nertschinskoi Uspenskoi	150
6	Jakuzkoi Spaskoi	102
7	Woskresenskoj Troizkoi	422

Nonnenkloster.

1	Gnamenskoi zu Irkuzk	[illegible]

In der woroneschischen Eparchie.

Mönchenklöster.

1	Woroneschskoi Alexeewskoi Okatow	103
2	Troizkoi Jelezkoi	127
3	Uspenskoi Ostrogoschkoi Diwnogorschkoi	Die Zahl der Bauern ist nicht angezeigt.
4	Troizkoi Bitjuzkoi	48
5	Uspenskoi Donezkoi	114
6	Bogorodizkoi Sadonskoi	236
7	Preobraschenskoi Tolschewskoi	5
8	Troizkoi Lysogorskoi	13
9	Preobraschenskoi Semiluzkoi	9

Nonnenklöster.

1	Woroneschskoi Pokrowskoi	169
2	Bogorodizkoi Jelezkoi	12

In der pereslawskischen Eparchie.

Mönchenklöster.

1	Katedralnoi Gorizkoi	2038
2	Troizkoi Danilow nebst der dazu gehörigen Weprewaia Pustina	3153
3	Woskresenskoi am Flusse Istra	Die Bauern-Anzahl ist nicht angezeiget.
4	Josiphow Woloko-lamskoi	1422
5	Nicolaiewskoi na bolote	276
6	Borisso glebskoi na peskach	48

7 Borisso

	Bauern.
7 Borisso glebskoi na gore	225
8 Dmitrowskoi Borisso glebskoi	1214
9 Wereiskoi Spaskoi Wehod Jerusalimskoi	178
10 Wolokolamskoi Wosmizkoi	502
11 Moschaiskoi Luschezkoi	2212
12 Moschaiskoi Kolozkoi	1069

Nonnenklöster.

1 Fedorowskoi	1338
2 Alexandrow	113
3 Wolokolamskoi Warwarinskoi	44
4 Moschaiskoi Petrowskoi	146

In der wolodimerischen Eparchie.

Mönchenklöster.

1 Katedralnoi Roschestwenskoi	7899
2 Spaskoi Slatoustowskoi zu Wladimer	552
3 Jara Constantinow bey Wladimer	513
4 Bogoljubow	702
5 Snowidzkoi	752
6 Pokrowskoi an der Mündung des Flusses Nerla	715
7 Nicolaiewskoi Wolossow	460
8 Kosmin	1237
9 Lubezkoi	16
10 Wjasnikowskoi Blagoweschtschenskoi	keine Bauernzahl angegeben.
11 Serapionowa Pustina	
12 Michailowskaia Pustina	
13 Borisso-glebskaia Pustina	

		Bauern.
14	Arsampskoi Spaskoi — — — —	1530
15	Nicolaiewskoi Gorochowskoi — — —	76
16	Norischtschewa Pustina — — —	Die Bauernzahl ist nicht angegeben.
17	Nicolaiewskaia Tichanowa Pustina — —	1018
18	Preobraschenskoi Kineschemskoi — —	6
19	Roschestwenskaia Kineschemskaia Pustina na Nadoge —	9
20	Uspenskoi Belbaschskoi — — —	357
21	Troizkoi Kriwojeserskoi — — —	Die Bauern sind nicht angezeiget.
22	Prokrowskoi zu Balachna — — —	97
23	Bogorodzkoi Fedorowskoi — — —	Die Bauernzahl ist nicht angezeiget.
24	Tscherparamenskaia Nicolaiewskaia Pustina — —	

Nonnenklöster.

1	Uspenskoi — — — —	1122
2	Bogorodzkoi Gorochowskoi — — —	Die Bauern-Anzahl ist nicht angegeben.
3	Troizkoi Belbaschskoi — — — —	528
4	Spassow Raiewskoi Kosowskoi — — —	445

In der kostromaischen Eparchie.

Mönchenklöster.

1	Katedralnoi Troizkoi Ipazkoi — — —	14266
2	Kostromskoi Bogojawlenskoi — — —	460
3	Spaskoi Genadiew — — — —	1376
4	Spaspoi Saprudnoi — — — —	25
5	Bogorodzkoi Igritzkoi — — — —	156
6	Nicolaiewskoi Babajewskoi — — —	Ohne angezeigte Bauernzahl.
7	Troizkoi Sypanow — — — —	45
8	Uspenskoi Scherenskoi — — —	230

9 Bogo-

					Bauern
9	Bogoradizkaia Slowenſkaia Puſtina	—	—		107
10	Nicolaiewſkaia Puſtina am Fluß Sendega		—	—	42
11	Koläſnikowa Puſtina	—	—	—	ohne Bauern
12	Bogorodizkaia Kaſanſkaia Puſtina	—	—	—	21
13	Nicolaiewſkaia Nadeiewa Puſtina	—	—	—	ohne Bauern
14	Scheleſnoborowſkoi	—	—	—	1361
15	Frolowſkoi	—	—	—	131
16	Feraponkow	—	—	—	210
17	Païſein Galizkoi	—	—	—	2443
18	Nowojeſerſkoi Awramiew Galizkoi	—	—	—	653
19	Gorodezkoi Awramiew	—	—	—	833
20	Awramſewa werchnaia Puſtina	—	—	—	15
21	Awramiew welikoi Puſtinnoi Monaſtir	—	—	—	254
22	Uſolſkoi Woſkreſenkoi	—	—	—	142
23	Spaſſowa Alexandrowa Puſtina	—	—	—	177
24	Soldowſkago Monaſtira Schukowa Puſtina			—	6
25	Macariew am Fluß Unſcha	—	—	—	3031
26	Nicolaiewſkaia Koſchirewa Puſtina	—	—	—	50
27	Warnawina Puſtina	—	—	—	112

Nonnenklöſter

1	Koſtromſkoi Kreſtowoſdwiſchenſkoi	—	—		678
2	Anaſtaſein	—	—	—	225
3	Moroſowa Puſtina	—	—	—	ohne Bauern
4	Galizkoi Nicolaiewſkoi Staro-Torſchkoi			—	97
5	Satſchateiſkoi	—	—	—	48
6	Uſortſkoi Roſcheſtwenſkoi	—	—	—	3

In der aſtrachaniſchen Eparchie.

Mönchenklöſter

				Bauern
1 Preobraſchenſkoi Spaſſow	—	—	}	1
2 Iwanowſkoi Predteſchew	—	—		ohne Bauern
3 Kislarſkoi Woſtwiſchenſkoi	—	—		—
4 Sarotowſkoi	—	—	—	Die Zahl der Bauern iſt nicht angezeigt
5 Penſenſkoi Spaſſo Preobraſchenſkoi	—	—	—	10
6 Karſunſkoi Spaſſo Preobraſchenſkoi	—	—	—	1 Die Zahl der Bauern iſt nicht angezeigt
7 Mokſchanſkoi Bogorodizkoi Kaſanſkoi	—	—	—	8
8 Bogorodizkoi Wladimirſkoi	—	—	}	ohne Bauern
9 Petrowſkoi Nicolaiewſkoi	—	—		

Klöſter

Klöſter in Klein-Rußland,

deren Bauernzahl nicht bekannt iſt, weil daſelbſt niemals eine Reviſion geſchehen.

In der kiewiſchen Eparchie.

1 Kiewo-Solotowercho-Michailowſkoi
2 Bogojawlenſkoi Uteſchiliſchnoi
3 Michailowſkoi
4 Blagoweſchenſkoi Neſchinſkoi
5 Charlampiewſkoi
6 Petropawlowſkoi
7 Preobrachenſkoi
8 Troizkoi
9 Nicolaiewſkoi Puſtinnoi
10 Kiewo-Kirillowſkoi
11 Kiewo-Petro Pawlowſkoi
12 Kiewo-Gretſcheſkoi
13 Georgiewſkoi Koſelezkoi
14 Preobraſchenſkoi
15 Nicolaiewſkoi
16 Swjáto-Uſpenſkoi
17 Swjato-Michailowſkoi
18 Kreſtowoſdwiſchenſkoi
19 Preobraſchenſkoi Puſtinno-Skemſkoi

20 Kiewo-Wydubizkoi

21 Swjato-Nicolaiewſkoi Godjázkoi

22 Morowſkoi Anuphriewſkoi

23 Sadenſkoi Nicolaiewſkoi

24 Trech Swjátitelei

25 Anuphriewſkoi

26 Troizkoi Koſelſkoi

27 Sokolſkoi

28 Balachonſkoi

29 Alſchanſkoi

30 Nowogorodizkoi

31 Puſtinno Krasnogorſkoi

32 Swjato Roſcheſtwenſkoi

33 Sleporodſkoi

34 Deimanowſkoi

35 Preobraſchenſkoi

36 Kiewo Petſcherſkoi. In dieſem Kloſter ſind 23 Kirchen.

Dazu gehören noch folgende Klöſter:

Warbyſchſkoi

Smiewſkoi

Sininſkoi

Troizkoi Boſtizkoi

37 Kichtinſkaia Puſtina

38 Goloſeewſkaia Puſtina

39 Nowo Petſcherſkaia Swinſkaia

40 Nowo Petſcherſkaia Tſcholiſkaia

In der perejaſlawiſchen Eparchie.

1 Katedralnoi Woſneſenſkoi
2 Perejaſlawſkoi Michailowſkoj
3 Swjatò Sólotonoſnoi.

In der tſchernigowiſchen Eparchie.

1 Troizkoi Jlinſkoi
2 Uſpenſkoi Jelezkoi
3 Spaſkoi Nowogorodzkoi
4 Aniſoniewſkoi
5 Domitzkoi Roſchdeſtwenſkoi
6 Troizkoi Koſtjánſkoi
7 Nicolaiewſkoi Machkoſchinſkoi
8 Nicolaiewſkoi Rylowſkoi nebſt dazu gehörigen Nuwimoſoſnizkata Puſtina
9 Spaſkoi Kljuſſewſkoi
10 Uſpenſkoi Kamenſkoi
11 Nicolaiewſkoi Kataſchinſkoi
12 Uſpenſkoi Rjápzewſkoi
13 Troizkoi Andronikowſkoi
14 Blagowéſchenſkoi
15 Suraſchizkoi
16 Jarilowizkaia Puſtina
17 Kiewo-Meſchigorſkoi.

Drey Kaiſerliche Verordnungen wegen der Klöſter und aller geiſtlichen Güter.

Erſte Verordnung *)

Kaiſer Peters des Erſten

Ukaſe,

die den 31ten Jänner 1724 dem heiligſten Synodo ertheilet worden.

Heiligſter Synod!

Was Wir wegen der Klöſter für eine Verfügung gemacht, und was für Urſachen Uns dazu bewogen haben, erhellet aus folgender hiemit publicirten

Erklärung.

Zuförderſt iſt zu wiſſen, wann und aus was Urſachen der Mönchsſtand geſtiftet worden, wie das Mönchsleben in alten Zeiten beſchaffen geweſen, und wie die heutigen Mönche zu reformiren ſind, um ſie den alten, wenigſtens einigermaßen, gleichförmig zu machen.

Es

(*) Dieſe ehedeſſen beſonders gedruckte Verordnung iſt auch der Verordnung Kaiſer Peters des III vom 16 Febr. und 21 März 1762. beygefügt worden.

Es ist zwar schon in dem Reglement, die Geistlichen betreffend, von den Mönchen gehandelt, und wie solche zu unterhalten, vorgeschrieben worden: solches aber ist nur kurz geschehen, weil man damals auf die Verbesserung aller Dinge überhaupt sein Augenmerk zu richten hatte, und insbesondere der wichtigste Punct die oberste Bischöfliche Gewalt betraf, die einige, nach dem Beyspiele des römischen Pabstes, dem göttlichen Befehle zuwider, zu erweitern suchten; wobey die Freunde der Wahrheit große Schwierigkeiten fanden, welche Unordnung aber dennoch unter göttlichem Beystande glücklich gehoben, und die Gränzen der Bischöflichen Gewalt genau bestimmet worden. Nun aber, da Wir gelegenere Zeit haben, alle Geschäfte des Reichs in die gehörige Ordnung zu bringen: so ist auch nöthig, Uns über den Mönchsstand weitläuftiger zu erklären, und, zum ewigen und zeitlichen Heile Unserer Unterthanen, und zum Besten des gemeinen Wesens, wegen desselben gewisse Verfügungen zu treffen.

Insonderheit habe Ihr, Heiligster Synod! die falsche Ausdeutung der irrig auf den Mönchsstand gezogenen Worte Christi: Wer seinen Vater oder Mutter verläßet, eine Ausdeutung, die Unser ganzes Volk angestecket hat, durch gute und deutliche Gründe, als einen Irrthum, der zuerst durch Ketzer aufgekommen, widerleget, und den wahren Verstand derselben gezeiget, wie aus dem Reglement für die Geistlichkeit mit mehrerem erhellet. Nun aber, ehe Wir noch wegen der Einrichtung des Mönchsstandes Verordnungen machen, ist nöthig, das Volk zu belehren, wann und von wem, auf was für Art, und aus was für Gründen, dieser Stand gestiftet worden, und das Mönchsleben angefangen habe, wie auch, bey was für Gelegenheit die Klöster ihren Anfang genommen.

Schon bey den Hebräern war ein Stand, der dem Mönchsstande einigermaßen gleich kam. Er hieß der Stand der Nazaräer, 4 B. Mos. 6. Allein ihr Gelübde gieng nur auf eine gewisse Zeit, nicht auf immer: sie waren auch nicht eidlich dazu verpflichtet. Im Christenthume haben gleichfalls sehr gute Gründe dem Mönchsstande seine Entstehung gegeben: was aber solcher nachher für Unheil in dem gemeinen Wesen angerichtet, und andern Religions Verwandten zum Aergerniß und zu Verunglimpfungen Anlaß gegeben, wissen Verständige zur Genüge; den übrigen aber soll es hier gemeldet werden.

Anfänglich ist zu wissen, was Mönch für ein Wort sey, wo man solches gebraucht habe, und ob das Mönchsleben überall möglich sey?

Das

Das Wort Mönch ist griechisch, und bedeutet einen, der einzeln und für sich lebet, ohne mit andern Umgang und Verkehr zu haben. Es kann aber auch das Mönchsleben eine Gesellschaft vieler Brüder bedeuten, die von dem Umgange mit andern Menschen abgesondert sind.

Beym Anfange des Christenthums entstund das Mönchsleben aus zweyen Ursachen. Erstlich bey Leuten, die, aus einem Gewissens-Triebe, die Einsamkeit suchten, ohne alle Leidenschaften, und ohne die Meynung dabey zu hegen, als ob es nicht möglich sey, in dem Umgange der Welt selig zu werden; (denn nach dieser Meynung würden nicht nur gute Regenten, und andere weltliche Bedienten, die vom Gott zu ihrem Amte berufen sind, sondern auch die Kirchenlehrer der drey ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt, ja die Apostel selbst, als die nicht im Mönchsstande gelebet haben, vom Himmelreiche ausgeschlossen seyn; indem sich zu der Apostel Zeiten nicht die geringste Spur vom Mönchsleben findet, wie Chrysostomus in seiner 25sten Homilie über die Epistel an die Ebräer schreibt:) sondern welche bloß eine ihnen angebohrne Neigung zur Einsamkeit bestimmte, den Mönchsstand zu erwählen.

Andere aber, (wie Sozomenus im 1ten B. seiner Kirchengeschichte, Cap. 12, und Nicephorus Kallistus im 8ten B. im 39sten Cap. schreiben,) verbargen sich vor den damaligen Tyrannen und Verfolgern des christlichen Glaubens, und suchten, mit wahrer Auslegung der Worte des Erlösers Christi: Wer alles um meinet willen verläßt, bloß ihr Leben zu retten. In dieser Noth waren sie also wahre Mönche: denn sie verlangten nicht nur nichts von andern Menschen, sondern sie vermieden auch, daß andere nichts von ihnen hörten oder sahen, wie Sozomenus und andere bezeugen. Sie lebten in Palästina, Aegypten, Afrika, und andern sehr heißen Gegenden, von den Erdfrüchten, die ohne menschliche Arbeit von selbst wachsen, und ihnen zureichenden Unterhalt verschaften; sie hatten also weder Kleider, noch Häuser, noch sonst was nöthig, nur Bücher ausgenommen. Doch arbeiteten sie auch mit ihren Händen, und ersetzten die Bedürfnisse, die ihnen das Erdreich nicht freywillig darreichte, durch ihren Fleiß. Die alten Lebensbeschreibungen der Einsiedler, die uns von Theodoretus in seinem Buche Philotheus genannt, von Johannes Moschus, von Palladius in seiner Lausischen Geschichte und andern, aufgezeichnet sind, bestärken dieses zur Genüge. Klöster aber hatten sie nicht; sondern jeder lebte einzeln und für sich, wie oben gemeldet worden.

Die

Die Klöster fingen bey folgender Gelegenheit an: Als sich in der Kirche Ketzereyen erhoben, wurden einige in die Wüsteneyen entwichene Mönche aus Unwissenheit auch von diesen Ketzereyen angesteckt. Obbemeldete Mönche lebten nun zwar ganz einsam: von ohngefehr aber geschahe es, daß sie einander sahen, und zu ihrer Erbauung freundschaftliche Unterredungen hielten. Wie sie nun die Neuerungen in der Kirche sahen, fingen sie an traurig darüber zu werden, daß sich ein solches Uebel in der Welt hervor that. Die Verständigsten unter ihnen aber dachten auf Mittel, dem Uebel zu steuern, und fanden dieses für das Beste zu seyn, daß sie nicht ganz einsam, sondern in Gesellschaft unter gewissen Regeln lebten, damit die Ketzereyen und Zweifel der Brüder entschieden und gehoben werden könnten. Solchergestalt war dieß damals eine sehr gute Sache, welche unter andern insonderheit Basilius der Große, sowohl wegen obbemeldeter, als verschiedener anderen guten Gründe beförderte, wie solches Sokrates im 4ten Buche Cap. 21, und der Kirchen-Geschichtschreiber Ruffinus im 2ten B. Cap. 9, von ihm bezeugen. Den wichtigsten aber unter allen Gründen entdecket Basilius selbst in seinen Mönchsregeln, in der Antwort auf die 7de Frage, allwo er den Vorzug des gesellschaftlichen vor dem Einsiedlerleben mit vielen Gründen weitläuftig darthut, und zeiget, wie vielen Seelengefahren das einsame Leben ausgesetzt sey. Die Klöster aber hatten die Mönche nirgends anders, als in eben diesen Wüsten, sie lebten auch nach eben den Regeln, als die Einsiedler, sie verlangten nicht, von fremder Arbeit sich umsonst zu nähren; denn die Orte dieser Klöster waren von den Städten und andern weltlichen Wohnplätzen weit abgelegen. So lag das Kloster des heil. Basilius in einer Wüste der Landschaft Pontus. Und der heil. Chrysostomus nennet die Mönche jedesmal, so oft er von ihnen zu sprechen Gelegenheit hat, Berg-Einwohner; als in seiner 43sten Homilie über das 1 Buch Mosis, in der 73sten Homilie über den Matthäum, in seinen 3 Büchern gegen die, so den Mönchsstand lästern, und an andern Orten.

Daß aber die Mönche in diesen Klöstern nicht von fremder Arbeit zu leben verlanget, beweisen unzählige Zeugnisse. Chrysostomus, in der 73sten Homilie über den Matthäum, schreibt, die Mönche hätten sich nicht nur selbst von ihrer eigenen Arbeit ernähret, sondern auch viele Fremde bewirthet, und sich der Kranken angenommen, sie erquicket, ihnen Unterhalt geschafft, und ihnen aufgewartet. Basilius der Große schärfet in seinen Mönchsregeln, in der Beantwortung der 37sten Frage, den Mönchen die Pflicht zu arbeiten sehr ein, und zernichtet und bestuffet die Ausflucht derer, die nichts als Psalmen singen wollen; in der Antwort auf die 38ste Frage handelt er von denen den Mönchen anständigen Handarbeiten,

und in der Antwort auf die 42ste Frage sagt er: die Mönche müßten die Armen von ihrer Arbeit versorgen, und nicht so sehr für sich, als für die Nothleidenden arbeiten. Der heilige Isidorus von Pelusium, in seinem 49sten Briefe an den Klostervorsteher Paulus, der viele Brüder unter seiner Aufsicht hatte, die aber Faulenzer waren, giebt demselben darüber einen scharfen Verweis, und bestrafet solches, als eine ganz ungewöhnliche und ihrem Berufe zuwider laufende Aufführung. Wir lesen auch bey dem Kirchen-Geschichtschreiber Sokrates im 4ten Buche, Cap. 18, daß einer von den alten frommen Mönchen im Sprichworte zu sagen pflegen: ein müssiger Mönch sey ein listiger Dieb. Wir wissen auch, daß hundert Jahre nachher, als der Mönchsstand seinen Anfang genommen, sich faule Mönche gefunden, die gerne müssig seyn, und von fremder Arbeit leben, und diesen ihren Müssiggang durch eine verkehrte Ausdeutung der Worte Christi Matth. 6. Sehet die Vögel unter dem Himmel an, sie säen nicht, sie erndten nicht, sie sammlen nicht in die Scheunen, und euer himmlischer Vater ernähret sie doch. Seyd ihr nicht viel mehr, denn sie, o ihr Kleingläubige, rechtfertigen wollen: allein diese ihre irrige Meynung ward von den wahren Mönchen bald widerlegt, wie aus den Lebensbeschreibungen der alten Väter erhellet. In Africa schrieb der berühmte Kirchenlehrer Augustinus ein eigenes Buch wider diese Müssiggänger, und eiferte darinn sehr wider ihre falsche Lehre, die eine so unerträgliche Ketzerey in die Kirche brachte. Denn obbemeldte Worte unsers Heilandes weisen uns nur dazu an, daß wir uns auf unsere Arbeit und Unternehmungen nicht allzusehr verlassen, sondern bey allem unsern Fleiße unsere Hoffnung auf die väterliche Vorsorge Gottes für uns setzen sollen. Das Arbeiten selbst aber verbietet Christus in diesen Worten keinesweges: denn an vielen Orten preiset uns die heilige Schrift solches nicht nur an, sondern sie befiehlet es auch. Besonders thut dieses der Erlöser Christus selbst an vielen Orten, und drohet denen, die den Armen nicht beygestanden, auf den Tag des Gerichts ewige Pein; und wie er selbst zum Tode gieng, erwies er seinen Jüngern den letzten Dienst, indem er ihnen die Füße wusch, und solches auch andern zu thun befahl. Dieser Dienst war sehr niedrig, allein er übertrift nicht nur den heutigen, sondern auch den alten vollkommenern Mönchsstand: denn wenn die Alten gleich eine gute Absicht dabey gehabt, so war er doch nur von Menschen eingesetzt, dahingegen jene Arbeit von Gott selbst befohlen ist. Hätten die Christen diesen Predigern der Faulheit Gehör gegeben, so hätten sie die heilige Schrift umgestoßen, die allen Menschen nach ihrem Berufe zu arbeiten befiehlet. Und da dieses Wort des Herrn: Sehet die Vögel unter dem Himmel an, nicht blos zu den Mönchen, sondern

zu allen Menschen gesagt ist: so würde, wenn man die Erklärung dieser wahnsinnigen Leute annehmen wollte, niemand arbeiten dürfen; sondern alle Menschen müßten solchergestalt freywillig Hungers sterben. Man könnte hiervon sowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Büchern der heiligen Kirchenväter, eine Menge Beweise anführen: diese aber mögen uns schon genug seyn.

Nach der Zeit, als sich einige Landstreicher bey den griechischen Kaisern, und sonderlich bey ihren Gemahlinnen, eingeschlichen hatten, fingen sie an, Klöster, nicht mehr in den Wüsten, sondern in den Städten selbst, oder in den ihnen nächstgelegenen Gegenden, zu erbauen, und forderten zu diesem eingebildeten guten Werke eine Geldbeysteuer: ja was noch schlimmer ist, sie wollten nicht mehr arbeiten, sondern sich von anderer Arbeit umsonst nähren; wozu die Kaiser, ihrer Pflicht zuwider, auf deren Erfüllung sie am meisten hätten denken sollen, entweder von dem Scheine dieser eingebildeten Heiligkeit verführt, oder durch andere Leidenschaften hingerissen, eine große Neigung blicken ließen, aber hiedurch größtentheils sich selbst den Untergang, und ihrem Volke viele Beschwerde zuzogen: wie denn die Byzanzische Geschichte bezeuget, daß an dem einzigen Kanale aus dem schwarzen Meere bis nach Constantinopel, der doch nur 30 Werste lang war, 300 Klöster, und an andern Orten gleichfalls, alle mit großen Einkünften, gewesen sind. Solchergestalt aber kamen sie, sowohl wegen ihrer übrigen Nachlässigkeit, als auch besonders hierdurch, in solchen Verfall, daß sie, als die Türken Constantinopel belagerten, nicht einmal 6000 Mann Soldaten aufbringen konnten.

Dieses Uebel fing auch, wie oben gemeldet worden, unter dem Schutze der Patriarchen bey uns, so wie zu Rom, an, sich sehr auszubreiten: allein Gott entzog den vorigen Beherrschern Unsers Reichs seine Gnade nicht so, wie den Griechischen; sie waren nicht nachlässig, als sie diesen Ueberfluß der Geistlichen sahen, sondern erhielten sie bey der Mäßigkeit. Denn als man anfing, unter verschiedenen Nahmen Güter an die Klöster zu verkaufen und zu verschenken: so kam man solchem aus obbemeldten Ursachen vor. Und als im Jahre 7157 (1649) das Gesetzbuch gemacht wurde, so ward verboten, (wie aus dem 17ten Cap. und besonders aus dem 42sten Puncte erhellet,) daß Niemand seine Güter, unter keinerley Vorwand, an die Klöster, oder Geistlichen, schenken, oder verkaufen, die Geistlichen auch keine Güter käuflich, oder auf irgend eine andere Art, an sich bringen sollten, bey Strafe, daß ihnen sonst solche ohne Entgeld genommen werden sollten. Im 43sten Puncte wird denen, die ins Kloster gehen, männlichen

sowohl, als weiblichen Geschlechts, verböten, ihre Güter an das Kloster zu schenken, noch solche selbst zu verwalten: denenjenigen aber, männlichen und weiblichen Geschlechts, die damals schon in den Klöstern gewesen, und eigene Güter gehabt, die sie selbst verwaltet, wird nach dem 44sten Puncte untersagt, solche ihre Güter weiter zu verwalten, und zu besitzen.

Nach dieser vorläufigen Erläuterung ist nun nöthig, zu untersuchen, was für Maaßregeln hiebey zu nehmen sind.

Anfangs entstehet die Frage: ob die Mönche bey uns ihrem Namen und Stande ein Genüge thun können? Nun lässet das Clima unserer nördlichen Gegenden schlechterdings nicht zu, daß sie ohne eigene, oder fremde Arbeit leben können, wie denn solches einem jeden in die Augen fällt. Es ist daher zu erwägen, wenn es doch nicht möglich ist, daß sie wahre Mönche seyn, wie man sie, der Strenge unsers Himmelsstriches ungeachtet, den Wahren einigermaßen ähnlich machen könne. Es gründet sich aber die Nothwendigkeit der Klöster auf zwey Ursachen:

1. Das Gewissen derer, die zu dem Mönchsleben Neigung haben, zu befriedigen.

2. Wegen der Bischofswürde: weil es eine alte Gewohnheit bey uns ist, solche keinen andern, als denen vom Mönchsstande, zu ertheilen; obgleich ehedem in den drey ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt keine Mönche gewesen.

Da aber die Mönche, wie oben gesagt worden, in unsern Gegenden, der Kälte wegen, auf die Art, wie die alten Mönche, schlechterdings nicht unterhalten werden können: so ist nöthig, auf Mittel und Wege zu denken, wie sie auf eine andere, Gott wohlgefällige, und vor den Menschen unsträfliche, und nicht ärgerliche Weise zu unterhalten seyn. Denn das heutige Leben der Mönche ist nur ein Schein, und ein Gegenstand der Lästerungen anderer Religionsverwandten, und wirket nicht wenig Böses, weil der größte Theil derselben Faulenzer sind: der Müssiggang aber ist eine Wurzel alles Uebels, und jedermann weiß, was für Aberglauben, Trennungen, ja auch Empörungen daher entstanden sind. Da nun bey uns die Mönche fast alle von gemeinem Stande sind: so ist klar, daß sie nichts zu verlassen haben, dem sie entsagen könnten, sondern sich vielmehr ein gutes und bequemes Leben erwählen. Denn zu Hause sind sie auf eine dreyfache Art zinsbar: sie müssen ihre Familie ernähren,

und

und auch der Krone sowohl, als ihren Erbherren, gewisse Abgaben entrichten. Wenden sie aber Mönche, so finden sie alles fertig. Wenn sie auch noch selbst arbeiten, so geschiehet doch solches freywillig; und statt dreyer Dienste, die sie vorher verrichtet haben, leisten sie jetzt nur einen einzigen. Geben sie sich Mühe, die heilige Schrift zu verstehen, oder andere zu unterweisen? Keines Weges. Sie beten aber, möchten einige sagen: andere aber beten auch. Der heil. Basilius hat diese Ausflucht schon widerlegt, wie oben gesagt worden.

Wem nutzen sie nun in dem gemeinen Wesen? In Wahrheit weder Gott, noch Menschen, nach dem alten Sprichworte: denn die meisten laufen nur aus Faulheit, und um keine Steuern bezahlen zu dürfen, in die Klöster, damit sie ihr Brod umsonst essen können. Es giebt aber für diese Müssiggänger eine andere geschäftige, und dabey Gott wohlgefällige, und nicht so verwerfliche Lebensart, die darinn bestehet, daß sie den wahren Armen, den unvermögenden Alten, und den Kindern dienen.

Deswegen befehlen Wir dem heiligsten Synode, sich nach folgender Vorschrift zu richten, und zwar in Absicht

1. auf diejenigen, die aus Gewissenstriebe sich dem Klosterleben widmen, und

2. zum Besten der Kirche, damit man nach alter Gewohnheit würdige Bischöfe aus dem Mönchsstande nehmen könne.

Erste Verordnung,

für diejenigen, die blos aus Gewissenstriebe das Mönchsleben erwählen.

1. Die abgedankten Soldaten, die nicht mehr arbeiten können, und andere wahre Arme, sollen in die Klöster vertheilet, die Anzahl dieser Armen nach der Größe der Klostereinkünfte bestimmet, und nach dem Reglement für dieselben Hospitäler erbauet werden.

2. Zur Bedienung derselben sollen Mönche bestellet werden; und zwar so, daß ein Drittel der Mönche je einer bey zween abgedankten, die beyden andern Drittel aber je einer bey drey oder vieren, oder noch besser vom zweyten Drittel je einer bey dreyen, und vom dritten Drittel je einer bey vieren die Aufwartung bekomme: so

sowohl, als weiblichen Geschlechts, verboten, ihre Güter an das Kloster zu schenken, noch solche selbst zu verwalten: denenjenigen aber, männlichen und weiblichen Geschlechts, die damals schon in den Klöstern gewesen, und eigene Güter gehabt, die sie selbst verwaltet, wird nach dem 44sten Puncte untersagt, solche ihre Güter weiter zu verwalten, und zu besitzen.

Nach dieser vorläufigen Erläuterung ist nun nöthig, zu untersuchen, was für Maaßregeln hiebey zu nehmen sind.

Anfangs entstehet die Frage: ob die Mönche bey uns ihrem Namen und Stande ein Genüge thun können? Nun lässet das Clima unserer nördlichen Gegenden schlechterdings nicht zu, daß sie ohne eigene, oder fremde Arbeit leben können, wie denn solches einem jeden in die Augen fällt. Es ist daher zu erwägen, wenn es doch nicht möglich ist, daß sie wahre Mönche seyn, wie man sie, der Strenge unsers Himmelsstriches ungeachtet, den Wahren einigermaßen ähnlich machen könne. Es gründet sich aber die Nothwendigkeit der Klöster auf zwey Ursachen:

1. Das Gewissen derer, die zu dem Mönchsleben Neigung haben, zu befriedigen.

2. Wegen der Bischofswürde: weil es eine alte Gewohnheit bey uns ist, solche keinen andern, als denen vom Mönchsstande, zu ertheilen; obgleich ehedem in den drey ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt keine Mönche gewesen.

Da aber die Mönche, wie oben gesagt worden, in unsern Gegenden, der Kälte wegen, auf die Art, wie die alten Mönche, schlechterdings nicht unterhalten werden können: so ist nöthig, auf Mittel und Wege zu denken, wie sie auf eine andere, Gott wohlgefällige, und vor den Menschen unsträfliche, und nicht ärgerliche Weise zu unterhalten seyn. Denn das heutige Leben der Mönche ist nur ein Schein, und ein Gegenstand der Lästerungen anderer Religionsverwandten, und wirket nicht wenig Böses, weil der größte Theil derselben Faulenzer sind: der Müssiggang aber ist eine Wurzel alles Uebels, und jedermann weiß, was für Aberglauben, Trennungen, ja auch Empörungen daher entstanden sind. Da auch bey uns die Mönche fast alle von gemeinem Stande sind: so ist klar, daß sie nichts zu verlassen haben, dem sie ensagen könnten, sondern sich vielmehr ein gutes und bequemes Leben erwählen. Denn zu Hause sind sie auf eine dreyfache Art zinsbar: sie müssen ihre Familie ernähren,

und

und auch der Krone sowohl, als ihren Erbherren, gewisse Abgaben entrichten. Wenden sie aber Mönche, so finden sie alles fertig. Wenn sie auch noch selbst arbeiten, so geschiehet doch solches freywillig; und statt dreyer Dienste, die sie vorher verrichtet haben, leisten sie jetzt nur einen einzigen. Geben sie sich Mühe, die heilige Schrift zu verstehen, oder andere zu unterweisen? Keines Weges. Sie beten aber, möchten einige sagen: andere aber beten auch. Der heil. Basilius hat diese Ausflucht schon widerlegt, wie oben gesagt worden.

Wem nutzen sie nun in dem gemeinen Wesen? In Wahrheit weder Gott, noch Menschen, nach dem alten Sprichworte: denn die meisten laufen nur aus Faulheit, und um keine Steuern bezahlen zu dürfen, in die Klöster, damit sie ihr Brod umsonst essen können. Es giebt aber für diese Müssiggänger eine andere geschäfftige, und dabey Gott wohlgefällige, und nicht so verwerfliche Lebensart, die darinn bestehet, daß sie den wahren Armen, den unvermögenden Alten, und den Kindern dienen.

Deswegen befehlen Wir dem heiligsten Synode, sich nach folgender Vorschrift zu richten, und zwar in Absicht

1. auf diejenigen, die aus Gewissenstriebe sich dem Klösterleben widmen, und

2. zum Besten der Kirche, damit man nach alter Gewohnheit würdige Bischöfe aus dem Mönchsstande nehmen könne.

Erste Verordnung,

für diejenigen, die blos aus Gewissenstriebe das Mönchsleben erwählen.

1. Die abgedankten Soldaten, die nicht mehr arbeiten können, und andere wahre Arme, sollen in die Klöster vertheilet, die Anzahl dieser Armen nach der Größe der Klostereinkünfte bestimmet, und nach dem Reglement für dieselben Hospitäler erbauet werden.

2. Zur Bedienung derselben sollen Mönche bestellet werden; und zwar so, daß ein Drittel der Mönche je einer bey zween abgedankten, die beyden andern Drittel aber je einer bey drey oder vieren, oder noch besser vom zweyten Drittel je einer bey dreyen, und vom dritten Drittel je einer bey vieren die Aufwartung bekomme: so

daß diejenigen, die schwerer krank sind, mehrere; die aber, so weniger krank, oder nur von Alter schwach sind, wenigere zur Bedienung haben, oder wie man solches nach dem Reglement von den Hospitälern zu bestimmen für gut finden wird. Die Mönche, die hiezu gebraucht werden, sollen nicht unter 30 Jahr alt seyn.

3. Denenjenigen Mönchen, die von der zur Aufwartung bestellten Anzahl übrig bleiben, sollen die Klosterländereyen zur Arbeit angewiesen werden, damit sie sich ihr Brod selbst verdienen. Werden einige Aufwärterstellen ledig, so sollen dieselbe mit solchen, die den Landbau abwarten, wieder besetzet werden: statt dieser aber, die das Land gebauet, sollen keine neue angenommen, noch geweihet werden. Sind von diesen letztern gar keine mehr vorhanden, die zur Aufwartung an die Stelle der Abgegangenen kommen könnten: so sollen zur Aufwartung andere angenommen und geweihet werden. Eben so soll es auch mit den Nonnen gehalten werden, die keine Aufwartung haben: statt des Feldbaues sollen sie sich durch Handarbeiten ernähren; zum Exempel, für die Manufacturen spinnen. Sie sollen in besondern Klöstern wohnen, und aus solchen nie herausgehen. Sie sollen währendem Gottesdienste in den Kirchen auf den Chören singen, wie schon von den Waisenklöstern gesagt worden, damit sie von denen, die in die Kirche kommen, nicht gesehen werden: und deswegen soll man ganz enge Gitter vor den Chören machen.

4. Es sollen zwey Küchen seyn; eine für die Weltliche, und die andere für die Mönche.

5. Die zur Aufwartung bestellte Mönche sollen nicht besondere Zellen, sondern in den Krankenstuben selbst, abgetheilte Zimmer haben.

6. Es sollen keine besondere Sänger seyn, sondern die Priester und Diaconi, die nicht die Kranken bedienen, sollen singen.

7. Die Priester und Diaconi sollen die Armen so vertheilen, daß immer zween Mönche die Aufsicht über eine gewisse Anzahl derselben haben, damit, wenn den einen die Reihe trifft, den Gottesdienst zu verrichten, oder er krank wird, der andere indessen die Aufsicht führen, und dem Vorsteher des Klosters Bericht abstatten könne.

8. Der Vorsteher soll alle Tage zweymal unausbleiblich die Lazarete besichtigen, doch nicht immer zu einerley Zeit, damit man nicht wisse, wann solches geschehen werde.

9. Keiner soll für sich besondere Besoldungen und Speise bekommen, sondern der Schatzmeister soll für alle überhaupt das Benöthigte nach dem Reglement reichen.

10. Zu Schreibern und Amtleuten sollen Klosterbediente genommen werden, aber keine überflüssige.

11. Auf die Dörfer sollen keine Mönche hingesetzt, sondern die ältesten nur bisweilen zur Aufsicht über die Klosterbedienten hingeschicket werden.

12. Aus dem Kloster zu gehen, soll den Mönchen strenge verboten seyn: nur der Vorsteher, der Kellner, und der Schatzmeister sollen die Freyheit dazu haben, wenn solches die Bedürfnisse des Klosters erfordern. Auf die Dörfer sollen alte Mönche, und zwar immer eben dieselben, zur Aufsicht über die Arbeiter hingeschicket werden, aus den großen Klöstern nicht über viere, und aus den kleineren nach Proportion. Den übrigen Mönchen aber soll das Ausgehen schlechterdings verboten seyn. Denn da sie einmal die Welt verlassen haben, so gebühret es ihnen nicht, wieder dahin zurück zu kehren.

13. Die Nonnen sollen, eben so wie die Mönche, die Armen ihres Geschlechts bedienen. Gleichergestalt sollen etliche Klöster bestimmet werden, wo alle Waisen beyderley Geschlechts ohne Unterscheid, sie mögen nun ihre Aeltern verlohren haben, oder unehrlich seyn, oder dafür gehalten werden, angenommen werden sollen. Die Knaben sollen bis ins siebende Jahr unterhalten, und nachher in die errichteten Schulen geschicket werden: die Mägdchen aber sollen lesen und spinnen, nähen und Spitzen knüppeln lernen, zu welchem Ende man aus Brabant einige Waisen, die diese Dinge in den Klöstern erlernet, verschreiben soll. In denenjenigen Nonnenklöstern, wo dergleichen Waisen sind, soll man Gänge über die Straßen bis an die Kirchen, die über den großen Thorwegen zu seyn pflegen, machen, weil sie in diesen, und nicht in den Klosterkirchen, zum Gesange kommen sollen. Zum Singen sollen auch besondere Chöre gebauet werden. In den übrigen Nonnenklöstern aber ist es besser, daß die Priester und Diacon singen.

14. Wenn

14. Wenn die Knaben ihr siebendes Jahr erreichet haben, sollen sie in besondere Häuser gethan werden; denn sie in den Klöstern zu lassen, ist nicht rathsam. Hierzu werden diejenigen Klöster nützlich gebrauchet werden können, aus denen man die Mönche herausgezogen. Für diese Waisen sollen auch Schulen errichtet werden, worinn sie in den Grundsätzen der Religion, und anfänglich noch in der Rechenkunst und Geometrie, unterwiesen werden sollen.

Zweyte Verordnung,

Für diejenigen, die zum Besten der Kirche, und in der Absicht, unterhalten werden, daß sie einstens Bischofswürden bekleiden sollen.

1. Es sollen an zweyen Orten Seminaria errichtet, und dazu ein Haus hier, und ein anderes in Moscau erbauet, oder auch ein abgelegenes Kloster, aus dem man die Mönche herausgezogen, dazu genommen werden.

2. Diejenigen, so in diesen Seminarien bis in ihr dreyßigstes Jahr Unterricht genossen, sollen in eben diesem Hause, wo sie erzogen worden, wieder Kinder unterrichten.

3. Nach dem dreyßigsten Jahre sollen diejenigen, die sich dem Mönchsstande gewidmet, (denn die anderen können weltliche Priester werden,) in das Newski-Kloster genommen werden, und in demselben zur Probe ein dreyjähriges Noviciat aushalten, das aber so eingerichtet werden muß, daß sie dadurch von dem Bücherlesen und andern gelehrten Uebungen nicht zu weit entfernet werden. Denn diejenigen Mönche, die man als Lehrer brauchen will, können nicht alle Mönchsregeln erfüllen. Ihre wesentliche Arbeit, sich selbst, und einstens andere, zu unterrichten, kann sie schon genugsam beschäfftigen.

4. Diejenigen, die geweihet worden, sollen wechselsweise zehnmal hinter einander in dem Speisesaale predigen.

5. Nachher soll man die, so auf diese Art des Predigens gewohnt geworden, an den Sonn und Festtagen in der Kirche des Newski-Klosters, wie auch in der Kirche des St. Petersburgischen Seminarii, jeden nach der Reihe, predigen lassen.

6. Nach-

6. Nachdem sie zehnmal in diesen Kirchen gepredigt, sollen sie gleichfalls wechselsweise in den St. Petersburgischen und Moskowischen Hauptkirchen, ein jeder da, wo er unterrichtet worden, predigen.

7. Weil aber das abwechselnde Predigen, besonders wenn der Prediger zehen, oder noch mehrere sind, nicht oft an einen kömmt: so soll man ihnen, noch über dem, eigene Arbeiten auftragen; als Bücher übersetzen, und von nützlichen Materien Abhandlungen schreiben.

8. Außer dem sollen alle Tage, Vor- und Nachmittags, jedesmal zwey Stunden ausgesetzt werden, in welchen sie in die gemeinschaftliche Kloster-Bibliothek gehen, die Leben der alten Kirchenlehrer und dergleichen lesen, und was ihnen darinn merkwürdig scheinen wird, aufschreiben sollen.

9. Alle sollen angehalten werden, ihre eigene Pflichten, die Gesetze des Staats, und die Regeln der alten Kirchenversammlungen, nach ihrer Kraft und nach ihrem Gebrauche, kennen zu lernen.

10. Nächst dem Archimandriten sollen diese Mönche einen geschickten Mann zum besondern Aufseher und Director haben, der ihre Predigten, ehe sie gehalten werden, wie auch ihre Uebersetzungen und eigene Aufsätze, durchsehe, verbessere und seine Meynung davon gebe; der auch wisse, was sie in der Bibliothek lesen und aufschreiben, und über alles, was sie lesen, übersetzen und verfassen, ein Register führe.

11. Eben derselbe Director soll dem Archimandriten von allen, unter seiner Aufsicht stehenden Mönchen, Bericht abstatten, ob jeder fleißig sey, oder nicht, wie weit einer gekommen sey, oder woran es ihm fehle, wie seine Sitten und seine Lebensart beschaffen seyn, und was man von ihm für Hoffnungen habe, und von ihren Bemühungen dem Archimandriten Verzeichnisse mittheilen.

12. Auf die Verbrechen der Untergebenen sollen nach Verschiedenheit derselben, je nachdem solche in Faulheit, Ungehorsam, Zänkereyen, Trunkenheit, und dergleichen bestehen, besondere Strafen und Erniedrigungen gesetzet, und solche von dem Archimandriten, den Anklägen des Directors gemäß, bestimmet werden.

13. Es soll zur allgemeinen Regel festgesetzet werden, daß, wenn einer von denen zu der gelehrten Classe gehörigen Mönchen dergestalt in den Grund verdorben seyn sollte, daß er sich durch wiederholte Züchtigungen nicht bessere, und folglich des Priesteramts gänzlich unwürdig zu seyn schiene, ein solcher auf immer in ein schlechtes Kloster zur Bedienung der Kranken geschicket werden solle.

14. Diese Mönche sollen im Essen und Trinken, wie auch in der Kleidung, vor andern ungelehrten Mönchen etwas zum Voraus haben.

15. Diejenigen Mönche, welche sich nach dem Zeugnisse des Archimandriten und des Directors, durch Fleiß, Geschicklichkeit und gute Sitten hervorthun, sollen zu Archimandriten bey ansehnlichen Klöstern, zu Directoren des Newski-Klosters und der Seminarien in St. Petersburg und Moskau, ja selbst zu Bischöfen erwählet werden. Wie aber keiner zum Bischofe, Archimandriten, oder Director, erhoben werden kann, ohne daß solches an den Synod gelange: also soll auch der Synod gehalten seyn, darüber Unsere Genehmhaltung zu vernehmen.

Was übrigens dieses betrifft, daß die Hospitäler gut unterhalten, die Waisen gehörig unterwiesen, keine überflüssige Mönche angenommen, und den Mönchen aus den Klöstern zu gehen untersaget werde: so sollen die weltlichen Befehlshaber in den Orten darauf sehen, daß Unseren obigen ersten Verordnungen in allem genau nachgelebet werde, und die Mönche nicht einander wechselsweise zum Nachtheil derselben unterstützen.

Diese Ukase ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, den 31sten Jenner 1724.

[redacted]

Die zweyte Verordnung *).

Von Gottes Gnaden Wir Peter der Dritte, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Unsere geliebteste Muhme, die große Frau und Kaiserin, Elisabeth Petrowna, höchstseligen und glorwürdigsten Andenkens, bey Ihrer ungeheuchelten Gottesfurcht und Frömmigkeit, auch dafür Sorge getragen, daß der geistliche Stand nicht durch weltliche Sorgen beschweret werde, sondern vielmehr seine ganze Aufmerksamkeit auf die Erfüllung seiner Pflicht richten könne, indem diejenigen, welche sich diesem Stande widmen, der Welt gänzlich zu entsagen verbunden sind, um ihre und die ihrer Führung anvertrauten Seelen, nur geistlich zu weiden; und Dieselbe Ihre landesmütterliche Sorgfalt auch auf alle übrige getreue Unterthanen in gleicher Maaße erstrecket: So hat Dieselbe, wie dem heiligen dirigirenden Synodo, vermittelst eines Extracts aus dem Protocoll der an Ihro Kaiserl. Majest. Hofe errichtet gewesenen Conferenz, vom 6 October 1757, bekannt gemacht worden, bey Dero höchsteigener Gegenwart in ermeldeter Conferenz, den 30sten September gedachten Jahres 1757, in Erwägung zu ziehen geruhet, wie die Klöster, da sie doch ihre Einkünfte auf nichts anders, als auf die ihnen vorgeschriebene Ausgaben verwenden dürfen, hievon nur unnöthige Beschwerde haben, weil sie für die Einsammlung derselben, und für die Verwahrung des Ueberschusses, Sorge tragen, und zu dem Ende die Mönche oft hin und her, und an solche Orte, verschicken müssen, wo keine Kirchen sind, und folglich kein ordentlicher Gottesdienst gehalten werden kann. Dieser Ursachen wegen, und damit die Klöster ihre Einkünfte mit mehrerer Bequemlichkeit aus den Klostergütern bekommen möchten, und diejenigen, welche sich dem

*) In russischer Sprache ist diese Verordnung wirklich gedruckt und bekannt gemacht worden. In die deutsche Sprache war sie nicht nur übersetzt, sondern lag auch in derselben in der academischen Buchdruckerey schon unter der Presse, als Kaiser Peter III fiel und starb: Dieser Vorfall aber verhinderte ihren Abdruck.

Klosterleben gewidmet, aller weltlichen Geschäffte entlediget würden: so wurde dem Synodo sowohl, als dem Senate, an ermeldetem Tage, durch einen aus der Conferenz mitgetheilten Extract, kund gemacht, daß Ihro Kaiserliche Majestät gedachten 30sten September, bey Dero Allerhöchsten Anwesenheit in der Conferenz, aus höchsteigenem landesmütterlichen Gutbefinden und höchsterleuchteter Einsicht, geruhet hätten, wegen dieser aus den Gütern zu erhebenden bischöflichen und Klostereinkünfte, unverzüglich folgende Verordnung festzusetzen:

1. Daß ermeldete Ländereyen nicht von Klosterbedienten, sondern von abgedankten Stabs- und Oberofficieren, verwaltet werden,

2. Die Abgaben dieser Güter eben so, wie von den adelichen Landgütern, angeschlagen,

3. Solche neue Einkünfte gänzlich für die Klöster erhoben, dabey aber

4. Zugesehen werden solle, daß von solchen nichts mehr ausgegeben werde, als was nach dem festgesetzten Staat bestimmet ist: der Ueberschuß aber überall besonders aufgehoben, und ohne Ihro Kaiserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl nichts davon zu anderem Gebrauche verwandt werden solle, so daß Ihro Kaiserliche Majestät jedesmal wissen könnten, wie viel in Cassa vorhanden, und also zum Bau der Klöster davon assigniren könnten.

5. Da den Klöstern auferleget worden, abgedankte Soldaten zu unterhalten, dieses aber schon einige Jahre her von denselben nicht geschehen ist: so solle diesen Klöstern für jedes Jahr, da sie keine unterhalten haben, so viel an Gelde, als sie der Unterhalt der bestimmten Anzahl von Soldaten in diesen Jahren würde gekostet haben, auszuzahlen auferleget, auch ins künftige jährlich für solche bestimmte Anzahl das Geld erhoben, und sodann

6. Von denen, für die verflossenen Jahre, eingekommenen Gelder Invaliden-Häuser errichtet, der Ueberrest aber in die Bank niedergelegt werden, um von den Interessen und denen zum Unterhalte der Abgedankten aus den Klöstern jährlich zu erhebenden Geldern, selbige Invaliden zu unterhalten.

Wie

Wie nun Ihro Majestät, Unsere in Gott ruhende geliebteste Frau Muhme, die Kaiserin Elisabeth Petrowna, da Sie die Gottesfurcht mit dem Nutzen des Vaterlandes glücklich vereinigte, und die eingeschlichenen Misbräuche und Vorurtheile von den wahren Glaubensartikeln und Hauptsätzen unserer rechtgläubigen morgenländischen Kirche weislich unterschied, für zuträglich gefunden, die Mönche, als Leute, welche diesem zeitlichen Leben entsaget haben, von weltlichen und irdischen Sorgen zu befreyen; und dem zufolge selbst eine dem ganzen Reiche so ersprießliche Verordnung, wegen der Verwaltung der bischöflichen und Klostergüter, zu machen geruhet, die, ohne Rücksicht auf die übrigen großen Thaten Ihro Majestät, und Dero Wohlthaten gegen das Vaterland, ganz allein und vollkommen zureichen könnte, Dero glorreiches Gedächtniß Ihrem Vaterlande unsterblich zu machen: Als haben Wir, da Wir ohnlängst Selbst im Senate zugegen waren, Unsere Willensmeynung und Befehl dahin erkläret, daß bemeldete Verordnung unverzüglich, und gemeinschaftlich mit dem Synode, zur Vollziehung gebracht werde. Jedennoch haben Wir, sowohl in Betracht der Wichtigkeit dieser Sache, als auch, damit die Zeit nicht abermals mit unnützen Berathschlagungen und Anfragen über eine so gerecht, als vorsichtig, abgethane Sache vergeblich zugebracht werde, hiemit dem Senate noch nachdrücklicher anbefehlen wollen, daß obbemeldete Verordnung Ihro Majestät der Kaiserin Elisabeth Petrowna, wegen der Verwaltung der bischöflichen und Klostergüter, die dem Synode und Senate extractsweise aus dem Protocoll der Conferenz vom 6ten October bemeldeten Jahres kund gethan worden, von nun an und aufs eheste, nach dem genauen und wahren Inhalte angeführter Extracte, ohne die geringste Ausnahme völlig ins Werk gesetzt, und beständig ohne Veränderung in Erfüllung gebracht, und bey Publication dessen, sowohl dieser Unser Befehl, als auch obbemeldte Protocoll-Extracte, in Unserm ganzen Reiche bekannt gemacht werden sollen. Uebrigens finden Wir noch für nöthig, die Ukase Unsers hochgeliebtesten Herrn Großvaters, Kaisers Peters des Großen, glorwürdigsten Andenkens, welche dahin gehet, daß Niemand ohne besondern ausdrücklichen Befehl in die Klöster aufgenommen werden soll, welche zu jedermanns Nachricht hierbey folget, nach ihrem ganzen Inhalte und ihrer Kraft hiemit zu bestätigen: und befehlen demnach, diese Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Ukase, sowohl in Groß- als Klein-Rußland, unverändert und in solcher Maaße zu befolgen, daß sowohl von den Uniaten Niemand zum Mönche geweihet, als auch von denen aus Polen, Griechenland, der Wallachey, Moldau und Georgien, und mit einem Worte anderswoher aus den angränzenden Ländern ankommenden schon geweiheten Mönchen keiner angenommen, noch aufs neue geweihet, und in die Klöster von Groß- oder Klein-Rußland aufgenommen

werde; wie Wir denn zu deſto vollkommenerer Erfüllung obbemeldeter Verordnung Unſerer geliebteſten Frau Muhme, der Kaiſerin Eliſabeth Petrowna, und dieſer Unſerer Ukaſe, hiemit Folgendes befehlen:

1. Zu Verwaltung aller Güter, die ſowohl dem Synode, den Biſchöfen, Klöſtern und Hauptkirchen, als den übrigen Kirchen und Einſiedler-Klöſtern zugeſchlagen ſind, ſoll unter der Aufſicht Unſers Senats in Moskau ein Oeconomie-Collegium, und in St. Petersburg ein von dieſem Collegio abhängendes Comtoir, errichtet, und von Unſerm Senate mit den gehörigen Inſtructionen verſehen werden. Von demſelben ſoll zur Verwaltung und Aufſicht über dieſelbe, und um die Bauern gegen alle Beeinträchtigungen zu ſchützen, in jedem Gouvernement und in jeder Provinz ein hiezu geſchickter Stabs-Officier, in den kleinern Städten aber, wo ſich dergleichen Güter nur in geringer Anzahl finden, ein Oberofficier geſetzt, und ihm, zufolge der aus Unſerm Senate ergangenen Ukaſe die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilt werden; die vorigen Aufſeher aber, die nicht nur aus den Mönchen und andern geiſtlichen Perſonen, ſondern auch aus den Kloſterbedienten genommen waren, ſollen künftig nicht mehr zugelaſſen, und die es jetzo ſind, alle abgeſchaffet werden.

2 Von nun an und künftighin ſoll von allen dieſen Synodal-, Biſchöflichen und Kloſterbauern, ſo wie auch denen, die den Haupt- und übrigen Kirchen und den Einſiedler-Klöſtern zugehören, außer dem Kopfgelde von ſieben Griven, ſtatt aller andern Abgaben, die vorher von ihnen für die Biſchöfe, Klöſter, Haupt- und übrige Kirchen und Einſiedler-Klöſter eingenommen worden, nur noch die Abgabe von einem Rubel auf jede Mannsperſon, nach der bey letzterer Reviſion befundenen Anzahl derſelben, auf eben die Art erleget werden, wie die Hofbauern, und vom heiligſten dirigirenden Synode die Synodal-Bauern, auch nachgehends alle Kronbauern auf dieſe Rubel-Steuer angeſetzet worden. Mit dieſer ihnen nun auferlegten Rubel-Steuer ſoll in der zweyten Hälfte dieſes Jahrs 1762. der Anfang der Einforderung gemacht, und ſolche von den Bauern zugleich mit dem Kopfgelde, in den Städten, wo ſie bisher dieſes Kopfgeld zu bezahlen pflegten, auf einmal und auf eben ſolche Art, wie ſie von den Kronbauern erhoben wird, erleget werden. Und dieſerwegen ſollen die auf dieſen Gütern befindliche Aecker, die die Bauern bisher für die Biſchöfe, Kloſter- Haupt- und übrige Kirchen und Einſiedler-Klöſter gebauet haben, an dieſe Bauern abgegeben, die hievon überbleibende Felder aber, die von dieſen Bauern auch vordem nicht haben verſehen werden können, ſondern an andere vermiethet worden, von denen zur Aufſicht darüber geſetzten Officieren an diejenige, die

ſolche

ſolche verlangen, zur Heuer ausgethan werden. Gleichergeſtalt ſollen auch die Pachtgelder, die aus denen auf dieſen Gütern befindlichen Mühlen, Fiſchereyen, Salzwerken und verheuerten Feldern einkommen, an die vorgeſetzte Stabs- und Oberofficiere in eben den Städten, wo die Kopfſteuer gewöhnlicher Weiſe entrichtet wird, bezahlet werden. Alle bemeldete Rubelſteuer und Pachtgelder aber ſoll das Oeconomie-Collegium unter ſeiner völligen Aufſicht haben.

3. Von bemeldeten aus den Kloſtergütern zu erhebenden Geldern ſoll das Oeconomie-Collegium jedem Kloſter, zum Unterhalte aller Vorſteher und Ordensperſonen, wie auch der Kirchen- und übrigen Bedienten, nach dem von Unſerm herzlichgeliebteſten Herrn Großvater, höchſtſeligen und glorwürdigſten Andenkens, Kaiſer Peter dem Großen, im Jahre 1724, den 22ſten May ausdrücklich approbirten Staat, und nach dem von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät beſtimmten Gehalte, für die gegenwärtige Anzahl der in dieſen Klöſtern jetzt vorhandenen Ordensleute, ſo wohl die Beſoldungen am Gelde, als auch das ihnen beſtimmte Getreide, nach dem Marktpreiſe jeglichen Orts, in Gelde auszahlen. Die Bedienten bey dieſen Klöſtern vom Bauerſtande ſollen nach eben dieſem von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät im Jahre 1724 errichteten Staate, weder von der Kopf- noch Rubelſteuer ausgenommen ſeyn: und ſoll ihnen, nach der gemeinſchaftlich vom Senat und dem Synode den 4ten May 1724 wegen der biſchöflichen Bedienten gemachten Verfügung, eine Beſoldung gereichet werden, von der ſie ſowohl die Kopf- als Rubelſteuer an die Güter, zu denen ſie nach der Reviſion gehören, für ſich bezahlen ſollen. Es bleibet aber den Klöſtern frey, in denen ihnen zugehörigen Wäldern, durch ihre Kloſterknechte, zum Gebrauche des Kloſters allerhand Bau- und Brennholz zu fällen, auch durch ſelbige fiſchen, Heu ſchlagen und Vieh hüten zu laſſen; desgleichen behalten die Klöſter ihre Luſt- und Küchengärten, Viehweiden und Wieſen, nur die Bauerfelder ausgenommen, nebſt ihren Fiſchereyen, weil auch die Fiſcher nach dem Staate ein Jahrgehalt genießen. Doch bleiben von den Wieſen bey Klöſtern von der erſten Claſſe nicht mehr, als 50 Hufen, (Deſätinen) und bey den übrigen nach Proportion. Wie viel aber eigentlich an Wieſen ſowohl, als Fiſchereyen, und in welcher Entfernung, bey den Klöſtern gelaſſen werden ſolle, darüber hat das Oeconomie-Collegium, nach geſchehener Unterſuchung, dem Senate einen Vorſchlag zu thun, damit die überflüſſigen und allzuweit abgelegenen zur Heuer ausgethan werden können.

4. Außer allem diesen sollen zu jedes Kloster für die Bedürfnisse der Kirchen, zu allerhand Ausbesserungen der Gebäude, zur Fütterung der Pferde, für Eisen und Kohlen, und überhaupt den Klostervorstehern zu Bier und Branntwein an den Festtagen, und zu Bewirthung der Reisenden, zu jeder Bedürfniß insbesondere, nach oftererwehntem von Sr. Kaiserlichen Majestät im Jahre 1724 errichteten Staate, die vollen Summen ausgezahlet werden; wobey nur diese Vorsicht zu gebrauchen, daß dergleichen Ausgaben bey den Klöstern, die aus den Gütern einkommenden Renten, nicht übersteigen: und dieserwegen soll mit denjenigen Klöstern, die nur wenige Güter besitzen, nach Inhalt der ausdrücklichen Ukase Kaisers Peters des Großen, höchstseligen und glorwürdigsten Andenkens, vom 30sten December 1701 verfahren werden, durch welche ausdrücklich anbefohlen worden, daß an diejenigen Klöster, wo die Mönche und Nonnen die volle Summe der bestimmten Besoldung nicht aus den Gütern erhalten, so viel abgegeben werden solle, als sie vordem an allerhand Einkünften zu genießen gehabt, von Kirchen- und Klosterbedienten aber nicht mehrere bey den Klöstern gelassen werden sollen, als die nur schlechterdings unentbehrlich sind. Zufolge eben dieser Ukase sollen auch diejenigen Klöster und Einsiedlereyen, die keine Güter haben, und auch aus der Casse nichts bekommen, fernerhin sich auf eben die Art, wie bisher, unterhalten, weshalb ihnen auch die Felder, Fischereyen, und übrige Vortheile, in deren Besitze sie bisher gewesen, gelassen werden sollen. Die durch die vorigen Ukasen verschiedenen Klöstern, Haupt- und übrigen Kirchen zuerkannte Gnadengelder, die denselben bisher ausgezahlet worden, sollen ihnen auch künftig nach der Ukase ausgezahlet werden; und welche Haupt- oder andere Kirchen Güter besitzen, die sollen von den Einkünften, die nunmehro, gleich den übrigen geistlichen Renten das Oeconomie-Collegium aus diesen Gütern erhebet, eine besondere Besoldung erhalten.

5. Was den bischöflichen Stand betrift, so befehlen Wir aus Allerhöchstem Wohlwollen, und damit sie zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit den Wohlstand ihres Amts beobachten können, ihnen aus der Generalsumme der Einkünfte von den bischöflichen und Klostergütern, zum Unterhalte folgendes auszusetzen: nämlich den Erzbischöfen zu Moskau, Nowgorod und St. Petersburg, als von ansehnlichen Städten, für ihre Personen jeglichem zwey tausend fünf hundert Rubel; zu der ihrem Stande und der Beschaffenheit ihrer Diöcese gemäßen Unterhaltung ihrer Häuser aber, und für die bey ihnen sich aufhaltende Mönche und andere Bediente von verschiedener Art, wie auch zu den Bedürfnissen und Verbesserungen der

Kir-

Kirchen und Wohnhäuser, u. s. w. zwey tausend fünfhundert Rubel, folglich in allem fünftausend Rubel: den übrigen sämmtlichen drey und zwanzig Erzbischöfen und Bischöfen aber, die Diöcesen haben, für ihre Personen jedem ein tausend fünfhundert Rubel, und für die zu ihrem obbemeldeten Staate gehörigen anderen Ausgaben, ein tausend fünfhundert Rubel, in allem also drey tausend Rubel jährlich: zum Unterhalte der Seminarien aber, in allen sechs und zwanzig Diöcesen, für jegliches jährlich drey tausend Rubel, doch solchergestalt, daß, wo wegen Größe des Seminarii unumgänglich eine größere Summe erfordert wird, (so wie in der Nowgorodischen Diöcese bis auf sieben tausend Rubel im Staate angesetzt sind,) in andern aber die Zahl kleiner sich befinden wird; so sollen, nach Beschaffenheit der Seminarien, die Gelder unter sie vertheilet werden. Weswegen in jeder Diöces über diese Gelder, wie sie eingehen und wieder ausgegeben werden, Buch und Rechnung geführt, und solche, mit Anzeige der Anzahl der Lehrenden und Lernenden, alle Jahr an das Oeconomie-Collegium zur Revision gesandt werden sollen, damit diese Gelder zu nichts anders, als zum Gebrauche der Seminarien, verwandt werden. Die in dem heiligsten Synode sitzende drey Erzbischöfe sollen außer dem noch eine Zulage, jeder von zwey tausend Rubel jährlich, erhalten; die übrigen Mitglieder aber, sowohl in dem Synode, als in Moskau in der Synodal-Kanzley, nebst den darunter stehenden Orten und Bedienten, sollen zufolge der im Jahre 1742 von dem Synode festgesetzten Verordnung besoldet werden: und nahmentlich in dem Synode die zwey Archimandriten jährlich ein tausend Rubel, der Protopop sechshundert Rubel; in Moskau aber in der Synodal-Kanzley der Bischof siebenhundert und funfzig Rubel, der Archimandrit fünfhundert Rubel, und der Protopop dreyhundert Rubel. Die Kanzley- und übrigen Bedienten aber, wie auch die in den Consistorien und dem Synodal-Hause befindliche Mitglieder, sollen bis auf künftige Errichtung eines Staats so bleiben, wie sie jetzt sind; nur die Kanzley des Synodal-Oeconomie-Departements ausgenommen, aus der die weltlichen Bedienten, so viel ihrer nöthig sind, in das zu errichtende Oeconomie-Collegium versetzt werden sollen. Den Archimandriten, denen namentlich im Staate vom Jahre 1724 von Sr. Kaiserlichen Majestät, Kaiser Peter dem Großen, an Gelde jedem ein hundert Rubel und acht Tschetwert Getreide jährlich zugestanden worden, verordnen Wir allergnädigst zu ihrer mehreren Zufriedenheit, und zwar denen von der ersten Classe der zehen unmittelbaren Klöster, jedem fünfhundert Rubel jährlich, den übrigen aber von der zweyten Classe zweyhundert Rubel, und den letzten von der dritten Classe jedem jährlich ein hundert und funfzig Rubel: wornach auch

alle im Staate bestimmte Kloster-Ausgaben in drey Classen eingetheilet werden sollen.

6. Alle bisher auf eingegangene Klagen wegen überflüssiger Abgaben, Beschwerungen und Erpressungen von den Bauern, wie auch über derselben Ungehorsam und Widerspänstigkeit, an verschiedenen Orten niedergesetzte Commissionen und Untersuchungen, nebst allen eingegebenen Bittschriften (nur diejenigen ausgenommen, welche Todtschläge betreffen,) befehlen Wir aufzuheben und zu zernichten: denn was für Einkünfte aus denselben Gütern den Klöstern haben zufließen sollen, darüber ist keine ausdrückliche Verfügung vorhanden gewesen; nun aber, da sie auf gewisse Abgaben angeschlagen sind, so werden sie unter der Verwaltung des Collegii und der vorgesetzten Officiere stehen. Doch was außer denen für die Klöster abgelieferten Einkünften, von den Klosterbedienten den Bauern zu viel abgefordert seyn wird, soll durch die zur Verwaltung der Güter gesetzten Officiere beygetrieben, und den Bauern unverzüglich zurückgegeben werden.

7. Die Abgaben für die Trauungsscheine, welche bisher unter der Verwaltung des Synodes gestanden, sollen künftig an eben dieses Collegium kommen.

8. Wenn jemand von den vorgesetzten Officiren, bey denen auf diesen Gütern befindlichen Mühlen, Fischereyen, Salzwerken, verheureten Feldern und andern, ohne was von den Bauern gehoben wird, und ohne derselben geringste Beschwerde, bloß durch seinen Fleiß und Vorsorge, eine Verbesserung der Einkünfte macht: so befehlen Wir, solchem den zehenden Theil von diesen durch ihn gemachten Verbesserungen zu gute kommen zu lassen.

9. Und weil die aus diesen Klostergütern zum Unterhalte abgedankter Soldaten bestimmte und andere übergebliebene Einkünfte der abgewichenen Jahre, wie der heiligste Synod dem Senate selbst zu erkennen gegeben, unmöglich mehr ausfindig gemacht werden können; indem man weder Schriften noch Rechnungen darüber hat, und diese Einkünfte der verwichenen Jahre selbst nicht mehr vorhanden sind; daher auch obbemeldete Unserer Geliebtesten Frau Muhme, der Kaiserin Elisabeth Petrowna, Verordnung von Errichtung der Invaliden-Häuser und Unterhaltung der Abgedankten, ihre Bewerkstelligung nicht erhalten kann: So befehlen Wir, die Kosten zu Unterhaltung der jetzt bey den Klöstern befindlichen Abgedankten, und derer, die aufs neue dahin geschickt werden sollen, so wie auch die Armengelder

und

und Priesterbesoldungen, kraft der ausdrücklichen Ukase Unsers Großvaters, höchstseligen und glorwürdigsten Andenkens, Kaisers Peters des Großen, vom 12ten August 1724, aus diesen Klostereinkünften zu bestreiten, und die durch obbemeldete Unsere Verordnungen den Abgedankten, die gar keine Bedienung haben, bis an ihren Tod ausgesetzten Gnadengelder, so wie auch die Kosten der durch Unsere Verordnungen anbefohlenen Kirchen-Bau-Verbesserungen, welche bisher aus den Einkünften des Staats genommen worden, gleich den Armen- und Invalidengeldern aus diesen übergebliebenen Klostereinkünften zu nehmen: welches hiemit in Unserem ganzen Reiche kund gemacht wird.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben worden, den 16ten Februar und 21sten März 1762.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate.

Die dritte Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc.

Thun hiemit allen und jeden kund und zu wissen:

Unser Ur-Großvater, der Zar und Großfürst Alexei Michailowitsch glorwürdigsten Andenkens, hat bereits im Jahre 1649, als er das Justiz-Wesen bey seinen Unterthanen einrichtete, wahrgenommen, daß der mehreste Theil der geistlichen Güter nicht nach der Absicht, in welcher die Mildthätigkeit ihrer ehemaligen Besitzer solche der Kirche zugeeignet, genutzet würde. Er fing dahero an, auf Mittel zu sinnen, wie die Güter am besten verwaltet, und zum wirklichen Nutzen und zur Ehre der Kirche Christi angewendet werden könnten. Sein Nachfolger auf dem Throne, Unser geliebtester Großvater, Kaiser Peter der Große, setzte gleich in den ersten Jahren seiner Regierung diesen heilsamen Vorsatz in Erfüllung. Den Anfang dazu machte der mit so hohen Eigenschaften begabte Monarch, mittelst einer im Jahre 1701 den 31 Jan. gegebenen Ukase, vermöge welcher alle unbewegliche geistliche Güter einig und allein zu dem Endzwecke dienen sollten, den die vormahligen gottesfürchtigen Besitzer, um ihrer Seelen Heil zu befördern, bey Verschenkung derselben an die Kirche Gottes in Unserm Reiche, vor Augen gehabt. Zu dem Ende übergab er die Verwaltung dieser Güter dem Grafen Musin-Puschkin, und bestimmte zugleich die Einkünfte von denselben zum Bau, Unterhalte und zur Auszierung der Kirchen, wie nicht weniger zur gehörigen reichlichen Versorgung derer, die dem Altare dienen; den Ueberschuß aber zu Errichtung geistlicher Schulen, und zu Verpflegung armer, betagter, verwundeter und kranker Personen, die sich um das Vaterland verdient gemacht hätten. Diesen erwünschten Zweck desto eher zu erreichen, verfassete Er im Jahre 1720. das geistliche Reglement, und übertrug die Ausführung aller jetzt gemeldeten Anordnungen der Geistlichkeit selbst, unter der Direction des damahls errichteten Synods. Im Jahre 1724 den 20 Jan. ließ Er ein Verzeichniß machen, wie viel, außer der gewöhnlichen auf 8 Griwen gesetzten Kopfsteuer von allen geistlichen Gütern im Reiche, zu Verpflegung der Armen, Kranken, und zu deren Wartung bestellten Mönche, ingleichen zu Versorgung der Kirchendiener und Unterhaltung der Schulen überhaupt, an Getreide übrig bliebe. Unterm 22sten jetzt gedachten

Ja-

Januar-Monaths aber errichtete Er ein besonderes Kammer-Collegium, welches alle Einkünfte von den geistlichen Gütern erheben, und nach den vorgeschriebenen Etats an die bischöflichen Sitze und Klöster, ingleichen an die Cathedral- und übrigen Kirchen, ihre Contingente verabfolgen, den Ueberrest aber zu Unterhaltung der Hospitäler anwenden sollte. Ueber alles dieses wurde damahls von dem Synod mit dem Senate gemeinschaftlich gerathschlaget, und noch in eben demselben 1724sten Jahre der Schluß gefasset, der vormahligen Kloster-Canzelley den Nahmen eines Kammer-Contoirs beyzulegen, und solches mit gehörigen Instructionen zu versehen. Es gefiel aber der göttlichen Vorsehung nicht, die unschätzbaren Tage dieses von dem erhabensten Geiste belebten Monarchen bis dahin zu verlängern, daß Er ein so Gott gefälliges Werk völlig hätte zu Stande bringen können; vielmehr gerieth durch seinen bald erfolgten tödtlichen Hintritt alles ins Stecken. Unsere Groß-Mutter, die Kaiserin Catharina Alexeewna, höchstseligen Andenkens, ertheilte zwar im Jahre 1726 unterm 12 Jul. und 26 Sept. zwey Befehle, kraft welcher ein Oeconomie-Collegium bey dem Synod errichtet, und nach dem Inhalte des erstern Befehls alle geistliche Sachen der Russischen Kirche von dem Synod abgehandelt und entschieden, die Land- und wirthschaftlichen Geschäfte aber der sämmtlichen Kirchengüter einig und allein der Verwaltung des gedachten Collegii überlassen seyn sollten, welche Einrichtung nachher von der hochseligen Kaiserin Anna Joannowna in den Jahren 1736 und 1738 durch zwey Ukasen bestätiget wurde. Jedoch unter der Regierung Unserer vielgeliebtesten Muhme, der in Gott ruhenden Kaiserin Elisabeth Petrowna, bat der Synod selbst im Jahre 1744 um die Abstellung dieses Collegii, und indem ihm seine Bitte gewähret wurde, machte er sich anheischig, mittelst eigener Aufsicht die Landwirthschaft der geistlichen Güter zu verbessern, und die Einkünfte von denselben denen Absichten Ihres Vaters gemäß anzuwenden. Da aber auch hiedurch der gesuchte Zweck nicht erhalten wurde, sahen Ihre Majestät im Jahre 1757. den 30sten Dec. bey Dero persönlichen Gegenwart in der Hof-Conferenz sich genöthiget zu erklären, daß, weil die Klöster nicht die Macht hätten, die Einkünfte von den Kirchengütern anders anzuwenden, als die Verordnungen Ihres Vaters es mit sich brächten; so gäben sie sich nur vergebene Mühe, solche zu verwalten, und indem sie die Bauern zuweilen mit stärkern Auflagen beschwerten, reizten sie dieselben nur zum Ungehorsam. Sie fing also an, die von Ihrem Herrn Vater angefangene Einrichtungen weiter auszuführen: allein auch Ihr bald darauf erfolgter seliger Hintritt ließ diesen Vorsatz nicht zur Erfüllung kommen.

Solchergestalt ist man seit 63 Jahren, nämlich von den Zeiten Kaisers Peters des Großen an, unter den verschiedenen Regierungen Unserer in Gott ruhenden Vorfahren auf dem Throne, beständig auf Mittel bedacht gewesen, wie die Einkünfte von

den geistlichen Gütern zu einem Gott gefälligen Gebrauche am besten können angewendet werden, und hat darüber allerley Anordnungen und Vorschläge gemacht. Warum aber diese wiederholten Bemühungen des gesuchten Zwecks verfehlet, wollen Wir jetzt nicht untersuchen; vielmehr erfordert es Unsere Pflicht, daß, nachdem Wir durch den Willen der göttlichen Vorsehung den Scepter Unseres Reichs angenommen, Wir zu allererförderst Uns angelegen seyn lassen, bey Unserm Volke diejenigen Angelegenheiten Unserer rechtgläubigen Kirche, von welchen das Heil der Seelen abhänget, und worauf bisher auf eine so mannichfaltige Art gearbeitet worden, auf einen festen und dauerhaften Grund zu setzen. Und gleich wie Wir in dankbarester Erwegung des über Uns sich verbreitenden göttlichen Segens Unser Herz und Sinn einig und allein auf das allgemeine Wohl Unseres Volks gerichtet haben, und solches Wohl als Unser eigenes betrachten; so sehen Wir auch die Sorge für Unsere rechtgläubige Kirche, und für alles, was zum Heyl der Seelen abzielet, als die vornehmste Stütze solcher Glückseligkeit an, und haben Uns demnach entschlossen, die von Unsern Vorfahren angefangene Bemühungen, nach deren wahren und Gott gefälligen Absicht, zu vollenden. Unser Eifer für die Sache Gottes und für Unsere rechtgläubige Kirche ist der vornehmste Bewegungsgrund, der Uns veranlasset hat, dieses Werk ohne Verzug vorzunehmen, damit Wir Uns keiner Verantwortung vor dem göttlichen Gerichte schuldig machen. Wiemand verfalle auf die Gedanken, als gehe Unser Vorsatz dahin, die von gottesfürchtigen Personen der Kirche einmal gewidmeten Güter zu irgend einem weltlichen oder blos die Eitelkeit der Welt zum Ziel habenden Gebrauche anzuwenden. Wer könnte so thöricht und verwegen denken, daß er die anständige Versorgung der Kirche, die Unterweisung des Volks, die Verpflegung der Armen, und die Unterhaltung abgelebter und durch Wunden und Krankheiten im Dienst für die Religion und das Vaterland untüchtig gewordener Leute, nicht für diejenigen Tugenden halten sollte, deren Ausübung Uns der wahre Glaube an Christum anbefiehlet? Und sind Wir nicht, da Uns die souveraine Beherrschung so vieler Völker von Gott anvertrauet worden, mehr als alle übrige Sterbliche verpflichtet, an die Ausführung derselben zu denken? Diese und andere Betrachtungen mehr, welche der Glaube und das Gesetz, und noch über dem der eigene Trieb, Unsere Pflicht zu erfüllen, in Unserer Seele nähret, haben Uns bewogen, die Gaben des Herrn nach seinem heiligen Gebothe zu diesen Gott gefälligen Werken anzuwenden, und die Verwaltung eines so ansehnlichen Theils der Einkünfte des Reichs, die von einigen Prälaten nicht allemal zum Besten geführet worden, dergestalt einzurichten, wie seit mehr als sechzig Jahren Unsere Vorgänger auf dem Throne solches gesucht, ohne das Ziel ihrer Bemühungen erreicht zu haben. Wir haben daher in Ansehung dieser geistlichen Güter im verwichenen 1762sten Jahre den 29sten Nov. eine aus drey geistlichen

und fünf weltlichen Personen bestehende und von Uns allein abhängende Commission an Unserm Hofe niedergesetzet, dieselbe mit einer von Uns eigenhändig unterschriebenen zureichenden Instruction versehen, und mit Hülfe dieses Departements nach vielen Uns geschehenen Vorträgen, und darauf ertheilten Resolutionen, Unsern Endzweck in so weit erreicht, daß Wir nunmehro folgendes festsetzen und verordnen können: 1) Da nach den Registern des Kammer-Collegii bey der letzten Revision die Anzahl der bischöflichen, Kloster- und Kirchen-Bauern sich in allem auf 910866 Köpfe beläuft, die Verwaltung einer so großen Anzahl Güter aber, wegen oftmahliger Abwechselung der Prälaten, denen bischöflichen Sitzen und Klöstern nicht anders als zur großen Last gereichen muß, wobey nicht selten durch Veruntreuung der Klosterbeamten, ingleichen aus Mangel genugsamer Erfahrung in der Landwirthschaft, viele den Ruin der Bauerschaft nach sich ziehende Unordnungen vorgehen; über dieses auch die Eintheilung der Güter bey vielen bischöflichen Sitzen, Klöstern und Kirchen, besonders bey der weltlichen Priesterschaft, so ungleich ausgefallen, daß einige in Vergleich mit andern sehr geringe, andere aber gar keine Einkünfte gehabt: so haben Wir für nöthig erachtet, aufs neue ein Oeconomie-Collegium zu errichten, und der Ober-Aufsicht und Verwaltung desselben von nun an alle geistliche Güter, nebst allem dem, was auf denselben laut Inventarii vorhanden, zu übergeben. Und da zugleich die wegen gedachter Güter niedergesetzte Commission es für die Bauerschaft zuträglicher und weniger schwer erkannt, auch in einem Gutachten Uns vorgestellet, daß man statt aller denen Bischöfen und Klöstern von den Bauern zu leistenden Frohndienste, ingleichen statt der an Getreide und andern Producten zu prästirenden Abgaben jedem Mann eine jährliche Steuer von $1\frac{1}{2}$ Rubel an Gelde auflegen sollte: so haben Wir, mit Bestätigung dieser Vorstellung, der Commission anbefohlen, gedachte Steuer vom 1ten Jan. dieses 1764sten Jahres an zu heben; statt dessen aber 2) alle bischöfliche Sitze, Mönchs- und Nonnen-Klöster, welche bisher Güter besessen, in drey Classen zu theilen, für welche Wir, so wie auch für die Kirchen auf dem Lande, ingleichen für die Cathedral- und Pfarr-Kirchen, die keine gewisse Einkünfte haben, besondere Etats festgesetzt, und darinn ausdrücklich benannt, wie viel bischöfliche Sitze, auch Mönchs- und Nonnen-Klöster, ferner wie viel Cathedral- und Pfarr-Kirchen, nach den alten Matriculn zu jeder Classe gerechnet, und wie viel jährlich an baarem Gelde aus dem Oeconomie Collegio an jeden Ort verabfolget werden soll. 3) Gleichwie auch seit einiger Zeit die Erzbischöfe, Bischöfe, Archimandriten und Aebte, mit Abweichung von der vorigen Ordnung, nicht nach der Präeminenz ihrer Bißthümer und Klöster installiret worden: so setzen Wir nach altem Kirchengebrauche in die ersten zwey Classen die Erzbischöfe, in die dritte aber die Bischöfe; bey den Klöstern hingegen in die ersten zwey Classen die Archimandriten, und in die dritte die Aebte. 4) Der Erz-

biſchof von Nowgorod ſoll zu ſeiner Aſiſtenz, wie bisher üblich geweſen, einen Biſchof als Vicarium behalten, welcher ſeinen Sitz zu Olonez haben ſoll; bey dem Moſcowiſchen Erzbißthum hergegen haben Wir ein neues Vicariat zu errichten befohlen, und den Biſchofe, der daſſelbe verwalten wird, ſeinen Sitz in Sevsk angewieſen; auch zugleich für jeden dieſer beyden Biſchöfe, oder Vicarien, einen beſondern Etat ausgemacht, und ſolchergeſtalt alle biſchöfliche Sitze, Klöſter, Cathedral- und Pfarr-Kirchen mit gewiſſen jährlichen Einkünften an Gelde verſehen, die ſie aus dem Oeconomie-Collegio empfangen ſollen, ohne wie bisher mit Verwaltung der Güter und denen damit verknüpften Sorgen und Verdrießlichkeiten im geringſten beläſtiget zu ſeyn. Damit jedennoch den biſchöflichen Sitzen der Genuß der bisherigen Bequemlichkeit und Vortheile in ihrer Wirthſchaft nicht entzogen werde: ſo haben Wir jedem derſelben ſeine Landhäuſer, Fiſchereyen und zureichendes Land zu Heuſchlägen und Viehweide, ſo nahe als möglich, anzuweiſen befohlen. 5) Da auch jedermann die ſchlechte Verfaſſung bekannt iſt, worin die weltlichen Prieſter und übrigen Kirchendiener in Unſerm ganzen Reiche ſich bis jetzt noch befinden: ſo iſt gegenwärtig Unſer vornehmſtes Augenmerk, durch Errichtung guter Schulen in allen Diöceſen den Weg zu bahnen, damit künftig die Prieſter bey den Kirchen nicht allein mehr und mehr geſchickt gemacht werden, das gemeine Volk durch heilſame Lehren zu erleuchten, ſondern auch durch ihren eigenen Lebenswandel Beyſpiele zur guten Nachahmung, nach der Vorſchrift des ſeligmachenden Glaubens, als der Quelle aller guten Sitten und eines ehrbaren und geſellſchaftlichen Lebens, darzuſtellen. Weil Wir aber die diesfalls zu machenden Einrichtungen noch nicht völlig haben zu Stande bringen können, jedoch mit göttlicher Hülfe in kurzer Zeit zu dem erwünſchten Zweck damit zu gelangen hoffen: ſo haben Wir inzwiſchen vorläufig den weltlichen Prieſtern diejenige Abgabe von den Kirchen erlaſſen und gänzlich abgeſtellet, welche in vorigen Zeiten von den Patriarchen eingeführet und bis jetzt von der Prieſterſchaft zu ihrer nicht geringen Beſchwerde gehoben worden; wie Wir denn auch die Lieferungen an Getreide, wovon die Klöſter bisher den 20ſten, die Kirchen aber den 30ſten Theil, zum Unterhalte der Seminarien abtragen, und darüber öfters ſelbſt darben müſſen, völlig abzuſchaffen, und ſtatt deſſen zum Behuf gedachter Schulen, aus dem Oeconomie-Collegio jährlich eine anſehnliche Summe Geldes auszuzahlen befohlen haben, welche alsdenn angezeigt werden ſoll, wenn die von Uns geſchehene Einrichtung der Seminarien bekannt werden wird; wobey Wir nicht ermangeln werden, auch noch andere nützliche Verfügungen zu treffen, damit der Wohlſtand erwehnter Cleriſey ihrer Würde gemäß befördert werden könne. 6) In vorgedachten von Uns feſtgeſetzten Etats haben Wir auch eine gewiſſe Summe zu anſtändiger Unterhaltung der Kirchen, ingleichen zu jährlicher Verſorgung der Diener des Altars, nach ihrem verſchiedenen Stande und Aemtern, und

zu

zu Verpflegung fremder Geistlichen ausgesetzt, welche wegen der Orthodoxie von andern Religions-Verwandten entweder vertrieben, oder aus Mangel des nöthigen Unterhalts in ihrem Vaterlande, eine Zuflucht in Unserm Reiche als Glaubensgenossen zu suchen genöthiget worden; wie Wir denn zugleich für den heiligen Synod und dessen Contoir in Moscau einen besondern Etat errichtet, und darinn die an die Glieder desselben, und dem Oeconomie-Collegio jährlich zu zahlenden Besoldungen vorgeschrieben, und zugleich das Patriarchal-Synodal Haus anständig versorget haben. 7) Nachdem Wir also die Bestimmung aller oberwehnten sehr ansehnlichen und zu Beförderung der Ehre des göttlichen Nahmens gewidmeten Summen festgesetzt, bleibet Uns noch übrig, Unser Augenmerk auf die Einrichtung einer der wichtigsten Sachen zu wenden, deren Ausführung der Haupt-Gegenstand der vieljährigen Bemühungen Unserer in Gott ruhenden Vorfahren gewesen, nämlich, daß Wir einen Theil der Einkünfte von denjenigen Gütern, deren Besitz vor Zeiten von gottesfürchtigen Seelen der Kirche verliehen worden, zum Unterhalt und zur Verpflegung schwacher, kranker und unter der Last des Alters gebückter, wie nicht weniger solcher Personen, die um der Religion Willen, und aus rechtem Eifer für das Vaterland in schweren Kriegsdiensten zu Wasser und zu Lande, keine Gefahr gescheuet, und mit Wunden behaftet worden, aussetzen. Die geistlichen Hirten der Kirche lehren selbst, was für ein angenehmes Opfer es in Gottes Augen sey, auf das Schreyen der Armen und Elenden zu merken, und ihre Schmerzen und Krankheiten zu heilen, besonders derer, die nach vieljährigen dem Vaterlande geleisteten Diensten, dürftig, entkräftet und verlassen sind, und welche herrliche Belohnungen jeder Christ, der sich solcher annimmt, in jener seligen Ewigkeit zu erwarten habe. Wie viel mehr sind nicht Wir, da Uns die göttliche Allmacht die Last der Regierung aller Unserer Völker aufgelegt, zu Ausübung solcher Handlungen verpflichtet; und ist nicht die Kirche selbst, indem sie für die Nahrung der Dürftigen und Leidenden sorget, dergleichen Gaben der Mildthätigkeit von ihrem eigenen Ueberflusse darzureichen schuldig? In dieser Betrachtung haben Wir zu Pensionen für arme Officiere, welche lange gedienet, für Invaliden, zu Hospitälern und Armenhäusern, und sonst zu Gnadengeldern auf Lebenszeit an wohlverdienete Leute, ingleichen an Wittwen und Waisen, eine jährlich aus dem Oeconomie-Collegio zu hebende Summe von mehr als 250000 Rubl. bestimmet, wie solches umständlicher aus der von Uns bestätigten Vertheilung der Einkünfte von den geistlichen Gütern zu ersehen ist. Damit aber auch selbst das Oeconomie-Collegium in Moscau, und dessen Contoir in St. Petersburg, auf einen festen und dauerhaften Fuß gesetzet werde, haben Wir für solche ebenfalls, und aus eben denselben Einkünften, einen besondern Etat zu reichlicher Versorgung aller und jeder dabey befindlichen Personen und Bedienten errichtet. Nachdem Wir nun am Ende alle diejenigen Einrichtungen, so

die geiſtliche Commiſſion, auf Unſern Befehl gemacht, und Uns allerunterthänigſt vorgetragen, mit dem gröſſeſten Fleiße durchgeſehen, hat Unſer Eifer für die rechtgläubige Kirche Uns bewogen, zu allem dem, was Wir im Plan der Commiſſion vorgefunden, oder auch verbeſſert, und worüber Wir bereits Unſere höchſte Confirmation ertheilet, aus eigenem Triebe Unſeres Herzens und aus wahrer Liebe für die heilige Kirche, annoch eine Summe von 40000 Rubel hinzuzufügen, welche alle Jahr aus dem Oeconomie-Collegio, nach hierbey angehängter beſonderen Repartition, an die Biſthümer, Klöſter, Cathedral- und Pfarrkirchen, ingleichen an die Invaliden, zur Austheilung verabfolget werden ſoll. Damit nun Unſere ſämtlich getreue Unterthanen von allem oberwähnten umſtändlich unterrichtet werden mögen: ſo haben Wir Unſerm Senate befohlen, alles hasjenige, was Wir diesfalls feſtgeſetzt, durch öffentlichen Druck im ganzen Reiche bekannt zu machen. Und ſolchergeſtalt haben Wir das Gott gefällige Werk, woran Unſere Vorfahren ſo lange gearbeitet, wirklich zum Stande gebracht, und dadurch dem Allerhöchſten gedienet; wofür nicht Uns, ſondern ſeinem heiligſten Nahmen, Lob, Preiß und Ehre ſey in Ewigkeit. Gegeben in St. Petersburg, den 26 Febr. 1764.

Das Original iſt von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben:

Catharina.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat, den 29 Febr. 1764.

Civil-

Civil = Etat

des

russischen Reichs.

General-
Reglement
für alle Reichs-Collegien
und deren Bediente,

welches

auf Befehl Seiner Majestät

Kaisers Peter des Großen

1720. in Russischer Sprache durch den Druck
bekannt gemacht worden.

Demnach Se. Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, nach dem Beyspiel anderer Christlichen Mächte in Gnaden beschlossen, zu ordentlicher Verwaltung Dero Reichs-Geschäffte, zu richtiger Verwaltung und Berechnung der Reichs-Einkünfte, auch zu Verbesserung der heilsamen Justiz und Polizey, zu möglicher Erhaltung Dero getreuen Unterthanen, zur Aufrechthaltung Dero Krieges-Macht zu Wasser und zu Lande, zu Beförderung der Commercien, Künste und Manufacturen, auch guter Einrichtung der See- und Land-Zölle, zur Aufnahme und weiteren Beförderung der Bergwerke, und anderer Reichs-Angelegenheiten wegen, folgende hiezu dienliche und erforderliche Reichs-Collegia zu errichten; als:

1) Das Collegium der auswärtigen Staatssachen,
2) Das Cammer-Collegium,
3) Das Justiz-Collegium,
4) Das Revisions-Collegium,
5) Das Kriegs-Collegium,
6) Das Admiralitäts-Collegium,
7) Das Commerz-Collegium,
8) Das Staats-Contoir-Collegium,
9) Das Berg- und Manufactur-Collegium,

und solche mit Präsidenten, Vice-Präsidenten und andern gehörigen Gliedern, Canzelley- und Contoir-Bedienten, meistens von Dero eigenen Unterthanen, zu besetzen, und die nöthigen Canzelleyen und Contoiren dabey zu errichten: als haben höchstgedachte Se. Kaiserliche Majestät für nöthig erachtet, allen in obenwehnten Reichs-Collegiis sich befindenden hohen und niedrigen Bedienten insgesamt, und einem jeden insbesondere, durch gegenwärtiges General-Reglement

zur

zur hochergangenen Nachricht, und anstatt einer General-Instruction, Dero gnädigsten Befehl kund zu machen in nachfolgenden Puncten:

I.

Von der Eides-Pflicht.

Alle Glieder der Reichs-Collegien, so wie auch alle andere Civil-Bediente insgesamt, und ein jeder insbesondere, sollen vor allen Dingen Sr. Kaiserliche Majestät, wie auch Ihro Majestät der Kaiserin und Dero Leibes-Erben, getreue, redliche und rechtschaffene Männer und Diener seyn, Dero Nutzen und Wohlfahrt auf alle Wege und nach allem Vermögen suchen und befördern; Schaden, Nachtheil und Gefahr abwenden, und in Zeiten zu erkennen geben, wie solches redlichen Dienern und Unterthanen Sr. Kaiserlichen Majestät zukömmt und gebühret, und wie sie es vor Gott, Sr. Kaiserlichen Majestät, ihrem eigenen Gewissen, und der ganzen redlichen Welt verantworten können, zu welchem Ende ein jeder hoher und niedriger Bedienter besonders, so wohl schriftlich, als mündlich, mit folgendem Eide sich verbinden soll, nemlich:

Ich Endesbenannter gelobe und schwere bey Gott, dem Allmächtigen, und bey seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll ein guter, getreuer und gehorsamer Diener und Unterthan seyn, meines angebohrnen und rechtmäßigen Herrn, des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaisers, Peter des Großen, Selbstherrschers von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc. und nach Ihnen Sr. Kaiserlichen Majestät Hohen rechtmäßigen Leibes-Erben, welche nach dem Willen oder Kraft der Souverainite und vollkommenen Macht Sr. Kaiserlichen Majestät bereits ernennet sind, als auch zukünftig ernennet und würdig erkläret werden, Dero Thron zu besitzen, wie auch Ihro Majestät, der Kaiserin Catharina Alexiewna und alle zu Ihro Kaiserlichen Majestät Hohen Souveranite und Gewalt, sowohl jetzo gehörige, als auch inskünftige zugehörende Gerechtsame und Prärogativen nach äußerstem Verstande,

de, Kräften und Vermögen in Acht nehmen und vertheidigen, und hierinnen, wo es die Noth erfordert, auch mein Leben selbst nicht schonen: Danebst will ich mir aufs höchste angelegen seyn lassen, alles dasjenige zu befördern, was Sr. Kaiserlichen Majestät bey aller und jeder Gelegenheit zum getreuen Dienst und Nutzen gereichen kann, Schaden und Nachtheil aber des Interesses Sr. Kaiserlichen Majestät, so bald ich dergleichen vermerken sollte, nicht allein bey Zeiten entdecken, sondern auch auf alle Art zu hindern und abzuwehren suchen, wie auch, wenn zu Sr. Kaiserlichen Majestät Dienst und Nutzen eine Sache, es sey auch was es wolle, geheim zu halten, mir anbefohlen würde, solches vollkommen verschwiegen zu halten, und niemanden etwas zu offenbahren, wem solches zu wissen nicht gebühret, oder wie zu offenbahren nicht befohlen wird, und dieses mir anvertraute und aufgetragene Amt, sowohl zu Folge dieser General- als auch Special- und von Zeit zu Zeit im Namen Sr. Kaiserlichen Majestät von der mir vorgesetzten Obrigkeit zu ertheilenden Instructionen, Reglementen und Ordres gebührender Maaßen nach meinem Gewissen nachzuleben, und aus Eigennutz, Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft, meine Schuldigkeit und Eidespflicht nicht zu übertreten, und solchergestalt mich zu verhalten und aufzuführen, wie es einem getreuen und redlichen Diener und Unterthan Sr. Kaiserlichen Majestät wohl anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte allezeit verantworten kann: So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zu Bekräftigung dieses meines Eides küsse ich das Wort und das Creuz meines Erlösers, Amen.

2.

Von den Prärogativen der Collegien.

Obwohl alle Reichs-Collegia lediglich unter Sr. Kaiserlichen Majestät und des regierenden Senats Befehlen stehen, so ist dennoch ein Reichs-Collegium, wenn der Senat etwas befehlen sollte, so wider Sr. Majestät Verordnungen und hohes Interesse liefe, sogleich dem Senat zu gehorsamen, nicht schuldig, sondern muß bey dem Senat dieserhalb gebührende schriftliche Vorstellung thun, und wenn diesem ohngeachtet der Senat bey seiner erstern Meynung verharret, so ist es der Senat zu verantworten schuldig; von denen Collegiis aber muß der schriftlich gegebenen Ordre des Senats nachgelebet und Sr. Kaiserlichen Majestät davon Bericht abgestattet werden. Wo aber solche Nachricht nicht gegeben wird, so ist das Collegium der Strafe, nach Maaßgabe des verursachten Schadens, unterworfen. Diesemnach ist Sr. Kaiserlichen Majestät gnädigste Willens-Meynung, daß alle Dero Befehle an den Senat und die Collegien, so wie auch aus dem Senat an die Collegien, schriftlich ertheilet werden sollen, indem es weder dem Senat, noch denen Collegien gebühret, etwas mündlich zu befehlen.

3.

Von denen zur Session angesetzten Tagen und Stunden.

Die Collegia sollen ihre Sessiones jede Woche, außer den Sonn- Fest- und andern Feyer- auch Kaiserlichen Namens-Tagen, des Montags, Dienstags, Mittwochens und Freytags, (sintemalen am Donnerstage, die Präsidenten, der Gewohnheit nach, im Senat zusammen kommen) halten und 5 Stunden beysammen sitzen, in denen kurzen Tagen von 6, und in den langen von 8 Uhr an; sollte sichs aber ereignen, daß Sachen von Wichtigkeit vorkämen, die keinen Verzug leiden wollten, sondern schleunigst abgemachet werden müßten, so ist, nach Befinden der Umstände und Beschaffenheit der Sachen, entweder das ganze Collegium sich zu versammlen schuldig, oder es sind auch einige Glieder von dem Collegio dazu zu verordnen, welche, ohne auf erwehnte Zeit und Stunden zu sehen, solche Sache abthun müssen.

Die

Die Canzelley-Bediente müssen, außer erwehnten Fest- und Feyer-Tagen, alle Tage sitzen, und täglich sich eine Stunde früher als das Collegium einfinden. Wenn aber die geringern Canzelley-Bedienten sich einfinden und wieder aus einander gehen sollen, solches wird von dem Präsidenten und übrigen Gliedern befohlen, nachdem viel oder wenig zu thun vorhanden ist, bey Strafe eines Monaths-Soldes für jedesmal, so oft sie ausbleiben, und des Gehalts von einer Woche für jede Stunde, die jemand sich zu spät einfindet.

4.

Von Erfüllung der Befehle.

Ein jeder Präsident ist schuldig, alle Befehle Seiner Majestät und des Senats, welche schriftlich und unterzeichnet, nicht aber mündlich geschehen müssen, ungesäumt zu vollziehen, und sollen dieserwegen zwey Annotations-Listen gehalten werden. In der ersten werden eingetragen diejenigen Sachen, die abgethan und ausgerichtet sind; in der andern sollen diejenigen Sachen angemerket werden, welche entweder gar nicht abgethan, oder obgleich abgethan, dennoch nicht völlig ausgerichtet sind. Die Liste dieser letzteren muß allezeit auf dem Tische liegen, damit sie stets vor Augen seyn möge.

Erklärung.

Unter denen Sachen, welche schriftliche Befehle erfordern, werden diejenigen verstanden, so in der That ausgerichtet werden sollen, nicht aber diejenigen, welche zum Anfang einer Sache gehören; zum Exempel, wenn Geld oder Proviant gesammlet werden soll, kann mündlich befohlen werden, daß darüber gerathschlaget werde, wie solches zu machen sey? Wenn es denn überleget ist, und Nachfrage geschiehet, ob es also gemachet worden? und der Vorschlag genehmiget wird, alsdenn wird die Sache nicht ins Werk gerichtet, ehe und bevor dieserwegen ein schriftlicher Befehl ertheilet ist: solche Befehle müssen sodann, so bald es möglich und wenigstens innerhalb 8 Tagen, wenn es nicht eher geschehen kann, vollzogen werden. Wenn eine oder andere Reichs-Sache mehrerer Information, oder Nachrichten aus denen Gouvernements und Provinzen benöthiget ist, so werden zu Verschickung derselben auf

jede 100 Werst, zwey Tage, und zu der Zurückkunft eben so viel Zeit gegeben. In den Gouvernements und Provinzen aber geschiehet die Ausfertigung der zurückgeschickten Sachen, so bald immer möglich, ohne die geringste Zeitversäumniß, und ohne selbige, aus was Ursache es immer wolle, aufzuschieben, wozu aufs höchste ein 4 wöchentlicher Termin gesetzet wird; sollte aber die Antwort in selbiger Zeit nicht erfolgen können, so muß, ehe und bevor solcher Termin verfließet, aus denen Gouvernements und Provinzen geschrieben werden, aus was Ursachen die verlangte Antwort nicht geschehen kann, und kann alsdenn noch eine 14 tägige Frist verstattet werden. Ueber diese Zeit der 6 Wochen aber soll durchaus weiter keine Frist zugestanden werden. Wenn denn solche Nachrichten eingekommen, so muß die Sache ebenfalls in einer Woche bey Lebens-Strafe, oder Versendung nach den Galeeren, und bey Verlust aller Güter, nach Wichtigkeit der Sachen und des Verbrechens, zum Ende gebracht werden. Alle andere Klag-Sachen sollen nach geschehener Untersuchung nach dem Register ohne einige Versäumniß, so bald möglich, abgethan, und die Sache durchaus nicht länger, als 6 Monath, zufolge Sr. Kaiserlichen Majestät unterm 8 December des 1714ten Jahres ertheilten Befehls, aufgehalten werden, bey Strafe, daß derjenige, der ohne rechtmäßige Ursachen über die gesetzte Zeit die Sache verzögert, für jeden Tag, wenn kein Schaden daraus entstanden, 30 Kopeken erlegen; wo aber Schaden daraus entstanden, selbigen zum 1sten und 2ten mal doppelt ersetzen, zum 3ten mal aber, als ein Ungehorsamer gestraft werden soll.

§.

Von dem Vortrage im Collegio.

So bald das Collegium in oben angezeigter Zeit und Stunde (die Mitglieder mögen alle zusammen seyn oder nicht, wenn nur die meisten zugegen) sich gesetzet, so träget und liefert der Secretarius in gehöriger Ordnung alles vor, und zwar solcher Gestalt, daß er zuförderst die öffentlichen Reichs-Angelegenheiten, und Sr. Kaiserl. Majestät hohes Interesse angehenden, hernach die Privat-Sachen vornehme. Von beyderley Sachen gehet des Secretarii Amts-Pflicht dahin, daß er alle einkommende Schriften und Memoriale numerire, und darauf das Präsentatum setze, und solche ohne einigen Unterschleif und Paßion, nach dem Numero und Dato vortrage, es sey denn, daß Sachen darunter vorhanden, welche keinen Verzug leiden, sondern einer schleunigen Abhelfung bedürfen, in welchem Fall die Ordnung überschritten, und diese zuförderst vorgetragen werden müssen. Desgleichen sollen die Gollicitanten-Sachen, wenn die Parten gegenwärtig sind, zu Abthuung denenjenigen vorgezogen werden, da selbige

abwesend

abwesend sind, obgleich diese dem Numero und Dato nach, älter wären als jene, wie denn dergleichen Sachen, gleich nach denen öffentlichen Reichs-Angelegenheiten, laut obgemeldter Ordnung und ohne einigen Verzug vorgenommen werden sollen, so daß man sie nicht aufhalte, sondern, sobald es geschehen kann, zum Schluß bringe. Wenn jemand hierwieder handelt oder etwas versäumet, so soll derselbe mit Geld-Strafe beleget werden: wo aber jemanden Schaden oder Unkosten dadurch verursachet würde, so soll er zufolge des 4ten Puncts gestrafet werden. In Reichs-Sachen wird auch das, woraus nur Schaden und Unheil entstehen könnte, obgleich noch kein Schaden entstanden, als wenn es wirklich erfolgt wäre, angesehen.

6.

Vom Votiren im Collegio.

Wenn der Vortrag geschehen ist, so wird in der vorigen Ordnung, vom Notario eins nach dem andern ad Protocollum genommen, und im ganzen Collegio jede Sache wohl überleget, darüber gerathschlaget, und endlich von unten auf, ohne sich einander in die Rede zu fallen, votiret und den meisten Stimmen gefolget; sind aber die Stimmen gleich getheilet, so wird denenjenigen gefolget, denen der Präsident beypflichtet. Es ist hierbey ein jedes Mitglied, seinem Eid und Pflicht gemäß, schuldig, währender Berathschlagung seine Meynung frey und deutlich von sich zu geben, nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, so wie es vor Sr. Majestät und künftig vor Gott selbsten verantwortet werden kann; dannenhero niemand auf seiner Meynung aus Vorsatz, Eigensinn, Hochmuth oder anderen Nebenabsichten verharren, sondern folgen soll, wenn er eines besseren durch anderer Meynung, welche mit guten Gründen begleitet wird, überzeuget ist: wie denn einem jeden Mitgliede die Freyheit gelassen wird, wenn es seine Stimme, welcher nicht gefolget wird, gegründet, und dem Interesse Sr. Majestät gemäß findet, solches durch den Notarium ad Protocollum nehmen zu lassen. Insonderheit ist auch dahin zu sehen, daß, wenn die Sachen dunkel, und einiger Erklärung oder näherer Information von nöthen haben, man nicht sogleich zum Schluß eilen, sondern nach Befinden der Sachen und Umstände, vorhero entweder beym Senat vortragen, oder sonst gehörigen Orts, um bessere Information einzuziehen, Anfrage thun soll. Wenn dieses alles geschehen ist, die Stimmen abgelegt und gesammlet sind, so wird ein Concluſum daraus gemacht, und solches deutlich von Wort zu Wort von dem Notario protocolliret, und nach diesem zur Expedition in den Contoiren und Canzelleyen (wohin jede Sache gehöret, und an seinem Orte Erwehnung geschehen wird) gebracht: sonsten aber soll jederzeit von unten auf votiret, die

Sache ordentlich abgethan, und die Resolution von allen unterschrieben werden. Die nach solcher Resolution aber ausgefertigte Befehle werden nur von denen gegenwärtigen Mitgliedern im Collegio unterschrieben. Für jedesmal, da jemand versäumet sein Votum von sich zu geben, verfällt er in die Strafe, die im 3ten Punct enthalten. Wenn aber jemand aus Eigensinn oder Ungerechtigkeit der richtigen Meynung nicht Beyfall geben will, oder einem andern folget, und seine wahrhafte Meynung nicht zum Protocoll bringen lässet, so ist derselbe, wenn es eine Inquisitions-Sache ist, eben derselbigen Strafe, welche der Schuldige verdienet hätte, unterworfen. Ist es eine Reichs-Sache, die einen Geld-Schaden betrift, so muß er solchen doppelt ersetzen; ist die Sache aber criminal, so wird er auch nach Wichtigkeit der Sachen criminaliter gestrafet.

7.

Von Abwesenheit der Glieder.

Wenn die Präsidenten oder einige Mitglieder der Collegiorum aus legalen Ursachen abwesend sind, so bleiben darum keine Sachen liegen, sondern behalten ihren Lauf, und wird nur, wenn etwas wichtiges vorfällt, der Schluß vor der Publication und Expedition denselben bekannt gemacht, und ihre Meynung darüber vernommen. In Abwesenheit der Präsidenten vertritt dessen Stelle der Vice-Präsident, und nach ihm der älteste Rath.

8.

Von Vertheilung der Arbeit.

In dem Collegio haben die Präsidenten keine Special-Arbeit oder Aufsicht, sondern die General- und Ober-Direction, die Arbeit aber wird unter den Räthen und Assessoren dermaßen vertheilet, daß einem jeden, sowohl von denen im Collegio sortirenden Affairen, was gewisses, als auch über die Canzelleyen und Contoiren und deren Arbeit und Verrichtungen eine speciale Aufsicht beygeleget werde, wie solches in den Special-Instructionen derer Collegien umständlich zu ersehen seyn wird. Wobey denn des Präsidenten und Vice-Präsidenten Pflicht ist, genau darauf zu sehen, daß die übrigen Glieder des Collegii, die denenselben anvertraute Arbeit und Inspection, mit geziemendem Fleiß und Eifer besorgen, und wenn ein Präsident finden sollte, daß einer oder der andere von ihnen so gar wenig Verstand und Tüchtigkeit in seinem Amte hätte, daß er bey seinem Amte nicht bestehen könnte; so soll der Präsident schuldig seyn, solches mit gebührenden Umständen im Senat schriftlich anzuzeigen, damit dessen Stelle mit einem

tüchtigen

tüchtigen besetzet werden könne. Wann aber ein Präsident siehet, daß einer von den Mitgliedern des Collegii in seiner specialen Inspection oder Arbeit eine Nachläßigkeit bezeiget, so hat der Präsident ihn davan mit höflichen Worten zu erinnern und zu unterrichten, daß er inskünftige bessern Fleiß und Ernst in Sr. Kaiserl. Majest. Dienste gebrauchen möge. Würde aber ein solcher auf sothane Vermahnung sich nicht bessern, so soll davon dem Senate Bericht abgestattet werden. Im Fall aber durch dessen Nachläßigkeit eine schädliche Verzögerung entstehet, so hat der Präsident mit ihm nach dem 25ten Punct zu verfahren.

9.

Von denen Ferien.

Die Collegien haben im Sommer samt denen Canzelleyen und Contoiren Ferien, und zugleich die Freyheit auf 4 Wochen nach ihren Gütern zu reisen, und der Sommer-Luft zu genießen, doch sollen nicht alle Mitglieder zugleich abwesend seyn, damit Sr. Kaiserl. Majestät Dienst nicht ins Stecken gerathe und leide, sondern nur der dritte Theil, und zwar im Junio, Julio und August-Monathe. Imgleichen sollen die Collegien von dem 25 December bis 7 Januar, in der Butter-Woche, in der ersten und letzten Fasten-, auch in der Oster-Woche ruhen, es erfordere denn die gröste Noth das Gegentheil.

10.

Von Erlaubniß zur Reise.

Wenn ein Präsident oder Vice-Präsident eine Reise vor sich haben, die außer den gewöhnlichen Ferien eine Zeit über 8 Tage erfordert, so sollen sie dieserhalb bey Sr. Kaiserl. Majest. Erlaubniß suchen. Die übrigen Mitglieder des Collegii, und die Canzelley- und Contoir-Bediente suchen solche bey dem Collegio, und insonderheit bey dem Präsidenten, wenn die Reise auf eine kurze Zeit geschiehet; hat aber jemand wichtige Ursachen eine Reise anzutreten, die einige Zeit erfordert, so müssen die Mitglieder bis an den Secretär und Cämmerier inclusive, die Erlaubniß bey dem Senat schriftlich suchen. Ohne Erlaubniß aber wird niemanden verstattet irgends wohin zu reisen, sondern es muß ein jeder mit gebührendem Fleiß und Eifer sein Amt abwarten. Bleibet jemand von den Gliedern oder Bedienten des Collegii, so wegen nöthiger Affairen auf eine gewisse Zeit abgelassen worden, über die gesetzte Zeit aus, so soll er für jeden über die Erlaubniß weggebliebenen Tag, einer Wochen, und für jede Woche eines Monaths Gage zur Strafe erlegen, es sey denn, daß er durch schwere Krankheiten, oder andere erweisliche Unglücksfälle, zurück gehalten worden.

11.

Von denen Vacanzen im Collegio.

Wenn ein Vice-Präsident aus dem Collegio stirbt, so muß der Präsident desselben Collegii solches dem Senat melden, welcher alsdenn einige tüchtige Subjecta wählet, ballotiren lässet, und darauf Sr. Kaiserl. Majest. solches unterleget. Die Räthe und Assessores werden auch durchs Ballotiren im Senat gewählet; die Secretärs aber, Cämmeriere, Rentmeister und Notarien, und zwar dererselbigen unterschiedliche tüchtige Subjecta, werden von dem Präsidenten und übrigen Gliedern des Collegii dem Senat vorgeschlagen, und von demselben gewählet und eingesetzt, und darauf insgesamt mit Bestallungen unter Sr. Kaiserl. Majest. hoher Hand und Beydruckung des Reichs-Insiegels, versehen. Die übrigen Canzelley- und Contoir-Bedienten, sollen von denen Collegien nach bestem Gutbefinden gesetzet werden, und bekommen auch ihre Bestallung von demselben. Würde aber befunden, daß, in Besetzung einer Vacanz jemand sich unterstünde aus Gunst oder wegen Geschenke einen Untüchtigen oder Unwürdigen in Sr. Majest. Dienste einzuschieben, und einen würdigen und geschickten durch Intriguen und falschen Rapport an seiner Beförderung hinderlich zu seyn, so soll ein solcher ohne Ansehen der Person, nach Wichtigkeit der Sache, als ein untreuer Diener, mit Verlust der Ehre und aller seiner Güter, oder auch mit Verschickung auf die Galeeren, bestrafet werden.

12.

Von der bestimmten Zeit zur Arbeit.

Die Mitglieder der Collegien werden zu keinen andern Verrichtungen gebrauchet, als welche ihr Amt mit sich bringt, und darinnen arbeiten sie auch nicht mehr, als nach Anleitung des 3ten Puncts dieses Reglements. Wiewohl die Umstände der Sachen hierbey beobachtet werden, und wenn nothwendige Sachen vorhanden sind, oder es von ihren Obern ihnen befohlen wird, sie alsdenn sich auch mehr Mühe geben müssen. Die übrigen Stunden haben sie zu ihren eigenen Geschäften und häuslichen Sachen, auch zu ihrer Ruhe anzuwenden. Und wenn einem oder dem andern Mitgliede aus dem Collegio, andere Commißions aufgetragen werden, so soll ihm seine Versäumniß, als keine Nachläßigkeit ausgeleget werden, weil er dagegen andere ihm anvertraute Sachen unter Händen gehabt, wiewohl dieses von gemeinen, nicht aber von wichtigen Sachen zu verstehen ist.

13.

Von dem Insiegel.

Das Reichs-Insiegel, mit welchem die Briefe nach fremden Reichen, wie auch an den Hetman der Cosaken bedrucket werden, soll, wie vorhero, also auch jetzt, bey der Reichs-Canzelley verbleiben: Hingegen soll das Reichs-Siegel, welches den Briefen, und Befehlen, die innerhalb des Reichs versendet werden, aufgedrucket wird, in dem Senat, unter Verwahrung einer gewissen Person bleiben. Die Einkünfte aber von dem hiervor einkommenden Zolle, sollen eben, wie die andern Reichs-Intraden, unter der Aufsicht und Disposition des Kammer- und Staats-Contoir-Collegii seyn.

Was aber das Admiralitäts-Collegium anbetrift, so soll solches sein eigenes Siegel haben, doch sollen die Briefe, Befehle ꝛc. von welchen der Siegel-Zoll erleget wird, mit diesem Siegel nicht bedrucket, sondern im Senat zu Aufdrückung des dortigen Siegels gebracht werden; und damit hierbey der Einnahme des Siegel-Zolls kein Abbruch geschehe, so sollen der Präsident und die übrigen Glieder des Admiralitäts-Collegii darüber eine genaue Aufsicht haben. Für ein jedes der übrigen Collegien soll auch ein besonderes Insiegel mit Sr. Kaiserl. Majest. Wapen und Benennung des Collegii verfertiget werden, welches zu Versiegelung der Collegial-Sachen unter Verwahrung und Schloß des Collegien-Secretärs seyn soll, auf daß durch Mißbrauch derselben keine untergeschobene Schriften damit besiegelt werden. Zu dem Ende denn, wenn einige Sachen in Sr. Majest. Angelegenheiten abgefertiget werden sollen, selbige von demjenigen Canzellisten, der solche expediret hat, in Gegenwart des Wachtmeisters vom Collegio besiegelt werden. Wofern aber jemand so verwegen seyn sollte, ein solches Siegel zu misbrauchen, so soll er ohne Ansehn der Person, als ein ungetreuer Diener, nach Proportion seiner bösen Intention und des verursachten Schadens, an Ehr und Gütern büßen, auch wohl, nach Befinden und Wichtigkeit der Sachen, am Leben gestraket werden.

14.

Von der Correspondence der Collegien.

Demnach ein jedes Collegium seine besondere Verrichtung und Affairen hat, wie die Special-Instructiones ausweisen, also muß eins dem andern in seinem Amt keinen Eingrif thun, sondern wenn zuweilen etwas vorfällt, so in eines andern Collegii Forum mit hineinläuft, so muß das eine mit dem andern darüber ordentlich und schriftlich correspondiren, und, wenn die Sache wichtig und weitläuftig ist, zusammen treten, und

das Werk in Gemeinschaft überlegen, und zum Schluß bringen: und da die gröſte Correspondence der Collegien in Berichten an Se. Kaiserl. Majest. an den Senat, desgleichen auch im Briefwechsel unter einander selbst und mit denen Gouverneurs und Landes-Hauptleuten bestehet, so sollen die Collegien in den Relationen und Berichten auch Anfragungen, welche an Se. Kaiserl. Majest. oder Dero Senat ergehen, alle Gründe und Umstände anführen, ihr Bedenken zuletzt von der Sache beyfügen, ohne welches der Senats-Secretair nichts anzunehmen hat, noch die Collegien etwas vorzutragen sich unterstehen sollen. Die Correspondence aber unter sich, wenn von denen Gouverneurs und Landes-Hauptleuten was begehret wird, geschiehet auf das nachdrücklichste und deutlichste, mit Beyfügung aller nöthigen Umstände, damit alle Gelegenheiten beschnitten werden, einige Entschuldigungen vorzuwenden, und durch viele Anfragungen die Sache zu verzögern und aufzuhalten. Gleichergestalt wird auch in denen Antworts-Schreiben, insonderheit von denen Gouverneurs und Lands-Hauptleuten an die Collegien gleiche Ordnung und Accurateſſe in Acht genommen, und woferne in dergleichen Correspondence sich einige unnöthige Säumseligkeiten hervorthun sollten, so stehet insonderheit der Präsident, dafür; wegen der übrigen Correspondence aber, welche den Mitgliedern des Collegii beygeleget sind, sollen selbige wegen dergleichen Verzögerungen gleichfalls insbesondere die Verantwortung tragen, und nach Beschaffenheit der Zögerung und des dadurch verursachten Schadens büßen.

15.

Von der Post-Freyheit.

Alle Paquete und Briefschaften, so aus denen Collegiis in die Provinzen unter Sr. Kaiserl. Majest. verordnetem Insiegel, und aus denen Provinzen unter der Gouverneurs oder Lands-Hauptleuten Insiegel an die Collegia (ausgenommen die auswärtige Reiche) auf die Post geschicket werden, sollen auf dem General- und allen andern Post-Aemtern, ohne Botgeld angenommen, und wohl und sicher an den bestimmten Ort spediret werden.

16.

Von Annehmung und Erbrechung der Briefe.

Denen Präsidenten, wenn sie zugegen, gebühret es allein, die von Sr. Kaiserlichen Majestät und vom Senat abgelassene Rescripta zu eröffnen, alle andere aber und

aus

aus den Provinzen und andern Collegiis eingekommene Briefe und Berichte, erbricht der nächste nach dem Präsidenten, und hernach werden solche von denen Secretariis verlesen, nach Anleitung des 5ten §. dieses Reglements. Es soll sich aber niemand unterstehen, die an die Collegia kommenden Befehle, Briefe und alle andere Sachen, sie haben Namen wie sie wollen, zu zögern, bey sich im Hause zu behalten, oder gar bey Seite zu schaffen, bey Vermeidung Sr. Kaiserl. Majestät Ahndung.

17.

Von dem Secretario und einem aparten Zimmer der Präsidenten.

Die Präsidenten sollen neben des Collegii Audienz-Zimmer ein besonderes zu ihrer eigenen Bedienung haben, damit sie zuweilen dahin gehen, und ihren anderweitigen Verrichtungen abhelfen können, ohne sich vom Collegio zu entfernen: und damit die Präsidenten auch ausser dem Collegio jemand haben, der ihnen, ihrem Stande nach, in ihrer absonderlichen Correspondence zur Hand gehe, so soll von Sr. Kaiserl. Majest. einem jeden ein besonderer Secretarius bestanden werden, welcher lediglich von seinem Präsidenten und dessen Befehlen abhängt, in und mit dem Collegio aber nichts zu schaffen hat.

18.

Daß niemand in die Häuser nachgehen soll.

Und weilen Sr. Majest. hoher Dienst, in denen zur Versammlung bestimmten Zimmern versehen werden soll, so ist keiner schuldig den andern, er sey von was Würden er will, in seinem Hause zu suchen, und damit die Zeit zu verderben, bey Verlierung einer halben Monaths-Gage, ausgenommen, wenn die Präsidenten Krankheit oder anderer Verhinderung wegen ins Collegium nicht kommen können, so können sie einen Secretarium oder Notarium zu sich rufen lassen, und durch selbigen dem Collegio ihre Meynung bekannt machen, welche denn auch nebst den Gliedern des Collegii in solchen Fällen schuldig sind, auf des Präsidenten Verlangen sich einzufinden; jedennoch soll in des Präsidenten Hause niemals das Collegium oder Protocoll gehalten werden.

19.

Daß die Sollicitanten ihre Memoriale dem Präsidenten und übrigen Gliedern im Collegio vor Zeugen übergeben sollen.

Damit ein Präsident die Memorialien, welche ihm allein übergeben werden, nicht zurück halte und verberge (welcher, wenn er solches mit Fleiß thäte, der Cassation als ein arglistiger und ungerechter Haushalter unterworfen ist,) so soll bekannt gemacht werden, daß ein jeder, der bey den Collegiis was zu suchen hat, sein Memorial dem Präsidenten nicht in seinem Hause, auch nirgends anders als im Collegio, übergebe, woselbst sie der Secretarius und kein anderer, in Gegenwart der übrigen Glieder entgegen nehmen soll. Wo aber die Sache eilfertig ist und keinen Aufschub leiden kann, so ist der Sollicitant schuldig, auch ein Memorial einigen der übrigen Glieder zu übergeben. Desgleichen wenn ein solcher bereits vorhero dem Präsidenten ein Memorial eingeliefert, und dieser von seinem Memorial im Collegio nichts eröffnet hat, muß er ebenfalls den Gliedern des Collegii Meldung thun; daß er dem Präsidenten ein Memorial übergeben, und die Sache umständlich dabey anführen: der Präsident aber, und die übrigen Glieder müssen, wenn solches Memorial angenommen ist, sofort den Kläger fragen, ob er Zeugen oder andere gewisse Beweisthümer dieserwegen habe? Sind solche vorhanden, so wird zu seiner Sache ein Tag anberahmet, wo aber nicht, so wird im Collegio das Memorial annotiret, und dem Sollicitanten wieder zurück gegeben. Ist aber die Sache von Wichtigkeit, so wird das Memorial im Collegio behalten, und dem Kläger anbefohlen, unter Zeugen ein anderes zu schreiben und zu übergeben, wenn solches denn mit dem ersten nicht übereinstimmet, so ist leicht daraus zu erkennen, daß sein Anbringen falsch gewesen.

20.

Von denen, so man in den Häusern vor sich lassen soll.

Obzwar die Präsidenten und andere vornehme Bediente Sr. Kaiserl. Majest. keine Amts-Geschäfte in ihren Häusern tractiren sollen, und also auch nicht nöthig haben, sich von denen Parten und Sollicitanten in ihren Häusern incommodiren zu lassen, sondern solche an den gehörigen Ort verweisen können; so ist es jedennoch Sr. Kaiserl. Majest. gnädigster Wille, daß, wenn ein Bedienter Sr. Kaiserl. Majest. er sey Civil- oder Militair-Standes, entweder auf specielle Ordre von Sr. Majest. oder sonsten von Amts wegen, bey einem Präsidenten oder andern Standes-Person etwas

was angelegenes, so keinen Zeit-Verlust leidet, zu bestellen oder anzubringen hat, ihm alsdenn sofort Audienz und Bescheid ertheilet, und ein solcher nicht abgewiesen werden soll, indem Sr. Majest. hoher Dienst alle Promtitude und Willfährigkeit erfordert. Sollte jemand aus Unbedachtsamkeit hierwider handeln, und Sr. Kaiserl. Majest. Dienst einiger Schade oder Zögerung dadurch zuwachsen, so wird derselbe dafür haften müssen; wesfalls denn ein jeder schuldig ist, seinen Wachten und Bedienten anzubefehlen, solche Leute vorzulassen. Wo sie aber Sachen von keiner Wichtigkeit vornehmen und abthun, sollen sie, samt dem Sollicitanten, in Geldstrafe verfallen.

21.

Vom Einlaufen und Discouriren im Collegio.

Se. Kaiserl. Majest. befehlen, daß, außer den gehörigen Bedienten, niemand, von welcher Würde er auch sey, ehe und bevor er durch den Wachtmeister angemeldet worden, in das Audienz-Zimmer einzutreten sich unterstehen, sondern in dem Vorgemach bleiben soll. Alle diejenigen, so nach geschehener Anmeldung und Erlaubniß in den Collegiis vortreten, sollen den gehörigen Respect bezeigen; und wie niemanden erlaubet ist, im Collegio von andern Sachen zu sprechen, als welche Sr. Kaiserl. Majest. Dienst betreffen, vielweniger unnütze Reden und Gelächter zu treiben; als wird auch niemanden ein Stuhl gesetzet, der nicht eine vornehme Charge bekleidet, und zwar von Obersten an, und die höhern Characters sind: die übrigen müssen dagegen ihr Anbringen stehend verrichten. Wenn demnach ein Präsident, oder wer an seiner Stelle die Direction führet, dieses aus der Acht lässet, das ist, wenn er jemanden, dem in diesem Punct ausgedruckten Befehl zuwider, den Eingang verstattet, oder selbst überflüßige Reden führet, oder andern das Plaudern nicht verwehret, so soll derselbe für eine jede Uebertretung 50 Rubel zu bezahlen schuldig seyn.

22.

Von Vorlassung der Sollicitanten im Collegio.

Wenn jemand im Collegio vorkömmt, und was mündliches anbringet, begehret oder suchet, so führet der Präsident das Wort, und das Anbringen, woferne es wohlgegründet und von Wichtigkeit ist, wird ad Protocollum genommen; darauf tritt der Sollicitant ab, und die Sache wird alsdenn im Collegio überleget, und der gefaßte Schluß dem Sollicitanten, wenn er wieder hereingerufen worden, bekannt gemacht.

Wenn der Präſident in ſeinem Vortrage etwas vergißt, ſollen die Vice-Präſidenten und Räthe das nöthige mit gebührender Ehrfurcht erinnern und bedeuten.

23.

Von dem Audienz-Zimmer.

Die Audienz-Zimmer der Collegien müſſen wohl eingerichtet, und mit guten Tapeten und Stühlen verſehen ſeyn. Die Tafel, an welcher die Mitglieder des Collegii ſitzen, muß eine ſaubere Tafel-Decke, und ein jedes Mitglied ein Dinten-Faß mit allem Zubehör haben. Ueber der Tafel ſoll ein ſchöner Himmel, und an der Wand eine richtige ſaubere Uhr hängen. Oberwehnte Tafel ſtehet mitten im Zimmer; des Secretarii Tiſch zur Rechten, und des Notarii Protocoll-Tiſch zur Linken. Dennoch ſoll in keinem Collegio ein Thron oder erhabner Stuhl für Se. Majeſt. geſetzet werden, weil ſich ſolches nur an ſolchen Orten geziemet, wo Se. Majeſt. Selbſt zuweilen präſidiren wollen.

24.

Von den Ehrenbezeugungen gegen die Präſidenten.

Wenn der Präſident in das Collegium kömmt, ſo ſollen ihm die Mitglieder ſtehend begrüßen, desgleichen auch, wenn er weggehet. Doch iſt ihre Schuldigkeit nicht, weder bey deſſen Ankunft ihm entgegen zu gehen, noch beym Weggehen ihn zu begleiten.

25.

Von der Aufſicht über der Bedienten Aufführung.

Die Präſidenten und Vice-Präſidenten müſſen darauf ſehen, daß die Bedienten bey den Collegien, Canzelleyen und Contoiren, bis auf den geringſten, ihre Schuldigkeit verſtehen. Ob nun zwar das Hauptwerk darinnen beſtehet, daß ein jeder ſein Amt verſtehe, ſelbiges treulich und fleißig verrichte, ſo gebühret ſich dennoch auch, daß die Obern auf ihrer untergebenen Bedienten Aufführung und Lebensart ein wachſames Auge haben, und jedweden zur Tugend und löblichen Ehrbegierde aufmuntern, daß er kein gottloſes Leben führe, dem Saufen und Spielen, Lügen und Betrügen nicht ergeben ſey; daß er ſich in der Kleidung ſauber, und in dem Umgange nicht liederlich oder zänkiſch und unverträglich aufführe. Hilft dieſe Erinnerung und Ermahnung nicht,

und ist keine Hofnung zur Besserung vorhanden, so soll ein solcher Bedienter nach Beschaffenheit der Person und That, seines Dienstes entsetzet oder gar cassiret werden.

26.

Von dem Respect, der den Präsidenten gebühret.

Weil die Präsidenten, und bey deren Abwesenheit die Vice-Präsidenten die Ober-Häupter sind, und an Sr. Majestät hohe Stelle sitzen, um das ganze Werk im Collegio zu dirigiren, und um auf eines jeden Treue, Fleiß und Aufführung ein wachsames Auge zu haben, so sollen allerseits Mitglieder sowohl der Collegien, als auch der Cänzelleyen und Contoire, dem ihnen vorgesetzten Präsidenten, mit allem Respect, Hochachtung und Gehorsam zu begegnen, und nach dessen Befehlen in den Sachen, welche Sr. Kaiserlichen Majestät hohen Dienst und Interesse betreffen, sich zu verhalten haben. Indessen sollen die Präsidenten die Gränzen dieses ihnen gnädigst ertheilten Ansehens nicht übertreten, und einem Mitgliede des Collegii nichts aufbürden, was wider dessen Character, Amts-Pflicht und Function streiten kann, vielweniger mit harten oder mit empfindlichen Worten anfahren, sondern es sollen alle Sachen an die Glieder des Collegii auf des ganzen Collegii Gutbefinden ertheilet, und ein jeder nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens gestrafet werden. Sollte aber ein Mitglied sich gröblich vergehen, und solches in dem Collegio kund oder durch den Fiscal angegeben werden, so werden diejenige, welche am Leibe zu strafen sind, wegen sothanes Verbrechens sammt den Acten dem Justiz-Collegio übergeben; wer aber sonsten darwider handelt, wird nach der Größe seines Verbrechens in seinem Collegio mit einer Geldbuße beleget.

27.

Von dem Unterschiede der Provinzen.

Und weil, außer den alten rußischen Reichen und Ländern, unterschiedliche Provinzen und Herrschaften dem rußischen Zepter unterworfen sind, und unter Sr. Majest. ruhmvollen Regierung stehen, hiernächst aber besondere Privilegien haben; so soll jedes Collegium schuldig seyn, sich dessen wohl zu erkundigen, von ihren Privilegien

legien die Copeyen zu nehmen, und jede Nation nach denen ihr von Sr. Kaiserl. Majest. gnädigst confirmirten Privilegien und Rechten zu tractiren.

28.

Von den Canzelleyen.

In den Canzelleyen der Collegien muß alles, was im Collegio beschlossen worden, expediret werden, und gehören dazu der Secretarius, Notarius, Translateur, Actuarius, Registrator, Canzellisten und Copisten, welche allesammt in folgender Ordnung ihre Amts-Geschäfte zu verrichten haben.

29.

Von des Secretarii Verrichtung.

Der Secretarius, welcher den Vortrag im Collegio hat, sammlet alle Befehle, Rescripta, Briefe, Relationes, Memoriale, welche an sein Collegium gelangen, und träget sie dem Collegio, in der im 5 §. dieses Reglements bereits erwehnten Ordnung vor, erinnert das Nöthige dabey, und beförget in gleicher Ordnung, wie der Vortrag geschehen ist, die Expeditiones der Sachen, welche er, wenn sie von Wichtigkeit und Erheblichkeit sind, selbsten entwirft, und die anderen unter die Canzelley-Bedienten nach eines jeden Schuldigkeit oder Departement, laut nachfolgendem 30 §. vertheilet; wobey er genau dahin zu sehen hat, daß alle Expeditiones den Verordnungen und Resolutionen gemäß deutlich und klar ausgefertiget, und das Nöthige in Copey beygeleget werde, auch kein Versehen dabey vorfalle, sintemal er dafür stehen, und desfalls bey allen Expeditionen seinen Namen zuerst unterschreiben muß. Und damit jedermann, der etwas im Collegio zu thun hat, die Nachricht der resolvirten und expedirten Sachen haben könne, und das Collegium sowohl, als die Canzelley deswegen nicht überlosen werden dürfen, so werden in den Collegien-Canzelleyen zwey Register gehalten, als eines über die resolvirten und expedirten, und das andere über die resolvirten, aber in der That noch nicht expedirten Sachen, auf welche der Secretarius das Datum und die Nummer aufzuschreiben befiehlet, und durch den Wachtmeister, oder die Canzelley-Knechte, an einem bequemen Orte, an die Wand anschlagen lässet, damit jedermann, der im Collegio etwas zu thun hat, sehen möge, über welche Sache

che resolviret, und welche schon expediret ist: Und obzwar der Secretarius in dem Collegio keine Stimme hat, so muß er gleichwohl dem Collegio mit aller möglichen Nachricht und Information zur Hand gehen, und das Collegium an das Nöthige erinnern. Ueber das Protocoll und die Canzelley hat er unter Ober-Direction des Collegii die Aufsicht. Sonsten ist auch seine Schuldigkeit, vor der Session, nach Gelegenheit der Zeit und Sache, allezeit früher im Collegio zu seyn, als die Glieder, um die Memoriale von denen Parten anzunehmen, auch zum Vortrage alles zu veranstalten, und seine unter Händen habende Arbeit in der Canzelley zu desto besserer Beförderung auszutheilen. Würde ein Secretarius in seinem Amte etwas versehen oder verbrechen, und daraus Schaden entstehen, so soll er, wenn es aus Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit geschehen, das erstemal mit einfacher Ersetzung des Schadens gestrafet, das andremal aber solchen Schaden doppelt ersetzen und cassiret werden. Würde aber ein Secretarius seine Pflicht und Eid so sehr vergessen, daß er einige Unrichtigkeit und Intriguen boshafter Weise verüben sollte, als wovon unten im Schluß Erwehnung geschiehet, so soll er auch als ein Meyneidiger und untreuer Diener, nach Befinden der Sache und seines Verbrechens, Ehre, Leibes und Guthes verlustig seyn, oder ewig auf die Galeeren verschicket werden.

30.

Von der Pflicht des Notarii.

Weil des Notarii Amts-Pflicht darinnen bestehet, daß er bey Versammlung des Collegii das Protocoll führe, so muß er solches folgender Gestalt verrichten; nämlich: es sollen oben und zuerst das Jahr und Datum notiret, hernach die im Collegio gegenwärtigen Mitglieder benennet, und alsdenn protocolliret werden: 1) Alle im Collegio vorkommende Sachen, entweder summarisch, oder, wenn die Materien von großer Wichtigkeit sind, ausführlich und mit allen nöthigen Umständen. 2) Den Inhalt aller von Sr. Majestät und von andern Collegien, Gouvernements, Bedienten, Unterthanen eingekommenen, und dahin wieder abgelassenen Befehle, Rescripte, Briefe, Requisitoriale, Memoriale, Relationen ꝛc. 3) Die Unterredungen über wichtige Materien, auch wenn das Collegium von einer Sache mehr Nachricht nöthig hat, und die Sache desfalls ausgesetzet wird. 4) Wenn die Glieder in denen Votis nicht gleiche Meynung haben, nach dem 6ten §. dieses Reglements, und die Sache durch das Votiren zum Schluß kommen und resolviret

werden soll: falls aber die Mitglieder einig sind, so werden keine Vota, sondern nur der kurze Inhalt, und folglich die Resolution protocolliret. Dieses Protocoll soll vom Notario monatlich eingeheftet, in der Canzelley ins Reine gebracht, sodann mit einem alphabetischen Register aller Materien und Personen vorn versehen, und eingebunden werden. Ueber dies soll der Notarius über alle Sachen, die in der vorigen Woche nicht abgethan sind, eine Liste halten. Diese soll er auf den Tisch im Collegio vor des Präsidenten Stelle legen, damit man selbige im Collegio täglich sehen, und der rückständigen Affairen sich erinnern könne. Er soll auch schuldig seyn, eine Liste der resolvirten und abgethanen Sachen zu halten, und der Secretarius setzet am Rande dabey, welchem Canzelley-Bedienten eine jede Arbeit nach eines jeden Departement beygeleget wird. Dieses alles ist er zu erfüllen schuldig, bey eben derselben Strafe, wie in des Secretairen Pflicht gedacht worden.

31.

Von des Translateurs Pflicht.

Des Translateurs Amt in den Collegiis ist, daß er alles dasjenige, was das Collegium angehet, und ihm vorgegeben wird, in die rußische Sprache aus einer fremden Sprache deutlich und klar übersetze, damit der Sinn richtig und der Inhalt der Original-Schrift mit der Uebersetzung gleichstimmig sey. Es ist genug, wenn in jedem Collegio ein Translateur vorhanden ist, welcher nebst der Rußischen eine Fertigkeit in der deutschen Sprache besitzet: doch erfordert das Collegium der ausländischen Staatssachen mehrere Translateurs, die allerley Sprachen kundig sind. Wenn einem Translateur einige Arbeit zur Uebersetzung unter Händen gegeben wird, so soll er seiner Schuldigkeit gemäß, nach Beschaffenheit oder Nothwendigkeit der Sachen, solche bey Vermeidung einer Strafe und eines Abzugs von seinem Gehalte, so bald möglich, translatiren, auch seine Translation unterschreiben und verificiren. Dieses soll er zu erfüllen schuldig seyn, bey eben derselben Strafe, wie es in des Secretairen Pflicht beschrieben worden.

32.

Von des Actuarii Pflicht.

Der Actuarius soll seiner Amts-Pflicht gemäß die im Collegio vorkommende Schriften fleißig sammlen, registriren und foliiren, und darüber ein Quitance-Buch halten, worinnen eingetragen werden soll, wenn die Bedienten des Collegii über den Empfang derjenigen Acten und Schriften quitiren, die sie zu ihrem Behuf in deinen Amts-Verrichtungen von ihm leihen und gebrauchen werden, welche Quitungen bey Zurückgebung der Schriften cassiret, in dem Buche aber annotiret wird, daß selbige zurück gegeben seyn. Es soll auch über das, des Collegii Papier, Feder, Dinte, Lack, Siegel, Wachs, Holz, Licht ꝛc. unter seiner Besorgung und Verwahrung seyn, und ihm ein gewisses Departement in der Canzelley zu expediren beygeleget werden. In den Collegiis, wo kein Registrator vorhanden, soll der Actuarius dessen Arbeit in allem verrichten, und ein gleiches soll der Registrator thun, wo kein Actuarius befindlich ist, welches alles er bey solcher Strafe zu erfüllen hat, als oben von dem Secretair und andern Bedienten ist erwähnet worden.

33.

Von des Registrators Amt.

Des Registrators Amts-Schuldigkeit soll darinnen bestehen, daß er sammle, in Paquete lege, und hernach rein schreiben lasse, die Concepte von allen Rescripten und Befehlen, so monatlich und das ganze Jahr hindurch, aus dem Collegio abgegangen und in das Collegium eingekommen sind, zu welchem Ende er folgende Bücher halten soll, als: 1) ein Diarium. Dieses soll er aus denen Concepten aller, das ganze Jahr hindurch, in den Collegien expedirten Sachen, formiren, und darinn, nach dem Alphabeth, Dato und Monat, den Inhalt jeder Materie, die Namen der dabey interessirten Personen, nebst dem Ort, an wen und wohin die Sache gegangen, kürzlich anführen, damit man mittelst dieses Diarii hernach finden kann, was man in der ganzen Registratur suchet. 2) Die Registratur. Diese bestehet in folgenden vier Büchern. (A) im ersten Buche werden alle vom Collegio an Se. Kaiserl. Majest. das ganze Jahr durch ausgefertigte Briefe, Relationes und Anfragen durch einen Copisten folgender maaßen eingeführet, nämlich: er foliirt das Buch, und

Was entstand aber daraus? Unsäglicher Schade, Bedrängniß und durch unterschiedene Ränke erfolgter Ruin Unserer Unterthanen; denn die drückende Armuth verleitete die dürftigen Richter zu arglistiger Gewinnsucht; die Unwissenheit aber that zu allen Unternehmungen kühne Schritte, und ließ sich von ihren Untergebenen anführen einen Vortheil zu erjagen; wie solches bey unterschiedenen Vorfällen sich ereignet, als z. E. bey Besichtigung der Wälder nach Vorschrift der Waldmeister-Instruction, bey Ausbesserungen der Landstraßen, bey Ertheilung der Pässe, bey neuer Bestimmung gewissen Kroneinkünfte, bey Austheilung gehöriger Quitungen, bey Beachtung der anbefohlnen Kleidertracht für Raskolniken, bey Absendung gewisser Leute mit verordneten Zahlungen an Canzelleyen u. s. w. Kurz, man ersann unter verschiedenem Vorwande allerley Kunstgriffe zu Erwerbung einigen Unterhalts und Vortheils, wie man es nur irgend zu erdenken vermochte. Und hierdurch eben wurden Unsere Unterthanen auf eine unerträgliche Art belästiget, besonders aber solche armselige Landeseinwohner, die keinen besondern Schutz von jemand zu hoffen hatten, äusserst ausgemergelt.

Nachdem Wir alle obangezeigte schädliche Umstände aufs genaueste in Ueberlegung gezogen, so finden wir, daß zu Rettung Unserer Unterthanen kein gerechteres und näheres Mittel ist, als dieses, welches Wir hiemit und in Kraft dieses verordnen und anbefehlen: Es sollen alle Richterstühle mit würdigen, wohlerfahrnen und redlichen Männern besetzet werden: um aber solche in der That zu haben, ist unumgänglich nöthig, zu ihrem hinlänglichen Unterhalte jeden nach seinem Stande zu besolden. In Befolg dessen haben Wir nicht nur für die Collegien und Canzelleyen, sondern auch für die Gouvernements, Provinzen und Städte, nach Befinden der Umstände jeden Ortes und der dabey einkommenden Sachen, zu Bestimmung der bey jeder Instanz erforderlichen Anzahl Gerichtspersonen, oder Canzelley- und anderer Bedienten, einen Etat errichtet und bestätiget; vermöge dessen Wir für einen jeden vom höchsten bis zum geringsten zureichliches Gehalt verordnen, wie solches aus dem Etat eines jeden Departements und aus Unserem dabey ertheilten Manifeste mit mehrerem erhellet.

Nachdem Wir solchergestalt in Unserem Reiche für alle in dem Etat obangezeigte Richterstühle eine gewisse Ordnung und gute Einrichtung getroffen: so hoffen Wir dadurch mit göttlicher Hülfe Unsern Unterthanen Glückseligkeit und ein geruhiges Leben zu verschaffen, und sie von den Drangsalen der Plackerey und Raubsucht der Gerichtspersonen zu befreyen; wie nicht weniger, daß ein jeder, der von Uns oder Unsern verordneten Obergerichten zu einem Amte bestellet ist, in Betrachtung des Ueberflusses Unserer Mütterlichen Milde, als ein wahrer Sohn des Vaterlandes und

treuer

treuer Unterthan in dem ihm anvertrauten Amte, zu fernerer Erwerbung Unserer Kaiserlichen Huld und Wohlwollens, sich rechtschaffen und untadelhaft zu betragen nicht ermangeln werde.

Sollte aber jemand solche Unsere Kaiserliche Mildthätigkeit gering schätzen, und sich Unsern Unterthanen zur Last mit Plackereyen, Gaben und Geschenken beschmitzen, oder die Supplicanten in ihren Gesuchen bedrängen; so soll ein solcher Gottesvergessener und Undankbarer als ein für das gemeine Wesen ansteckendes Mitglied, nicht nur aus der Zahl ehrlicher Leute ausgeschlossen, sondern auch aus dem menschlichen Geschlechte ganz und gar ausgerottet werden.

Da nun zum Gehalte für alle nach dem Etat angesetzte Beamten alle Jahre eine ansehnliche Summe Geldes erfordert wird, und gleichwohl die Kopfsteuer durch neue Auflagen nicht gesteigert werden soll: so befehlen Wir, nach dem Inhalte der vom Senate Uns vorgetragenen allerunterthänigsten Vorstellung, hiemit, daß nach beyfolgendem Register vom Ersten Januar des künftigen 1764sten Jahrs an die darin benahmte verschiedenen Steuern und Abgaben treulich und mit allem Fleiße aller Orten, so viel jedem gebühret, eingesammlet, und nach geschehener Einnahme nebst den übrigen Einkünften zur angesetzten Zeit an Unser Staatscontoir eingesendet werden sollen. Damit nun alles obige zu jedermanns Wissenschaft gelange und unfehlbar befolget werde, so soll dieser Unser Befehl im ganzen Reiche öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben in St. Petersburg, den 15. December 1763.

(L. S.)

Das Original ist vom Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem dirigirenden Senate.

Verzeichniß

Der zur Besoldung nach dem neuen Etat angesetzten Steuern, mit deren Erlegung vom ersten Januar künftigen 1764sten Jahrs der Anfang gemacht, und davon der nach dem jetzigen Etat angesetzte Gehalt von eben gedachtem ersten Januar an gezahlet werden soll; und wie man sich übrigens dabey zu verhalten hat.

I.

Außer der vormaligen Auflage soll in ganzen Reiche der Preis jeden Eimers Brantewein, der in Kabaken verkaufet wird, mit dreyßig, und jeden Eimers Bier oder Meth mit fünf Copeken verhöhet werden; denn es werden diese Getränke aus den Kabaken zum Verkauf nicht aufgezwungen, sondern nur freywilligen Käufern überlassen, mithin gereichet dieser Verkauf zu keiner Belästigung des Publici: und soll dieses neu auferlegte Geld der Orten, wo Brantwein, Bier und Meth aus den Kabaken verkaufet wird, gänzlich auf dem Fuße, wie es in den Anno 1750 und 1756 publicirten und zu mehrerer Einschärfung in den aus dem Senate ergangenen Ukasen wegen der vormaligen Auflage erkläret worden, ganz apart eingesamlet werden. Und obwohl dergleichen Auflage auf Bier und Meth ehedem nicht gewesen, folglich auch weder die Magistrate und Rathhäuser, welche die Kabakensteuern unter ihrer Aufsicht haben, noch auch die Pächter des Bier- und Methverkaufes vermöge ihrer Verbindlichkeit und Contracten keine Einschreibebücher halten; auch außer solchen Orten, wo die Kabakensteuern durch geschworene Leute eingenommen werden, keine Nachricht vorhanden, wie viel verkaufet werde: so sollen jedennoch in dem Falle dieses auf Bier und Meth neu auferlegte Geld, von den Magistraten, Rathhäusern und Pächtern auf solche Art eincaßiret werden, daß man sich nach der Anzahl der Gebräue richte, wie viel jeden Orts Bier und Meth zum Verkaufe gebrauet wird: als worin das Cammercollegium und desselben Contoir, und zugleich ein jeder, dem es obliegt, die nöthige Einrichtung machen müssen, dadurch sowohl das Kroninteresse gehörig und pflichtmäßig bewahret, und zugleich die Magistrate, Rathhäuser und Pächter nicht belästiget werden mögen. Auch wird für die Magistrate, Rathhäuser und Pächter durch diese Auflage gleichfals kein Nachtheil erwachsen, in Betracht dessen, daß sie nach ihrer Verbindlichkeit und ihren Contracten beym Verkaufe

kaufe des Brantweins, Bieres und Methes ihren Nutzen völlig und ungestört genießen werden: wiewohl in Zukunft bey Verpachtung der Kabakensteuern die Bier- und Methsteuern in den Taxen zur Nachricht besonders aufzunehmen sind.

2.

Bey gerichtlicher Verschreibung der Kauf- und Pfandbriefe auf unbewegliche Güter, der Testamenten und allerley hypothecarischen Verschreibungen, und bey Eingabe der Supliquen um erblichen Auftrag der unbeweglichen Güter, soll, wenn das Collegium und desselben Cuntoir auf das geschwindeste Nachricht eingezogen haben wird, wie viel einem jeden Supplicanten immittiret werden müsse, von jedem Tschetwert Landes sogleich drey Copecken eincaßiret werden, dergleichen auch schon laut Ukasen von den Jahren 1715 und 1724 genommen worden. Ueberdem aber müssen bey Verschreibung und Schließung der Kauf- und Pfandbriefe, der Testamenten und anderer Instrumenten, sie haben Namen wie sie wollen, bey denjenigen Instanzen, wo dergleichen Krepostен verschrieben und geschlossen werden, nebst der allbereits vorher angesetzten Steuer, vor jedes Instrument, außer der schon gewöhnlichen, noch nachstehende Auflage eincaßiret werden, nemlich: 1) Von solchen, die bis hundert Rubel betragen, à zehn Copeken. 2) Von denen, die bis tausend Rubel betragen, à funfzig Copeken. 3) Von tausenden und mehr Rubeln, à einen Rubel. Und gleichergestalt soll nach dieser Vorschrift von Wechseln und Obligationen auf Krongelder, die man zum Darlehn aus der Commerz- oder Adelsbank ausgiebt, eine gleichmäßige Abgabe, bey Austhuung der Gelder sogleich eincaßiret werden.

3.

Statt der ehemals angesetzten Taxe, die sonst in Städten zu fünf Copeken von jedem Tschetwert Korn für Bier und Halbbier zu brauen genommen ward, dergleichen Auflage aber auf dem Lande und in St. Petersburg ehedem nicht verordnet gewesen; soll forthin sowohl in St. Petersburg, als in Moscau und in allen Städten, nicht aber auf dem Lande, von hohen und niedrigen zwanzig Copeken vor jedes Tschetwert Korn hier bey dem Kammercontoir, und in Moscau oder in andern Städten bey denenjenigen Departements, wo die sonst gewöhnlichen Kornsteuern eingenommen wurden, empfangen werden; da sodann jederman unverboten seyn soll, so wie sonst laut Ukasen geschehen, Bier und Halbbier zu brauen, wenn er die angesetzte Steuer der zwanzig Copeken für jedes Tschetwert erleget: als worüber alle, denen es obliegen wird, scharfe Aufsicht haben sollen.

4.

Zu Vermehrung der Einkünfte sollen für Reisende, die aus fremden Reichen kommen, und für Leute von allerley Stande, sie mögen seyn Ausländer oder Russen, gemeine Leute und Soldaten ausgenommen, gewisse Herbergen, dergleichen seit dem Jahre 1750 in St. Petersburg und Moscau gegen Erlegung einer Accise verordnet worden, welche Accise man aber im Jahre 1755 wieder aufgehoben; von nun an in St. Petersburg, Kronstadt, Moscau und in andern Städten, wo es sich schicken wird, wiederum, und zwar völlig auf dem Fuße, wie es vermittelst Senatsverordnungen befohlen war, nemlich gegen Erlegung einer Accise, errichtet, und, außer solchen, die laut speciellen Kaiserlichen Befehlen gewisse besondere Privilegien erhalten haben, nach vorhergängiger Publication allhier beym Kammercontoir, in andern Städten aber, wo dergleichen ebenfals zu halten die Umstände erlauben und erfordern, bey den Gouvernements- Provincial- und Woywoden-Canzelleyen, an die Meistbietenden verpachtet werden. Und wird dem Kammercontoir hiemittelst aufgetragen, mit der Generalpolicey und mit dem Magistratscontoir zu conferiren, wo es hieselbst sich am besten schicket, solche Herbergen zu verordnen.

5.

Sowohl zu Beförderung des Kroninteresses, als auch, damit ein jeder, der Geld auf Wechsel nimmt, den Zahlungstermin richtig halten möge, ohne den Wechsel zum Proteste kommen zu lassen; sollen für alle protestirte Wechsel von denen laut Wechselrecht dem Wechselinhaber zukommenden Achtzehn Procenten, Acht Procente in die Kroncaßa genommen werden, jedoch nicht mehr als für ein Jahr. Diese Acht Procente sollen die Magistrate und Rathhäuser, und alle, unter deren Gerichtsbarkeit die Kaufmanschaft stehet, auf empfangene Nachricht von den Orten, da die Wechsel protestiret zu werden pflegen, von den Schuldnern zu allererst eintreiben, und an die gehörigen Orte senden; so wie sie nachhero auch die übrigen Procenten nach den Wechseln eintreiben sollen. Für die übrigen Jahre hingegen bleiben alle Procenten den Creditoren, die man gleichfals ohne allen Anstand von den Schuldnern eintreiben und den Creditoren abgeben soll, damit diese anstatt obberegter Acht Procenten, die ihnen durch diese neue Verordnung abgehen, einer schleunigen Eintreibung und Eincaßirung der übrigen Procenten sich zu getrösten haben mögen.

6.

Für alle bey einer jeden Instanz zu überreichende Suppliquen von der Art, da eine Sache dem Gerichte blos angezeiget wird, dergleichen man lawotschnie tschelobitnie

bitnie nennet, sollen für jede fünf und zwanzig Copeken, für eine Supplique aber, da einer von dem andern durch einen Rechtsausspruch was zu erhalten suchet, oder für eine so genante Iskowara, drey Rubel, und für eine Appellations-Supplique sechs Rubel, sofort bey Ueberreichung derselben bey allen denjenigen Instanzen, wohin die Sache gehöret, eingenommen werden: jedoch sollen hievon solche Anzeigungs-Suppliquen, die man wegen Mord, Raub und Diebstahl einzugeben pfleget, imgleichen Memoriale wegen verordneten Gehalts, wie auch wegen Bezahlung gewisser Kroneinkünfte, und wegen anderer das Kroninteresse betreffenden Angelegenheiten, ausgeschlossen seyn, als welche nach wie vor auf gemeinem Papier zu schreiben sind.

7.

Speicher, Buden, Schmieden und andere dergleichen Gebäude, wovon gewisse Abgaben entrichtet werden, so wohl in Städten als auf dem Lande, wo dergleichen zeithero gewesen, sollen von denen Gerichten, unter deren Aufsicht sie stehen, aufs neue taxiret, und zugleich die in Städten neu erbaueten mit in Anschlag gebracht werden, also daß man den Nutzen der Krone zu befördern suche, dergestalt, daß von Speichern, Buden, Schmieden und andern dergleichen Gebäuden der privat Eigenthümer, die Abgaben für die Krone im Verhältniß gegen den daraus erwachsenden Vortheil nicht weniger als auf den zehenten Theil angesetzet werden. Eben also sollen auch Kronspeicher, Buden, Schmieden und andere solche Gebäude in dieser Absicht von neuem taxiret werden, daß man sie mit andern eben der Orten befindlichen obbemeldeten Speichern, Buden, Schmieden und andern dergleichen Gebäuden, wovon Abgaben bezahlet werden, in Vergleichung stelle, damit sie der Kroncasse nicht weniger Vortheil einbringen mögen, als Privatpersonen von solchen Gebäuden Miethe ziehen. Dieserhalb soll demnach das Kammer- und Commerzcollegium nebst den Magistraten mit denen Leuten, die es angehet, conferiren, und nach Masgabe der Ukasen die nöthige Einrichtung machen. Jedoch sollen zu Eintreibung dieser Abgaben keine Expressen abgeschicket, sondern die Einnahme den Magistraten und Rathhäusern, oder wer sonst über die Kaufmanschaft die Aufsicht haben wird, empfohlen werden, die dieses Geld alsdann unverweilt eincaßiren, und auf angesetzte Termine gehöriger Orten ohne die geringste Nachsicht remittiren, die saumseligen Bezahler aber zu ihrer Pflicht anhalten sollen. Eben diese sollen auch alle halbe Jahre dem Senate Bericht abstatten, was man für Einrichtungen getroffen, wie viel Speicher, Buden, Schmieden und anders solche Gebäude in der Taxe aufgenommen worden, und wie hoch sich die Einkünfte im Vergleich gegen die vorigen Zeiten belaufen.

8.

Von allen unter des Manufacturcollegii Aufsicht stehenden Fabriken soll für jeden Stuhl ein Rubel, und von Fabriken, die keine Stühle haben, ein Procent des darauf verwandten Capitals eingenommen werden.

9.

Von allen unter des Bergcollegii Direction stehenden Kupfer- und Eisenwerken sollen von jedem hohen Ofen hundert Rubel, und von jedem Kupferschmelzofen fünf Rubel genommen werden. Und zwar sollen nach diesen zwey Puncten in St. Petersburg und Moscau die Manufactur- und Bergcollegien, in andern Städten aber und auf dem Lande die Gouvernements-, Provinzial- und Woywoden-Canzelleyen, wo dergleichen Fabriken und Werke sind, die Einnahme besorgen.

10.

An statt der bisher gewesenen zwey Copeken für die gedruckten Pässe, womit Leute von einem Orte nach dem andern, ihren Unterhalt zu suchen, abgelassen werden, soll man, so wie auch vormals bey der Kopfsteuer üblich gewesen, für einen Jahres- und auf kürzere Zeit terminirten Paß zehn Copeken, für einen Paß auf zwey Jahre funfzig Copeken, und für einen Paß auf drey Jahre einen Rubel nehmen, wobey jederman, dem es obliget, darauf sehen soll, daß in Ausfertigung solcher Pässe nirgend der geringste Aufenthalt gemacht werde.

11.

Für Patente auf Bedienungen oder Charactere soll nachstehende Abgabe genommen werden: für jedes Subaltern-Officiers-Patent fünf und zwanzig Copeken; für jedes Capitains- und Secund-Majors-Patent ein Rubel; für jedes Premier-Majors und Obristlieutenants-Patent drey Rubel; für ein Obristen-Patent fünf Rubel; ein Brigadier zahlet für sein Patent zwanzig Rubel, ein Generalmajor dreyßig Rubel, ein Generallieutenant vierzig Rubel; ein General en Chef funfzig Rubel, und ein Generalfeldmarschall hundert Rubel. Alle Personen vom Civil-Etat hingegen haben in Rücksicht dessen, daß sie nicht nach ihrem Character, sondern nach ihrem Posten, folglich höher, als ihr Character mit sich bringet, salariret werden, doppelt so viel, als die vom Militair-Etat, zu erlegen.

12. Für

12.

Für Diplomata auf verliehene Würden, für Donationsbriefe und Ukasen auf eine gewisse Anzahl Haken und Dörfer, soll nachstehende Abgabe erleget werden, nemlich: für ein gräflich Diploma hundert Rubel; für jedes adeliches oder freyherrliches Diploma funfzig Rubel, für jeden Haken Landes fünf Rubel, und für jeden Kerl russischer Erbleute fünf und zwanzig Copeken.

13.

Für Stempelung der Brantweinskessel sollen anstatt dessen, daß sonst für jedes Eimermaas fünf und zwanzig Copeken bezahlet worden, nunmehr von denenjenigen, die den Brantwein zum Verkaufe an die Kabäken liefern, vierzig Copeken, eben an dem Orte, wo die vorigen Auflagen eingenommen wurden, gehoben werden. Andere hingegen, die zu ihrer häuslichen Nothdurft Brantwein brennen, bezahlen, wie vorher, für jedes Eimermaas zu stempeln fünf und zwanzig Copeken.

14.

Die Gouverneure und Woywoden nebst ihren Amtsgehülfen und andern, denen solches obliegt, sollen alle, sowohl Privat- als Kronmühlen, worunter jedoch keine Sägemühlen zu verstehen, nach Billigkeit aufs neue tariren, und sich in diesem Punete das Kroninteresse angelegen seyn lassen, also daß man von dem Betrage der Privatmühlen, so viel nemlich nach Abzug der Unterhaltungskosten an Profit übrig bleiben kann, den zehenten Theil ansetze, und von Kronmühlen, wo möglich, auch nicht weniger, als von Privatmühlen, einkommen möge; so wie oben wegen der Speicher, Buden und andern solcher Gebäuden, festgesetzet worden. Und müssen diese Abgaben, so wie in vorigen Zeiten, bey den Gouvernements- Provinzial- und Woywoden-Canzelleyen, in deren Gebiete sie stehen, eingenommen werden. Wie viel aber durch solche neue Taxirung die Einkünfte zunehmen werden, darüber sollen von allen Orten, so wie in obigem 7ten §. angezeiget worden, an den Senat nach Verfließung eines halben Jahres Berichte eingesendet werden.

15.

Privatpersonen soll verbothen seyn, Hausblase zu verschiffen, oder außerhalb Landes zu verkaufen: denn vermöge ehemaliger in den Jahren 1702, 1704, und 1716 ergangenen Ukasen, gehörte alle Hausblase, es mochte dieselbe zubereitet seyn wo sie wollte, der Krone eigenthümlich. Ob wohl am 31sten Julii 1762 ver-

möge Jmännoy-Ukase befohlen worden, den Handel mit Hausblase, wegen ihres damaligen hohen Preises, ganz frey zu geben; so hat man gleichwohl bemerket, daß dieselbe jetziger Zeit nichts wohlfeiler, sondern noch eben so hoch im Preise ist. Dannenhero soll nur innerhalb dem Reiche mit Hausblase zu handeln einem jeden frey stehen; mit nichten aber jemanden erlaubt seyn, Hausblase zu verschiffen, oder außerhalb Landes zu versenden. Wenn aber auch jemand gesonnen wäre, in den Seehäfen, sowohl hier, als zu Archangel, Hausblase für die Krone zu liefern, so soll man die Hausblase zu dem Preise von funfzehn Rubel für jedes Pud in Empfang nehmen, und vor die Kroncasse nach ihrem wahren Werthe verschiffen oder außerhalb Landes verschicken, so wie man es am besten und vortheilhaftesten befinden wird: gleichergestalt, wenn sich jemand fände, der in den Seehäfen innerhalb Landes Willens wäre, zum häuslichen Gebrauch innerhalb des Reichs, nicht aber zu Verschiffung, Hausblase für sich zu kaufen, so soll das Commerzcollegium solchen Leuten das Pud nicht theurer, als mit eines Rubels Auflage, nemlich für sechzehn Rubel das Pud verkaufen.

16.

Die zum Gehalt für die bey Eintreibung der Kopfsteuer bestalten Personen sonst bestimt gewesene zwey Copeken von jedem Rubel Kopfsteuer, sollen nach wie vor eingenommen, und mit der Kopfsteuer zugleich zu Auszahlung der nach dem neuen Etat bestimten Gagen eingesandt werden.

17.

Alle Sorten Stempelpapier sollen doppelt so theuer, als bisher geschehen, verkaufet, und dieses Geld an den Orten eingenommen werden, wo das Stempelpapier verkaufet wird.

Alle obangezeigte neu angesetzte Einkünfte sollen richtig eingesamlet, und in die Einnahmebücher eines jeden Orts zugleich mit den anderweitigen Krongeldern treulich eingetragen werden, ohne wegen dieser neuen Auflagen besondere Bücher zu halten; sondern man hat diese neuen Einkünfte in den Einnahmebüchern nur mit einiger Erklärung einzutragen, und nach Vorschrift der Ukasen zu rechter Zeit und an behörigen Orten besondere Rapporte abzustatten; mit nichten aber zu irgend einiger andern Ausgabe, als lediglich zu Bezahlung der Gagen auf des Staatscontoirs Ukasen, oder Assignationen, zu verwenden. Auch soll von allen Orten nach Verfließung eines jeden Jahrs dem Senate Bericht abgestattet werden, damit man von diesen neuen Einkünften genau unterrichtet seyn möge, wie viel derselben alle Jahre eingeflossen seyn wird.

(L. S.)

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

ETAT

A

ETAT

des dirigirenden Senats und alles dessen, was zu demselben gehöret.

in jedem der sechs Departemente des dirigirenden Senats.	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
in St. Petersburg.			
im ersten Departemente:			
Senatores 5 / General-Procureur 1			
Ober Secretaire — —	2	1500	3000
Secretaire — —	4	750	3000
Executor von der sechsten Classe —	1	750	750
Translateur — —	1	450	450
Registratores — —	2	350	700
Canzellisten — —	9	300	2700
Unter-Canzellisten — —	10	200	2000
Kopisten — —	10	150	1500
Aufwärter — —	2	24	48
am Protocolle.			
Secretair — —	1	750	750
Protocollisten — —	2	450	900
Canzellisten — —	2	300	600
Unter-Canzellisten — —	4	200	800
Copisten — —	4	150	600
überhaupt im ersten Departemente	54		17798

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
im zweyten Departement der Appellationssachen:			
Drey à fünf Senatores			
Ober-Procureur	1	2000	2000
Ober-Secretair	1	1500	1500
Secretair	3	750	2250
Executor von der siebenden Classe	1	600	600
Translateur	1	450	450
Protocollist	1	450	450
Registrator	1	350	350
Canzellisten	8	300	2400
Unter-Canzellisten	10	200	2000
Copisten	10	150	1500
Aufwärter	2	24	48
überhaupt im zweyten Departemente	39		13548
im dritten Departemente:			
Drey à fünf Senatores			
Ober-Procureur	1	2000	2000
Ober-Secretair	1	1500	1500
Secretaire	2	750	1500
Executor von der siebenden Classe	1	600	600
Translateur	1	450	450
Protocollist	1	450	450
Registrator	1	350	350
Canzellisten	6	300	1800
Unter-Canzellisten	8	200	1600
Copisten	8	150	1200
Aufwärter	2	24	48
überhaupt im dritten Departemente	32		11498

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
im vierten Departemente:			
eben so, wie im dritten Departemente. — — —	32		
In Moscau.			
im fünften Departemente:			
Drey à fünf Senatores			
Ober-Procureur — — —	1	1500	1500
Ober-Secretair — — —	1	1200	1200
Secretaire — — — —	2	600	1200
Executor von der siebenden Classe — —	1	450	450
Translateur — — —	1	375	375
Protocolliste — — —	1	375	375
Registrator — — —	1	300	300
Canzelisten — — —	6	250	1500
Unter-Canzelisten — — —	8	170	1360
Copisten — — —	8	130	1040
Aufwärter — — —	2	20	40
überhaupt im fünften Departemente	32		9340
im sechsten Departement der Appellationssachen:			
Drey à fünf Senatores			
Ober-Procureur — — —	1	1500	1500
Ober-Secretair — — —	1	1200	1200
Secretaire — — — —	3	600	1800
Executor von der siebenden Classe — —	1	450	450
Latus	6		4950

Trans-

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
Transport	6		4950
Translateur	1	375	375
Protocollist	1	375	375
Registrator	1	300	300
Canzellisten	8	250	2000
Unter-Canzellisten	10	170	1700
Copisten	10	130	1300
Aufwärter	2	20	40
überhaupt im sechsten Departemente	39		11040
In St. Petersburg.			
der General-Requetmeister	1	2000	2000
bey denselben			
ein Secretair	1	562	562
ein Canzellist	1	250	250
ein Unter-Canzellist	1	160	160
ein Copist	1	125	125
Aufwärter	2	18	36
überhaupt bey dem General-Requetmeist. u. für dessen Untergebene	7		3133
Im Heroldmeister-Contoir:			
der Heroldmeister von der vierten Classe	1	2000	2000
dessel. Collegen { von der sechsten Classe	1	750	750
dessel. Collegen { von der achten Classe	1	450	450
Secretair	1	562	562
Translateur	1	350	350
Latus	5		4112

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
Transport	5		4112
Protocollist	1	350	350
Registrator	1	300	300
Canzellisten	2	250	500
Unter-Canzellisten	4	160	640
Copisten	4	125	500
Aufwärter	2	18	36
zum Schreiben der Diplomen			
Canzellisten	2	250	500
Mahler	2	150	300
Mahler-Gesellen	2	50	100
überhaupt bey dem Heroldmeister-Contoir	25		7338
In Moscau.			
bey der Requetmeister-Expedition des Requetmeisters Collegе			
ein Collegien-Rath	1	600	600
bey demselben			
ein Canzellist	1	220	220
ein Unter-Canzellist	1	140	140
Latus	3		960

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt, für einen Rubel	für alle Rubel.
Transport	3		960
ein Copist	1	105	105
Aufwärter	2	18	36
überhaupt bey der Requetmeister-Expedition	6		1101
Bey der Heroldmeister-Expedition:			
ein Hofrath	1	450	450
Secretair	1	450	450
Protocollist	1	300	300
Registrator	1	250	250
Canzellisten	2	220	440
Unter-Canzellisten	2	140	280
Copisten	2	105	210
Aufwärter	2	18	36
überhaupt bey der Heroldmeister-Expedition	12		2416
In St. Petersburg.			
am Reichsarchive bey dem Senate:			
Secretair	1	562	562
Archivarius	1	300	300
Canzellist	1	250	250
Unter-Canzellisten	2	160	320
Copisten	2	125	250
Buchbindere	2	50	100
überhaupt	9		1782

	Anzahl derselben.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
in Moskau bey dem Rasrädnoy-Archiv:			
Secretair — —	1	450	450
Archivarius — —	1	250	250
Canzelliſt — —	1	220	220
Unter-Canzelliſt — —	2	140	280
Copiſt — —	2	105	210
Buchbinder — —	1	25	25
überhaupt	8		1435
In den Druckereyen bey dem Senate und in Moscau bey den Departementen ſollen zum Druck der Ukaſen, Bücher und anderer Sachen ſo viel Bediente gehalten werden, als die Noth erfordern wird: dergeſtalt, daß alle bey dieſen Druckereyen beſtalte Leute vom Drucke der Bücher und anderer Sachen ihren Unterhalt haben mögen. Dannenhero wird nachſtehendes beſtanden, nemlich:			
Beym Senate ein Director im Range eines Staabs-Officiers — —	1	750	750
Und in Moscau ein Aufſeher von Oberofficiers Range	1	250	250
Zu Canzelley-Ausgaben der vier Senats-Departementen und der zu denſelben gehörigen Expeditionen			6000
Zu eben dergleichen Ausgaben der zwey Moscauiſchen Departementen und ihrer Expeditionen —			2000

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Bey dem Senate.					
Von der Feldmeßkunst:					
Ein Capitain — —	1	247	36 1/4	247	36 1/4
Ein Lieutenant — —	1	151	78 1/2	151	78 1/2
Geodäten — —	6	90		540	
Architector — —	1	500		500	
Architectur-Discipel — —	2	80		160	
Bey den Moscauischen Departementen:					
Von der Feldmeßkunst					
Ein Secund-Lieutenant — —	1	126	38 1/2	126	38 1/2
Geodäten — —	4	90		360	
Bey dem Senate:					
Ein Chirurgus — —	1	450		450	
Ein Subchirurgus — —	1	120		120	
Bey den zwey Moscauischen Departementen:					
Ein Chirurgus — —	1	250		250	
Ein Subchirurgus — —	1	100		100	
Ueberhaupt wird, außer den Senatoren nebst dem General-Procureur, und ihrer Gage für alle Sechs Senats-Departemente und für die zu denselben gehörigen Expeditionen bestanden: —	317			103939	52 1/2

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December, 1763.

B

E T A T

Zu Unterhaltung Zweyer Compagnien Infanterie bey dem dirigirenden Senate, nebst den zu Verschickungen erforderlichen Courieren.

Benennung der Beamten.	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel.	Cop.	für alle Rubel.	Cop.
Secund-Major	1	250		250	
Für 8 Rationen, jede Ration des Monats zu 90 Cop. gerechnet, beträgt für Sechs Monate		43	20	43	20
Für zwey Denschiken		20	36¼	20	36¼
überhaupt		313	56¼	313	56¼
Capitaine	2	200		400	
Jedem für 5 Rationen		27		54	
Für zwey Denschiken		20	36¼	40	72½
überhaupt		247	36¼	494	72½
Lieutenants	2	120		240	
Jedem 4 Rationen		21	60	43	20
Jedem für einen Denschik		10	18⅛	20	36¼
überhaupt		151	78⅛	303	56¼
Secund-Lieutenants	2	100		200	
Jedem für 3 Rationen		16	20	32	40
Jedem für einen Denschik		10	18⅛	20	36¼
überhaupt		126	38⅜	252	76¼
Ueberhaupt für den Secundmajor und für die Oberofficiers	7			1364	61½

Diesen wird vor das Hospital Ein- und für Medicin anderthalb Copeken von jedem Rubel abgezogen.

		Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel.	Cop.	für alle Rubel.	Cop.
	Transport	7			1364	61½
Allen diesen soll für Medicin Ein, und vor das Hospital, jedoch nur den Unter-Officieren, anderthalb Copeken von jedem Rubel abgezogen werden.	Sergeanten	4	39	88⅛	159	52½
	Capitains d'armes,	2				
	Fahnenjunkers	2	15	88⅛	95	28¾
	Furiere	2				
	Schreiber	4	14	88⅛	59	52½
	Corporale	12	14	88⅛	178	57½
	Jyrulniken	4	11	38⅛	45	52½
	Gemeine	272	11	38⅛	3095	70
	Trommelschlägere	4	11	38⅛	45	52½
	Couriere mit Sergeanten-Character und Gage, imgleichen zur Mondur, für Proviant und zu ihren Satteln ... ältere	20	70		1400	
	jüngere	20	60		1200	
	Wachmeistere zu Bestellung der Ansagen	4	39	88⅛	159	52½
	Reitende Boten	8	11	38⅛	91	5
	Für alle eben gedachte 12 Mann Wachtmeistere und reitende Boten, jedem zu seinem Pferde, Satteln und Zubehör, jährlich		3	33½	40	2
	Ueberhaupt für die Sergeanten und andern Subaltern-Bedienten				6570	25¾
	Summa für alle Beamten	365			7934	87

Die

Die Flinten für diese Compagnie sollen von dem in Reparation liegendem Vorrathe aus der Gewehr-Canzelley, ingleichen Ober- und Unter-Mondur, die Couriere nicht gerechnet, vom Ober-Kriegs-Commissariat in gesetzmäßigen Terminen zu empfangen seyn. Die Wachtmeister und Gemeinen hingegen, welche zum Verschicken reitend dienen, sollen die Fourage für ihre Pferde auf eben dem Fuße von der Proviants-Canzellen zu bekommen haben, wie es für die Feld-Dragoner-Regimente angesetzet worden.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15. December 1763.

C

E T A T

des Kriegs-Collegii und desselben Contoirs.

im Collegio.		Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt nebst Rationen und Denschiken. für einen: Rubel	Cop.	für alle: Rubel	Cop.
der Präsident, ein Generalfeldmarschall erhält seine Gage aus dem Militair-Etat		1	—	—	—	—
der Vice-Präsident, ein General en Chef		1	4154	17½	4154	17½
General-Lieutenants	Einer von diesen zween soll immer ein oder zwey Jahre lang verbleiben, und aus der Zahl der bey der Armee bestalten General-Lieutenants vom Kriegs-Collegio dazu ernennet werden, auch seine Gage aus dem Militair-Etat erhalten.	2	2531	18½	2531	81½
General-Major	Einer von diesen soll gleichfalls aus der Zahl der bey der Armee bestallten General-Majoren auf obigem Fuße seyn, und die Gage aus dem Militair-Etat erhalten.	2	2097	45	2097	45
	Latus	6			8783	49¾

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	6			8783	43 3/4
Procureur — —	1	750		750	
Ober-Secretair — —	1	900		900	
Executor — —	1	562		562	
Secretaire — —	5	562		2810	
Deutscher Secretair — —	1	562		562	
Translateur — —	1	370		370	
Protocolliſt — —	1	370		370	
Archivarius — —	1	300		300	
Regiſtrator — —	1	300		300	
General-Auditeur — —	1	800		800	
Ober-Auditeur — —	1	300		300	
Auditeure — —	3	200		600	
anſtatt der Canzelliſten, Generals-Schreibere mit Sergeanten Character —	12	250		3000	
anſtatt der Unter-Canzelliſten auch Generals-Schreibere mit dem Character der Capitains d'armes	12	160		1920	
anſtatt der Copiſten, Schreibere mit Corporals-Character — —	36	125		4500	
Schreiber-Knaben, ſind unter Soldaten-Kindern und aus den Garniſons-Schulen zu nehmen	52	60		3120	
Wachtmeiſtere aus der Zahl der abgedankten Kriegsbedienten — —	2	30		60	
Couriere, die aus der Zahl der Corporale und Unter-Officierer zu nehmen ſind, ſollen an Gage, Mondur und Proviant erhalten —	12	60		720	
Latus	150			30727	43 3/4

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	150			30727	43 3/4
Aufwärter — —	4	18		72	
Buchbinder — —	1	25		25	
Handlanger — —	2	18		36	
Profoßen — —	4	6		24	
diesen letztern zur Montur und zu Proviant für jeden	—	9	20	36	80
zu Canzelley-Ausgaben — —	—	—		1000	
zu Versendung der Couriere —		—		2000	
überhaupt bey dem Kriegscollegio	161			33921	23 3/4
Die Unterhaltungskosten der bey diesem Collegio errichteten Druckerey und der dabey erforderlichen Leute müssen von ihren eigenen Druckerey-Geldern, welche von dem Verkaufe verschiedener das Militair-Wesen betreffenden Bücher und anderer Schriften, die man nach Gutbefinden des Collegii zum Druck befördern und verkaufen wird, wie nicht weniger vom Druck der Patenten einfließen, bestritten werden.					
Im Kriegs-Contoir.					
General-Majore. Einer von diesen soll immer ein oder zwey Jahre lang verbleiben, und aus der Zahl der bey der Armee bestalten General-Majore vom Kriegs-Collegio dazu ernennet werden, auch seine Gage aus dem militair Etat erhalten.	2	2097	45	2097	45
Latus	2			2097	45

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	2			2097	45
Secretair — —	2	450		900	
Protocolliste — —	1	300		300	
Archivarius — —	1	250		250	
Registrator — —	1	250		250	
Executor im Character eines Secund-Lieutenants	1	120		120	
Ober-Auditeur — —	1	300		300	
Auditeur — —	1	200		200	
anstatt der Canzellisten, Generals-Schreibere mit Sergeanten-Character —	4	220		880	
anstatt der Unter-Canzellisten, Schreibere mit dem Character der Capitain d'armes —	4	140		560	
anstatt der Copisten auch Schreibere mit Corporals-Character — —	7	105		735	
Schreiber-Knaben, dazu man Soldaten-Kinder zu nehmen hat — —	20	50		1500	
Wachtmeistere { aus der Zahl der abgedankten Kriegsbedienten —	2	30		60	
Aufwärter — —	2	18		36	
zu Canzelley-Ausgaben — —				200	
überhaupt bey diesem Contoir	59			8488	45
überhaupt bey dem Collegio und desselben Contoir	220			42409	68 ½

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December 1763.

D

ETAT

des Cammer-Collegii und der zu demselben gehörigen Expeditionen.

Im Collegio zu Moscau.

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
der Präsident von der dritten oder vierten Classe	1	1875	1875
der Vice-President von der vierten oder fünften Classe	1	1350	1350
Collegien-Rath	1	600	600
Hofrath	1	450	450
Assessor	1	375	375
Procureur	1	600	600
Executor, im Stabs- oder Ober-Officiers-Range	1	300	300
Secretaire	6	375	2250
Camerierer	4	225	900
Protocollist	1	225	225
Translateur	1	225	225
Buchhalter	1	225	225
Registratores	2	200	400
Archivarius	1	200	200
Canzelisten	25	150	3750
Unter-Canzellisten	34	130	4420
Copisten	34	100	3400
Latus	116		21545

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
Transport	116		21545
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten: Wachtmeister — —	1	30	30
Unter-Officierer zu Verschickungen, als Couriere — — —	8	24	192
Corporale — — —	2	20	40
Soldaten — — —	30	18	540
Geldzählere — —	3	40	120
Buchbinder — —	1	25	25
Aufwärter — —	3	18	54
zu Canzelley-Ausgaben — —			700
überhaupt bey dem Cammer-Collegio	164		23246
am Niederlagshofe an der steinernen Brücke:			
ein Commissair mit Officiers-Range —	1	200	200
Canzellisten — —	2	150	300
Unter-Canzellisten — —	2	130	260
Copisten — —	2	100	200
abgedankte Corporal —	1	20	20
abgedankte Soldaten —	9	18	162
Aufwärter —	2	18	36
ein abgedankter Unterofficier bey dem Empfange des Brantweins	1	24	24
zu allerley Ausgaben —			80
überhaupt	20		1282
in St. Petersburg.			
im Cammer-Contoir			
Collegien-Rath — —	1	750	750
Hof-Rath — —	1	600	600
Latus	2		1350

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Transport	2		1350
Assessor — — — —	1	450	450
Secretaire — — — —	2	450	900
Cammerier — — — —	1	300	300
Protocollist — — — —	1	300	300
Buchhalter — — — —	1	300	300
Registrator — — — —	1	225	225
Canzellisten — — — —	6	200	1200
Unter-Canzellisten — — —	10	150	1500
Copisten — — — —	10	120	1200
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten: Wachtmeister — —	1	30	30
Corporale — —	2	20	40
Soldaten — —	15	18	270
Geldzählere — —	3	40	120
Aufwärter — — — —	2	18	36
zu allerley Ausgaben — — —			200
überhaupt am Rußischen Cammer-Contoir	58		8421
am Niederlags-Hofe:			
ein Commissair mit Ober-Officiers-Range —	1	225	225
Canzellisten — — — —	2	200	400
Unter-Canzellisten — — —	2	150	300
Copisten — — — —	2	120	240
überhaupt	7		1165

Im

Im Cammer-Contoir
der Lief- Esth- und Finnländischen Affairen

	Anzahl der Pers.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Collegien-Rath	1	750	750
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Secretaire	2	450	900
Protocolliſt	1	300	300
Cammerier	1	300	300
Translateur	*1	300	300
Buchhalter	1	300	300
Archivarius	1	225	225
Registrator	1	225	225
Canzelliſten	4	200	800
Unter-Canzelliſten	9	150	1350
Copiſten	9	120	1080
abgedankte Sergeant	1	30	30
abgedankte Soldaten	8	18	144
Aufwärter	2	18	36
zu allerley Ausgaben	-		150
überhaupt zum Cammer-Contoir der Lief- Esth- und Finnländischen Affairen	44		7940
überhaupt zum Cammer-Collegio und der zu demſelben gehörigen Expeditionen	293		42054

Das Original iſt von Ihro Kayſerlichen Majeſtät alſo unterſchrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December 1763.

E

E T A T

Des Russischen Justiz-Collegii und desselben aus drey Departementen bestehenden Contoirs, imgleichen des Justiz-Collegii der Lief-Esth- und Finländischen Affairen.

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Im Russischen Collegio zu Moscau			
im ersten Departement:			
Der Präsident von der vierten Classe — —	1	1875	1875
Collegien-Rath — — —	1	600	600
Hofrath — — — —	1	450	450
im zweyten Departement:			
Der Vice-President von der vierten oder fünften Classe	1	1350	1350
Collegien-Rath — — —	1	600	600
Hofrath — — — —	1	450	450
im dritten Departement:			
Etats-Rath — — — —	1	750	750
Hofrath — — — —	1	450	450
Assessor — — — —	1	375	375
in allen obigen Departementen:			
Procureur — — — —	1	600	600
Secretaire — — — —	9	375	3375
Latus	19		10875

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Transport	19		10875
Protokollisten	3	225	675
Registratores	3	200	600
Archivarius	1	200	200
Canzellisten	28	150	4200
Unter-Canzellisten	35	130	4550
Copisten	35	100	3500
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten: Wachtmeister	1	30	30
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten: Corporal	2	20	40
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten: Soldaten	18	18	324
Aufwärter	6	18	108
zu Canzeley-Ausgaben			400
überhaupt zu den Departementen des Justiz-Collegii.	151		25502

bey dem Contoir dieses Collegii zu St. Petersburg.

Collegien-Rath	1	750	750
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Secretaire	2	450	900
Protocollist	1	300	300
Registrator	1	225	225
Archivarius	1	225	225
Canzellisten	4	200	800
Unter-Canzellisten	7	150	1050
Copisten	7	120	840
aus der Zahl der Abgedankten: Unter-Officier	1	24	24
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	16	18	108
Latus	33		6272

	Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen	für alle
		Rubel.	Rubel.
Transport	33		6272
Aufwärter	2	48	96
zu allerley Ausgaben			150
überhaupt bey dem Justiz-Contoir	35		6458
überhaupt bey dem Russischen Justiz-Collegio und desselben Contoir	186		31960

Bey dem Justiz-Collegio der Lief-Esth- und Finländischen Affairen.

Der Président von der dritten oder vierten Classe	1	2250	2250
Der Vice-Président von der vierten oder fünften Classe	1	1875	1875
Collegien-Rath	1	750	750
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Procureur	1	750	750
Secretaire	2	450	900
Protocollist	1	300	300
Translateur	1	300	300
Registrator	1	225	225
Canzellisten	5	200	1000
Unter-Canzellisten	8	150	1200
Copisten	8	120	960
aus der Zahl der abgedankten Sergeant	1	30	30
aus der Zahl der abgedankten Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu allerley Ausgaben			150
überhaupt	41		11884
Ueberhaupt zu dem Russischen Justiz-Collegio und desselben Contoir, imgleichen zu dem Justiz-Collegio der Lief-Esth- und Finländischen Affairen	227		43814

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:
erhalten den 27. December 1763. Catharina.

F

E T A T

Des aus vier Departementen bestehenden Güter-Collegii und desselben Contoirs

In den Departementen dieses Collegii zu Moscau.	Anzahl der Personen	Ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
im ersten Departement:			
Der President von der dritten oder vierten Classe	1	1875	1875
Collegien-Rath	1	600	600
Hofrath	1	450	450
im zweyten Departement:			
Der Vice-President von der vierten oder fünften Classe	1	1350	1350
Collegien-Rath	1	600	600
Hofrath	1	450	450
im dritten Departement:			
Etats-Rath	1	750	750
Hofrath	1	450	450
Assessor	1	375	375
im vierten Departement:			
Etats-Rath	1	750	750
Hofrath	1	450	450
Assessor	1	375	375
Latus	12		8475

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen (Rubel)	für alle (Rubel)
Transport	12		8475
In allen obigen Departementen:			
Procureur	1	600	600
Secretaire	12	375	4500
Protocolisten	4	225	900
Registratores	4	200	800
Canzellisten	49	150	7350
Unter-Canzellisten	57	130	7410
Copisten	57	100	5700
aus der Zahl der Abgedankten: Wachtmeister	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten: Unter-Officiere	3	24	72
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	24	18	432
Aufwärter	8	18	144
zu Canzelley-Ausgaben			400
überhaupt bey den Departementen des Güter-Collegii	232		36813
Am Archive zu Unterhaltung guter Ordnung			
Assessor	1	375	375
Archivarius	2	200	400
Canzellisten	4	150	600
Unter-Canzellisten	6	130	780
Copisten	6	100	600
Buchbindere	2	25	50
abgedankte Wachtmeister	1	30	30
abgedankte Soldaten	6	18	108
zu allerley Ausgaben			100
überhaupt bey dem Archive	28		3043

im Güter-Contoir zu St. Petersburg	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Collegien-Rath	1	750	750
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Secretairs	2	450	900
Protocollist	1	300	300
Registrator	1	225	225
Archivarius	1	225	225
Canzellisten	6	200	1200
Unter-Canzellisten	9	150	1350
Copisten	9	120	1080
aus der Zahl der Abgedankten Corporal	1	24	24
aus der Zahl der Abgedankten Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzeley-Ausgaben			150
überhaupt bey dem Güter-Contoir	41		7308
überhaupt bey dem Güter-Collegio nebst desselben Departementen und Contoir	301		47254

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

G

ETAT

des Revisions-Collegii nebst desselben Departementen und Contoir.

In den Departementen dieses Collegii zu Moscau.	Anzahl der Pers.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
im ersten Departement:			
Der President von der dritten oder vierten Classe	1	1875	1875
Collegien-Rath — —	1	600	600
im zweyten Departement:			
Der Vice-President von der vierten oder fünften Classe	1	1350	1350
Hofrath — —	1	450	450
im dritten Departement:			
Etats-Rath — —	1	750	750
Assessor — —	1	375	375
im vierten Departement:			
Collegien-Rath — —	1	600	600
Assessor — —	1	375	375
im fünften Departement:			
Hofrath — —	1	450	450
Assessor — —	1	375	375
bey allen obigen Departementen:			
Procureur — —	1	600	600
Secretaire — —	10	375	3750
Latus	21		11550

Trans-

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt, für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	21		11550
Protocolisten	5	225	1125
Registrator	5	200	1000
Archivarius	1	200	200
Canzelisten	21	150	3150
Unter-Canzelisten	32	130	4160
Copisten	32	100	3200
aus der Zahl der Abgedankten — Wachtmeister	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten — Corporale	4	20	80
aus der Zahl der Abgedankten — Soldaten	30	18	540
Buchbinder	1	25	25
Aufwärter	10	18	180
zu Canzelley-Ausgaben			500
überhaupt zu dem Revisions-Collegio	163		25740
im Revision-Contoir zu St. Petersburg.			
Collegien-Rath	1	750	750
Hofrath	1	600	600
in dem sechsten separaten Departement bey eben demselben Contoir			
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
im Contoir und in obigen separaten Departement			
Secretaire	4	450	1800
Protocolisten	2	300	600
Latus	10		4800

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
Transport	10		4800
Translateur	1	300	300
Archivarius	1	225	225
Registratores	2	225	450
Canzellisten	8	200	1600
Unter-Canzellisten	14	150	2100
Copisten	14	120	1680
aus der Zahl der Abgedankten: Sergeant	1	30	30
Corporal	1	20	20
Soldaten	12	18	216
Aufwärter	4	18	72
zu allerley Ausgaben			200
überhaupt zu dem Revisions-Contoir und zu obigem Departement	68		11693
überhaupt zu dem Revisions-Collegio und desselben Contoir	231		37433

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

H

ETAT

des Commerz-Collegii nebst der Commerz-Banque zu St. Petersburg.

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
der Presidենt von der dritten oder vierten Classe	1	2250	2250
der Vice-President von der vierten oder fünften Classe	1	1875	1875
Collegien-Rath — —	1	750	750
Hofrath — —	1	600	600
Assessor — —	1	450	450
Procureur — —	1	750	750
Executor mit Ober-Officiers-Range —	1	375	375
Secretaire — —	3	450	1350
Protocolliſt — —	1	300	300
Translateur — —	1	300	300
Camerier oder Buchhalter — —	1	300	300
Regiſtrator — —	1	225	225
Archivarius — —	1	225	225
Caßier — — —	1	225	225
aus der Zahl der Abgedankten ein Commiſſair mit Ober-Officiers-Range — —	1	225	225
Canzelliſten — —	7	200	1400
Unter-Canzelliſten — —	13	150	1950
Copiſten — —	13	120	1560
Latus	50		15110

		Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel.	für alle Rubel.
Transport		50		15110
aus der Zahl der Abgedankten	Wachtmeister	1	30	30
	Unter-Officier	1	24	24
	Soldaten	12	18	216
Aufwärter	— — —	2	18	36
Geldzähler	— — —	3	40	120
Buchbinder	— — —	1	25	25
zu Canzelley-Ausgaben	— — —			400
überhaupt zu dem Commerz-Collegio		70		15961

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December, 1763.

I

ETAT

des Berg-Collegii und desselben Contoirs, nebst denen mit diesem Contoir vereinbarten Departementen der Münz-Canzelley.

im Collegio zu St. Petersburg:	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel.	Cp.
der President von der dritten oder vierten Classe — —	1	2250		2250	
der Vice-President von der vierten oder fünften Classe — —	1	1875		1875	
Collegien-Rath — —	1	750		750	
Procureur — —	1	750		750	
Hofrath — —	1	600		600	
Assessor — —	1	450		450	
Secretaire — —	2	450		900	
Translateur — —	1	300		300	
Protocollist — —	1	300		300	
Camerier — —	1	300		300	
Registrator — —	1	225		225	
Archivarius — —	1	225		225	
Canzellisten — —	5	200		1000	
Unter-Canzellisten —	9	150		1350	
Copisten — —	9	120		1080	
Wachtmeister — —	1	30		30	
Geldzähler — —	2	40		80	
Aufwärter — —	2	18		36	
Latus	41			12501	

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	41			12501	
Buchbinder — —	1	25		25	
zu Canzeley-Ausgaben —				300	
Beamte bey dem Bergwesen:					
Markscheider — —	1	180		180	
Markscheiders-Gesellen —	2	60		120	
Ober-Bergprobierer —	1	500		500	
Bergprobierer — —	1	220		220	
Probierburschen — —	4	zweyen 50		100	
		zweyen 25		50	
Schichtmeister — —	2	95	92½	191	85
Unter-Schichtmeister —	2	48		96	
Grobschmied — —	1	30		30	
Grobschmieds-Handlanger —	1	12		12	
Probierer am Laboratorio —	1	60		60	
dessen Lehrbursch — —	1	36		36	
Aufwärter — —	1	18		18	
ein Modellen-Tischer —	1	250		250	
dessen Lehrbursch —	2	24		48	
zu Materialien, Vorrath, Instrumenten und zu andern geringen Ausgaben bey dem Laboratorio — —				100	
Ratus	63			14837	85

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	63			14837	85
bey dem Magazine beym Verkauf des Metalles, Eisens und anderer Materialien.					
Commissair — —	1	225		225	
Magazinwärter — —	2	60		120	
Canzellist — —	1	200		200	
Unter-Canzellist — —	1	150		150	
Copist — —	1	120		120	
zu allerley Ausgaben —				50	
überhaupt zu dem Berg-Collegio	69			15702	85
Unter-Officierer und Soldaten hat man von der bey diesem Collegio befindlichen Compagnie so viel zu brauchen, als die Nothwendigkeit erfordert.		—			
Zum Behuf des Münzwesens bey eben diesem Collegio in einem separaten Departement.		—			
Kein Presidant oder Ober-Richter, weder ein besonderer Procureur werden bestanden, sondern es sollen die vom Collegio dabey seyn, und nächst denselben:		—			
Collegien-Rath — —	1	750		750	
Hofrath — —	1	600		600	
Latus	2			1350	

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	2			1350	
Secretair	1	450		450	
Cassier	1	300		300	
Protocollist	1	300		300	
Cameriер	1	300		300	
Buchhalter	1	300		300	
Registrator	1	225		225	
Archivarius	1	225		225	
Commissair mit Ober-Officiers-Character	1	225		225	
Canzellisten	3	200		600	
Unter-Canzellisten	10	150		1500	
Copisten	10	120		1200	
aus der Zahl der Abgedankten: Geldzähler	3	40		120	
aus der Zahl der Abgedankten: Wachtmeister	1	30		30	
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	10	18		180	
Aufwärter	2	18		36	
Buchbinder	1	25		25	
zu Canzelley-Ausgaben				200	
Beamten am Münzhause:					
ein Wardein	1	400		400	
Lehrbursche	2	60		120	
Probiermeister	1	80		80	
Münzmeister	2	300		600	
Lehrburschen bey demselben	4	60		240	
Extus	60	—		9006	

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cp.
Transport	69			9006	
Münzprobierer	1	200		200	
bey demselben ein Probiermeister	1	80		80	
Lehrburschen	2	60		120	
ein Maschinist	1	400		400	
bey dem Medailleur-Wesen:					
Medailleurs	3	einem 1000		1000	
		zweyen à 400		800	
Lehrburschen bey denselben	12	zweyen à 80		160	
		zehen à 70		700	
Stempelschneider-Gesellen	2	110		220	
ein Zeichenmeister die Lehrburschen im Stempelschneiden zu unterrichten	1	250		250	
bey der Instrumentmacherey:					
ein Meister	1	150		150	
ein Gesell	1	80		80	
Lehrburschen	4	50		200	
bey der Drechslerey:					
Meister	2	einem 100		100	
		den andern 70		70	
Gesell	1	60		60	
Lehrburschen	3	zweyen à 30		60	
		einem 25		25	
Latus	95			13681	

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	95			13681	
bey dem Schlösser-Handwerke.					
Meister	2	100		200	
Gesellen	1	60		60	
Lehrlinge	3	60		180	
bey dem Grobschmids-Handwerke:					
ein deutscher Meister	1	400		400	
Schmiede	3	60		180	
Gesellen	1	50		50	
Lehrlinge	6	40		240	
ein Meister vom Tischer-Handwerke	1	300		300	
Lehrlinge bey demselben	2	50		100	
in die Probierstube:					
ein Probiermeister	1	125		125	
ein Lehrbursch	1	50		50	
abgedankte Soldaten	3	18		54	
zu allerley Ausgaben				100	
überhaupt am Departement des Münzwesens	120			15720	
im Contoir des Bergcollegii zu Moscau					
Collegien-Rath	1	600		600	
Assessor	1	375		375	
Secretair	1	375		375	
Protocollist	1	225		225	
Registrator	1	200		200	
Canzellisten	2	150		300	
Unter-Canzellisten	5	130		650	
Latus	12			2725	

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel.	Cop.	für alle Rubel.	Cp.
Transport	12			2725	
Copisten	5	100		500	
Corporal	1	20		20	
Aufwärter	2	18		36	
Geldzähler	1	40		40	
zu allerley Ausgaben				100	
Beamte bey dem Bergwesen:					
Markscheider	1	160		160	
Markscheiders-Gesell	1	50		50	
Bergprobierer	1	150		150	
Probierers-Lehrburschen	2	einem 30; dem andern 25		55	
Commissair	1	200		200	
Magazinwärter	1	30		30	
Aufwärter	1	18		18	
zu Materialien, Vorrath, Instrumenten und zu andern geringen Ausgaben bey dem Laboratorio				50	
überhaupt zu dem Berg-Contoir	29			4134	
Unterofficiere und Soldaten hat man von der bey dem Bergcollegio befindlichen Compagnie so viel zu brauchen, als die Nothwendigkeit erfordert.					
zum Behuf des Münzwesens bey eben diesem Contoir in einem separaten Departement:					
Collegien-Rath	1	600		600	
Assessor	1	375		375	
Latus				975	

	Anzahl derer Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	2			975	
Secretair	1	375		375	
Protocollist	1	225		225	
Camerier	1	225		225	
Cassier	1	200		200	
Registrator	1	200		200	
Commissair mit Ober-Officiers-Character	1	200		200	
Canzellisten	2	150		300	
Unter-Canzellisten	7	130		910	
Copisten	7	100		700	
aus der Zahl der Abgedankten Corporal	1	20		20	
aus der Zahl der Abgedankten Soldaten	6	18		108	
aus der Zahl der Abgedankten Geldzähler	2	40		80	
Aufwärter	2	18		36	
zu allerley Ausgaben				100	
Beamten am Münz-Hause:					
ein Wardein	1	300		300	
Lehrbursche	2	30		60	
Probiermeister	1	50		50	
Münzmeister	2	150		300	
Lehrburschen bey demselben	4	30		120	
Münzprobierer	1	100		100	
bey demselben ein Probiermeister	1	50		50	
Lehrburschen	2	30		60	
Latus	49			5694	

Trans-

	Anzahl der Personen	Ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	49			5694	
bey dem Medailleur-Wesen:					
Medailleur	2	200		400	
Lehrdätschen	6	30		180	
Stempelschneider-Gesellen	2	60		120	
ein Zeichenmeister, die Lehrburschen im Stempelschneiden zu unterrichten	1	120		120	
ein Instrumentmacher	1	100		100	
ein Instrumentmacher-Gesell	1	60		60	
Lehrburschen	4	30		120	
bey der Drechslerey:					
ein Meister	1	50		50	
ein Gesell	1	30		30	
Lehrlinge	1	25		25	
bey dem Schlosser-Handwerke:					
Meister	2	60		120	
Gesell	1	30		30	
Lehrlinge	3	25		75	
bey dem Grobschmieds-Handwerke:					
deutscher Meister	1	300		300	
Schmiede	3	30		90	
Gesellen	1	25		25	
Lehrlinge	4	18		72	
Latus	84			7611	

	Anzahl der Pers.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	84			7611	
in die Probierstube:					
ein Probiermeister	1	50		50	
ein Lehrbursch	1	30		30	
Aufwärter	1	18		18	
ein Meister bey Scheidung des Goldes vom Silber	1	100		100	
Lehrbursche bey demselben	2	50		100	
ein Tischer	1	100		100	
zu allerley Ausgaben				50	
überhaupt am Moscauischen Departement des Münzwesens	91			8059	
überhaupt zu dem Bergcollegio u. dessen Contoir	98	—		9836	85
überhaupt zu den St. Petersburgischen und Moscauischen Münz-Departement	211	—		23779	
Summa	309			43615	85

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

K

ETAT

des Manufactur-Collegii und deſſelben Contoirs.

	Anzahl der Personen.	ihr beſtimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
In Moſcau in dem Collegio.			
Preſident von der dritten oder vierten Claſſe	1	1875	1875
Preſident von der vierten oder fünften Claſſe	1	1350	1350
Collegien-Rath	1	600	600
Hofrath	1	450	450
Aſſeſſor	1	375	375
Procureur	1	600	600
Secretaire	2	375	750
Protocolliſt	1	225	225
Translateur	1	225	225
Regiſtrator	1	200	200
Archivarius	1	200	200
Canzelliſten	5	150	750
Unter-Canzelliſten	8	130	1040
Copiſten	8	100	800
aus der Zahl der Abgedankten: Wachtmeiſter	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzelley-Ausgaben			400
überhaupt für das Manufactur-Collegium	42		10014

	Anzahl der Stellen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
ETAT			
zu St. Petersburg			
im Manufactur-Contoir:			
Collegien-Rath	1	750	750
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Secretair	1	450	450
Protocollist	4	300	1200
Translateur	1	300	300
Registrator	1	225	225
Canzellisten	4	200	800
Unter-Canzellisten	6	150	900
Copisten	6	120	720
aus der Zahl der Abgedankten Wachtmeister	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzelley-Ausgaben			200
überhaupt für das Manufactur-Contoir	32		5869
zusammen für das Manufactur-Collegium und desselben Contoir	74		15883

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben

Catharina.

erhalten den 13 December, 1763.

L

ETAT

des Etats-Contoirs und dessen in Moscau gebliebenen Contoirs.

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt	
		für einen Rubel	für alle Rubel
In St. Petersburg.			
Ober-Richter oder Etats-Commissair von der sechsten Classe	1	750	750
Hofrath	1	600	600
Collegien-Rath	1	450	450
Procureur	1	750	750
Secretair	2	450	900
Protocolliſt	1	300	300
Camerier	1	900	300
Registrator	1	225	225
Canzelliſten	5	200	1000
Unter-Canzelliſten	8	150	1200
Copiſten	8	120	960
aus der Zahl der Abgedankten: Wachtmeiſter	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	6	18	108
aus der Zahl der Abgedankten: Aufwärter	2	18	36
Rentmeiſter mit Staabs-Officiers-Rang	1	450	450
bey ihm ſind:			
Buchhalter	1	300	300
Unter-Canzelliſt	1	150	150
Copiſt	1	120	120
Latus	43		8629

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	43		8629
Geldzähler	2	40	80
Aufwärter	1	18	18
aus der Zahl der Abgedankten { Corporal	1	20	20
aus der Zahl der Abgedankten { Soldaten	8	18	144
zu Canzelley-Ausgaben			300
überhaupt	55		9191

in dem in Moscau nachgebliebenen Etats-Contoir.

Etats-Commissair von der sechsten Classe	1	600	600
Collegien-Assessor	1	375	375
Secretair	1	375	375
Camerier	1	225	225
Registrator	1	200	200
Canzellisten	2	150	300
Unter-Canzellisten	4	130	520
Copisten	4	100	400
aus der Zahl der Abgedankten { Corporal	1	20	20
aus der Zahl der Abgedankten { Soldaten	6	18	108
aus der Zahl der Abgedankten { Aufwärter	2	18	36
Rentmeister mit Stabs-Officiers-Range	1	375	375
Latus	25		3534

Trans-

	Anzahl derer.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	25		3534
bey ihm sind:			
Buchhalter — —	1	225	225
Unter-Canzelliſt — —	1	130	130
Copiſt — —	1	100	100
aus der Zahl der Abgedankten { Geldzähler	2	40	80
{ Corporal	1	20	20
{ Soldaten	8	18	144
zu allerley Ausgaben — —			150
überhaupt	39		4983
zusammen für die St. Petersburgiſche und Moſcauiſche Etats-Contoire nebſt ihren Rentereyen —	94		13574

Das Original iſt von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig alſo unterſchrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

M

ETAT

des Ober-Salz-Contoires und des Salz-Contoires zu St. Petersburg, nebst den zu denselben gehörigen Expeditionen.

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
im Ober-Salz-Contoir zu Moscau			
Ober-Richter von der dritten oder vierten Classe —	1	1875	1875
Collegien-Rath —	1	600	600
Hofrath —	1	450	450
Assessores —	2	375	750
Procureur —	1	600	600
Secretaire —	4	375	1500
Protocollist —	1	225	225
Camerier —	1	225	225
Registrator —	1	200	200
Archivarius —	1	200	200
Canzellisten —	13	150	1950
Unter-Canzellisten —	17	130	2210
Copisten —	17	100	1700
Aufwärter —	2	18	36
bey dem Militair-Commando:			
Executor, mit Ober-Officiers-Range —	1	120	120
Unter-Officier zum Verschicken als Couriers —	12	24	288
Latus	76		12929

Trans-

	Anzahl derer Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
Transport	76		12929
aus der Zahl der Abgedankten { Wachtmeister —	1	30	30
Soldaten —	50	18	900
zu Canzelley-Ausgaben, außer den Schüßgeldern, und zum Verspünden, wenn Geld-Cassa abgefertiget wird			600
überhaupt zu dem Ober-Salz-Contoir	127		14459
in dem St. Petersburgischen Salz-Contoir:			
Assessor — — —	1	450	450
Secretair — —	1	450	450
Camerier — — —	1	300	300
Registrator — —	1	225	225
Canzellisten — —	3	200	600
Unter-Canzellisten — —	5	150	750
Copisten — — —	10	120	1200
Aufwärter — — —	2	18	36
aus der Zahl der Abgedankten { Sergeant	1	30	30
Soldaten	6	18	108
zu Canzelley-Ausgaben außer den Schüß-Geldern			200
überhaupt bey dem St. Petersburgischen Salz-Contoir	31		4349
in dem Nisovschen Salz-Contoir:			
Aus diesem Contoire soll ein Mitglied mit den erforderlichen Canzelley-Bedienten bey der Zubereitung und Versendung des Salzes im Dmitrijewschen Commissariate seyn.			
Collegien-Rath — —	1	600	600
Hof-Rath — —	1	450	450
Latus	2		1050

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	2		1050
Assessor — — —	1	375	375
Secretaire, mit dem Range der Gouvernements-Secretaire	2	300	600
Registrator — —	1	150	150
Canzellisten — —	5	130	650
Unter-Canzellisten — —	6	100	600
Copisten — —	6	60	360
Chirurgus — —	1	200	200
zu Medicamenten jährlich — —			250
zu geringen Canzelley-Ausgaben —			200
überhaupt	24		4435

Die zur Aufsicht, zum Verschicken und zur Wache erforderlichen regulairen und irregulairen Militair-Commanden können nach dem vorigen Fuße vom Kriegs-Collegio gefordert werden, und genießen dieselben ihre Gage und alles übrige von ihren Commanden.

in dem Nischegorodschen Salz-Contoir:

Collegien-Assessor — —	1	375	375
Secretaire mit dem Range eines Gouvernements-Secretairs	1	300	300
Canzellist — —	1	130	130
Unter-Canzellisten — —	1	100	100
Copisten — —	1	60	60
aus der Zahl der Abgedankten { Unter-Officier	1	24	24
aus der Zahl der Abgedankten { Soldaten	7	18	126
zu geringen Canzelley-Ausgaben —			20
überhaupt bey dem Nischegorodschen-Salzcontoir	13		1135

in

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
in dem Sibirischen Salz-Contoir:			
Collegien-Assessor — —	1	375	375
von diesen soll einer bey dem Contoir, der andere bey Bereitung des Salzes an den Seen, und der dritte bey dem Irkuzkischen Salz Commissariate seyn. } Commissaire aus der Zahl der dasigen Edelleute —	3	150	450
Secretair mit dem Range eines Gouvernement-Secretairs	1	300	300
Canzellisten — —	5	130	650
Unter-Canzellisten — —	5	100	500
Copisten — — —	5	60	300
Sergeant — — —	1	30	30
Soldaten — — —	16	18	288
zu geringen Canzelley-Ausgaben —			150
überhaupt	37		3043
im Plescowschen Salz-Commissariate:			
Commissair mit Ober-Officiers-Rang —	1	150	150
Canzellist — — —	1	100	100
Unter-Canzellist — —	1	60	60
Copist — — —	1	40	40
zu Canzelley-Ausgaben — —			20
überhaupt	4		370
mit Militair-Bedienten müssen sie sich nach voriger Einrichtung wie es bishero gewesen, da dieselben von den Regimenten mit Abwechselung zugesandt wurden, versehen, die auch ihre Gage und alles übrige von ihren Regimenten erhalten sollen.			

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
bey dem Olonezschen Salz = Commissariate:			
Commissair mit Ober = Officiers = Rang	1	150	150
Canzelliſt	1	60	60
Unter = Canzelliſt	1	40	40
Copiſt	1	30	30
Corporal	1	20	20
Soldaten	12	18	216
zu allerley Ausgaben			25
überhaupt	17		541
bey dem Archangelogorodschen Salz = Commissariate:			
Commissair mit Ober = Officiers = Rang	1	150	150
Canzelliſt	1	130	130
Unter = Canzelliſt	1	100	100
Copiſt	1	60	60
zu allerley Ausgaben			25
überhaupt	4		465
mit Militair = Bedienten müſſen ſie ſich nach ſvoriger Einrichtung, wie es bishero geweſen, von der Archangelogorodiſchen Garniſon verſehen laſſen, von da dieſelben auch ihre Gage und alles übrige erhalten ſollen.			

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
bey dem Samarschen Salz-Commissariate:			
Commissair mit Ober-Officiers-Rang —	1	150	150
Canzellist — — — —	1	60	60
Unter-Canzellist — — —	1	40	40
Copisten — — — —	1	30	30
zu allerley Ausgaben — — —			20
überhaupt	4		300
mit Militair-Bedienten müssen sie sich so wie bishero von den Garnisonen versehen lassen.			
in dem Orenburgischen Salz-Commissariate:			
Collegien Assessor — — —	1	375	375
Secretair mit dem Rang eines Gouvernement-Secretairs	1	300	300
Canzellisten — — — —	2	130	260
Unter-Canzellisten — — —	2	100	200
Copisten — — — —	2	60	120
Aufwärter — — — —	1	18	18
zu Canzelley Ausgaben — — —			100
zur Aufsicht über die Salz-Magazine und bey dem Verkaufe des Salzes			
Commissair mit Officiers Rang —	1	150	150
Latus	10		1523

Trans-

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Transport	10		1523
beym Empfang und Verkauf des Salzes:			
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten: Unter-Officier —	1	24	24
Corporale —	1	20	20
Soldaten —	7	18	126
überhaupt	19		1693
Die mit Abwechselung zum Verkauf des Salzes in den Städten des Orenburgischen Gouvernements, ingleichen zur Wache, zum Verschicken und zu den Vorposten zu verordnende Militair-Bediente und Beamte bekommen ihre Gage nach wie vor von ihren Regimenten.			
die ganze Summa für das Ober-Salz-Contoir und dessen subordinirte Expeditionen beträgt —	280		30790

Dgs Original ist von Jhro Kayserlichen Majestät also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December 1763.

IV

ETAT

Für die Ober-Policey und für die Moscauische, Kronstädtsche und Schlüsselburgsche Policeyen nebst ihren Canzelleyen.

	in St. Petersburg				in Moscau				überhaupt	
	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rbl.	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rbl.	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. Rubel	Cop.
General-Policeymeister von der dritten oder vierten Classe —	1	2250		2250							1	2250	
Ober-Policeymeister von der fünften oder sechsten Classe —						1	750		750		1	750	
Collegien-Rath —	1	750		750							1	750	
Hofräthe —	1	600		600		1	450		450		2	1050	
Assessores —	1	450		450		1	375		375		2	825	
Secretaire —	4	450		1800		4	375		1500		8	3300	
Protocollisten —	1	300		300		1	225		225		2	525	
Translateur —	1	300		300		1	225		225		2	525	
Registratores —	1	225		225		1	200		200		2	425	
Latus	11			6675		10			3725		21	10400	

Trans-

	in St. Petersburg.					in Moscau.					überhaupt		
	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rubl	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rubl	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt Rubel	Cop.
Transport	11			6675		10			3725		12	10400	
Archivarii —	1	225		225		1	200		200		2	425	
Canzelliſten —	8	200		1600		8	150		1200		16	2800	
Unter-Canzelliſten —	11	150		1650		11	130		1430		22	3080	
Copiſten —	11	120		1320		11	100		1100		22	2420	
Chirurgi —	1	300		300		1	250		250		2	550	
aus der Zahl der Abgedankten. Wachtmeiſter	1	30		30		1	30		30		2	60	
Corporale	1	20		20		1	20		20		2	40	
Aufwärter	2	18		36		2	18		36		4	72	
Trommelſchläger	4	18		72		4	18		72		8	144	
Dragoner zu Pferde zum Verſchicken	20	11	38 1/2	227	62 1/2	20	11	38 1/2	227	62 1/2	40	455	25
Wachtmeiſter —	1	18	88 1/2	18	88 1/2	1	18	88 1/2	18	88 1/2	2	37	76 1/4
Corporale —	1	14	88 1/2	14	88 1/2	1	14	88 1/2	14	88 1/2	2	29	76 1/4
Prieſter —	1	60		60		1	40		40		2	100	
Küſter —	1	20		20		1	15		15		2	35	
Latus	75			12269	38 3/4	74			8379	38 3/4	149	20648	77 1/2

Trans

	in St. Petersburg					in Moscau					überhaupt			
	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rubl	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt für einen Rubl	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt Rubel	Cop.
Transport	75			12269	38¾	74			8379	38¾	149	20648	77½
zu den Quartier-Contoiren:													
Quartier-Herr-Majore mit Premier-Majors-Rang — —	1	389	94¼	389	49½	1	389	49½	389	94¼	2	779	88½
Canzelliſten — —	1	200		200		1	150		150		2	350	
Unter-Canzelliſten —	1	150		150		1	130		130		2	280	
Copiſten — —	1	120		120		1	100		100		2	220	
Aufwärter — —	1	18		18		1	18		18		2	36	
zur Aufſicht über den Bau und zur Anfertigung der Plane													
Architectores — —	1	500		500		1	400		400		2	900	
Architector-Gehülfen.													
1 Claſſe — —	1	150		150		1	130		130		2	280	
2 Claſſe — —	1	120		120		1	100		100		2	220	
3 Claſſe — —	1	100		100		1	80		80		2	180	
Diſcipel — —	5	80		400		5	60		300		10	700	
Latus	89			14417	33	88			10177	33	177	24594	66

		in St. Petersburg					in Moscau					überhaupt		
		Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rubl.	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. für einen Rubl.	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt. Rubel	Cop.
	Transport	89			4417	33	88			10177	33	177	24594	66
Canzellisten	—	1	200		200		1	150		150		2	350	
Unter-Canzellisten	—	1	150		150		1	130		130		2	280	
Copisten	—	1	120		120		1	100		100		2	220	
abgedankte Soldaten	—	8	18		144		8	18		144		16	288	
Mauermeister.	—	1	250		250		1	200		200		2	450	
ihre Discipel	—	1	100		100		1	80		80		2	180	
bey den Brand-Contoiren:														
Brand-Major	—	1	389	94 1/4	389	94 1/4	1	389	94 1/4	389	94 1/4	2	779	88 1/2
Brandmeister	—	1	250		250		1	200		200		2	450	
Unter-Brandmeister	—	7	120		840		12	100		1200		19	2040	
Sprützmeister	—	1	250		250		1	200		200		2	450	
Schmiede	—	2	40		80		2	30		60		4	140	
Schlösser	—	1	100		100		1	80		80		2	180	
Schlösser-Lehrburschen	—	2	40		80		2	30		60		4	140	
Kupferschmiede	—	1	100		100		1	80		80		2	180	
Krongießer	—	1	109		109		1	80		80		2	180	
	Latus	119			1757	27 1/4	123			13331	27 1/4	242	30902	54 1/2

Trans-

	in St. Petersburg					in Moscau					überhaupt		
	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt für einen Rubl	Cop.	ihr jährlicher Gehalt für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt für einen Rubl	Cop.	ihr jährlicher Gehalt für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr jährlicher Gehalt Rubel	Cop.
Transport	119			1757	27 1/8	123			1333	27 1/8	242	3090	54 1/4
Schuster — —	2	24		48		2	20		40		4	88	
Drechsler — —	1	100		100		1	80		80		2	180	
Schornsteinfeger-Meister (diese begnügen sich mit der Bezahlung, die sie für ihre Arbeit erhalten, u. bekommen noch überdem aus der Casse)	1	50		50		1	40		40		2	90	
Schornsteinfeger	42	6		252		72	6		432		114	684	
Fuhrknechte — —	120	18		2160		180	18		3240		300	5400	
Hufschmiede — —	1	60		60		1	40		40		2	100	
zur Aufsicht über die verordnete Ober-Officiers und in St. Petersburg in jedem Stadt-Theile, in Moscau aber bey jedem Commando:													
Premier-Major —	1	389	94 1/4	389	94 1/4	1	389	94 1/4	389	94 1/4	2	779	88 1/2
Capitaine — —	7	247	36 1/4	1731	53 3/4	12	247	36 1/2	2968	35	19	4699	88 3/4
Secund Lieutenants —	7	126	38 1/8	884	66 7/8	12	126	38 1/8	1516	57 1/8	19	2401	24 3/8
Schreiber bey den Sjesche-Häusern	14	50		700		24	40		960		38	1660	
Latus	315			2394	42 1/8	429			23038	14	744	46985	56 1/8

	in St. Petersburg				in Moscau.				überhaupt		
	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubl	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubl	Cop.	für alle Rubel	Cop.	Anzahl der Personen	ihr Gehalt Rubel	Cop.
Transport	315			23947	42 1/8	429			23038	14	744	46985	56 1/8
zu verschiednen Policey- u. Feuersche-Ausgaben, imgl. zu Anfertigung und Reparirung der Brand-Instrumenten, Sprützen, Tonnen u. Anspan-Geräthschaft				2000					2000			4000	

	in Petersburg	in Moscau
Feuersprützen —	25	40
Wassertonnen —	75	120
Raagen —	75	120
Rospusken —	75	120
Pferde zu den Feuersprützen u. zu andern Brand-Instrumenten, wie auch für die Dragoner —	247	382

zu der Arbeit können oben gedachte Fuhrknechte gebraucht werden.

Die Aufsicht darüber sollen haben:

aus der Zahl der Abgedankten	Wachtmeister	1	30		30		1	30		30		2	60	
	Corporale	2	20		40		2	20		40		4	80	
	überhaupt	318			26017	42 1/8	432			25108	14	750	51125	56 1/8

in

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cp.
in der Kronstädtschen Policey:					
Capitaine	1	247	36 1/2	247	36 1/2
Secund-Lieutenants	1	126	38 1/2	126	38 1/2
Translateur	1	225		225	
Canzellist	1	150		150	
Unter-Canzellisten	2	130		260	
Copisten	2	100		200	
Aufwärter	1	18		18	
aus der Zahl der Abgedankten Corporal	1	20		20	
aus der Zahl der Abgedankten Soldaten	3	18		54	
Unter-Brandmeister	1	120		120	
Fuhrknechte	6	18		108	
zu allerley Ausgaben				200	
überhaupt	20			1728	74 1/2
Feuersprützen 3					
Wassertonnen 9					
Rospuschken 9					
Schlitten 9					
Pferde zu den Feuersprützen und zu andern Instrumenten 27					
in der Schlüsselburgischen Policey:					
Lieutenant	1	151	78 1/2	151	78 1/2
Unter-Canzellisten	1	130		130	
Latus	2			281	78 1/2

Trans-

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	2			281	78 1/8
Copist	1	100		100	
Unter-Brandmeister	1	120		120	
Fuhrknechte	4	18		72	
zu allerley Ausgaben				50	
überhaupt	8			623	78 1/8
Feuersprützen 2					
Tonnen 6					
Rospusken 6					
Schlitten 6					
Pferde zu den Feuersprützen und andern Instrumenten 18					
überhaupt zu den St. Petersburgischen, Moscauischen, Cronstädtschen und Schlüsselburgschen Policeyen —	778			53478	8 1/8

Außer obigem soll zum Ankauf obangezeigter Anzahl Pferde bey diesen Policeyen und zu derselben jährlichem Unterhalt, wie nicht weniger zur Fourage, so viel aus der Proviants-Canzelley zu verabfolgen seyn, als bey Feld-Regimentern für Droß-Pferde bestanden ist. Wonächst auch das Ober-Commissariat aus der durch vorfallenden Abgang übrig behaltenden Summa so viel verabfolgen muß, als zur Montur und zu den Ammunitions-Stücken der Unter-Officiere, Corporale und Dragoner nöthig ist.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December, 1763.

O

ETAT

des Ober-Magistrats und desselben Contoirs.

In Moscau bey dem Ober-Magistrat:	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
Präsident von der dritten oder vierten Classe	1	1875	1875
Collegien-Rath	1	600	600
Procureur	1	600	600
Hofrath	1	450	450
Collegien-Assessor	2	375	750
Secretaire	4	375	1500
Translateur	1	225	225
Protocolliſt	1	225	225
Registrator	1	200	200
Archivarius	1	200	200
Canzelliſten	9	150	1350
Unter-Canzelliſten	12	130	1560
Copiſten	12	100	1200
aus der Zahl der Abgedankten Wachtmeiſter	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
Buchbinder	1	25	25
zu Canzelley-Ausgaben			300
überhaupt	57		11234

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
in St. Petersburg bey dem Contoir:			
der Vice-President von der vierten oder fünften Classe	1	1875	1875
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Secretair	2	450	900
Translateur	1	300	300
Protocollist	1	300	900
Registrator	1	225	225
Archivarius	1	225	225
Canzellisten	4	200	800
Unter-Canzellisten	7	150	1050
Copisten	7	120	840
aus der Zahl der Abgedankten { Corporal	1	24	24
aus der Zahl der Abgedankten { Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzelley-Ausgaben			150
überhaupt	36		7883
zusammen für den Ober-Magistrat und dessen Contoir	93		19117

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

enthalten den 15 Dec. 1763.

P
E T A T
der Jamskoy-Canzeley und ihres Contoirs.

	Mannschaften.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
in der St. Petersburgischen Jamskoy-Canzeley.			
Ober-Richter von der dritten oder vierten Classe	1	2250	2250
Collegien-Rath	1	750	750
Assessor	1	450	450
Secretaire	1	450	450
Protocolliſt	1	300	300
Regiſtrator	1	225	225
Archivarius	1	225	225
Canzelliſten	2	200	400
Unter-Canzelliſten	5	150	750
Copiſten	5	120	600
aus der Zahl der Abgedankten: Wachtmeiſter	1	30	30
aus der Zahl der Abgedankten: Corporal	1	20	20
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	8	18	144
Aufwärter	2	18	36
Poſtmeiſter mit Ober-Officiers-Rang	1	225	225
bey demſelben			
Unter-Canzelliſt	1	150	150
Copiſt	1	120	120
ein Ober-Officier zum Verſchicken, wenn die Poſt-Anſtalten viſitiret, oder auf den Stationen Sachen von geringer Wichtigkeit unterſuchet werden müſſen	1	120	120
zu Canzeley-Ausgaben			200
überhaupt in der Jamskoy-Canzeley	35		7445

im Contoir zu Moscau:

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel.	für alle Rubel
Hofrath	1	450	450
Assessor	1	375	375
Secretair	1	375	375
Protocollist	1	225	225
Registrator	1	200	200
Canzellisten	2	150	300
Unter-Canzellisten	4	130	520
Copisten	4	100	400
Aufwärter	2	18	36
aus der Zahl der Abgedankten { Unter-Officier	1	24	24
Soldaten	6	18	108
zu Canzley-Ausgaben			150
Postmeister mit Ober-Officiers-Rang	1	120	120
bey demselben:			
Unter-Canzellist	1	130	130
Copist	1	100	100
überhaupt bey dem Jamskoy-Contoir	27		3513
überhaupt bey der Jamskoy-Canzelley und ihrem Contoir	62		10958

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

Q
ETAT
der Confiscations-Canzeley und ihres Contoirs.

	Anzahl derer	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
in der Confiscations-Canzeley zu Moscau:			
Ober-Richter von der vierten oder fünften Classe	1	1350	1350
Collegien-Rath	1	600	600
Hofrath	1	450	450
Assessor	2	375	750
Procureur	1	600	600
Secretair	2	375	750
Protocolisten	1	225	225
Registrator	1	200	200
Archivarius	1	200	200
Commissair mit Ober-Officiers-Rang	1	200	200
Canzellisten	5	150	750
Unter-Canzellisten	9	130	1170
Copisten	9	100	990
aus der Zahl der Abgedankten: Unter-Officier	1	24	24
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	6	18	108
aus der Zahl der Abgedankten: Aufwärter	2	18	36
zu Canzeley-Ausgaben			200
überhaupt	44		8513
im Contoir zu St. Petersburg:			
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Latus	2		1050

	Anzahl derer Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	2		1050
Secretair	1	450	450
Registrator	1	225	225
Archivarius	1	225	225
Commissair mit Ober-Officiers-Rang	1	225	225
Canzellisten	2	200	400
Unter-Canzellisten	5	150	750
Copisten	5	120	600
Aufwärter	2	18	36
aus der Zahl der Abgedankten Corporal	1	20	20
aus der Zahl der Abgedankten Soldaten	6	18	108
zu Canzelley-Ausgaben			100
überhaupt im Contoir	27		4189
überhaupt in der Confiscations-Canzelley und ihrem Contoir	71		12702

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 13 December, 1763.

R

ETAT

der für den Adel errichtete Banque-Contoire.

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
in St. Petersburg			
Hofrath	1	600	600
Assessor	1	450	450
Secretair	1	450	450
Buchhalter	1	300	300
Cassier	1	225	225
Canzellisten	2	200	400
Unter-Canzellisten	2	150	300
Copisten	2	120	240
aus der Zahl der Abgedankten: Geldzähler	2	40	80
aus der Zahl der Abgedankten: Corporal	1	20	20
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzelley-Ausgaben			150
überhaupt	22		3359
in Moscau			
Collegien-Rath	1	600	600
Assessor	1	37	375
Latus	2		975

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	2		975
Secretair	1	375	375
Buchhalter	1	225	225
Caßier	1	200	200
Canzelliſten	2	150	300
Unter-Canzelliſten	2	130	260
Copiſten	2	100	200
aus der Zahl der Abgedankten: Geldzähler	2	40	80
aus der Zahl der Abgedankten: Unter-Officier	1	24	24
aus der Zahl der Abgedankten: Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzeley-Ausgaben			150
überhaupt	22		2933
überhaupt in St. Petersburg und in Moscau	44		6292

Das Original iſt von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig alſo unterſchrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

§

ETAT

der in vier Departements einzutheilenden Sudnoy-Pricas.

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
im ersten Departement:			
Der Ober-Richter von der vierten oder fünften Classe	1	1350	1350
Hofrath — — —	1	450	450
Assessor — — —	1	375	375
im zweyten Departement:			
Collegien-Rath — — —	1	600	600
Hofrath — — —	1	450	450
Assessor — — —	1	375	375
im dritten Departement:			
Collegien-Rath — — —	1	600	600
Hofrath — — —	1	450	450
Assessor — — —	1	375	375
im vierten Departement:			
Collegien-Rath — — —	1	600	600
Hofrath — — —	1	450	450
Assessor — — —	1	375	375
Latus	12		6450

	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
Transport	12		6450
In allen obigen Departementen:			
Procureur — — — —	1	600	600
Secretaire — — — —	12	375	4500
Protocolliſten — — — —	4	225	900
Regiſtratores — — — —	4	200	800
Archivarius — — — —	1	200	200
Canzelliſten — — — —	37	150	5550
Unter-Canzelliſten — — —	46	130	5980
Copiſten — — — —	46	100	4600
aus der Zahl abgedankter Kriegsbedienten { Wachtmeiſter — —	1	30	30
{ Unter-Officier — —	3	24	72
{ Soldaten — —	24	18	432
Aufwärter — — — —	8	18	144
Buchbinder — — — —	1	25	25
zu Canzelley-Ausgaben — — —			200
überhaupt in den Departementen der Sudnoye Pricas — — —	200		30483

Das Original iſt von Ihro Kayſerlichen Majeſtät eigenhändig alſo unterſchrieben:

Catharina.

erhalten den 15 December 1763.

T
E T A T
des Contoirs der Kaiserlichen Rüstkammer.

	Anzahl der Pers.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Ober-Richter von der sechsten Classe	1	600	600
Hofrath	1	450	450
Secretaire	1	375	375
Registrator	1	200	200
Canzelisten	1	150	150
Unter-Canzelisten	2	130	260
Copisten	2	100	200
aus der Zahl der Abgedankten { Corporal	1	20	20
aus der Zahl der Abgedankten { Soldaten	6	18	108
Aufwärter	2	18	36
zu Canzelley-Ausgaben			100
überhaupt	18		2499

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

U

Special-Etat der St. Petersburgschen Gouvernements-Canzellen.

Benennung der Beamten.	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für alle Rubel
Gouverneur mit dem Range von der dritten oder vierten Classe	1	2250	2250
Des Gouverneurs Collegen mit dem Range von der fünften oder sechsten Classe	2	750	1500
Procureur	1	600	600
Secretaire	3	375	1125
Protocolliſt im Range jünger als ein Collegien-Protocolliſt	1	225	225
Translateur	1	225	225
Regiſtrator im Range der älteſten Collegien-Canzelliſten	1	200	200
Archivarius im Range der älteſten Collegien-Canzelliſten	1	200	200
Canzelliſten	7	150	1050
Unter-Canzelliſten	7	130	910
Copiſten	10	100	1000
Buchbinder	1	25	25
Aufwärter	2	18	36
überhaupt	38		9346

bey obenangezeigter Gouvernements-Canzelley und der Expedition der Criminal-Sachen	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Collegien-Rath — —	1	750	750
Collegien-Assessor — —	1	375	375
Secretaire — —	2	375	750
Protocolliſt im Range jünger als ein Collegien-Protocolliſt — — —	1	225	225
Registrator in einer Linie mit dem älteſten Collegien-Canzelliſten — —	1	200	200
Canzelliſten — — —	4	150	600
Unter-Canzelliſten — —	4	130	520
Copiſten — —	4	100	400
Aufwärter — —	2	18	36
Nachrichter — —	2	12	24
überhaupt	22		3880
zu Canzelley-Ausgaben ſo wohl bey obbemeldter Gouvernements-Canzelley, als auch bey der Expedition der Criminal-Sachen —			500
in allem	60		23726

Das Original iſt von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig alſo unterſchrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

V

General-Etat

für alle Gouvernements, außer denen an der Ost-See und dem St. Petersburgischen Gouvernement, nach welchem in jedem Gouvernement die Anzahl der Beamten und ihr Gehalt angesetzet ist.

Benennung der Beamten	in einem Gouvernement: Anzahl derselben	ihr bestimmter jährlicher Gehalt: für einen Rubel.	für alle Rubel.
der Gouverneur im Range der dritten oder vierten Classe	1	1875	1875
des Gouverneurs Collegen im Range der fünften oder sechsten Classe	2	600	1200
Procureur	1	450	450
Secretaire	3	300	900
Protocollist jünger als ein Collegien-Protocollist	1	200	200
Registrator mit dem ältesten Collegien-Canzellisten	1	150	150
Archivarius in gleichem Range	1	150	150
Canzellisten	8	130	1040
Unter-Canzellisten	10	100	1000
Copisten	10	60	600
Buchbinder	1	25	25
des Buchbinders Lehrbursch	1	18	18
Latus	40		7608

Trans-

	Anzahl derer Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt, für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	40		7698
Aufwärter — — —	3	18	54
Nachrichter — — —	1	12	12
zu Canzeley-Ausgaben — —			400
zu Uebersetzung aus fremden Sprachen ein Translateur im Character eines Registrators —	1	150	150
Dolmetscher — — —	2	30	60
oberwehnte Translateure werden nur im Tobolskischen, Orenburgischen, Casanschen, Kiewschen u. Archangelogorodschen; die Dolmetscher aber in den Tobolschen, Orenburgschen, Kasanschen und Nischegorodschen Gouvernements bestanden:			
überhaupt	47		8284
außer obigem werden, jedoch nur bey dem Moscauischen Gouvernement allein, eben so wie bey der Expedition der Criminal-Sachen in St. Petersburg, als welche unter obgedachter Moscauischen Gouvernements-Canzelley stehen solt, bestanden:			
Collegien-Rath — —	1	600	600
Collegien-Assessor — —	1	375	375
Secretaire — —	2	300	600
Protocolliſt jünger als ein Collegien-Protocolliſt	1	200	200
Latus	5		1775

Trans-

	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel
Transport	5		1775
Registrator mit dem ältesten Collegien-Canzellisten in gleicher Linie — —	1	150	150
Canzellisten — — —	4	130	520
Unter-Canzellisten — —	6	100	600
Copisten — — —	6	60	360
Aufwärter — —	2	18	36
Nachrichter — —	2	12	24
zu Canzelley-Ausgaben — —			100
überhaupt in der Expedition der Criminal-Sachen —	26		3565
überhaupt im einzigen Moscauischen Gouvernement mit der Expedition der Criminal-Sachen —	70		11639
und in allem, außer dem St Petersburgischen Gouvernement, als welches seinen apparten Etat hat, zu denen zwölf Gouvernements — —	575		101593

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

W.

General-Etat

für alle Provinzial-Canzelleyen, außer denen an der Ost-See, nach welchem in jeder Provinz die Anzahl der Beamten und ihr Gehalt angesetzet ist.

Anzahl der Beamten	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
ein Woywod — —	1	600	600
des Woywoden College im Range eines Staab-Officiers	1	375	375
Procureur mit Majors-Range	1	375	375
Secretaire — —	2	225	450
Protocollist mit einem Collegien-Registrator im gleichen Character — — —	1	150	150
Registrator mit dem ältesten Collegien-Canzellisten in gleicher Arbeit — — —	1	130	130
Canzellisten — — —	4	100	400
Unter-Canzellisten — — —	5	60	300
Copisten — — —	5	40	200
Buchbinder — — —	1	25	25
Aufwärter — — —	2	18	36
Nachrichter — — —	1	12	12
überhaupt	25		3053
zu Canzelley-Ausgaben — —			200
in allem			3253
überhaupt in allen 34 Provinzen —	850		110602

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majest. eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1763.

γ

General-Etat

für alle Creis-Städte und Flecken im Lande, außer denen an der Ost-See, in welchem die Anzahl der Bedienten und ihr Gehalt angesetzet ist.

Benennung der Beamten	in einer Creis-Stadt. Anzahl derselben.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	für alle Rubel.
In der Canzelley einer Creis-Stadt ein Woywod	1	375	375
des Woywoden College — —	1	250	250
in Stelle des Stadts-Schreibers ein Secretair, mit dem Range eines Collegien-Registrators — —	1	200	200
Canzellisten — — —	3	60	180
Unter-Canzellisten — — —	4	40	160
Copisten — — —	4	30	120
Aufwärter — — —	1	18	18
überhaupt	15		1303
zu Canzelley-Ausgaben — —			50
in allem			1353
und in allen 165 Städten	2475		223245

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

In

In einem Marktflecken	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt für einen Rubel.	für alle Rubel.
in Stelle des Woywoden, ein Commissair mit Ober-Officiers-Rang	1	200	200
Canzelisten	2	60	120
Unter-Canzelisten	2	40	80
Copisten	2	30	60
Aufwärter	1	18	18
überhaupt	8		478
zu Canzelley Ausgaben			20
in allem			498
und in allen 13 Marktflecken	104		6474

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15 Dec. 1764

Z

E T A T

wie viel Mannschaft zu vorfallenden Verschickungen nach den Städten, und bey Abfertigungen der Crons-Gelder zu Aufsuchung und Säuberung der Landstraßen von Dieben und Strassenräubern, wie auch zum Behuf verschiedener auszustellenden Posten und Visitationen bestanden werden; wovon jedoch die an der Ost-See belegenen Gouvernements ausgenommen sind.

Benennung der Beamten.	Anzahl der Personen.	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
bey den Gouvernements-Canzelleyen.					
Capitain	1	247	36¼	247	36¼
Lieutenant	1	151	78⅛	151	78⅛
Fähnrich	1	126	38⅛	126	38⅛
Sergeanten	3	15	—	45	
Capitain d'armes	1	12	—	12	
Corporale	6	11	—	66	
Soldaten	116	7	50	870	
Trommelschläger	2	7	50	15	
Feldscheer	1	7	50	7	50
überhaupt	132	—	—	1541	2½
und in allen 13. Gouvernements	1716	—	—	20033	32
bey den Provincial-Canzelleyen:					
Lieutenant	1	151	78⅛	151	78⅛
Sergeanten	2	15	—	30	
Latus	3	—	—	181	78⅛

Trans-

	Anzahl der Stellen	ihr bestimmter jährlicher Gehalt. für einen Rubel	Cop.	für alle Rubel	Cop.
Transport	3	—	—	181	78½
Corporale — — —	4	11	—	44	
Soldaten — — —	48	7	50	360	
Trommelschläger — — —	1	7	50	7	50
Feldscheer — — —	1	7	50	7	50
überhaupt	57	—	—	600	78½
und in 34 Provinzen	1938	—	—	20426	56½
bey den Woywods-Canzelleyen:					
Fähndrich — — —	1	126	38½	126	38½
Sergeant — — —	1	15	—	15	
Corporale — — —	2	11	—	22	
Soldaten — — —	24	7	50	180	
Trommelschläger — — —	1	7	50	7	50
überhaupt	29	—	—	350	88½
und in 165 Städten	4785	—	—	57897	40½
bey den Canzelleyen in den Marktflecken.					
Sergeant — — —	1	15	—	15	
Corporale — — —	1	11	—	11	
Soldaten — — —	12	7	50	90	
beträgt	14	—	—	116	
überhaupt in 13 Flecken	182	—	—	1508	
und in allen Gouvernements, Provinzen, Städten und Marktflecken — —	8621	—	—	99863	29½

Außer obangesetzter Besoldung soll allen Unter-Officieren und Gemeinen, die bey den Feld-Regimenten gewöhnliche Ober- und Unter-Montur- und Kleidungs-Stücke in angesetzter Zeit unter derjenigen Canzelley Aufsicht, bey welcher sie in Militair-Diensten stehen, verfertiget, und das Geld dazu von denen zum Etats-Contoir gehörigen Revenuen genommen werden.

Proviant und Grütze soll denselben gleichfalls von den Einkünften des Etats-Contoirs entweder von der Canzelley eines jeden Commando angekauft und solchergestalt in natura gereicht, oder nach dem Marktpreise mit Gelde vergütet werden, jedoch nicht theurer als die im Militair-Etat angesetzte Summa beträgt, nämlich für jeden Mann 3 Rubel 88½ Copeken jährlich.

Anlangend das Gewehr und Ammunition, so sollen den Unter-Officieren und Gemeinen die Degengehänge und Patrontaschen vors erste vom Kriegs-Commissariat von dem Ausschuß der Regimenter, das Ober- und Unter-Gewehr aber von der Gewehr-Canzelley ebenfalls von dem übrig gebliebenen Ausschusse gegeben werden.

Weil aber oberwehnte Ammunition und Gewehr nicht beständig, sondern nur zuweilen gebraucht werden, folglich auch keine gewisse Zeit für dieselben bestimmet wird, so muß man dieselben so lange in Reparation unterhalten, bis sie ganz unbrauchbar werden, wozu sowohl als auch zu beständiger Unterhaltung derselben in Reparation für jeden Mann 1 Rubel jährlich bestanden wird, welches bey den Gouvernements-129 bey den Provincial-Canzelleyen 56 bey den Woywods-Canzelleyen 28 und in den Marktflecken 14 Rubel ausmacht, wovon auch benöthigten Falles Pulver, Bley und Flintensteine angeschaffe und solches gleichfalls von des Etats-Contoir Revenuen genommen werden soll.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

erhalten den 15. December 1763.

Urtheil

Urtheil und Befehl

des

hohen dirigirenden Senats,

in Ansehung

der Stadt Wenden,

in Liefland,

vom

22. October 1764.

Das nachfolgende Urtheil des hohen dirigirenden Senats, ist nicht nur als eine Probe, wie die Urtheile dieses höchsten weltlichen Gerichts abgefasset werden, sondern auch als eine historische Schrift, merkwürdig, wie die Liebhaber und Kenner der besonderen Geschichte, unwahrlich der Liefländischen, von selbst erkennen werden, wenn sie diesen Artikel durchlesen. Es hat zwar der Herr Collegienrath Müller, im 9ten Bande seiner schätzbaren Sammlung russischer Geschichte, S. 469 — 482. Nachrichten von der Stadt Wenden geliefert, welche von dem Magistrat derselben angesandt worden, sie sind aber kurz, und erwähnen des Processes, den die Stadt mit dem Herrn Grafen Bestuchef-Riumin geführet hat, nur dunkel, bekommen also durch die kaiserl. Ukase, welche ich jetzt mittheile, eine wichtige Ergänzung.

Ueberſetzung.

Befehl Ihro Kaiſerl. Majeſt. Selbſtherrſcherinn von ganz Rußland, aus dem dirigirenden Senat, an das Juſtiz-Collegium der Lief-Eſth- und Finländiſchen Sachen.

Da der dirigirende Senat ſich die Acten und den aus ſelbigen verfertigten Extract auf die Supplique des Herrn General-Feldmarſchalls, Senateurs und Ritters, Grafen Alexei Petrowitſch Beſtuſchew-Riumin vortragen laſſen, in welcher er um die Reſtitution der vom Schloß Wenden abgenommenen Ländereyen, zufolge des Donations-Briefes und der ihm geſchehenen Immiſſion, wie auch um eine neue Unterſuchungs-Commiſſion in Betracht des von der Stadt Wenden prätendirten Schadenſtandes, welche von dem Kammer-Contoir der Liefl. und Eſthl. Sachen wie derrechtlich und einſeitig unterſuchet worden, angehalten: Ihro Kaiſerl. Majeſt. auch den 19. Jul. 1762. bey Dero allerhöchſten Anweſenheit im Senat zu befehlen geruhet, die ganze Sache von neuem zu revidiren, und nachhero durch Ihro Kaiſerl. Maj. ſpeciellen vom General-Procureur und Ritter Glebow den 4. Jul. 1763. bekannt gemachten Befehl nochmals befohlen worden, die Sache wegen der Stadt Wenden auf das unverzüglichſte abzumachen: Nun aber aus den Acten erhellet, daß A. 1744. den 11. Decemb. auf ſpeciellen und von Ihro Kaiſerl. Maj. Eliſabeth Petrowna höchſtſeligſt und glorwürdigſten Andenkens eigenhändig unterſchriebenen Befehl, ihm dem General-Feldmarſchall, Senateur, und Ritter Grafen Beſtuſchew Riumin, im Wendenſchen Kirchſpiel das Schloß Wenden mit 20¼ Haken, Pollenhoff 13⅜ Haken, im Johannis-Kirchſpiel das Dorf Waimel 28¼ Haken, und alſo nach der Reviſion von 1742. überhaupt 63¾ Haken mit allen dazu gehörigen Appertinentien und Einkünften erb- und eigenthümlich doniret, und dieſem zufolge im Senate reſolviret worden, dieſerhalben gehörigen Orts Befehle ergehen zu laſſen, die auch damalen ergangen ſind, desgleichen ein Formular zum Donations-Briefe auszufertigen, und dem Senat zur Approbation zu unterlegen, um ſolche nachgehends Ihro Kaiſerl. Maj. zur Unterſchrift vorzutragen, aus denen Acten aber ſich nicht ergiebet, daß ein dergleichen Formular beym Senate angefertiget oder von ſelbigem approbiret worden ſey.

Der dirigirende Senat aber 1748. den 25. Januar. auf Geſuch des beſagten General-Feldmarſchalls Senateurs und Ritters, die Verordnung gemacht, von dem

Donations-Briefe, welchen Ihro Kaiserl. Maj eigenhändig unterschrieben, gehörigen Orts Copeyen zu versenden, welches auch damalen geschehen ist.

In diesem den 23. Dec. 1747. unterschriebenen Donations-Briefe aber heißt es unter andern, daß er obangeführte Güther mit allen ihren Einkünften und Appertinentien, selbige mögen Namen haben wie sie wollen, nichts davon ausgenommen, was zum Schloß Wenden gehöret, mit eben den Rechten und Vorzügen, wie zu Schwedischen Zeiten der Schwedische Canzler Graf Axel Oxenstiern selbige besessen und genossen, und zu allen diesen Dörfern von Alters her gehörig gewesen, auch den Rechten nach gebührlicher Weise mit dazu gebracht werden können, erb- und eigenthümlich zu ewigen Zeiten ruhig und ungestöhrt besitzen und genießen soll.

Nun stellte unter dem 13. Aug. 1748. die Rigische Gouvernements-Canzelley vor, welchergestalt die ganze Stadt den 3. Aug. abgebrandt sey, und dahero laut beygelegter Bittschrift von Bürgermeister und Rath der Stadt Wenden selbiger einiges Bauholz aus den Waldungen der Krone unumgänglich verabfolget werden müssen. Worauf im dirigirenden Senat den 18. Aug. resolviret wurde, an die Rigische Gouvernements-Canzelley einen Befehl ergehen zu lassen, welcher auch ergangen, des Inhalts, daß, da gedachter Canzelley bekannt gewesen, welchergestalt das Schloß Wenden sammt allen dazu gehörigen Appertinentien dem Grafen Bestuschew Riumin doniret sey, selbige auch wegen obigen Baußholzes keine Vorstellung hätte thun müssen, indem die Einwohner in ihren Privatangelegenheiten und Bedürfnissen sich an den Grafen, Bestucheff Riumin, als ihren Gutsherrn zu wenden hätten. Dahero auch ihre Bittschrift, um ihnen solche zu retradiren, nach besagter Canzelley zurück geschickt worden; worauf den 23. Ejusd. aus dem Gouvernement der Rapport eingegangen, daß ihnen besagte Supplique mit dem Bedeuten zurück gegeben sey, sich in ihren Privat-Bedürfnissen an ihren Guths- oder Lehnsherrn zu addressiren, und sich künftig nicht mehr eine Kaiserl. Stadt zu nennen, wobey es zugleich seine ertheilte Resolution mit beygefüget. Die Resolution des Wendischen Landgerichts vom 1748. aber zeiget an, und zwar 1) die vom 17. Sept. daß dieses Gericht dem Senateur und Ritter, Grafen Bestuschew-Riumin und dessen Erben die Stadt Wenden mit allem Zubehör so übergeben, wie selbige der Schwedische Canzler Oxenstiern possediret, dergestalt, daß der Magistrat, die Ackerlinge und Einwohner, ihm allen Gehorsam leisten und sich künftig nicht mehr eine Kaiserl. Stadt nennen sollen: 2) in der vom 12. Dec. wird verordnet, daß alle Stadt und bürgerliche Ländereyen, welche sie in Possession gehabt, ohne die geringste Widerrede Ihm, dem Grafen Bestuschew-Riumin, abgegeben werden sollen, das zu Wenden gehörige Guth Jürgenhoff aber sey ihm schon abgegeben worden.

Im

Im Jahr 1758, aber überreichten die Deputirten der Stadt Wenden dem dirigirenden Senat eine Supplique, und stellten vor, daß der Graf Bestuscheff Rumin dem speciellen Befehl von 1744. und Donations-Briefe zuwider sich der Stadt gewaltsamer Weise bemächtiget, zum Beweise dessen sie Copeyen von denen der Stadt von verschiedenen Königen ertheilten Privilegien beylegten, und baten, daß die ihnen 1748. abgenommene der Stadt Wenden gehörige Ländereyen, desgleichen das Guth Jürgenhoff, die Stadt-Waldung und Mühle, möchten restituiret, auch ihr Schadenstand der damalen 45220 Rthl. alb. betragen, aus des Grafen Bestuschews Vermögen ersetzet, und sie übrigens bey ihren alten Privilegien und Gewohnheiten mit dem Vorrecht gelassen werden, sich eine Kaiserl. Stadt, nicht aber eine Gräfliche nennen zu dürfen.

Es hat aber der Secretair der Liefländischen Ritterschaft Baron von Wolf, als welchem der Graf Bestuschew-Rumin, das Schloß und die Stadt Wenden verkaufet, in einer Supplique, in welcher er verschiedene Umstände von der Stadt anführet, und die von Seiten der Wendenschen Einwohner angebrachte Gründe und Privilegien widerleget, gebeten, daß die Einwohner der Stadt Wenden, mit ihrem Gesuch möchten abgewiesen, und er bey ruhigem Besitz des Schlosses und der Stadt Wenden mit allen Appertinentien, so, wie er sie an sich gekauft, geschützet werden. Der dirigirende Senat beschloß also im Jahr 1759. an das Rigische General-Gouvernement einen Befehl ergehen zu lassen, welcher auch den 12. Febr. dahin abgefertiget worden, des Inhalts, daß die Originalien von allen den Privilegien und übrigen dazu gehörigen Acten, auf welche sich die Einwohner von Wenden bezogen, die aber von Wolf angefochten worden, dem Senat eingesandt werden sollten. Worauf aus der Gouvernements-Canzelley die Copeyen der Privilegien in deutscher und in pohlnischer Sprache auch eingeschickt und anbey referirt wurde, daß, ob sie gleich keine Originalien wären, so hätte sie doch die zu Schwedische Zeiten gewesene Commission alle vidimiret, und könnten also vollkommen als Originalien angesehen werden. Die Originalien selbst aber müßten vermuthlich im Brande 1748. samt dem Archiv vom Feuer verzehret worden seyn.

Diese Privilegien nun sind im Reichs-Collegio übersetzet worden, und enthalten folgendes, nämlich 1) vom 28. Nov. 1561. König Sigismundi Augusti. Dieser König hat den Bürgern der Stadt die freye Religionsübung der Augspurgischen Confession, so, wie sie solche von Alters her gehabt, zugestanden, ihnen alle Rechte und Jurisdictionen der Stadt, die bürgerliche Gerichte, Verordnungen, Gewohnheiten, Privilegien, Vorzüge und Einrichtungen bestätiget, und befohlen, alles obige heilig und unverbrüchlich zu halten, auch alle bürgerliche Sachen und Magistrats-Gerichte, nach dem Beyspiel der Stadt Riga einzurichten; überdem wolle weder er, noch sein

Nachfolger gedachte Stadt Wenden und deren Einwohner außer ihren gewöhnlichen Abgaben mit keinen Contributionen und Erpressungen belästigen, wobey befohlen wird, ihnen die abgenommenen Güther, und unter diesen auch den S. Jürgenhof, zum Besten der armen Leute in der Stadt, zu restituiren, und zugleich, um die Stadt-Einkünfte zu vermehren, den Bürgern auch erlaubt wird, Jahrmärkte und Wochenmärkte zu halten.

2) Das der Stadt Wenden vom Könige Stephano den 7. Dec. 1582. ertheilte Privilegium. Der König nennet selbige hierinn Unsere Stadt, und befiehlet alle Gerichte und deren Form nach dem Fuß der Rigischen Gesetze einzurichten, wobey diejenigen Rechte, die mit diesen nicht übereinstimmen, abgeschaffet, dagegen aber ihnen der Besitz der Güther, Ländereyen, Häuser in der Stadt und außerhalb derselben, welche nach Recht und Billigkeit der Stadt gehören, und von Alters her von ihr possediret worden, desgleichen alle vorhin ertheilte und von den Revisoren angewiesene Hausplätze, bestätiget, und dem Magistrat das Vorrecht zugestanden worden, Bürgermeister und Rath und übrige publique Aelterlinge für sich selbst zu wählen und einzusetzen, den Einwohnern aber, die das Stadtrecht genießen, allerhand Getränke, als Bier und Meth zu brauen, und mit fremden Weinen zu handeln erlaubet, auf eine Meile um die Stadt aber jedermann, es sey wer es wolle, verbothen, dergleichen zu brauen, außer was die Edelleute und die Vornehmsten des Landes zu ihrer eigenen Consumtion gebrauchen.

3) Vom 8. Jul. 1616. Königes Sigismundi des dritten. Alle der Stadt Wenden sowohl von seinen Vorfahren, als auch von den Königen in Pohlen, Sigismundo Augusto und Stephano, ertheilte Gerechtsame, Privilegien, Diplomata, Gnadenbriefe und Confirmations-Decreta, nichts davon ausgenommen, werden allesamt von Wort zu Wort durch dieses Privilegium überhaupt bestätiget und approbiret.

Vom 16. Aug. 1622. Königes Gustavi Adolphi Gnadenbrief, wovon der Baron Wolf bey seiner Supplique eine Copey mit beygeleget, die aber unter denen vom General-Gouvernement eingeschickten Sachen nicht mit vorhanden ist. Dam selbigen ist dem Schwedischen Canzler Oxenstiern das Wendensche Bischoffthum mit dem dazu gehörigen Schloß und Stadt Wolmar, das Guth Burtnick, das Guth Tricaten, die Präbende in Wenden, das adeliche Guth Mojar, mit allen Appertinentien und Einkünften, für ihn und seine männliche Erben doniret worden. Am 12. Jan. 1626. hat der gedachte Graf Oxenstiern, auf Gesuch der Stadt Wenden, durch eine ertheilte Resolution den Bürgern versprochen, und ihnen die Versicherung ertheilet, sie bey ihren alten Privilegien zu erhalten und zu beschützen, und ihnen beym Könige einen Confirmations-Brief darüber auszuwirken.

Am

Am 2. Febr. eben dieses 1626. Jahres ertheilte der König Gustav Adolph auf Gesuch der Stadt Wenden die Resolution, daß das Armenhaus St. Jürgenhof der Stadt mit allen Gerechtsamen und Einkünften zum eigenthümlichen Besitz sollte restituiret werden, wobey Se. Maj. der Stadt Wenden einen Wald und eine Mühle, die allezeit zur Stadt gehört, und auch so benennet worden, auf ewige Zeiten schenkten, hienächst auch den Handwerkern in der Stadt und auf dem Lande Handlung zu treiben, Bier zu brauen und Brod zu backen verboten wurde.

Am 7. Jul. 1627. ertheilte oben gedachter König Gustav Adolph erwehnten Canzler Oxenstiern einen Donations-Brief, davon der Baron Wolf gleichfalls eine Abschrift beygebracht, die aber vom General-Gouvernement nicht mit eingeschickt worden, in welchem dem Grafen Oxenstiern auf eben dem Fuß, wie vorher in Liefland, das Schloß Wenden mit dessen Stadt- und Lehngütern, Dörfern und übrigen Appertinentien doniret worden.

In der den 6. Sept. 1636. auf Gesuch der Stadt Wenden von der Königinn Christina ertheilten Resolution, die von Dero Vormündern und nebst andern auch von Grafen Oxenstiern unterschrieben worden, ward unter andern im 2. Punkt verboten, daß niemand in der Gegend um Wenden Verkäuferey treiben, sondern der General-Gouverneur in Riga dahin sehen sollen, daß solches gehemmet, und durchaus nichts verstattet werden soll, wodurch die Stadt in ihren Privilegien und alten Gerechtsamen gekränket werden könnte; im 3. Punkt wird Bier vom Lande nach der Stadt zu bringen gleichfalls verboten: im 4. Punkt aber befohlen, daß das Schloß bey seinen alten Privilegien, die es über den Verkauf von Bier und anderen Sachen hat, ungekränkt erhalten werden soll. Im 5. Punkt wird Handwerkern Bier zu brauen und anderes Gewerbe zu treiben verboten, und dem Magistrat aufgetragen, selbst dahin zu sehen, daß solches nicht geschehen möge. 6. Punkt, was aber das Ackerland anbetrifft, welches der Stadt abgenommen und dem Schloß zugeschlagen seyn sollen, so können Ihro Königl. Majest. nicht einsehen, was es damit für eine Bewandniß haben möge, und haben daher dem Reichs-Canzler gemeinschaftlich mit dem General-Gouverneur in Liefland aufgetragen, obiges Land zu besichtigen und zwischen Schloß und Stadt zu theilen, was einem jeden davon zugehört.

In der auf Gesuch des Wendenschen Stadt-Gerichts und der gesammten Bürgerschaft, vom Grafen Oxenstiern der Stadt Wenden den 21. Jul. 1643. ertheilten Resolution ist unter andern folgendes enthalten: als 1) die Bürger sollen bey ihren Privilegien erhalten werden: 2) Se. Excellenz wollen ihrem Hauptmann und Landrichtern anbefehlen, daß sie zu besserer und ordentlicher Direction der Stadt-Affairen zwey Personen mit sich nehmen sollen, welche tüchtig und geschickt wären, daselbst die Bürgermeisterstellen zu vertreten, welche sodann gemeinschaftlich mit den

Aelterlingen der Stadt zusammentreten, und sechs Rathsherren erwählen, diese aber zugleich mit den Bürgermeistern die Stadt und Bürgerschaft regieren sollen. Indessen behalten sich Se. Excellenz vor, künftig einen Burggrafen zu bestellen, welcher in Dero Namen dem Magistrat vorgesetzet seyn sollte. 3) Die Bürger und Edelleute sollen den in Wenden verordneten Magistrat für ihre Obrigkeit ansehen und respectiren, auch unter dessen Gerichtsbarkeit stehen, dagegen aber an den Stadt-Privilegien Theil nehmen, und derselben sich zu erfreuen haben. 4) Wenn ein Einwohner oder ein Fremder etwas auf sich nehmen und bauen wollte, dem soll derjenige, dem diese Commission anvertrauet werden wird, die Stelle anweisen. 6) Se. Excellenz befehlen, den wirklichen Besitz der neuen Mühle der Stadt zu restituiren. 8) Der Graf befehlen, alle neue Auflagen, Zölle und Erpressungen, womit die Einwohner von seinen Bedienten auf den Jahrmärkten und auf dem Lande könnten gekränket werden, völlig abzuschaffen. 9) Die zum Stifte gehörige Bauren sollen zum Schaden und Nachtheil der Stadt und Bürger und deren Gewerbe, kein Bier und Brantewein verschenken.

Nachdem sich also der dirigirende Senat alles obige vortragen lassen, hat derselbe den 2. Apr. 1759. die Resolution ertheilet, daß die Stadt Wenden bey ihren vorigen Privilegien bleiben, und sich eine Kaiserl. Stadt nennen, und selbige aus dem Besitz des Baron Wolfs, welchem sie der Graf Bestuschew-Riumin verkaufet, ausgeschlossen werden, und der Verkauf nur in so weit bestätiget, auch sich nur auf die Dörfer und Appertinentien erstrecken solle, welche in dem speciellen Befehl vom 11. Dec. 1744. als ihm, dem Grafen Bestuschew-Riumin doniret, ausdrücklich erwähnet worden, denn es wird weder in dem speciellen Befehl, noch auch in dem nach Inhalt desselben, ihm, dem Grafen Bestuschew-Riumin, ertheilten Donations-Briefe der Stadt Wenden gedacht, noch ihm solche doniret. Anlangend aber die Restitution der zur Stadt gehörigen Ländereyen, des Hospital-Guths St. Jürgenhof, der Stadt-Waldungen und der Mühle, soll die Rigische Gouvernements Canzellen selbiges untersuchen und die Restitution bewerkstelligen; wegen des Schadenstandes der Stadt aber soll künftig eine Verfügung getroffen werden, worüber die Befehle an das Rigische Gouvernement, und wo es sonst nöthig gewesen, ergangen sind, dagegen der Baron Wolf wegen seinen ungegründeten Raisons, mit seinem Gesuch gänzlich abgewiesen worden.

Hierauf hat das Rigische General-Gouvernement A. 1760. rapportiret, welchergestalt der Stadt Wenden bekannt gemacht worden, daß sie künftig bey ihren Rechten erhalten, und sich eine Kaiserl. Stadt nennen solle, das Hospital-Guth St. Jürgenhof aber mit seinen Bauren, die Stadt-Waldung und Mühle, nebst dem der Stadt, laut ihren alten Privilegien, gehörigen Ländereyen, derselben restituiret worden sey. Es ist ferner in Betracht des von den Deputirten in ihrer Supplique von 1758.

beregten

beregten Schadenstandes, eine Untersuchung geschehen, und diesem zufolge auf Verordnung des dirigirenden Senats vom 9 November 1759 vom Kammer-Contoir der Lief- und Ehstländischen Sachen, der Assessor Alenius nach der Stadt Wenden geschickt worden: da aber derselbe nach vollbrachter Untersuchung dem Senat einen Rapport übergeben, jedennoch darinnen nicht angezeiget, wie groß der Schadenstand der Stadt, des Rathsherrn Trompowsky und des Secretair Pegau sey: so ist den 22 Febr. 1760 auf Verordnung des dirigirenden Senats mittelst eines Befehls dem erwehnten Kammer-Contoir aufgetragen worden, es zu untersuchen, und mit Beyfügung seiner Meynung dem Senat zu unterlegen, worauf das Contoir laut Inhalt des Rapports vom Alenius bey einem jeden Punkt seine Meynung beygesetzet und angezeiget, daß überhaupt die Summa von 73134 Rthlr. 33½ grl. Alb. ausgezahlet werden müßte; worauf der dirigirende Senat in seiner Resolution vom 1 Marty 1760 auch befohlen, diesen Schadenstand der Stadt aus dem Vermögen des Grafen Bestuschew-Riumin zu restituiren, und deswegen dem Major Berner als Bevollmächtigten, und dem Hofrath Bolotnikow aufgetragen worden, so viel als diese Summa beträgt, von dem Vermögen des Grafens zu verkaufen, und der Stadt nebst deren Einwohnern abzugeben. Zufolge dieses und andern wiederholten Befehlen aus dem dirigirenden Senate hat auch der Wendensche Deputirte Trompowsky an Gelde, an Pretiosis, Silberzeug und verschiedenen Kleidungs-Stücken, welche ihm berechnet worden, überhaupt die Summa von 28914 Rubel 10½ Cop. ausbezahlet bekommen.

Da aber gedachter Graf Bestuschew Riumin in obgemeldter Supplique von 1762 um eine neue Untersuchung gebeten, auch angesuchet, daß die Ländereyen zum Schloß restituiret, die ausgezahlte Gelder und Effecten aber unter Sequester genommen werden möchten; Ihro Kaiserliche Majestät auch den 29 Juli 1762 zu befehlen geruhet, die Sache aufs neue zu untersuchen, so hat der dirigirende Senat noch an eben dem Tage die Resolution ertheilet, daß die vom Wendenschen Deputirten empfangene Gelder und Effecten, ins Justiz-Collegium der Lief- und Ehstländischen Sachen gebracht, und daselbst bis auf weiteren Befehl deponiret werden sollten, welchem zu Folge der Deputirte Trompowsky einige Sachen am Werth in allen für 8066 Rubel eingeliefert, die auch dem Grafen Bestuschew retradiret, und nachhero, da sich einige von denen Sachen, die der Trompowsky in Empfang genommen, bey dem gewesenen Ober-Secretairen Brantschaninow und Secretairen Weymarn, gefunden, dieserhalben eine Commission niedergesetzet, von welcher diese für schuldig erkannt worden, so daß itzo im 2ten Senats-Departement die Sache wegen Eintreibung sothaner Effecten von diesen Personen betrieben wird, auf Verordnung des dirigirenden Senats vom 2 August 1762 aber befohlen worden, daß dasjenige, was etwa an dem von der Stadt in Empfang genommenen Betrag noch mangeln sollte, die Stadt ihm den Grafen bezahlen, was aber diese Stadt abzutragen nicht vermögend, in solchem Fall dieser Scha-

den-

denstand von denjenigen beygetrieben werden sollte, die es nach den Gesetzen zu erstatten schuldig seyn, indem er der Graf Bestuschew Riumin sich diese Stadt nicht eigenmächtiger Weise zugeeignet, sondern solche auf Immission des Rigischen Gouvernements besessen, die Stadt Wenden soll dagegen die Wiedererstattung ihres Schadenstandes von dem es sich gehöre erhalten; Worüber damahlen auch der Befehl ergangen. Der Deputirte Trompowskj hat sich also im Jahre 1763 hierauf bezogen und gebeten, daß der Schadenstand von demjenigen, welcher solchen laut der Gesetze zu ersetzen schuldig sey, möge eingetrieben und die Stadt also befriediget werden. Worauf resolviret worden, dieses bey der gänzlichen Entscheidung der Wendenschen Sache mit vorzutragen. In dem Rapport des Russischen Gouvernements von 1 Marty 1763 aber wird gemeldet, daß das Wendensche Landgericht die Execution in dem Flecken Wenden vollzogen, und die dem Grafen Bestuschew gehörige Summe von 15701 Rubel solchergestalt eingetrieben, daß an baarem Gelde 6606 Rubel 27½ Cop. vorhanden, und in Zeit von sechs Wochen noch 1166 Rubel 23½ Cop. eingegangen seyn müssen; hiernächst auch zufolge der von Ihro Kaiserlichen Majestät ertheilten Allerhöchste Confirmation einer an Allerhöchst Dieselben aus dem Senate geschehene Unterlegung, sollen auch dem Grafen Bestuschew-Riumin die zur holsteinischen Kriegscasse genommene 3000 Rubel aus dem Verkaufe der holsteinischen Munitions-Stücke zurückgegeben werden.

Auf Befehl Ihro Kaiserl. Majestät hat der dirigirende Senat also, nachdem er alle obige Umstände in reife Ueberlegung gezogen, resolviret, daß die Stadt Wenden, so wie es auch in der ersten Senats-Resolution vom 2 August 1759 befohlen worden, bey ihren vorigen Rechten bleiben, und sich eine Kaiserliche Stadt nennen soll. Denn laut des speciellen Befehls Ihro Majestät der Kaiserin Elisabeth Petrowna, ewig glorwürdigsten Andenkens, ist ihm dem Grafen Bestuschew-Riumin unter andern Gütern in Liefland im Wendenschen Kirchspiele das Schloß Wenden von 20½ Haken zum ewigen Erb und Eigenthum doniret, diesem zufolge auch den 12 December resolviret worden, darüber nicht nur die gehörigen Befehle ergehen zu lassen, die auch ergangen sind, sondern auch den Gnadenbrief zu entwerfen, und zur Approbation dem Senat zu unterlegen, um ihn alsdann zur Unterschrift Ihro Kaiserl. Majestät vorlegen zu können, welches jedennoch nicht geschehen, und selbige weder bey uns dem Senate entworfen, noch zur Approbation produciret worden, wie solches auch aus den Acten erhellet, sondern es ist selbiger, da er schon von der höchstseligen Kaiserin Elisabeth Petrowna Majestät eigenhändig unterschrieben worden, dem Senat zur Registratur und um zufolge des Gesuchs des Grafen Bestuschew-Riumin gehörigen Orts die Copeyen bey den Ukasen zu versenden, präsentiret und nur eine Copey gelassen worden, und selbst in dieser stehet, daß er Graf Bestuschew-Riumin die specificirten Güter

und

und Schloß Wenden mit allen Appertinentien ohne das geringste auszunehmen, was zum Schloß Wenden gehöret, mit allen den Rechten und Vorzügen, als solche zu Schwedischen Zeiten der Schwedische Canzler Graf Oxenstiern besessen, possediren und nutzen soll. Da nun der Senat jetzo diese Umstände untersuchet, so hat es sich ausgewiesen, daß weder in dem speciellen Befehl, noch in dem Donations-Briefe, der Stadt Wenden mit einem Worte gedacht, auch ihm selbige darin im geringsten nicht donirt wird, noch in den 53 ¼ Haken, die ihm geschenket worden, keinesweges mit begriffen seyn kann, dahero auch nunmehro die Stadt Wenden mit allen ihr, laut ihren vorigen obenangeführten Privilegien zugehörigen Ländereyen, dem Hospitals-Guth St. Jürgenshoff und dessen Bauren, der Stadt Waldung, Mühle ꝛc. welcher gleichfalls in der Donation des Grafen Bestuschew-Riumin nicht erwehnet werden, auf eben dem Fuß wie das Schloß, selbigen nicht zugehören kann.

Was aber die vom Grafen Bestuschew dem Senat im Jahre 1762 übergebene Supplique betrifft, auf welche Ihro Kaiserl. Majest. zu befehlen geruhet, diese Sache aufs neue zu untersuchen, so wird, ob Er gleich vorgestellet, und zwar 1) daß ihm 1747 das in Liefland belegene Schloß Wenden mit allen Appertinentien ohne das geringste auszunehmen, was zu diesem Schlosse gehöret, und von Alters her dazu gehöret hat, zum ewigen Erb- und Eigenthum auf den Fuß doniret worden, wie solches der vorige Schwedische Canzler Graf Oxenstiern besessen, dieses sein Anbringen dennoch auch vom Senat nicht bestritten, nämlich, daß ihm das Schloß Wenden mit denen übrigen Dörfern und mit dem im Donations-Briefe ausdrücklich benanten Appertinentien, als den besetzten und unbesetzten Haaken, Häusern, Dörfern, Ländern, Wäldern, Aeckern, Wiesen, vorhandenen und entlauffenen Bauren, Krügen, Jagden, Seen, Flüssen, Fischereyen und allen Revenüen und Einkünften und übrigen Appertinentien und Vortheilen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nicht sollte donirt worden seyn, sondern er hat nur einzig und allein den Umstand wegen der Stadt Wenden zum Gegenstande seiner Entscheidung vorgenommen, als welche ihm nicht ausdrücklich donirt worden. Denn wäre die Stadt Wenden in der Donation ausdrücklich mit benennet, so würde sie auch selbst in dem Donations-Briefe als eine Hauptsache und als ein Stück, daß da nöthiger ist, als alle übrige erklärte Appertinentien, ausdrücklich seyn erwähnet und mit benennet worden. Betreffend aber, daß in dem Donations-Briefe gedacht wird, er der Graf Bestuschew-Riumin solle die Güter und das Schloß Wenden mit allen dazu gehörigen Appertinentien und Vortheilen, selbige mögen Nahmen haben wie sie wollen, nichts davon ausgenommen, was zum Schloß Wenden gehöret, mit eben den Gerechtsamen und Vorzügen possediren, wie solche zu Schwedischen Zeiten der Schwedische Canzler Oxenstiern besessen und genossen hat, so erstrecket sich dieses nach dem Inhalt des speciellen Befehls von 1744 und des Gnadenbriefes, ein-

zig und allein auf den Besitz (nach dem Fuß wie Oxenstiern) des Schlosses Wenden, nicht aber auf die Stadt, die ihm, wie oben angeführet, nicht donirt worden. Im 2ten Punkte erkläret er zwar, daß zum Schloß Wenden vor Alters und da Oxenstiern laut der Donation des Königes Gustavi Adolphi vom 7 July 1627 selbiges erhalten, auch die Stadt Wenden samt deren Einwohnern gehöret habe, dahero auch vermöge seines Donations-Briefes und des dem Rigischen General-Gouvernement 1748 zugefertigten Befehls das Schloß und Städtgen ihm angewiesen, und er per Immissionem in Besitz gesetzet worden, denn er habe eigenmächtiger Weise sich außer dem, was ihm immittiret worden, nichts angemaßet; und da 1748 nach dem Brande, die Bürger um Bauholz Ansuchung gethan, so sey der Rigischen Gouvernements-Canzelley in dem dieserhalb an selbige aus dem Senat ergangenen Befehl ein Verweiß gegeben worden, daß sie, da es ihr bekant sey, welchergestalt das Schloß Wenden mit allen Appertinentien, worunter auch die Stadt Wenden gehöre, ihm doniret worden, sich dennoch unterstanden, Vorstellung zu thun in einer Sache, in welcher sie sich an ihn als an ihren Lehnsherrn lediglich zu addressiren hätten, worauf selbige sich auch an ihn gewendet, und von ihm den verlangten Beystand erhalten: so ist dennoch diese Anzeige, als ob die Stadt Wenden vor Alters und zu der Zeit, da sie dem Schwedischen Grafen Oxenstiern doniret worden, zum Schloß gehöret habe, mit nichts bewiesen, sondern es hat sich nach genugsamer Beprüfung im Senat gezeiget, daß besagte Stadt auch damahlen, als sie der Graf Oxenstiern besessen, niemahlen zum Schloß Wenden gehöret habe, noch jemahlen mit demselben vereiniget gewesen, sondern diese Stadt ist vielmehr jederzeit für sich allein gewesen, hat ihre besondere Rechte und Privilegien gehabt, und niemals in keinem Stück von dem Schloß dependiret. Ob nun gleich auch dem gedachten Grafen Oxenstiern, wie der ihm von dem Könige Gustavo Adolpho ertheilte Gnadenbrief, der bey den Acten befindlich ist, ausweiset, ausdrücklich die Stadt und Schloß zusamt dem Bischofthum Wenden und andern verschiedenen Gütern, wie nicht weniger die Stadt Wolmar geschenket worden, so ist doch aus den Acten klar und deutlich zu ersehen, daß er Graf Oxenstiern und seine Erben über besagte Stadt Wenden, nicht als eine vom Schloß Wenden abhängende oder zu demselben gehöriges Appertinenz disponiret, soudern mit selbiger jederzeit als mit einem besondern und zum Schloß Wenden gar nicht gehörigen Orte verfahren, der seine besondere Rechte und Privilegien habe; Denn oftermehnter Canzler Graf Oxenstiern hat selbst durch seine bey den Acten befindliche Resolution die Stadt versichert, daß er selbige nicht allein bey ihren Rechten und Privilegien erhalten und schützen, sondern auch deren Confirmation bey dem Könige auswürken, und alles dasjenige, was zur Verbesserung der Stadt gereichen könne, zu befördern sich bemühen wolle. In der gleichfals bey den Acten befindlichen Resolution der Königin Christina von 1636 aber, die

vom Graf Oxenstiern mit unterschrieben worden, ist unter andern ausdrücklich enthalten, daß die Stadt bey ihren alten Privilegien ungekränkt erhalten, und ihre Beschwerden, wegen einigen ihr abgenommenen und zum Schloß geschlagenen Ackerlandes von ihm dem Grafen Oxenstiern gemeinschaftlich mit dem Gouverneur von Liefland untersuchet, und das, was zur Stadt gehöret, der Stadt, was aber zum Schloß gehöret, demselben auch gelassen werden solle, welches gewiß nicht geschehen seyn würde, wenn diese Stadt zum Schloß gehöret hätte.

Wann nun solchergestalt der Graf Oxenstiern diese Stadt, welche ihm nebst andern Orten würklich doniret worden, nicht als ein Appertinenz vom Schlosse besessen, welches nach den Rechten und Privilegien der Stadt auch nicht geschehen können, so gebühret es dem Feldmarschall Grafen Bestuschew-Riumin um so viel weniger solches zu thun, da ihm diese Stadt, wie aus allem obigem erhellet, niemahlen ist doniret worden. Daß aber in dem Donations-Briefe, von dessen Abfassung dem Senat nichts bekannt gewesen, eingeführet worden, er solle das Schloß Wenden auf dem Fuß besitzen, wie der Schwedische Canzler Graf Oxenstiern solches besessen und genutzet, ist weiter von nichts zu verstehen, als nur von dem ihm donirten Schlosse, und was zu selbigem gehöret, von der Stadt aber, als der in dem Donations-Briefe nicht mit einem Worte gedacht wird, kan dieses durchaus nicht verstanden werden, indem, wie schon oben bewiesen ist, die Stadt nicht als eine Appertinanz vom Schloß betrachtet werden kann, widrigenfals man diese Worte gar bis auf das ganze Bischofthum Wenden, auf die Stadt Wolmar, und auf alle übrige dem Grafen Oxenstiern doniret gewesene Güter erstrecken könnte, welche Absicht jedennoch die höchstselige Kaiserin Elisabeth Petrowna, wie die Sache selbst ausweiset, niemahlen geheget, vielmehr die dem Grafen Bestuschew-Riumin geschenkte Dörfer, sowohl in dem speciellen Befehle, als auch in dem Gnadenbriefe namentlich genennet, auch die Anzahl der donirten Haken deutlich angezeiget wird.

Ueberdem ist ihm, dem Herrn Generalfeldmarschall und Ritter Grafen Bestuschew-Riumin nicht unbekant, daß die Unter-Instanzen, ja selbst nicht einmahl die höchste Landes-Gerichte keine Macht und Gewalt haben, mehrere Ländereyen und Güter zum Nachtheil der Krone, oder auch zum Schaden eines Privati, an jemanden zu vergeben, und die Possession zu erkennen, als in den Gnadenbriefen angedeutet wird. Das aber das Liefländische Landgericht ihm ein mehreres immitiret, als es ihm nach den Rechten hätte immittiren sollen, giebt dem Herrn Grafen so wenig ein Recht dazu, als wenig er davon Nutzen haben kann, daß der Senat im 1748sten Jahre, wegen Mangel genugsamer Nachrichten von dieser Sache, aus dem Grunde, daß er ihn für den wahren Possessorem der Stadt gehalten, denen Bürgern die Anweisung thun lassen, sich in ihren Privat-Angelegenheiten an ihn den Grafen Bestuschew-Riumin,

als ihren Guths-Herrn, zu addressiren. Denn dieses geschah daher, weil dem Senat von dem Unterscheid zwischen der Stadt Wenden und dem Schlosse gleiches Nahmens, bis die Einwohner derselben Anno 1758 ihre Beschwerden über die Belästigungen anbrachten, nichts bekant, noch auch einige Umstände oder Vorstellungen vorhanden waren, woraus man schon damahlen diesen Unterschied hätte einsehen können, wie denn auch der Senat keine Privilegien der Stadt Wenden, außer dem Allerhöchsten speciellen Befehl und der Copey von dem Gnadenbriefe gehabt. Die Rigische Gouvernements-Canzelley auch, welche damahlen schuldiger Maßen von den Rechten der Stadt, und dem Unterscheide der Stadt und des Schlosses dem Senat hätte Vorstellung thun sollen, ihre oberwehnte Supplique zurück gegeben und noch für sich selbst diesen Zusatz gemacht, daß sie sich künftig nicht mehr eine Kaiserliche Stadt nennen sollte. Da aber im Jahr 1758 die von den Einwohnern der Stadt Wenden angebrachte Beschwerden, Gelegenheit gaben diese Sache zu untersuchen, und der Senat hierauf die Privilegien der Stadt Wenden samlen ließ, und selbige genugsam examinirte, und sich aus diesen deutlich erwieß, das die Stadt Wenden ganz was anders sey, als das Schloß, und zu diesem weder laut obgedachten speciellen Befehls und des Gnadenbriefes, noch auch nach den Stadt-Privilegien, gehöre, so hat der Senat den 2 April 1759 auch resolviret, daß die Stadt bey ihren alten Privilegien und Rechten nach wie vor bleiben, und sich eine Kaiserliche Stadt nennen soll, wie denn auch diesem zufolge der Senat nunmehro erkennet, daß diese Stadt ihre vorige Rechte behalten soll.

Anlangend die von der Stadt verlangte Ersetzung des ihnen durch den Grafen Bestuschew-Riumin verursachet seyn sollenden Schadenstandes, welcher im Kammer-Contoir der Lief- und Ehstländischen Sachen gehörig untersuchet, auch dem Senat die Summa ihrer Forderung vorgestellet worden, so soll die Stadt den Grafen hierüber als einer Privatsache zwischen ihnen, vor dem Gericht, vor welchem es nach dem Gesetz gehöret, belangen.

Das Justiz-Collegium der Lief- Ehst- und Finnländischen Sachen hat sich also hiernach zu richten, und diesem Ihro Kaiserlichen Majestät Befehl gebührende Folge zu leisten. An das Kammer-Contoir der Lief- Ehst- und Finländischen Sachen und die Rigische Gouvernements-Canzelley sind die Befehle schon ergangen. Den 22 October, 1764.

Samuel Daehn, Hofrath.
Dimitrei Sobolow, Secretarius.
Stepan Fedorow, Canzellist.

Portugal.

Liſte

der 1732

in dieſem Königreiche

vorhanden geweſenen

Parochien, Feuerſtellen, und Seelen.

Nachstehende Liste hat 1732 der Markgraf von Abrantes, Censor und Director der Königl. Academie der portugiesischen Historie, dem *D. Luiz Caetano de Lima*, Mitgliede eben dieser Academie, mitgetheilet, damit er sie seiner *Geografia historica de todos os estados soberanos de Europa* einverleiben möchte, in deren 2ten Theile man sie auch findet. Der Herr Markgraf hat sie für sehr richtig erkläret, sie ist aber nicht ganz vollständig. Ich habe im zweyten Theile meiner Erdbeschreibung ihrer nicht nur Erwähnung gethan, sondern auch einen Auszug daraus geliefert. Sie verdient aber von neuem ganz gedruckt zu werden, weil das Werk, darinn sie stehet, außer Portugal selten angetroffen wird.

PROVINCIA
— DE —
ENTRE DUORO E MINHO.

	Parochien	Fógos (Feuerſtellen)	Almas (Seelen)
Ouisdoria de Braga			
Cidade de Braga	5	3087	12362
Termo de Cidade de Braga — District der Stadt Braga	27	5114	18169
Couto de Pedralva	2	215	755
Couto de Caparceiros	1	222	596
Couto de Moure	2	346	899
Couto de Arentim	1	71	230
Couto de Camboces	1	115	356
Couto de Cabaços	1	161	390
Couto de Teitoſa	1	52	200
Couto de Pulia	1	202	547
Correiçaõ do Porto			
Cidade do Porto	7		20737
Concelho de Gaya	20		12337
Julgado de Bouças	8		5287
Concelho de Gondomar	8		7881
Concelho de Aguiar de Souſa	47		19923
Concelho da Maya	54		19175
Concelho de Reſoyos de Riba de Ave	21		8492
Concelho de Louſada	12		3216
Concelho de Penaſiel de Souſa	37		16468
Concelho de Porto Carreiro	3		1874
Concelho de Penaguiaõ	14		5924
	Latus 273	9185	155813

	Parochias	Fogos	Almas
Transporte	273	9585	155813
Concelho de Bayaõ	18		8274
Concelho de Soalhaens	1		1401
Concelho de Bem-Viver	16		6679
Villa da Povoa de Varzim	1		840
Concelho de Avintes	1		1018
Carreiçaõ de Guimaraens			
Villa de Guimaraens	4	1480	4963
Termo de Villa de Guimaraens	96	10348	30082
Concelho de Felgueiros	20	2[illegible]7	7908
Concelho de Unhaõ	10	1017	3[illegible]14
Concelho de Santa Cruz de Riba Tamega	20	1[illegible]70	6352
Honra de Villaçais	1	126	352
Villa de Canavezes	6		1893
Concelho de Gouvea de Riba Tamega	8		2894
Concelho de Geſtaço	13	1089	3311
Honra de Ovelha	2	180	518
Villa de Amarante	1	380	1108
Concelho de Cerolico de Baſto	38	5084	16155
Concelho de Cabeceiras de Baſto	19	2366	8232
Concelho de Roſſas	2	1016	3454
Concelho de Villo Boa de Roda	1	180	659
Concelho de Vieira	6	891	2795
Concelho de Monte Longo	14	1847	5663
Concelho de Ribeira de Soas	11	954	2638
Concelho da Povoa de Lanhoſo	21	1982	6318
Concelho de San Ioaõ de Rey	3	298	1063
Couto de Vemieiro	3	227	633
Couto de Tibaens	4	254	877
Concelho de Mondium de Baſto	2	547	1474
Concelho de Atey	1	272	835
Latus	616	44626	287312

Trans-

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	616	44626	287312
Concelho de Serva	5	565	1757
Concelho de Ermello	5	498	1523
Concelho de Ribeira de Pena	3	473	1781
Concelho de Villa Pouca de Aguiar	13	1853	6290
Ouvidoria de Valença.			
Villa de Valença	2	243	858
Termo da Villa de Valença	10	1967	6020
Villa de Caminha	2	504	1281
Termo da Villa de Caminha	17	2662	7246
Villa de Valladares	1	91	298
Termo da Villa de Valladares	16	3001	7962
Correiçaõ de Vianna.			
Villa de Vianna	2	2001	7001
Termo da Villa de Vianna	20	4577	15707
Villa de Ponte de Lima	1	597	1950
Termo da Villa de Ponte de Lima	24	3056	8888
Villa de Monçaõ	1	239	625
Termo de Villa de Monçaõ	22	3938	10098
Villa nova de Cerveira	1	208	634
Termo da Villa nova de Cerveira	13	1839	4883
Villa dos Arcos de Valdevez	1	134	440
Termo da Villa dos Arcos de Valdevez	45	4918	15191
Villa da Ponte de Barca	1	183	602
Termo da Villa da Ponte da Barca	25	2218	6069
Concelho de Lindoso	1	161	528
Concelho da Pica de Regalados	17	1557	4989
Concelho da Villa Garcia	4	248	732
Villa do Prado	1	207	562
Latus	867	82571	401227

	Parochias	Fógos	Almas
Transporte	273	9585	155813
Concelho de Bayaõ	18		8274
Concelho de Sonhaens	11		1401
Concelho de Bem-Viver	16		6679
Villa da Povoa de Varzim	1		840
Concelho de Avintes	1		1018
Carreiçaõ de Guimaraens			
Villa de Guimaraens	4	1480	4
Termo de Villa de Guimaraens	96	10348	3
Concelho de Felgueiros	20	2	
Concelho de Unhaõ	10	1017	
Concelho de Santa Cruz de Riba Tamega	20	17	
Honra de Villaçais	1	1	
Villa de Canavezes	6		
Concelho de Gouvea de Riba Tamega	8		
Concelho de Geſtaço	13		
Honra de Ovelha	2		
Villa de Amarante			
Concelho de Cerolico de Baſto			
Concelho de Cabeceiras de Baſto			
Concelho de Roſſas			
Concelho de Villo Boa de Roda			
Concelho de Vieira			
Concelho de Monte Longo			
Concelho de Ribeira de Soas			
Concelho da Povoa de			
Concelho de San Jo			
Couto de Vemeir			
Couto de T			
Concel			
Co			

		Fogos	Almas
	67	7352	20037
Concelho de Serva	1	76	211
Concelho de Ormella	2	134	374
Concelho de Ribeira de	1	103	285
Concelho de Villa Pouca de	1	97	259
	1	14	62
	2	63	193
	1	22	63
Villa de Valença	1	95	250
Termo da Villa de	10	718	1993
Villa de	1	150	300
Termo da Villa de	2	286	654
Villa de	1	109	
Termo da Villa de	1	50	270
	1	336	946
	24	1443	4314
	1		
Villa de	15	1083	3068
	1		
	7	547	1390
	1	203	534
Panoya	9	672	1906
ama	1	115	292
Dona Chama	11	707	2040
	1	120	360
	1	268	811
Flor	10	558	1538
	1	162	534
Chacim	1	67	179
	1	150	350
Villas-Boas	1	38	88
	1	150	400
Latus	179	15888	43711

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	867	82571	401227
Termo da Villa de Brado — — —	14	2374	9778
Concelho de Entre Homem e Cavado — —	18	1203	4967
Concelho de Bouro — — —	12	1059	3735
Concelho de Suayo — — —	3	639	1615
Concelho de Santa Martha de Bouro —	6	677	1832
Concelho de Coura — — —	20	2428	7143
Couto de Sanfins — — —	4	525	1308
Concelho de Albergaria de Penela — —	11	1011	2819
Concelho do Sotto de Rebordaens —	2	314	810
Concelho de Santa Eſtevaõ da Faxa —	2	303	1049
Concelho de Geraz de Lima — —	4	399	1189
— — —	963	92547	437037

PROVINCIA
DE TRAZ OS MONTES.

Correiçaõ da Torre de Moncorvo.	Parochias	Fogos	Almas
Villa da Torre de Moncorvo — —	1	421	1308
Termo da Villa da Torre de Moncorvo —	11	1240	3079
Villa de Freixo de Eſpada na Cinta —	1	352	870
Termo da Villa de Freixo de Eſpada na Cinta	3	324	767
Villa de Monforte de Rio-Livre —	1	129	381
Termo da Villa de Monforte de Rio-Livre	25	2390	7154
Villa de Anciaens — — —	1	45	145
Termo da Villa de Anciaens — —	16	1288	3413
Julgado de Linhares — — —	1	151	388
Villa de Villarinho do Caſtanheiro —	1	160	700
Termo da Villa de Villarinho de Caſtanheiro	6	752	1832
Latus	67	7352	20037

Trans-

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	67	7352	20037
Villa de Cortiços	1	76	221
Termo da Villa de Cortiços	2	184	374
Villa de Valdasnes	1	103	285
Villa de Sezulfe	1	97	259
Villa de Nuzellos	1	14	62
Termo da Villa de Nuzellos	2	63	193
Villa de Pinho Velho	1	22	63
Villa de Lamas de Orelhaõ	1	95	250
Termo da Villa de Lamas de Orelhaõ	10	718	1993
Villa de Freixiel	1	150	300
Termo da Villa de Freixiel	2	286	654
Villa de Abrairo	1	109	
Termo da Villa de Abrairo	1	50	270
Villa de Mirandella	1	336	946
Termo da Villa de Mirandella	24	1443	4314
Villa da Alfandega da Fé	1		
Termo da Villa da Alfandega da Fé	15	1083	3068
Villa de Craſto Vicente	1		
Termo da Villa de Craſto Vicente	7	547	1390
Villa de Murça de Panoya	1	203	534
Termo da Villa de Murça de Panoya	9	672	1906
Villa da Torre de Dona Chama	1	115	292
Termo da Villa da Torre de Dona Chama	11	709	2040
Villa de Agua Revés	1	120	360
Villa-Flor	1	268	811
Termo da Villa de Villa-Flor	10	558	1538
Villa de Chacim	1	162	534
Termo da Villa de Chacim	1	67	179
Villa de Villas Boas	1	150	350
Termo da Villa de Villas-Boas	1	38	88
Villa de Frechas	1	150	400
Latus	179	15888	43711

	Parochias	Fogos	Almas
Transpo t	179	15888	43711
Villa de Moz	1	100	228
Termo da Villa de Moz	1	175	495
Villa de S. Payo	1	61	163
Termo de Villa de S. Payo	1	50	166
	183	16274	44763
Correiçaõ de Miranda.			
Cidade de Miranda	1	236	739
Termo da Cidade de Miranda	22	158	476
Villa de Algozo	1	131	421
Termo da Villa de Algozo	20	803	2261
Villa de Frieira	1	36	98
Villa de S. Seriz	1	36	130
Villa de Rebordeinhos	1	87	298
Villa de Vinhaes	2	169	663
Termo da Villa de Vinhaes	20	227	3872
Villa de Villar Secco da Lomba	1	90	292
Termo da Villa de Villar Secco da Lomba	7	528	1661
Villa de Val de Paço	1	78	277
Termo da Villa de Val de Paço	3	224	715
Villa de Failde	1	42	122
Villa de Carocedo	1	31	9
Villa de Vimioso	1	247	728
Termo da Villa de Vimioſa	4	225	625
Villa do Mogadouro	1	158	473
Termo da Villa do Mogadouro	18	1395	3307
Villa de Panarroyas, ou Penas de Royas	1	43	145
Termo da Villa de Panarroyas, ou Penas de Royas	9	321	856
Villa de Bemposta	1	136	398
Termo da Villa de Bemposta	4	214	643
	122	7032	23578

Ouri-

	Parochias	Fógos	Almas
Ouvidoria de Bragança.			
Cidade de Bragança — —	2	869	2753
Termo da Cidade de Bragança — *	123	7190	22679
Villa de Val de Nogueira — —	1	47	188
— de Val de Prados — —	1	119	345
— de Villa-França — —	1	52	150
— de Guſtey — —	1	132	447
— de Rebordãos — —	1	109	376
Termo da Villa Rebordãos —	1	44	134
Villa de Outeiro — —	1	83	215
Termo da Villa de Outeiro —	10	961	2632
Villa de Chaves — —	1	500	2077
Termo da Villa de Chaves — —	53	5637	16323
Villa de Monte-Alegre — —	1	120	410
Termo da Villa de Monte-Alegre —	47	5099	17610
Villa de Ruyvaes — —	1	168	792
Termo da Villa de Ruyvaes —	1	73	336
	246	21207	67467
Summa	551	44508	135808

* Von 23 dazu gehörigen Parochien fehlet die Anzahl der Feuerſtellen und Seelen.

PROVINCIA DA BEIRA

Correiçaõ de Coimbra.			
Cidade de Coimbra — —	9	3063	11871
Termo da Cidade de Coimbra —	40	7533	24142
Latus	49	19596	36013

Trans-

	Parochien	Fógos	Almas
Transport	49	10596	36013
Villa de Esgueira — —	1	589	1541
Termo da Villa de Esgueira —	1	427	1282
Villa de Arganil — —	1	342	1108
Termo da Villa de Arganil —	4	461	1408
Villa de Goes — —	1	467	1481
Termo da Villa de Goes — —	2	206	642
Villa de Pombeiro — —	1	297	1012
Termo da Villa de Pombeiro —	1	282	902
Villa de Botaõ — —	1	211	550
Villa de Ansãa — —	1	292	910
Termo da Villa de Ansãa — —	5	838	2833
Villa de Pereira — —	1	360	1330
Villa de Sernache — —	1	359	977
Villa de Miranda do Corvo —	1	894	2686
Termo da Villa de Miranda do Corvo —	2	423	1505
Villa de Pombalinho — —	1	266	903
Villa de Anciaõ — —	1	336	1200
Villa de Mira — —	1	495	1643
Villa de Buarcos — —	1	205	689
Villa-Nova Danfos — —	1	337	935
Villa-Nova de Mançarros —	1	205	654
Villa da Vacariça — —	1	420	1270
Termo da Villa da Vacariça —	2	288	997
Villa de Pena Cova — —	1	369	941
Termo da Villa de Pena-Cova —	5	592	1743
Villa de Cantanhede — —	1	427	1234
Termo da Villa de Cantanhede —	1	200	544
Villa de Redondos — —	1	167	572
Villa de Salavisa — —	1	141	342
Villa de Carvalho — —	1	184	584
Villa de Fajaõ — —	1	97	294
Latus	94	21773	70725

Trans-

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	94	21773	70725
Villa de Coja	1	26	789
Termo da Villa de Coja	5	696	2291
Villa de S. Combadaõ, ou Comba do Daõ	1	175	612
Villa de Podentes	1	191	635
Villa de Avo	1	141	422
Villa de S. Sebaſtiaõ de Fradeira	1	34	94
Villa de Bobadella	1	89	321
Villas de Tentual, e Povoa de Santa Chriſtina	1	832	2605
Villa do Rabaçal	1	108	420
Termo da Villa do Rabaçal	2	384	1327
Villa de Alvayazere	1	298	968
Termo da Villa de Alvayazere	2	240	820
Coutos de S. Varaõ, e Fetmozelho	1	333	1125
Reguengo de Belide	1	49	147
Couto de Guiayos	1	250	817
Couto das Alhadas	1	417	1489
Couto de Outil	1	82	291
Couto de Tavarede	1	120	500
Coutos de Cadima, e Zambujal	2	447	1593
Couto de Mogofores	1	96	300
Couto de Caſal Comba	1		661
Reguengo de Liceira	1	84	206
Coutos de Arazede do Biſpo, e de Santa Cruz	1	331	1434
Lugar da Figueira, e Couto de Villa-Verde	1	223	1061
Provedoria de Esgueira			
Villa de Aveiro	4	1331	4387
Termo da Villa de Aveiro	7	1659	5766
Villa de Ilhavo	1	1185	4168
Villa de Avelãs de Cima	1	280	927
Villas de Ferreiros, e Anadia	2	575	1750
Latus	140	32788	108651

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	140	32788	108651
Villa de S. Lourenço do Bairo — —	1	259	661
Villa de Vagos — — —	1	608	1561
Termo da Villa de Vagos — —	1	168	420
Villas de Sangalhos, e de Avellas de Caminho	1	543	1262
Villa de Angeja — —	1	463	1469
Villa de Eixo — — —	1	712	2337
Termo da Villa de Eixo — —	1	618	1916
Villa de Ois da Ribeira — —	1	124	433
Termo da Villa de Ois da Ribeira — —	1	254	893
Villa de Paos — — —	1	284	1058
Villa de Villarinho de Bairro — —	1	222	655
Villa de Bem-Poſta — —	1	288	962
Termo da Villa de Bem-Poſta — —	9	2214	8991
Villa de Eſtarreija, em ſeu Termo —	6		10566
Concelho de Fermedo — —	2		1043
Villa de Recardães — —	1	120	392
Termo da Villa de Recardães — —	2	167	483
Villa de Segadães — —	1	94	330
Villas de Agueda, e de Sequins — —	1	555	1640
Villa de Souſa — —	1	780	928
Termo da Villa de Souſa — —	1	186	610
Couto de Eſteve — — —	1	180	591
Termo do Couto de Eſteve — —	2	357	1155
Villa de Preſtimo — —	1	150	519
Termo da Villa de Preſtimo — —	1	62	231
Villa de Froſa — — —	1	171	611
No Termo porém de Vouge —	2	1006	3004
Ouvidoria de Monte Mór o Velho.			
Villa de Monte mór o Velho — —	6	577	1880
Latus	190	43950	155252

Trans-

	Parochiæ	Fógos	Almas
Transport	190	43950	155252
Termo da Villa de Monte mór o Velho	18	5257	1769
Villa de Penella	2	746	2569
Termo da Villa de Penella	9	425	1600
Villa de Louzãa	1	518	1975
Termo da Villa de Louzãa	3	425	1296
Villa de Serpins	1	333	860
Ouvidoria da Feira			
Villa da Feira	1		952
Termo da Villa da Feira	56		27331
Villa de Ovar	1		5790
Villa de Pereira de Souſão	1		2347
Villa de Cambra	1	329	1088
Termo da Villa de Cambra	5	1075	3729
Villa da Caſtanheira	1	108	332
Termo da Villa da Caſtanheira	1	101	439
Correiçaõ de Viſeu			
Cidade de Viſeu	9		
Termo da Cidade de Viſeu	31	5340	16547
Concelho de Canas de Sabugoſa	1	220	762
Concelho de Guardaõ	1	141	415
Concelho de Bélteiros	15	2626	8326
Concelho de Rio de Moinhos	1	227	708
Concelho de S. Ioaõ do Monte	2	292	1000
Concelho de Mouras	1	174	550
Concelho de Treixedo	2	254	796
Concelho de Ovoa	1	126	808
Concelho de Pinheiro de Azere	1	128	434
Latus	344	62799	253002

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	344	62799	253602
Concelho de S. Ioaõ de Areas e Sylvares	2	538	1686
Concelho de Currellos —	1	179	566
Villa de Oliveira de Conde —	1	430	1346
Termo da Villa de Oliveira de Conde —	1	242	892
Concelhos de Senhorim, e Folhadal	5	646	1935
Concelho de Canas de Senhorim —	1	279	815
Concelho de Azurara —	13	1955	6118
Concelho de Tavares —	5	694	2199
Villa de Banho — —	1	104	441
— de Sul — —	1	312	882
Concelho de Moens — —	2	448	1454
Villa de Oliveira dos Frades —	1	110	486
Concelho de Gafanhaõ — —	1	117	387
Villa de Réris — —	1	201	653
— de Alva — —	1	77	262
Termo da Villa de Alva —	1	97	337
Villa da Trapa — —	1	171	530
— de Ferreira de Aves —	1	493	1617
Termo da Villa de Ferreira de Aves	2	39	128
Concelho de Sataõ —	2	477	1506
Concelho de Gulfar —	4	267	791
— de Penalva do Castello —	12	1669	4575
— de Alafoens —	37	4910	17191
— de Sever — —	5	1140	3521
— de Anfias — —	1	37	122
Villa de Taboa — —	1	291	962
Concelho de Sinde —	1	126	430
— de Azere — —	1	193	617
Villa de Candosa — —	1	153	434
— de Perselada — —	1	196	715
— de Nogueira do Cabo —	1	142	562
Latus	453	79.90	307715

Trans.

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	453	79496	307715
Villa de Lagares	1	109	320
— de Sandomil	1	212	679
Termo da Villa de Sandomil	1	34	80
Villa de Penalva Dalvas	1	204	605
Concelho de Vide de Toz de Pio dão	1	100	380
— de Villa-Nova de Sobacco	1	194	657
Villa de Oliveira do Hoſpital	1	136	492
— de Mortagoa	1	134	429
Termo da Villa de Mortagoa	8	905	2914
Concelho de Sylvaõ	1	91	280
Correiçaõ de Lamego			
Cidade de Lamego	2	1135	4397
Termo da Cidade de Lamego	12	1463	5813
Villa de Bretiande	1	84	337
— de Tarouca	1	347	1100
Termo da Villa de Tarouca	1	220	727
Villa de Ocanhas, ou Ucanha			
Villa de Lazarim	1	124	404
— de Lalim	1	121	393
— de Mondim	1	100	417
— de Paſſô	1	74	223
— de Lumiares	1	30	152
— de Armamar	2	375	1281
— de S. Cosmado	1	108	469
— de Gojaim	1	81	206
— de Secca	1	95	262
— do Caſtello	1	154	417
— da Granja de Tedo	1	75	237
— de Arcos	1	50	190
Latus	500	86242	331076

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	500	86242	331076
Villa de Nagoſa	1	40	153
— de Longa	1	116	379
— de Barcos	1	130	382
— de Taboaſſo	1	170	538
— de Chavaens	1	79	308
— de Moimenta da Beira	1	200	650
— de Leomil	1	232	744
Termo da Villa de Leomil	1	108	354
Concelho de Carſa	8	841	2612
— de Pera, e Peva	1	106	306
Villa de Fragoas	1	30	157
Termo da Villa de Fragoas	1	70	336
Villa-Cóva	1	90	520
Termo da Villa-Cóva	1	130	477
Villa de Pendilhe	1	70	286
— de Caſtrodaire	1	450	1748
— de Varzea da Serra	1	91	136
— de Valdigem	1	174	513
— de Sande	1	106	437
— de Parada do Biſpo	1	39	128
— de Fontello	1	97	330
Concelho de S. Martinho de Mouros	4	1144	4877
— de Reſende	3	850	3071
— de Ferreiros de Tendaes	3	351	1463
— de Sinfaens	1	498	1544
— de S. Chriſtovaõ de Nogueira	1	420	1303
— de Sanfins	4	661	2253
— de Tendaes	1	330	986
— de Alvarenga	2	316	1323
Villa de Arouca	1	400	1462
Termo da Villa de Arouca	5	283	1194
Latus	554	94864	362026

Trans-

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	554	94864	362026
Concelho de Paiva	9	996	3819
Honra de Sobrado	1	115	360
Concelho de Parada de Eſter	1	113	466
— de Pinheiro	3	360	1061
— de Couto da Ermida	1	86	285
Couto de Pezo da Regua	1		1787
Concelho de Barqueiros	1		718
— de Teixeira	1		613
Correiçaõ de Pinhel			
Villa de Pinhel	6	497	1549
Termo da Villa de Pinhel	25	2178	6237
Villa de Trancoſa	6	390	1280
Termo da Villa de Trancoſa	30	2398	7128
Villa de Figueiró de Granja	1	116	355
— de Matança	1	137	457
— de Algodes	1	134	455
Termo da Villa de Algodes	8	585	1626
Villa de Fornos	1	187	588
— de Penna-Verde	1	204	643
Termo da Villa de Penna-Verde	3	350	1049
Concelho de Carapito	1	193	354
Villa de Aguiar	1	160	527
Termo da Villa de Aguiar	8	686	2227
Villa de Sernanſelhe	1	170	596
Termo da Villa de Sarnanſelhe	5	458	1575
Villa de Guilheiro	1	79	258
— de Fonte-Arcada	1	138	447
Termo da Villa de Fonte-Arcada	5	461	1547
Villa de Ponte	1	81	235
Latus	679	106046	400268

Trans-

	Parochien	Fögos	Almas
Transport	679	106046	400268
Villa de Sindim — —	1	298	995
— de Paredes — —	1	203	684
Termo da Villa de Paredes —	1	143	424
Villa de Varzeas — —	1	52	252
— de Trovoens — —	1	105	661
— de S. Ioaõ da Peſqueira —	4	411	1208
Termo da Villa de S. Ioaõ da Peſqueira	3	156	495
Villa de Soutello — —	1	130	394
— de Tavora — —	1	121	337
— de Paradella — —	1	80	201
— de Val-Longo — —	1	58	190
— da Pogoa — —	1	88	316
— de Penella — —	1	214	642
— de Penedono — —	2	154	614
Termo da Villa de Penedono —	6	560	1640
Villa de Sotto — —	1	202	883
— de Sadavim — —	1	212	510
— de Horta — —	1	37	121
— de Nomaõ — —	1	134	373
Termo da Villa de Nomaõ —	5	568	1674
Villa-Nova de Toſcoa —	1	490	1528
Villa de Muxagatà —	1	206	571
— de Longroiva — —	1	140	432
Termo da Villa de Longroiva —	2	226	623
Villa de Marialva —	2	110	315
Termo da Villa de Marialva —	8	641	1870
Villa de Ranhados —	1	232	651
Termo da Villa de Ranhados —	2	183	494
Villa de Meda —	1	267	80[illegible]
Villa de Caſteiçaõ — —	1	90	285
Termo da Villa de Caſteiçaõ —	1	200	278
Latus	735	112707	420749

Trans-

	Barochias	Fogos	Almas
Transport	735	112707	420749
Villa de Velofo	1	60	170
— de Moreira	2	234	642
Termo da Villa de Moreira	6	519	1495
Villa do Lamigal	1	121	365
Villa de Caſtello-Mendo	3	92	300
Termo da Villa de Caſtello-Mendo	16	1123	3341
Villa de Alfayates	1	140	490
Termo da Villa de Alfayates	2	76	233
Villa de Villar-Mayor	1	108	475
Termo da Villa de Villar-Mayor	3	344	1445
Villa de Caſtello-Bom	1	86	373
Termo da Villa de Caſtello-Bom	4	214	835
Villa de Almeida	1	500	2150
Termo da Villa de Almeida	2	144	577
Villa de Eſcalhaõ	1	260	943
Villa de Caſtello-Rodrigo	1	68	229
Termo da Villa de Caſtello-Rodrigo	10	1210	4015
Villa da Almendra	1	241	790
— de Caſtello-Melhor	1	70	244
— de Cinco-Villas	1	102	285
— de Arreigado	1	92	334
Termo da Villa de Arreigado	1	20	65
Correiçaõ da Guarda.			
Cidade da Guarda	5	707	2298
Termo da Cidade da Guarda	40	3121	10884
Villa de Jarmello	3	248	773
Termo da Villa de Jarmello	8	483	1129
Villa de Valhelhas	1	62	170
Termo da Villa de Valhelhas	5	398	966
Latus	858	123550	456775

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	858	123550	455771
Villa de Codeceiro	1	85	332
Villa de Manteigas	2	466	1,22
Villa de Fomo-Felheiro	1	95	220
— da Covilhãa	13	919	3482
Termo da Villa da Covilhãa	47	6309	19476
Villa do Baraçal	1	109	394
Villa de Celorico	3	380	1126
Termo da Villa de Celorico	19	1650	4421
Villa de Açores	1	67	167
— de Linhares	1	181	506
Termo da Villa de Linhares	6	492	1384
Villa de Meſquitella	1	298	883
Villa de Mello	1	180	650
— de Folgoſinho	1	228	724
Villa de Cabra	1	89	240
— de Gouvea	3	382	909
Termo da Villa de Gouvea	9	1096	2556
Villa de Oliveirinha	1	58	198
Villas de Santa Marinha, e Caſtro-Verde	1	332	822
Termo das Villas de Santa Marinha, e Caſtro-Verde	1	192	685
Villa de Cea	1	300	1030
Termo da Villa de Cea	10	1188	4220
Villa de S. Romão	1	356	1118
— de Torrocello	1	125	369
— Cóva, a Coelheira	1	91	269
— de Vallazim	1	166	528
— de Loriga	1	158	400
— de Alvoco da Serra	1	58	225
— de Louroſa	1	150	601
— de Lagos	1	92	258
— de Midoens	1	264	610
Latus	991	140032	507812

Trans-

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	991	140032	507822
Termo da Villa de Midoens	1	100	280
Couto de Mosteiro	8	288	942
Villa de Seixo	2	269	640
Correição de Castello-Branco.			
Villa de Castello-Branco	2	1114	3726
Termo da Villa de Castello-Branco	9	1373	4961
Villa de S. Vicente da Beira	1	265	772
Termo da Villa de S. Vincente da Beira	6	588	1539
Villa de Castello-Nova	1	150	480
Termo da Villa de Castello-Nova	5	437	1691
Villa de Alpedrinha	1	365	955
Termo da Villa de Alpedrinha	1	156	466
Villa da Atalaya	1	78	224
— de Belmonte	2	449	1146
Termo da Villa de Belmonte	2	266	576
Villa de Sortelha	1	244	687
Termo da Villa de Sortelha	8	687	2109
Villa de Touro	1	242	559
Termo da Villa de Touro	3	188	599
Villa de Sabugal	2	270	713
Termo da Villa de Sabugal	14	1097	3869
Villa de Pennamacor	3	686	2316
Termo da Villa de Pennamacor	8	520	1666
Villa de Proença, a Velha	1	176	490
Termo da Villa de Proença, a Velha	2	286	910
Villa de Bem-Posta	1	96	300
— de Monsanto	2	325	1035
Termo da Villa de Monsanto	3	353	914
Villa de Idanha, a Velha	1	41	125
Latus	1075	151141	542508

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	1075	151141	542508
Termo da Villa de Idanha, a Velha	1	66	253
Villa de Pena Garcia	1	80	254
— de Salvaterra do Extremo	1	103	357
Termo da Villa de Salvaterra do Extremo	1	12	24
Villa de Segura	1	78	146
— de Zebreira	1	109	371
— de Idanha, a Nova	1	542	1910
Termo da Villa de Idanha, a Nova	2	255	796
Villa da Rosmaninhal	1	132	506
Villa Velha de Rodaõ	1	147	469
Termo da Villa Velha de Rodaõ	3	345	923
Villa de Sarzedas	1	556	1839
Termo da Villa de Sarzedas	1	123	500
Summa	1091	153691	550856

PROVINCIA DE ESTREMADVRA.

Correiçaõ de Lisboa.

Cidade de Lisboa Occidental	21	19422	83319
Termo de Cidade de Lisboa Occidental	25	6209	23190
Cidade de Lisboa Oriental	16		
Termo da Cidade de Lisboa Oriental	10		6657

Correiçaõ de Torres-Vedras.

Villa de Torres-Vedras	4	695	2257
Termo da Villa de Torres-Vedras	18	2712	10271
Latus	94	28948	125694

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	94	28948	125694
Villa de Sobral de Monte Agraço —	1	100	390
Termo da Villa de Sobral de Monte Agraço	1	424	1598
Villa da Arruda — —	1	252	922
Termo da Villa da Arruda — —	1	58	201
Villa da Caſtanheira — —	1	267	921
Villa de Povos — —	1	177	629
Villa-Franca de Xira — —	1	743	2902
Villa da Alhandra — —	1	397	1350
Termo da Villa da Alhandra —	2	270	975
Villa de Alverca — —	1	333	1218
Termo da Villa de Alverca —	1	96	338
Villa de Lourinhãa — —	1	485	1447
Termo da Villa de Lourinhãa —	2	176	707
Villa-Verde dos Francos — —	1	142	505
Villa do Cadaval — —	1	116	352
Termo da Villa do Cadaval —	8	822	2623
Villa da Ericeira — —	1	206	563
Villa de Mafra — —	1	355	1046
Termo da Villa de Mafra — —	2	266	998
Villa de Chileiros — —	1	83	284
Villa de Collares — —	1	318	1229
Villa de Caſcaes — —	3	616	2484
Termo da Villa de Caſcaes —	4	800	2700
Villa de Bellas — —	1	442	1245
Ouvidoria de Alenquer.			
Villa de Alenquer — —	5	554	2109
Termo da Villa de Alenquer —	13	1500	5147
Villa de Aldea-Gallega da Merciana —	1	202	769
Termo da Villa de Aldea-Gallega da Merciana	1	130	426
Latus	153	39278	161772

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	153	39278	161772
Villa de Cintra	4	510	1909
Termo da Villa de Cintra	6	1278	4613
Villa de Obidos	4	1090	2416
Termo da Villa de Obidos	16	2824	6873
Villa das Caldas	1	306	794
— de Selir do Porto	1	75	150
— da Chamuſca	1	478	1850
— de Ulme	1	184	583
Termo da Villa de Ulme	1	87	823
Correiçaõ de Leiria.			
Cidade de Leiria	2	1068	3529
Termo da Cidade de Leiria	24	7190	21695
Villa de Pombal	1	869	3731
Termo da Villa de Pombal	2	567	2173
Villa de Redinha	1	420	2000
Villa de Soure	1	1006	3254
Termo da Villa de Soure	1	277	943
Villa da Ega	1	343	1114
Termo da Villa da Ega	1	112	350
Villa da Batalha	1	610	1867
— de Alcobaça	1	418	950
Termo da Villa de Alcobaça	1	120	404
Villa de Cós	1	220	658
— de Mayorga	1	145	523
— de Pederneira	1	420	1374
Termo da Villa de Pederneira	1	207	655
Villa de Sella	1	390	1298
Villa de Alfeizeraõ	1	280	702
— de S. Martinho	1	295	488
Latus	232	61107	228991

Trans-

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	232	61107	228991
Villa de Selir do Matto	1	227	493
— de Alvorninhas	1	403	1513
— de Santa Catharina	1	146	624
Termo da Villa de Santa Catharina	3	389	1488
Villa de Turquel	1	222	680
— de Evora	1	218	904
— de Algibarrota	2	503	1617
— de Alpedriz	1	199	598
— de Peniche	3	670	2847
— da Atouguia	1	415	1309
Termo da Villa da Atouguia	1	109	376
Correiçaõ de Thomar.			
Villa de Thomar	2	1101	3618
Termo da Villa de Thomar	11	2281	8643
Villa de Payo de Pelle	1	159	597
— das Pias	1	137	563
Termo da Villa das Pias	2	664	2272
Villa de Asseiceira	1	120	504
— da Atalaya	1	455	1478
— de Tancos	1	771	921
— de Punhete	1	318	1141
— do Massaõ	1	437	1453
— da Amendoa	1	150	458
— de Rey	1	460	1367
Termo da Villa de Rey	2	324	987
Villa da Sobreira Fermosa	1	366	1669
— da Pampilhosa	1	430	1606
Termo da Villa da Pampilhosa	1	60	230
Villa de Alvares	1	247	1243
Latus	278	73088	270190

Trans-

	Parochias	Fógos	Almas
Transport	278	73088	270199
Villa do Pedrogaõ Grande	1	422	1483
Termo da Villa do Pedrogaõ Grande	4	685	2466
Villa de Tigueirò dos Vinhos	1	535	1487
— de Dornes	1	132	504
Termo da Villa de Dornes	2	345	1170
Villas de Aguas Bellas	1	167	600
— de Torreira	1	280	945
— Nova de Puſſos	1	247	823
— de Maçaãs de Caminho	1	161	494
— de Arega	1	235	725
— de Abiul	1	387	1377
— de Ponte do Sor	1	191	620
Termo da Villa de Ponte do Sor	1	34	123
Villa de Alvaro	1	476	1894
Ouvidoria de Abrantes.			
Villa de Abrantes	4	1053	3498
Termo da Villa de Abrantes	14	1830	6289
Villa do Sardoal	1	588	1846
Termo da Villa do Sardoal	1	102	326
Summa	316	80958	296860

PROVIN-

PROVINCIA DO ALENTEJO.

Erzbisthum von *Evora*

	Parochias	Fögös	Almas
Cidade de Evora — —	5	3162	11903
Termo da Cidade de Evora —	15	1474	6803
Cidade de Béja — —	4	1651	6217
Termo da Cidade de Béja —	21	2716	11085
Villa-Viçoſa — —	2	1051	3732
Termo da Villa-Viçoſa —	3	207	989
Villa de Eſtremoz — —	3	1594	6563
Termo da Villa de Eſtremoz —	12	1017	4154
Villa de Monte môr —	4	1017	4115
Termo da Villa de Monte môr —	12	1226	5099
Villa de Moura — —	2	1193	4922
Termo da Villa de Moura —	12	1138	4235
Villa de Alcacer —	2	645	2310
Termo da Villa de Alcacer —	9	1076	4066
Villa de Borba — —	2	774	2734
Termo da Villa de Borba —	2	163	687
Villa de Evora-Monte —	1	180	844
Termo da Villa de Evora-Monte —	4	432	2327
Villa de Souzel — —	1	376	1292
Termo da Villa de Souzel —	1	30	210
Villa de Cano — —	1	161	750
— de Figueira —	1	68	220
— de Ervedal —	1	90	301
— de Benavilla — —	1	105	382
Termo da Villa de Benavilla —	1	74	231
Villa das Galveas — —	1	272	1100
Latus	123	21892	86371

	Parochien	Vogos	Almas
Transport	123	21892	86371
Villa de Aviz	1	392	1418
Termo da Villa de Aviz	6	368	1777
Villa de Cabeçaõ	1	168	606
— de Mora	1	253	921
— de Curuche	1	800	2424
Termo da Villa de Curuche	4	391	1516
Villa de Benavente	1	631	2156
Termo da Villa de Benavente	2	297	781
Villa de Cabrella	1	296	1035
Termo da Villa da Cabrella	1	62	240
Villa de Lavre	1	350	1278
Termo da Villa de Lavre	1	71	348
Villa de Aguias	1	143	583
— de Pavia	1	206	725
— de Vimieiro	1	358	1661
Termo da Villa de Vimieiro	1	69	396
Villa de Arrayolos	1	517	2096
Termo da Villa de Arrayolos	4	477	2419
Villa de Redondo	1	605	2697
Termo da Villa de Redondo	4	244	1138
Villa de Terena	1	232	933
Termo da Villa de Terena	2	266	1150
Villa de Monçaraz	2	397	1510
Termo da Villa de Monçaraz	4	825	3121
Villa de Mouraõ	1	388	1439
Termo da Villa de Mouraõ	3	324	1331
Villa de Serpa	2	1181	3974
Termo da Villa de Serpa	7	816	2051
Villa de Ficalho	1	69	294
— de Portel	1	485	1967
Termo da Villa de Portel	7	599	2473
Latus	189	34172	132829

Trans-

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	189	34172	132829
Villa da Vidigueira	1	656	2326
Villa de Frades	1	412	1426
Villa d'Alvá	1	250	734
Villa Ruyva	1	112	359
Villa da Albergaria	1	44	116
Villa de Alvito	1	493	2045
Villa-Nova de Alvito	1	290	918
Villa de Vianna	1	437	1472
Villa de Aguiar	1	120	460
Villa de Oriola	1	85	366
— de Oriola Debaixo	1	82	279
— d'Alcaçovas	1	459	1480
— do Torraõ	1	446	1224
Termo da Villa do Terraõ	2	218	904
Villa de Grandola	1	486	1747
Termo da Villa de Grandola	2	354	1186
Villa de Sines	1	369	1324
— de Santiago de Cacem	1	227	1371
Termo da Villa de Santiago de Cacem	8	1213	4262
Villa-Nova de Mil Fontes	1	83	275
Termo da Villa-Nova de Mil Fontes	1	183	852
Villa de Odemira	2	280	955
Termo da Villa de Odemira	4	810	2708
Villa de Collos	1	172	614
— de Alvalade	1	273	1201
Termo da Villa de Alvalade	1	61	249
Villa de Beringel	1	351	1224
Villa de Ferreira	1	305	1360
Termo da Villa de Ferreira	1	113	373
Villa de Aljuſtrel	1	421	1532
Termo da Villa de Aljuſtrel	1	91	277
Latus	233	44062	168548

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	233	44062	168548
Villa de Meſſejana — —	1	338	1137
Termo da Villa de Meſſejana — —	1	90	368
Villa de Panoyas — —	1	220	781
— de Caſevel — —	1	120	384
— de Gravaõ — —	1	142	440
Termo da Villa de Gravaõ — —	1	104	451
Villa de Orique — —	1	568	2034
Termo da Villa de Orique — —	4	979	3597
Villa de Almodovar — —	1	582	1870
Termo da Villa de Almodovar —	4	809	3098
Villa de Padroens — —	1	95	400
Termo da Villa de Padroens —	1	246	861
Villa de Caſtro-Verde — —	1	601	2765
Villa de Entrades — —	1	165	576
Villa de Mertola — —	1	608	2477
Termo da Villa de Mertola —	10	2085	8005
Man zählet im Erzbisthum von Evora	264	51814	197790
Bisthum von *Elvas*	50	9857	40022
Bisthum von *Portalegre*			
Cidade de Portalegre — —	5	1127	5585
Termo da Cidade de Portalegre —	6	744	2381
Villa de Arronches — —	1	380	1287
Termo da Villa de Arronches —	6	191	1035
Villa de Aſſumar — —	1	178	634
Villa de Allegrete — —	1	260	897
Villa de Marvaõ — —	2	544	1145
Termo da Villa de Marvaõ — —	3	271	1004
Villa de Caſtello de Vide — —	3	1811	5721
Villa de Povoa — —	1	144	647
Latus	29	5445	20336

Trans-

	Parochias	Fogos	Almas
Transport	29	5445	20336
Villa de Montalvaõ — —	1	290	948
— de Niza — —	2	554	1873
Termo da Villa de Niza —	2	256	807
Villa de Ares — —	1	75	250
Villa-Flor — —	1	25	198
Villa d'Alpalhaõ — —	1	419	1271
Villa da Ponte do Sor — —	1	248	844
Villa de Torre das Vargens —	1	33	119
Villa de Chancellaria — —	1	141	470
Margem de Lagomel — —	1	66	295
also hat das Bisthum von Portalegre	41	7552	27411
Summa	355	69223	265223

REYNO DO ALGARVE.

Correiçaõ de Tavira.

Cidade de Faro — —	2	1199	4532
Termo da Cidade de Faro —	8	2221	7274
Cidade de Tavira — —	2	1401	4770
Termo da Cidade de Tavira —	5	1414	4711
Villa de Castromarim — —	1	262	1073
Termo da Villa de Castromarim —	2	475	1498
Villa de Cassella — —	1	203	627
Villa de Alcoutim — —	1	296	1018
Termo da Villa de Alcoutim —	6	1453	4725
Villa de Loulé — —	1	1283	4449
Termo da Villa de Loulé — —	5	1739	5836
Villa de Albufeira — —	1	539	1888
Termo da Villa de Albufeira —	2	414	950
	37	12899	43351

Correiçaõ de Lagos.

	Parochias	Fégos	Almas
Cidade de Lagos	2	637	2599
Termo da Cidade de Lagos	10	655	2223
Villa de Alvor	1	131	460
Cidade de Sylves	1	509	1638
Termo da Cidade de Sylves	11	3043	9964
Villa-Nova de Portimaõ	1	463	1672
Villa de Algeſſur	1	253	833
Termo da Villa de Algeſſur	1	67	213
Villa de Sagres	1	66	199
Villa do Biſpo	1	150	536
	30	5974	20337
Summa	67	18873	63688
Provincia de Entre Douro e Minho	963	92547	430372
Provincia de Traz os Montes	551	44508	135808
Provincia da Beira	1091	153691	550856
Provincia de Eſtremadura	316	80959	296860
Provincia de Alentejo	355	69223	265123
Reyno do Algarve	67	18873	63688
Summa Summarum	3343	459801	1742807

Verzeichniß
der
Landcharten
von
Portugal.

Ich mache hier den Anfang mit der Lieferung, nicht einer vollständigen Geschichte der Landcharten, sondern ansehnlicher Beyträge zu derselben. Ich weiß, was zu der ersten gehöret, und daß sie nicht das Werk eines einzigen Mannes ist. Sie erfordert eine noch nirgends vorhandene Sammlung von Landcharten, in welcher keine vorhandene Ausgabe fehlt, und einen vieljährigen Fleiß, um dieselbige richtig und genau zu beschreiben. Selbst D. Hauber konte sie nicht liefern, ungeachtet er in seinem Versuche einer Historie der Landcharten einen guten Grund dazu gelegt hatte, auch eine starke Sammlung von Landcharten besaß, und andere Sammlungen gebrauchen konte. Vielleicht reizet mein Beyspiel einige arbeitsame Männer, welche Gelegenheit, Geschicklichkeit und Lust zu dieser Arbeit haben, daß sie meine Beyträge, die ich nach und nach liefern will, vollständiger machen.

Ich

Ich übergehe die Charten, welche Portugal und Spanien zugleich abbilden, und führe nur solche an, welche Portugal allein vorstellen.

1.

Portugallia et Algarbia, quae olim Lusitania, auctore *Fernando Alvaro Seco*, 1 Bogen. Diese erste Charte von Portugal hat *Achilles Statius* 1560 zu Rom bey Michael Framezzini herausgegeben. Wilhelm und Johann Blaeuw aber wieder aufgelegt. Ich habe nur diese zweyte Ausgabe in dem blaeuwischen Theatro orbis terrarum von 1645 vor Augen. Der ersten gedenket D. Hauber im Versuch einer Historie der Landcharten, S. 65, 66. Sie ist also gestochen, daß, wenn man sie vor sich hat und lieset, oben Westen, unten Osten, zur linken Süden, zur rechten Norden ist. Portugal ist auf derselben nicht nur in Landschaften, sondern auch in Gerichtsdistricte oder Comarcas abgetheilet.

2.

Nic. Sanson hat 1654 eine Charte von Portugal ans Licht gestellet, und dem König Johannes IV zugeeignet, welche sich vermuthlich auf die vorhergehende Charte gründet. Das Königreich ist auf derselbigen in seine Comarcas vertheilet.

3.

Descripcion del Reyno de Portugal y de los Reynos de Castilla, que parten con su frontera delineada por *D. Pedro Teixeira*. Dedicada a la Magestad del Rey N^ro. Sr. D. Phelipe 4°. Por D. Joseph Lendinez de Guevara. Diese Aufschrift stehet oben. Unten in der Mitte lieset man; Marcus Orozcus sculpsit Matriti 1662. Noch stehet unten zur linken Hand: Se venden en la estamperia de Andres de Sotos mas abaxo de la porteria de S. Martin en Madrid. Diese große Charte ist aus 4 Blättern zusammengesetzt. In derselben ist eben so, wie in der zuerst angeführten, oben Westen, unten Osten, u. s. w. Zwischen den Landschaften sind keine Gränzlinien, es fehlet auch die Abtheilung in Comarcas. Pedro Teixeira hat auch eine Charte vom Amazonenfluß verfertiget. D. Hauber, S. 66. hat desselben Vornahmen nicht gewußt, und ihn also auch von anderen gleiches Zunahmens nicht unterscheiden können. Ich habe diese Charte in meiner Sammlung.

4.

Johann de Ramm hat eine Charte von Portugal heraus gegeben, welche nicht nur die Landschaften, sondern auch die Erzbisthümer und Bisthümer angiebt. P. Schenk hat diese Charte wieder aufgelegt. Alles dieses meldet D. Hauber am angeführten Ort. S. 160.

5.

Die Charte von Portugal, welche *Jac. Cantelli* 1692 zu Rom ans Licht gestellet hat, ist eine Copie von des Teixeira seiner, doch ist aus der Sanſonischen die Abtheilung in Comarcas genommen. Diese Nahmen sind zum Theil sehr fehlerhaft gestochen. Ich habe diese kurze Nachricht dem Spanier *D. Pedro Rodriguez Campomanes* zu danken, aus dessen hernach unter Num. 19 anzuführenden Buche ich sie genommen habe.

6.

Regnorum Portugalliae et Algarbiae tabula novissima, accuratissime composita per *P. Placidum* Auguſtinum, et edita per *Nic. Visscher*, cum privil. 1 großer Bogen. Diese Charte, welche ich auch besitze, bestehet aus zwey zusammengesetzten Blättern. Wenn man sie recht vor sich liegen hat, ist oben Norden zur Linken Westen, u. s. w. und so sind alle nun folgende Charten eingerichtet. Das Königreich ist nur in seine 6 Landschaften abgetheilet. Die Visscherische Ausgabe, welche nachmals Schenks Eigenthum geworden, ist eine Copie der pariſiſchen Urkunde, welche Inſelin gestochen hat, und beym Hrn. Julien zu Paris 1 Livre kostet. *Placide* war ein Auguſtiner-Mönch zu Paris, und hatte den Titel eines Geographe ordinaire du Roi.

7.

Ich weiß nicht, in welchem Jahr F. de Wit seine sogenannte Novam Regnorum Portugalliae et Algarbiae descriptionem herausgegeben hat. Sie zeiget auch die erzbischöflichen und bischöflichen Diöceſen an. *Covens* und *Mortier* haben diese Charte an sich gebracht, und unter ihren Nahmen ausgegeben. Man muß sie mit dem Theatre de la Guerre en Portugal, welches eben diese Männer auf zwey Blättern geliefert haben, und dessen Joh. Hübner im Muſeo geographico S. 64, 67, 68. Erwähnung thut, nicht verwechseln. Daß es vom Herrn *d'Anville* gezeichnet ist, dienet zu dessen Empfehlung.

§. 10.

8.

Le Royaume de Portugal, divisé en cinq grandes Provinces, et subdivisé en plusieurs Territoires, avec le Royaume des Algraves, (soll heissen Algarves) l'Estremadoura espagnol, et partie d'Andalousie, dressée sur les memoires les plus nouveaux, et dedié à sa Majesté très-chretienne Louis le grand, par son très-humble et très-obeissant Serviteur et fidel sujet *I. B. Nolin*, à Paris chez *I. B. Nolin* Geographe ordinaire du Roi - - 1704. 1 großer Bogen. Ich besitze diese Charte, von welcher der angeführte Titul eine hinlängliche Nachricht giebet. Unten zur linken Hand stehet eine kurze Beschreibung von Portugal. Sie kostet beym Herrn Julien zu Paris 1 livre.

9.

Les Royaumes de Portugal et des Algarves, par *Nic. Bailleul*, à Paris, 1704. Ich kenne diese Charte nur aus des Herrn Julien catalogues de cartes geographiques et topographiques. Sie bestehet aus zwey Blättern, und kostet beym Herrn Julien zu Paris 2 livres.

10.

Portugalliae et Algarbiae, cum finitimis Hispaniae regnis, Castellae, Legionis, Andalusiae, Extremadurae, Galliciae et Granatae, novissima tabula, qua simul littora Brasiliae meridional. Americae, Portugallicae Majestatis dominio subjecta, nova methodo exhibentur a *Iohanne Bapt. Homanno* Geographo et Calcographo Norimberg. Diese Charte ist in meiner Samlung. Weil K. Karls des III Schiffahrt nach Lisboa im Jahr 1704 auf derselben abgebildet ist, so kann sie nicht früher als 1704 gestochen seyn.

11.

Nic. de Fer, Geographus Königs Philips V, stach 1705 eine kleine Charte von Portugal, die er seinem Werk einverleibt, welches den Titul führet: Cartas y Descripciones generales y particulares, para la inteligencia de los negocios del tiempo, tocante a la sucesion de la corona de España, dedicado a S. M. C. Sie ist aber wegen ihrer vielen Unrichtigkeiten gar nicht erheblich. Im Jahr 1742 wurde sie zwar zu Paris von neuem, vergrößert und vermehrt, herausgegeben, allein sie hat noch viele unrichtige Nahmen. Alles dieses bemerkt *D. Pedro Rodriguez Campomanes* in seinem unter Num. 19 anzuführenden Buche. Von diesen Charten ist diejenige unterschieden, welche *de Fer* 1705 unter dem Titel Los Frontieres d'Espagne et

de Portugal, herausgegeben hat, und auf welcher Portugal in seine Landschaften nicht abgetheilet ist.

12.

D. Luiz Caetano de Lima stellete 1736 seine Geografia historica ans Licht, in deren ersten Bande eine kleine allgemeine Charte von Portugal, und im zweyten 6 Charten von den besonderen Landschaften des Königreichs, enthalten sind. Sie sind aber zu klein und unbequem.

13.

Regnum Portugalliae, divisum in quinque Provincias maiores, et subdivisum in sua quaeque territoria, una cum Regno Algarbiae speciali mappa exhibitum, per *Ioh. Bapt. Homannum*, 1 Bogen. Nicht der ältere Homann, wie dieser Titel sagt, sondern seine Erben haben diese Charte herausgegeben, wie aus nachfolgenden untenstehenden Worten erhellet: Edita primum per I. B. Nolin, nunc recusa per H. H. (h. e. Homannianos Heredes) 1736, et ad meridianum primum per Ins. Ferro, reducta. Aus eben diesen Worten ersiehet man, daß sie ein Nachstich der nolinischen Charte ist, der sie aber doch vorgezogen zu werden verdienet.

14.

Juan Baptista de Castro in seinem Roteiro terrestre de Portugal von 1748 saget, S. 6. daß er den ersten Theil einer Charte von Portugal fertig habe: und aus des Herrn Syndici Klesekers curis geographicis S. 243 ersehe ich, daß die ganze Charte 1751 auf 4 Blättern ans Licht gestellet worden sey. Der Herr Syndicus beruft sich auf den Hamburgischen Correspondenten vom Jahr 1751 Num. 49. Ob sie aber wirklich gestochen ist? kann ich nicht anzeigen.

15.

In dem Atlas universel, welchen die Herren Robert, Vater und Sohn, gezeichnet haben, den der Buchhändler Boudet auf seine Kosten in Kupfer stechen lassen, und welcher 1756 zu Paris ans Licht gestellet worden, ist auch eine 1751 gestochene Charte von Portugal, diese aber ist die Sansonische von 1654 mit einigen Veränderungen. Sie bestehet aus 2 Blättern, welche beym Herrn Julien zu Paris 2 Livres 10 Sols kosten.

16.

Pierre Gendron stellete 1754 eine Charte von Portugal ans Licht, welche, dem Ansehen nach, eine Copie von derjenigen ist, welche Nic. de Fer. laut Num. 11 geliefert

liefert hat. Sie iſt auch in kleinere Charten von den einzelnen Landſchaften zerſtückt, welche aber zu klein und unbequem ſind.

17.

Reyno de Portugal, por *Lopez* 1757. Iſt des Herrn *Thomas Lopez* kleinem Taſchenbuche, genannt Atlas geographico del Reyno de Eſpaña, angehängt, und mit einer kurzen geographiſchen Beſchreibung verſehen, aber freylich nur etwa 4 Zoll lang, und 1 bis 1½ breit.

18.

Ein wenig größer iſt das Chärtgen von Portugal, welches in dem New General and Univerſal Atlas, den *Andrew Dury* zu London 1761 als ein Taſchenbuch herausgegeben hat, die 21ſte Nummer iſt. J. Gibſon hat es geſtochen. Es iſt auch für die Anfänger nicht recht brauchbar, weil die Oerter nicht gut gewählet, auch viele unrichtig genennet worden ſind.

Aus Veranlaſſung des letzten Kriegs zwiſchen Portugal und Spanien, ſind folgende neue Charten, oder vielmehr nur Abdrücke der vorhin beſchriebenen Charten von Portugal, in Spanien, Frankreich, England und Deutſchland herausgekommen.

19.

Mapa o Deſcripcion del Reyno y Fronteras de Portugal, ſacado de las cartas geograficas de Pedro Teixeira y Jacobo Cantelli, corregido, y añadido por otras noticias, con privilegio de S. M. En Madrid, anno d. 1762. 2 Blätter. Unten auf jedem Blatte ſtehet G. Gil. f. Der Herausgeber dieſer Charte iſt *D. Pedro Rodriguez Campomanes*, welcher zwar die oben beſchriebenen Charten von Teixeira und Cantelli zum Grunde geleget, aber mehrere Oerter hineingeſetzt, und zur Erläuterung der Charte ein beſonderes Buch unter dem Titul: Noticia geografica del Reyno y Caminos de Portugal, en Madrid, 1762. im kleinen Octavformate herausgegeben hat. Die einzelnen Landſchaften des Königreichs ſind in ihre Comarcas abgetheilet, und die Gränzpuncte mit Farben überzogen. Dieſe Charte iſt jetzt die beſte. Ich habe ſie in meiner Samlung.

20.

Carte du Royaume de Portugal, et les frontieres d'Eſpagne, avec un memoire, par M. Bellin, à Paris 1762, 1 Bogen im größten Format. Sie koſtet beym Herrn Julien zu Paris 2 Livres.

21.

Carte de Portugal, ——— par *Mr. Zannony*, à Paris 1762. koſtet beym Hrn. Julien zu Paris 2 Livres.

22.

Mappa ou Carta geographica dos Reinos de Portugal e Algarve. Unter diesem Titul hat der Kupferstecher Thomas Jefferys zu London, welcher sich einen Königl. Grosbritannischen Geographum nennet, 1762 eine Charte von sechs Blättern ans Licht gestellet, und derselben eine geographische und historische Nachricht von Portugal beygefüget. Er sagt in seinem Catalogo, sie sey aus Original-Zeichnungen gezogen, die ihm aus Lissabon zugeschickt worden. Sie kostet bey ihm 15 englische Schillinge.

23.

An accurate Map of Portugal, laid down According to the Sr. Nolin. Publish'd by M. *A. Roque*, London, hat keinen Vorzug vor dem homannischen Nachstich und vor Nolins Charte. Sie kostet bey dem Verleger 1½ engl. Schilling.

24.

Regna Portugalliae et Algarbiae, cum adiacentibus Hispaniae provinciis, quibus in peculiari et minori mappa adjunctum est Brasiliae regnum. Sumtibus et studio *Tob. Conr. Lotter*, Geogr. Aug. Vind. Unten stehet, *Georg Friderich Lottet* sculpsit 1762, 1 Bogen. Diese Charte zeiget nicht nur die Landschaften und ihre Comarcas, welche Territoria genennet werden, sondern auch die erzbischöflichen und bischöflichen Diöceſen. Daher scheinet es, daß sie eine Copie entweder von der oben Num. 4. oder Num. 7 angeführten Charte sey. Ich habe sie in meiner Samlung.

25.

Ich finde auch eine von *Halma* ausgegebene Charte von Portugal genannt, kann aber von derselben keine Nachricht geben.

Spanien.

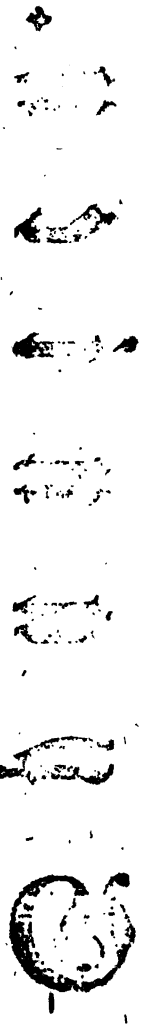

Planen von der Bevölkerung ganz Spaniens.

Vorbericht und Anmerkungen zu den Planen der Bevölkerung Spaniens.

Die folgenden Plane, welche die Bevölkerung Spaniens vorstellen, sind die Frucht eines großen Projects unter der Regierung Königes Ferdinand des sechsten. Der Staatssecretair Carvajal und der Finanzminister Ensenada betrieben die Sache, insonderheit jener, welchem dieser folgte. Der Zweck sollte seyn, daß man in den Prorinzen der Krone Castiliens, anstatt der vielen verwickelten Auflagen, welche unzählige Bediente erfordern, unglaublichen Unterschleif veranlassen, und das Volk sehr drücken, einen billigen einförmigen und festen Contributionsfuß einführen wollte. Die widerspänstigen Unterthanen der Krone Aragon, die eifrigen Anhänger Oesterreichs, erhielten vom Könige Philipp dem fünften zur Strafe einen festen Contributionsfuß. Sie mußten weit mehr wie unter den österreichischen Regenten geben, weil aber die Art der Aufbringung und Vertheilung ihrer Freyheit überlassen wurde, so standen sie und stehen sich noch itzt besser dabey, als vorhin, bey den mancherley Auflagen. Was ehmals als eine Strafe gebraucht und vollstreckt war, sah man jetzt nicht unrecht als ein Mittel der Wohlfahrt der Castilianischen Provinzen an.

In Madrid wurde deswegen eine eigene Commission errichtet, welche sich hiemit einzig beschäfftigen sollte, und welche noch jetzt unter dem Namen Junta de la unica Contribucion fortwähret, wiewohl ohne Würkung.

Die Einwohner beyderley Geschlechts aller Stände und Alters sollten gezählet, und die Güter, das Vermögen, Nahrung, Gewerbe geschätzet werden. Dieß wurde etwa in einer Zeit von vier Jahren im Jahre 1757. zu Stande gebracht. Hiemit war noch ein anderes nicht minder wichtiges Unternehmen verbunden, das ganze Reich geometrisch auszumessen, und in richtige Charten aufzunehmen, woran vorhin niemals gedacht worden war. Es waren schon Leute hiezu angenommen, weiter aber ist man hiermit nicht gekommen. Der Jesuit Wendlinger, ein Böhmer, hat mir selbst gesagt, daß er in der Absicht nach Spanien berufen worden, das astronomische Fach bey den Ausmessungen zu übernehmen. Die Jesuiten erhielten bey der Gelegenheit eine Sternwarte und die schönsten in England verfertigten Instrumente auf Kosten des Hofes. Sie ist noch in dem Colegio Imperial zu sehen, wird aber selten gebraucht. Bey Ankunft des jetzigen Monarchen in Spanien vertauschte dieser

Jesuit

Jesuit sein Amt der Sternkunde mit der Informatorstelle bey dem Prinzen von Asturien, und machte einem andern Ordensbruder aus Wien, Namens Rieger, Platz, welcher noch izt die Sternwarte in Aufsicht hat.

Ehe ich von jedem der hier gelieferten Plane besonders rede, muß ich noch sagen, daß ich ein Verzeichniß der Schätzung der zwey und zwanzig Provinzen Castiliens in den Händen eines Lieblings des Staatssecretair Carvajal gesehen habe, und so viel ich mich daraus erinnere, ist ihr Werth zu dreyhundert tausend Millionen Reales angeschlagen worden. Wenn diese Provinzen jetzt dem Könige etwa drey hundert Millionen eintragen, so verhielten sich die Abgaben zu dem Vermögen, wie 1. zu 300. und könnten nicht leidlicher seyn.

Wiewohl dieß Projeet sich eigentlich allein auf die zur Krone Castilien gerechnete Provinzen erstreckte, so gab es doch auch Anlaß zur Erforschung der Zahl der Einwohner der übrigen Provinzen der Monarchie.

Es ist wahrscheinlich, daß die Anzahl der Einwohner in diesen Verzeichnissen geringer angegeben worden, als sie wirklich ist. In Ansehung der Mönche und Geistlichen ist es nicht zweifelhaft, denn ihre Anzahl ist gewiß größer, als die hier verzeichnete.

Die Schätzung der Bevölkerung nach der Zahl der Communicanten kann der Wahrheit sehr nahe kommen. Alle Jahr vor Ostern sammlen die Geistlichen in ihren Kirchspielen die Beichtzettel von jeder Person, welche zum Abendmahl gelassen worden, ein. Wer keinen Zettel aufzuweisen und also das Abendmahl ein Jahr lang versäumet hat, muß sich des Banns gewärtigen, und daß sein Name an der Kirchthüre angeschlagen werde. Unter die Zahl der Communicanten kann man in Spanien alle Personen rechnen, welche über zehn Jahre sind.

Verzeichnisse der Gebohrnen und Verstorbenen habe ich nur von der Hauptstadt und von Barcelona gesehen. Man macht sie jährlich bekannt. Ich glaube nicht, daß es in andern Städten geschieht. In Ansehung ganz Spaniens aber, ist noch kein dergleichen Verzeichniß entworfen worden, oder zum Vorschein gekommen. Eben so wenig hat man auch Nachricht von der Zahl der Trauungen. Wer ein Verzeichniß der Verstorbenen sieht, hat zu bemerken, daß die Geistlichen nicht mit darunter begriffen sind.

Die hier gelieferten Plane habe ich nicht von einer Hand, auch nicht an einem Orte erhalten. Sie finden sich nur in wenigen Händen, und ich habe sie der besondern Gefälligkeit mir gewogener Spanier zu verdanken.

Der erste Plan der Bevölkerung ganz Spaniens ist ein Auszug und eine Abkürzung des folgenden zweyten Plans, mit welchem er übereinstimmt. Ich habe sie von verschiedenen Personen und an von einander entfernten Oertern bekommen.

In diesen beyden Planen sind die Tobacksverwaltungen zum Grunde der Bestimmung des übrigen gelegen. Keine königlichen Einkünfte sind verpachtet, also auch der Toback nicht. Die Tobacksfabrik zu Sevilla, die einzige in Spanien, und die prächtigste und größte in Europa, gehört dem Könige zu, und geht für seine Rechnung. Aus selbiger wird der Schnupf- und Rauchtoback in alle Provinzen der Monarchie an die Verwaltungen gesandt und vertheilet. Es ist kein Dorf, worinn nicht einer der Einwohner Toback zum Verkauf hätte, welchen er von der Administration, zu welcher die Gegend gehöret, holet, und für seine Mühe den Zehnten des Absatzes hat. Es scheinet unglaublich, daß der Toback dem Könige an die fünf Millionen Piaster eintrage, da so viel tausend Leute mit davon leben, und aller Unterschleif bey der strengsten Aufsicht unmöglich vermieden werden kann. Allein der rohe Toback kostet dem König wenig, das Pfund wird nicht unter 32 Reale verkauft. Dieß ist der dem Könige zu berechnende gesetzte Preis. Und der Verbrauch dieser Waare ist allgemein und erstaunend. Von den Tobacksverwaltungen sind nur die Provinzen Guipuzcoa, Alava und del Señorio oder Biscaya ausgenommen, welche darinn, so wie in vielen andern Stücken, Vorrechte besitzen und zu bewahren wissen.

Nimmt man die Zahl der Communicanten zu acht Millionen an, und rechnet, daß die Kinder unter zehn Jahren ein Viertel des Ganzen betragen, so hätte man zehn Millionen Seelen für Spanien, die Canarischen Inseln, wie im Plane angeben worden, mit begriffen. Die Anzahl der Communicanten beurtheilet und schätzet man mit vieler Zuverlässigkeit nach der Zahl der abgesetzten Kreuzbullen, welche jährlich jeder Communicant kaufen muß, weil er sonst keine Absolution in der Beichte erhält, und nicht zum Abendmahl gelassen wird. So nutzen die Könige von Portugal und Spanien diesen Aberglauben, wie vorhin die Päbste. Setzet man die Anzahl der Familien zu zwey Millionen, und giebt jeder Familie fünf Personen, so hätte man wieder die zehn Millionen. Allein, eine Familie kann nicht sicher höher als zu fünftehalb angeschlagen werden. Dahingegen ist es auch erweislich gewiß, daß in diesen Planen nicht alle Familien berechnet und in Anschlag gebracht sind.

Von

Von den beyden folgenden Planen der Bevölkerung Gallicien ist der erstere eine Abkürzung des zweyten; da jener diese Provinz nach den sieben Hauptstädten, dieser nach den Städten und Flecken besonders vorstellet.

Ich habe sie von anderer Hand erhalten, als die beyden der Bevölkerung ganz Spaniens, weil er aber mit der in dem zweyten dieser Plane angegebenen Bevölkerung dieser Provinz genau übereinstimmt, so habe ich ihm selbigen zunächst folgen lassen. Mir fällt nichts weiter hiebey zu erinnern ein, als daß der gelehrteste Benedictiner-Mönch zu Madrid Sarmiento, ein Galicier von Geburt, welcher eine Beschreibung dieser Provinz entworfen hatte, da er den Plan von mir bekam, selbigen sehr zuverlässig erklärte, und keinen Fehler darinn anzugeben wußte.

Der Plan der zwey und zwanzig Provinzen der Krone Castilien ist der ausführlichste und genaueste. Auf selbige hatte der Hof, wie ich schon erwehnet, sein eigentliches Augenmerk gerichtet. Zur Krone Castilien werden mit gerrechnet die Provinzen, Guipuzcoa, Alaca und del Señorio oder Biscaya. Das Königreich Navarra, welches seine besondere Regierung und einen Unterkönig hat, ist ebenfalls davon abgesondert. Dieß sind also Länder, welche weder zur Krone Castilien noch zu Aragon gehören. Bey der Vergleichung dieses Planes mit dem vorhergehenden zweyten Plane der Bevölkerung von ganz Spanien zeigt sich eine Schwierigkeit, welche ich nicht völlig zu heben weiß.

Die Rubriken und Abtheilungen der Provinzen stimmen nicht allemal überein, enthalten nicht gleiche Anzahl Oerter, und weichen auch in den übrigen Stücken von einander ab. Ich will suchen, diese Schwierigkeit, so weit ich kann, aufzulösen. Man begreift, daß ich in dieser Vergleichung allein von den Provinzen der Krone Castiliens rede. In dem Plane der Bevölkerung von ganz Spanien sind folgende sechs Rubriken, welche in dem Plane der 22 Provinzen Castiliens mangeln.

1. Logroño begreift ohne Zweifel die fruchtbare Landschaft Altcastiliens, Rioja genannt, in sich, wozu noch die Oerter, Navarreto, Alfara und Naxera gehören, und worinn Logroño die Hauptstadt ist.
2. Las Quatro Villas. Ich weiß nicht, wohin ich diesen District setzen soll.
3. Talavera liegt in Neucastilien.
4. Principada de Asturias.
5. Cadiz.
6. Malaga.

Wenn man Cadiz mit unter Sevilla und Malaga unter Granada rechnet, welches ohne Irrthum geschehen kann, so wird die Zahl der Rubriken auch zu zwey und zwanzig gebracht, und also in beyden Planen gleich. In Ansehung Asturien ist die Auflösung diese, daß hier Leon, ein District nämlich des Königreiches dieses Namens, mit verstanden werden müsse.

In dem Plane der 22 Provinzen Castiliens sind die Rubriken, Leon, Palencia, Toro und Zamora verschieden. Bey der ersten ist die Schwierigkeit gehoben. Die übrigen drey gehören auch zu dem Königreiche Leon. Wie sie aber mit Logroño, las Quatro Villas und Talavera zum Vergleich gebracht, oder da dieß gar nicht angeht, sonst erkläret werden sollen, davon kann ich nichts bestimmtes sagen. Ich vermuthe nur, daß in dem Plane von ganz Spanien ein Theil des Königreiches Leon zu Altcastilien geschlagen worden. Meine Muthmaßung gründet sich darauf: erstlich, weil in selbigen sieben Provinzen rubriciret sind, da in dem Plane der 22 Provinzen Castiliens nur fünfe stehen; Zweytens, weil in jenem Plane, in Betracht des Königreiches Leon, nur Salamanca die einzige bestimmte Rubrik ist, da in diesem, außer der Rubrik Leon, welche Asturias und Ponferrada mit einschließt, Palencia, Toro und Zamora angegeben werden.

Neucastilien hat in dem Plane von ganz Spanien sechs und in den andern fünf Provinzen erhalten. Aus dieser ungleichen Abtheilung der Provinzen mußte nothwendig eine Verschiedenheit aller Stücke des Anschlages erfolgen.

Beyde Castilien, Leon und Asturien ausgenommen, so stimmen die Rubriken mit ihrem Inhalte in beyden Planen genau genug überein. In Ansehung Galliciens ist der Unterschied nur beträchtlich. Dieß kann daher rühren, daß einer die der Geistlichkeit unterworfene und zugehörige Familien und Güter mit gerechnet hat, der andere nicht. Bey Verfertigung so weitläuftiger Tabellen aber ist auch eine Irrung sehr schwer zu vermeiden.

Soll ich über beyde Plane urtheilen, so hat der Plan der 22 Provinzen den Vorzug. Die darinn gemachte Abtheilung und Benennung der Provinzen ist die richtigste und die gewöhnlichste, auch ist er nach allen seinen Theilen genauer und bestimmter.

Die vier folgenden Listen sind ein von mir verfertigter Auszug aus dem großen Plan der 22 Provinzen. Wovon ich außer ihrer Anzeige nichts zu sagen habe.

1. Liste der Einwohner beyderley Geschlechts.
2. Liste der Weltgeistlichen.
3. Liste der Ordensgeistlichen.
4. Liste der Nonnen.

Tobacks-

Tobacksverwaltungen mit ihrem Distrikt	—	—	658
Bediente, welche hiebey gebrauchet werden	—	—	34000
Reine Einkünfte des Königes vom Toback im 1757. Jahr			94 Millionen Reales de Vellon.
Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer	—	—	23175
— der Familien	—	—	1987811
— der Communicanten	—	—	7878925
— der Cathedralkirchen	—	—	117
— der Bedienten bey den Cathedralen	—	—	5203
— der Kirchspiele	—	—	19663
— der Bedienten bey den Kirchen	—	—	63166
— der Mönchsklöster	—	—	2040
— der Mönche und Bedienten	—	—	69664
— der Nonnenklöster	—	—	1023
— der Nonnen und ihrer Bedienten	—	—	38089
— der Kolegien	—	—	294
— der Kolegialen und Bedienten	—	—	9531
— der Hospitäler	—	—	1912
— der Bedienten	—	—	8513
— der einzelnen Herbergen und Landhäuser		—	28980

Reiche, Provinzen und Districte.	Lobacht-Verwaltungen	Städte, Flecken und Dörfer	Familien	Communicanten	Cathedralen	Ihre Bedienten	Kirchspiele	Ihre Bedienten
Burgos	22	1234	34998	144897	1	285	1230	2609
Valladolid	48	2125	112067	403635	9	613	2239	5358
Soria	10	432	19915	71153	3	167	643	734
Logroño	11	213	18176	61868	2	117	231	1076
Las Quatro Villas	10	410	27179	90794	3	56	495	725
Segovia	8	348	25986	75737	2	208	404	942
Avila	8	260	13681	44967	1	67	246	545
Salamanca	29	1109	52395	161978	3	274	927	1363
Toledo	8	151	37370	137828	1	360	183	1054
Madrid	17	151	42128	174790	1	84	171	1038
Guadalaxara	14	559	33394	107940	3	226	576	1490
Cuenca	17	321	42919	139365	1	99	356	1405
Talavera	12	141	17123	70214	2	70	140	478
Mancha	26	138	47109	149808	—	—	145	1136
Reino de Estremadura	104	450	90307	294855	3	300	459	3770
— Galicia	77	3231	242265	848701	11	552	3242	7732
Principado de Asturias	25	3738	57008	189961	6	207	749	980
Reino de Sevilla, Ceuta i Oran	13	206	81678	380499	2	302	257	4252
Reino de Cordova	20	96	55666	179448	2	150	102	2153
Reino de Jaen	23	87	33161	115126	3	265	110	1529
Cadiz	15	21	41345	136538	1	45	36	1129
Reino de Granada	25	309	84045	276989	16	543	320	2120
Latus	542	15730	1209915	4258091	70	4990	13261	43618

Trans-

Reiche, Provinzen und Districte.	Tobacks-Verwaltungen	Städte, Flecken und Dörfer	Familien	Communicanten	Cathedralen	Ihre Bedienten	Kirchspiele	Ihre Bedienten
Transport	542	15730	1209915	4258091	70	4990	13261	43618
Malaga i Presidios	5	106	44491	160131	2	156	112	305
Reino de Murcia	31	76	55493	187236	1	112	113	1809
Reino de Aragon	17	1132	75703	296299	11	578	1107	4923
Principado de Cathaluña	16	1579	112541	413629	13	202	1425	4503
Reine de Valencia	20	599	105949	388865	6	600	527	3298
Reino de Mallorca	7	60	33097	108721	1	324	69	865
Reino de Navarra	13	705	34597	140318	2	113	733	2078
Provinçia de Guipuzcoa	—	100	24000	110870				
Provincia de Alava		412	11040	56753	1	48	422	722
Provincia del Señorio		111	19120	92535				
Lassiette Islas de Canarias	7	565	31869	136092	1	60	74	464
Summa	658	23175	1987081	7878925	117	5203	19663	63166

Reiche, Provinzen und Districte.	Mönchsklöster	Mönche	Nonnenklöster	Nonnen	Kollegien	Kollegialen	Hospitäler	Alte Bedienten	Einsame Wirthshäuser und Landhäuser
Burgos	60	1659	29	1308	5	85	97	400	101
Valladolid	149	4576	85	2804	13	182	161	292	73
Soria	16	357	8	226	3	29	17	27	25
Logroño	24	884	13	377			70	93	7
Las Quatro Villas	12	332	6	159	2	36	22	28	45
Segovia	32	1126	13	375	2	17	41	102	106
Avila	24	725	17	549	1	15	16	39	67
Salamanca	77	2798	54	1439	24	369	61	140	
Toledo	50	1639	42	1106	8	217	45	190	85
Madrid	76	4327	47	1892	42	1338	44	360	118
Guadalaxara	49	1411	22	492	8	113	45	89	63
Cuenca	37	1071	22	535	11	185	74	137	438
Talavera	24	645	11	296	1	7	19	39	26
Mancha	50	1298	31	839	4	70	61	128	416
Reino de Estremadura	80	2821	92	2294	18	287	152	244	289
Reino de Galicia	79	2875	24	1106	14	186	34	179	
Principado de Asturias	21	560	8	406	4	39	64	109	670
Reino de Sevilla, Ceuta i Oran	172	6144	86	3768	13	354	87	499	2083
Reino de Cordava	67	2918	43	2108	9	279	47	534	1431
Reino de Jaen	51	1589	38	1421	8	271	46	292	433
Cadiz	67	2407	23	1114	5	54	47	190	130
Reino de Granada	70	2928	29	1105	11	310	38	163	1679
Latus	1287	45090	743	25719	206	4443	1289	4274	8279

Trans-

Reiche, Provinzen und Districte.	Mönchsklöster	Mönche	Nonnenklöster	Nonnen	Kolegien	Kolegialen	Hospitäler	Ihre Bedienten	Einzelne Wirths- und Landhäuser
Transport	1287	45090	743	25719	206	4443	1289	4274	8279
Malaga i Presidios	54	1679	25	1112	6	128	26	171	203
Reino de Murcia	59	2195	22	938	8	398	30	62	511
Reino de Aragon	155	4341	61	1845	20	286	318	593	1761
Principado de Cathaluña	195	4473	53	1365	19	406	110	1186	3644
Reino de Valencia	160	6003	54	2052	20	566	138	1016	2349
Reino de Mallorca	35	1209	18	646	5	79	4	53	3153
Reino de Navarra	47	1470	23	624	6	204	49	153	65
Provincia de Guipuscoa	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Provincia de Alava	7	284	9	247	1	4	7	60	15
Provincia del Señorio	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Las siette Islas de Canarias	41	922	15	746	3	14	10	40	—
	2040	69664	1023	38089	294	9531	1912	8113	28980

Städte und Flecken.	Familien	Communicanten	Cathedralien	Ihre Bedienten	Kirchspiele	Ihre Bedienten	Mönchsklöster	Mönche	Nonnenklöster	Nonnen	Kolegien	Kolegialen	Hospitäler	Ihre Bedienten	Summa aller Geistlichen.
Transport	84412	277405	4	159	1004	2579	21	1006	7	370	4	87	7	102	4300
Cangas	2330	6591	1	7	10	31	—	—	—	—	—	—	—	—	38
Caldelas	3996	12458	—	—	18	79	—	—	—	—	—	—	—	—	79
Cotovad	2369	6404	—	—	11	39	1	11	—	—	—	—	—	—	50
Coruña	2679	8787	1	42	11	111	2	103	2	73	1	17	2	23	369
Buño	4184	12830	—	—	53	99	1	18	—	—	—	—	—	—	117
Coral	2199	9022	—	—	29	78	3	7	—	—	—	—	—	—	85
Betanzos	6235	23660	—	1	126	156	2	60	1	30	—	—	1	5	251
Puentes de Vme	3250	8960	—	—	51	70	2	37	—	—	—	—	1	2	109
Graña	985	2785	—	—	10	16	1	28	—	—	—	—	—	—	44
Puentes Garcia	1422	5594	—	—	19	19	1	16	—	—	—	—	—	—	16
Cedeira	1556	6285	—	—	21	21	1	12	—	—	—	—	—	—	33
Villalva	2934	7619	—	—	66	107	—	—	—	—	—	—	—	—	107
Sobrado	1144	3886	—	—	18	20	1	148	—	—	—	—	—	—	168
Orense	10000	30091	1	110	130	319	5	179	—	—	—	—	2	6	587
Masidé	6207	19984	—	—	96	181	1	101	—	—	—	—	—	—	289
Rivadavia	5713	22710	—	—	46	261	3	120	—	—	—	—	1	2	289
Cañiza	4434	15787	—	—	21	317	1	42	—	—	—	—	—	—	359
Céla nova	11229	48469	—	—	98	294	1	100	—	—	—	—	—	—	394
Allariz	4129	13131	1	13	88	164	1	37	1	73	—	—	—	—	887
Verin	4118	11412	—	—	41	121	3	79	—	—	1	2	1	1	198
Caldelas	3247	13965	—	—	79	100	1	52	—	—	—	—	—	—	152
Valdeorres	2367	9643	—	—	40	74	1	14	—	—	—	—	—	—	88
Latus	171139	577478	8	322	2086	5247	53	2170	11	546	6	108	15	141	9609

Trans-

Städte und Flecken.	Familien	Communicanten.	Cathedralien	Ihre Bedienten	Kirchspiele	Ihre Bedienten	Mönchsklöster	Mönche	Nonnenklöster	Nonnen	Kollegiat	Kollegialen	Hospitäler	Ihre Bedienten	Summa aller Geistlichen.
Transport	171139	577478	8	332	2086	5247	53	2170	11	546	6	106	15	141	9009
Viana	2836	10729	—	—	29	120	—	—	—	—	—	—	—	—	120
Vigo	2720	10446	—	—	22	96	1	33	1	36	—	—	—	—	173
Parriño	2119	7452	—	—	19	72	—	—	—	—	—	—	1	1	73
Puente Areas	11264	39417	—	—	61	265	1	19	—	—	—	—	—	—	284
Covelo	3042	10647	—	—	15	55	1	6	—	—	—	—	—	—	61
Tui	3320	11554	1	72	24	83	2	60	1	65	—	—	2	2	288
Guarda	2243	7700	—	—	6	51	—	—	1	39	—	—	—	—	89
Bayona	3201	12010	—	—	22	87	2	57	1	45	—	—	—	—	189
Redondela	3519	12317	—	—	15	68	1	38	1	33	—	—	1	1	140
Lugo	6778	26872	1	78	295	289	2	80	2	118	1	20	1	4	589
Ceretal	3116	13607	—	—	105	147	1	9	—	—	—	—	—	—	156
Cabrero	362	1659	—	—	7	8	1	13	—	—	—	—	2	2	23
Navia	606	3779	—	—	20	56	—	—	—	—	—	—	—	—	56
Puerto Marin	1991	8476	—	—	93	107	2	21	—	—	—	—	2	5	133
Neira	960	3735	—	—	21	34	1	33	—	—	—	—	—	—	67
Fuensagrada	1214	4038	—	—	30	94	—	—	—	—	—	—	1	2	96
Monforte	5814	24253	—	—	145	291	3	166	2	75	1	22	1	1	489
Courel	1401	6454	—	—	41	63	1	77	—	—	—	—	—	—	149
Mondoñedo	7779	30980	1	81	95	195	3	72	1	36	1	20	2	4	408
Vivero	3826	13001	—	—	49	130	2	46	2	68	1	13	2	7	264
Santa Marta	1768	6986	—	—	23	78	1	12	—	—	—	—	2	4	94
Rivadeo	1251	5072	—	—	20	96	1	46	1	46	—	—	2	5	189
Summe	242265	848701	11	552	3242	7732	79	2875	24	1106	14	186	34	179	12637

Bewohnte

Zweyter ausführlicher Plan der Bevölkerung Galliciens.

| | | |

	Einwohner.							
		Minderjährige Söhne unter 18 Jahren	Tagelöhner ohne liegendes Eigenthum	Bedienten aller Classen und Stände	Erklärte Armen.	Witwen mit und ohne Eigenthum.	Weiber und Mädgen allerley Alters.	
	2274	21717		6344	478	4198	39417	
	13605	94322		31057	1949	21421	158688	
	14189	44908		9918	1326	8607	94784	
	6341	42512		2571	2835	9565	101352	
	9954	76038	22606	1461	1894	13038	161931	
	57785	261853		23627	5494	81914	375642	
	14625	104514		12938	13244	2567	239418	
	2525	19775		4918	415	4053	44054	
21	3238	37048		4358	5561	6003	70504	
894	14481	112100	745	12814	5025	25842	253866	
6043	1641	13907	207	10676	735	5660	42168	
13963	1283	13082		3030	316	2480	20825	
60785	8508	57311		8630	568	8429	122583	
37763	5628	37819		12636	4120	9611	72377	
24476	2592	19915		3592	926	3840	45963	
37360	4062	32329	63	10368	641	7098	72957	
39327	3934	32968		4903	1371	4995	69663	
33986	3327	38238	17	7517	387	3900	52706	
163717	17464	119749	5788	24707	9406	31302	344139	
do 73623	7002	58236	34	13898	1764	14021	136140	
ro 17588	2014	15488	4	3661	1071	2807	34798	
ladolid 45100	3968	35219		8901	1214	6882	78314	
nora 15036	1108	11987	30	2883	242	2621	26880	
1471641	201521	1301135	29494	229438	60982	303762	2824174	

Bewohnte und entvölkerte Oerter.

Zwey und zwanzig Provinzen Castiliens	Städte	Flecken	Dörfer	Entvölkerte Oerter	Uralte wüste Oerter	Einzelne Pachr- und Landhäuser.	Einzelne Wirthshäuser
Avila	1	90	207	128	12	18	6
Burgos	6	588	1191	9	53		4
Cuenca	2	232	186	52	14	763	5
Cordova	4	55			35	3185	22
Estremadura	7	230	133	14		2993	3
Galicia	7	81	3202		667	67	
Granada	17	182	172	3	24	13279	38
Guadalaxara	2	187	110	18	9	23	7
Jaen	5	58	11	3		3949	19
Leon	3	290	4757	62	91	42	27
Madrid		1				70	1
dazu gehöriger District		72	17	6	3	9	6
Murcia	5	60	1	1		18151	24
Mancha	2	93	93	4	4	3543	20
Palencia	1	120	187	21	29	8	
Salamanca	2	134	502	173	57	5	
Soria	4	132	482	83	30	24	5
Segovia	1	100	302	143		22	14
Sevilla	15	160	26	33	479	2505	51
Toledo	2	229	100	123	25	1680	33
Toro	1	83	229	35	24	23	9
Valladolid	2	179	554	67	24	210	1
Zamora	1	59	185	25	68	6	
22	90	3407	12648	1003	1648	50566	295

Anmerkung. Unter der Rubric Leon sind Ponferrada und Asturien mit begriffen.

Ein-

Einwohner.

	Zinsbare Männer von 18 bis 60 Jahren	Zinsbare Männer über 60 Jahre	Minderjährige Söhne unter 18 Jahren	Tagelöhner ohne liegendes Eigenthum	Bedienten aller Classen und Stände	Erklärte Armen.	Witwen mit und ohne Eigenthum.	Weiber und Mädgen allerley Alters.
Avila	21717	2274	21717		6344	478	4198	39417
Burgos	89572	13605	94322		31057	1949	21421	158688
Cuenca	55886	14189	44908		9918	1326	8607	94784
Cordova	51994	6341	42512		2571	2835	9565	101352
Estremadura	74965	9954	76038	22606	1461	1894	13038	161931
Galicia	279850	57785	261853		23627	5494	81914	375642
Granada	125738	14625	104514		12938	13244	2567	239418
Guadalaxara	24230	2525	19775		4918	415	4053	44054
Jaen	36021	3238	37048		4358	5561	6003	70504
Leon	131894	14481	112100	745	12814	5025	25842	253866
Madrid	26043	1641	13907	207	10676	735	5660	42168
dazu gehöriger District	13963	1283	13082		3030	316	2480	20825
Murcia	60785	8508	57311		8630	568	8429	122583
Mancha	37763	5628	37819		12636	4120	9611	72377
Palencia	24476	2592	19915		3592	926	3840	45963
Salamanca	37360	4062	32329	63	10368	641	7098	72967
Soria	39327	3934	32968		4903	1371	4995	69663
Segovia	33986	3327	38238	17	7517	387	3900	52706
Sevilla	163717	17464	119749	5788	24707	9406	31302	344139
Toledo	73623	7002	58236	34	13898	1764	14021	136140
Toro	17588	2014	15488	4	3661	1071	2807	34798
Valladolid	45100	3968	35219		8901	1214	6882	78314
Zamora	15036	1108	11987	30	2883	242	2621	26880
	1471641	201521	1301135	29494	229438	60982	303762	2824174

	Hospitäler und andere Häuser.									Hieronymiter Mönche.		
	Collegien für Frauen und Mädgen	Collegialen	Ihre Bediente	Zuchthäuser für Weibsbilder	Weibsbilder	Bediente	Hospitäler	Ihre geistlichen Bedienten	Ihre weltl. Bedienten beyderley Geschlechts	Klöster	Mönche	Bediente
Avila							29		58	2	59	35
Burgos	3	16	7				331	44	268	6	164	102
Cuenca				2	11	5	120	34	55			
Cordova	3	45	2	1	32	1	95	75	49	1	49	2
Estremadura	1	6	1	2	8	2	203	11	139	1	47	29
Galicia	2	24	4				63		54			
Granada	2	59	1	1	40		91	207	88	2	48	
Guadalaxara	1	9	2				49	7	48	3	90	17
Jaen	1	6	2	2	3		70	58	44			
Leon	1	4	2				215	8	113			
Madrid	7	467	48	4	172	5	20	101	295	1	65	13
dazu gehörige District							40	8	4			
Murcia				1	15		46	41	55	1	24	19
Mancha							63	13	24			
Palencia							113	8	37	1	4	3
Salamanca	4	68	5	2	19	1	61	10	32	2	80	7
Soria							78	23	32			
Segovia							50	5	20	2	28	26
Sevilla	4	332		1	12	3	144	167	37	7	198	28
Toledo	2	73	13	1	5		176	21	84	4	246	81
Toro							101		61			
Valladolid	1	24	3	1	3	2	101	20	50	3	117	48
Zamora							13	2	23	1	38	18
	34	1133	88	18	320	19	2275	855	1671	38	1343	428

Hie-

	Hieronymiter Nonnen			Berhardiner						Benedictiner Mönche		
	Klöster	Nonnen	Bedienten beyderley Geschlechts	Klöster	Mönche	Bedienten	Klöster	Nonnen	Bedienten beyderley Geschlechts	Klöster	Mönche	Bedienten
Avila				1	8	18	2	57	49	1	3	3
Burgos				4	82	64	7	178	85	12	448	204
Cuenca				1	31	12	1	12	4	1	4	4
Cordova	1	25	2									
Estremadura	4	83	16									
Galicia				14	378	70				9	364	3
Granada	1	41	2				4	166	8			
Guadalaxara	1	26	6	1	7	4	1	16	5	1	31	4
Jaen												
Leon				12	181	76	4	156	44	10	354	60
Madrid	2	57	10	1	34	9	3	67	18	2	95	26
dazu gehöriger Distr.												
Murcia							1	17	4			
Mancha							2	47	19			
Palencia				1	38	13	2	52	33	2	35	59
Salamanca				1	42	4	1	21	1	1	50	4
Soria	1	17	5	2	66	9	2	38	10	1	3	1
Segovia				2	28	26	1	33	7			
Sevilla	2	90	8				2	98	8	1	25	4
Toledo	4	54	9	3	88	18	9	197	50			
Toro				2	25	6	1	19	5	3	37	15
Valladolid				5	222	40	7	210	56	4	101	32
Zamora				1	69	18				1	2	20
	16	393	58	51	1215	387	50	1388	406	49	1557	418

	Benedictiner Nonnen			Basilier			Norberter						Cartheuser		
	Klöster	Nonnen	Bedienten	Klöster	Mönche	Bedienten	Klöster	Mönche	Bedienten	Klöster	Nonnen	Bedienten	Klöster	Mönche	Bedienten
Avila							1	14	19						
Burgos	2	36	24				3	57	51				1	35	6
Cuenca	1	17	10												
Cordova	5	158	10	3	60	6									
Estremadura				1	3	6									
Galicia	3	104	10												
Granada				1	44	2							1	42	4
Guadalaxara	1	23	5												
Jaen				3	62	9									
Leon	5	166	52							1	30	9			
Madrid	1	27	6	1	80	13	2	61	13						
dazu gehöriger District															
Murcia															
Mancha															
Palencia				1	25	4	3	64	24						
Salamanca	3	54	4	2	27	4	2	55	4						
Soria							1	44	5						
Segovia				1	28	13	1	25	13				1	56	13
Sevilla	1	25	4	4	162	16							3	118	12
Toledo	2	46	7	1	22	2									
Toro										1	25	5			
Valladolid	1	21	8	2	28	16	2	32	26				1	28	8
Zamora															
	25	667	140	20	541	86	15	334	145	2	55	14	7	279	43

Fran-

	Franciscaner																			
	Observantenklöster	Mönche	Bedienten	Barfüsser-Klöster	Mönche	Bediente	drittenOrdensklöster	Mönche	Bediente	Capuciner-Klöster	Mönche	Bedienten	Geschuhete Nonnenklöster	Nonnen	Bedienten beyderley Geschlechts	Barfüsser-Nonnenklöster	Nonnen	Bedient. beyderl. Geschl.
Avila	3	124	24	6	149	24							8	187	60			
Burgos	29	964	99										22	580	110			
Cuenca	14	514	28	6	178	12							11	256	22	2	40	4
Cordova	1	80	2	24	960	36										14	484	28
Estremad.	27	1033	111	30	757	120							62	1483	159	4	96	10
Galicia	22	936	100	4	119	20	1	36	5				8	265	40	3	67	15
Granada	18	734	36	14	758	20				7	322	7	14	649	28	5	158	10
Guadalaxara	8	319	32	3	68	12				1	12	4	6	145	15	3	1	13
Jaen				18	397	80	1	39	5	4	91	20	13	433	65	3	85	15
Leon	10	426	60	4	144	24	2	24	12				7	217	63	3	72	27
Madrid	1	196	16	2	104	6				2	132	6	5	135	60	2	73	20
dazu gehöriger District	1	36	2	5	136	15												
Murcia	20	792	20	11	441	8				2	87	2				12	432	24
Mancha				12	316	60				3	50	12				11	261	35
Palencia	3	116	5	5	158	11							3	59	24			
Salamanca	12	489	48	8	114	12				1	34	4	10	272	40	2	46	8
Soria	9	256	45	2	51	10							7	178	35	1	23	5
Segovia	5	224	67	5	56	15				1	37	13	11	219	33			
Sevilla	29	1416	49	13	471		10	464	20	8	320		24	876	48	8	320	16
Toledo	16	670	13	19	437	5				4	103	4	20	420	69	4	71	7
Toro	3	143	15	1	29	5				1	31	5	4	108	20			
Valladolid	13	489	104	4	127	32				2	54	16	18	502	152	1	22	8
Zamora	2	77		3	92	12	1	16	4				6	168	24	1	28	2
	246	10021	876	194	6021	589	15	576	46	36	1273	93	259	7152	1067	79	2279	263

Augustiner

	Beschuheter Klöster	Mönche	Bedienten	Barfüßer-Klöster	Mönche	Bedienten	Beschuheter- u. Barfüßerinnen Klöster	Nonnen	Bedienten beyderley Geschlechts	Canonissinnenklöster	Nonnen	Bedienten beyderley Geschlechts	Canoniker Mönchs-Klöster	Mönche	Bedienten
Avila	3	65	22				3	77	23						
Burgos	2	87	6				8	184	32				1	7	3
Cuenca	3	43	6	1	34	2	2	40	4						
Cordova	3	150	6				4	100	8						
Estremadura	2	94	6	5	122	6	6	150	11						
Galicia	4	99	20				4	106	20						
Granada	5	190	100	2	92	4	4	120	8						
Guadalaxara	4														
Jaen	2	29	10				2	67	10						
Leon	1	10	6				4	98	36						
Madrid	2	130	36	1	100	18	2	99	27						
darzu gehöriger Distrikt															
Murcia	1	30	4	1	28	4	5	132	15						
Mancha	4	147	4												
Palencia	3	43	33				2	45	5	1	40	11			
Salamanca	2	39	12	1	54	4	5	117	20						
Soria	2	76	8	2	26	10	1	24	5	1					
Segovia	2	45	26				1	25	3						
Sevilla	11	381	22	1	70	2	14	445	28				1	4	2
Toledo	4	80	14	3	137	18	8	154	29						
Toro	1	9	5				5								
Valladolid	6	111	48	3	116	24		132	40						
Zamora	1	4	4												
	70	1862	308	20	779	92	81	2115	324	2	40	11	2	11	5

	Dominicaner						Mercenarier		
	Klöſter	Mönche	Bedienten	Nonnen-Klöſter	Nonnen	Bedienten beyderley Geſchlechts	Beſchuhter Klöſter	Mönche	Bedienten
Avila	3	118	15	1	20	14			
Burgos	10	227	30	4	133	16	2	69	6
Cuenca	3	75	6	1	33	2	2	64	4
Cordova	8	322	16	11	406	22	1	75	2
Eſtramadura	10	235	32	8	166	20	4	49	9
Galicia	22	288	60	4	221	20	2	61	10
Granada	7	266	14	8	352	24	4	152	8
Guadalaxara	3	54	12				1	22	4
Jaen	6	172	30	12	410	60	4	123	20
Leon	5	126	30	1	85	9	1	26	6
Madrid	4	202	4				1	123	18
dazu gehörige Diſtrict	1	28	4						
Murcia	4	136		2	100	6	4	173	4
Mancha	4	129	40	5	134	55			
Palencia	2	59	6	1	48	6			
Salamanca	6	290	24	4	135	16	1	40	4
Soria	1	16	5	1	29	5	2	32	10
Segovia	3	149	39	1	39	3	1	36	13
Sevilla	20	774	40	18	819	86	5	526	10
Toledo	7	266	20	8	297	31	2	85	7
Toro	3	80	15	3	101	15	1	36	5
Valladolid	9	342	72	11	293	88	2	72	16
Zamora	2	42	8	3	88	6			
	133	4387	1941	109	3849	472	40	1754	156

	Mercenarier									Trinitarier					
	Barfüßer-Klöster	Mönche	Bediente	Beschuhter-Nonnenklöster	Nonnen	Bediente beyderley Geschlechts	Barfüßernonnenklöster	Nonnen	Bedienten beyderley Geschlechts	Beschuhete Klöster	Mönche	Bediente	Barfüßer Klöster	Mönche	Bedienten
Avila										1	19	2			
Burgos										3	86	9			
Cuenca	2	23	4							4	86	8			
Cordova										2	163	4	1	71	2
Estremadura										1	40	4	1	34	2
Galicia							1	21	5				1	21	5
Granada	1	46	2							6	228	12	3	139	6
Guadalatara															
Jaen										4	150	20	1	48	5
Leon	2	36	6												
Madrid	1	94	18	2	48	18	1	29	9	1	70	18	1	106	18
Murcia	1	40	4												
Mancha	1	28	2				1	33	3	1	80	2			
Palencia	3	144	12				1	21	2	1	20	10	4	131	16
Salamanca	1	45	4							3	80	12	2	112	8
Soria													1	33	15
Segovia										2	57	26			
Sevilla	16	459	32	2	34	4	7	202	14	3	203	6	2	94	4
Toledo	3	98	17							5	147	17	4	129	17
Toro							1	20	5						
Valladolid	1	40	8							2	56	16	1	60	8
Zamora										1	25	4			
	31	1013	109	4	82	22	12	325	38	40	1510	170	22	1029	96

Trinita-

	Trinitarier					
	Beſchuhter Monnen-Kloſter	Nonnen	Bediente beyderley Geſchlechts	Barfüßerinnen-Kloſter.	Nonnen	Bediente beyderley Geſchlechts
Avila						
Burgos	1	18	4			
Cuenaça	2	35	4			
Cordova						
Eſtremadura	1	16	2			
Galicia						
Granada						
Guadalaxara						
Jaen	3	100	15			
Leon						
Madrid				1	27	5
dazu gehöriger Diſtrict						
Murcia	1	30	4	1	31	3
Mancha				1	23	2
Palencia						
Salamanca						
Soria						
Segovia						
Sevilla						
Toledo						
Toro						
Valladolid	2	41	16			
Zamora						
	10	240	45	3	81	14

	Orden des heil. Franz von Paula						Esculapier		
	Klöster	Mönche	Bediente	Klöster	Nonnen	Bediente beyderley Geschlechts	Klöster	Mönche	Bediente
Avila									
Burgos	1	20	3	1			1	11	6
Cuenca	4						1	7	2
Cordova		114	8	1	25	2			
Estremadura				1					
Galicia									
Granada	7	266	14						
Guadalaxara									
Jaen	14	87	20	2	49	10			
Leon									
Madrid	1	93	18				2	55	36
dazu gehöriger District									
Murcia	1	32	2	1					
Mancha				1	19	2			
Palencia	1	10							
Salamanca	2	48	8						
Soria									
Segovia	1	31	13						
Sevilla	22	513	44	7	213	10			
Toledo	3	70	9						
Toro									
Valladolid	2	47	16						
Zamora									
	49	1328	155	11	306	24	4	73	44

Carme-

Carmeliter						
	Beschuhetter Klöster	Mönche	Bediente	Barfüßer Klöster	Mönche	Bediente
Avila	2	83	16	2	68	14
Burgos	1	25	3	3	144	9
Cuenca	2	56	4	4	103	8
Cordova	3	124	6	8	221	16
Estremadura				1	24	3
Galicia				1	30	5
Granada	2	76	6	5	230	10
Guadalaxara	2	28	4	3	106	12
Jaen	1	32	5	7	195	25
Leon	1	30	6	2	38	12
Madrid	1	125	18	1	100	18
dazu gehöriger District						
Murcia	2	78	4	5	150	5
Mancha				5	101	20
Palencia				1	25	4
Salamanca	1	42	4	2	82	8
Soria				2	61	10
Segovia	1	33	13	2	61	26
Sevilla	16	447	32	10	285	20
Toledo	3	137	10	5	184	20
Toro				1	26	5
Valladolid	2	68	16	3	101	24
Zamora						
	40	1374	147	73	2341	284

Carmeliter	Geschuheter Nonnen-Klöster	Nonnen	Bediente	Barfüßerinnen-Klöster	Nonnen	Bediente
Avila	2	48	22	2	40	10
Burgos				3	62	12
Cuenca				3	64	6
Cordova				5	77	10
Estremadura				6	119	13
Galicia				1	12	5
Granada	1	46	3	3	90	9
Guadalaxara				2	34	8
Jaen	1	38	5	4	83	20
Leon						
Madrid	4	94	36			
dazu gehöriger District						
Murcia				2	34	6
Mancha				5	101	10
Palencia				1	20	3
Salamanca	1	29	4	2	37	8
Soria				2	40	10
Segovia				1	19	3
Sevilla	8	223	16	6	123	12
Toledo	1	18		8	162	15
Toro				1	20	5
Valladolid				3	59	24
Zamora						
	18	496	86	60	1196	184

Re-

	Regulâre Canonici des heil. Iſidors			Regulâre Canonici des h. Cajetans		
	Klöſter	Mönche	Bediente	Klöſter	Mönche	Bediente
Avila						
Burgos						
Cuenca						
Cordova						
Eſtremadura						
Galicia						
Granada						
Guadalaxara						
Jaen						
Leon						
Madrid				1	38	18
dazu gehörige Diſtrict						
Murcia						
Mancha						
Palencia						
Salamanca				1	14	4
Soria						
Segovia						
Sevilla						
Toledo						
Toro	2	12	10			
Valladolid						
Zamora						
	2	12	10	2	52	22

Neue

	Jesuiten			Kleinere Clerks			Agonizanten			Ordens des heil. Anton des Abts		
	Collegien	Mönche	Bediente	Klöster	Mönche	Bediente	Klöster	Mönche	Bediente	Klöster	Mönche	Bedienten
Avila	3	55	23									
Burgos	3	45	14							1	27	3
Cuenca	3	116	10									
Cordova	3	68	6									
Estremadura	3	39	18	1	16	1						
Galicia	6	112	30									
Granada	3	114	9	2	76	8						
Guadalaxara	1	9	4									
Jaen	3	85	40									
Leon	3	52	18							1	5	5
Madrid	6	254	108	2	128	36	2	133	36	1	24	18
dazu gehöriger Distrikt												
Murcia	6	112	8									
Mancha	3	18	30				1	7	10	1	6	10
Palencia	1	36	4									
Salamanca	1	76	4	1	24	4						
Soria	1	8	5	1	15	5				1	9	13
Segovia	1	28	13							1	6	2
Sevilla	16	324	32	1	66	2						
Toledo	5	139	79	2	56	7	1	20	3	1	3	
Toro										1	3	4
Valladolid	5	204	40	2	47	16						
Zamora		8	5									
	84	902	500	12	438	79	4	160	49	8	83	55

Con=

	Congregation von St. Philipp Neri			Bethhäuſer für Weiber			
	Bethhäuſer	Mönche	Bediente	Häuſer	Bethſchweſtern	Ihre Prieſter	Ihre Bedienten
Avila							
Burgos	2	4	4				
Cuenca	2	9	4				
Cordova							
Eſtremadura							
Galicia							
Granada	2	76	8	3	64	1	6
Guadalaxara							
Jaen	1	11	5	1	13		5
Leon				1	16		6
Madrid	1	18	18				
dazu gehöriger Diſtrict							
Murcia	1	12	7				
Mancha							
Palencia				1	12		
Salamanca				5			
Soria							
Segovia							
Sevilla	2	12	4	8	88		16
Toledo	1	7	2				
Toro							
Valladolid							
Zamora							
	12	149	52	19	193	1	33

	Orden des heil. Geistes					
	Klöster	Mönche	Bediente	Klöster	Nonnen	Bediente
Avila						
Burgos						
Cuenca	1	8				
Cordova						
Estremadura						
Galicia						
Granada						
Guadalaxara						
Jaen	2	11	10			
Leon						
Madrid						
dazu gehöriger Distrikt						
Murcia						
Mancha				1	29	10
Palencia						
Salamanca						
Soria						
Segovia						
Sevilla	4	14	8	1	38	2
Toledo						
Toro						
Valladolid				1	22	8
Zamora						
	7	33	18	3	89	20

Ritter-

Ritter-Orden

	Kloſter v. Santiago	Mönche	Bediente	Kloſter der Commendatoren	Nonnen	Bed. beyderl. Geſchl.	Kloſter v. Calatrava	Mönche	Bediente	Kloſter der Commendatoren	Nonnen	Bediente beyderley Geſchlechts	Kloſter von Alcantara	Mönche	Bediente
Avila															
Burgos										1	24	4			
Cuenca															
Cordova															
Eſtremadura				1	13	12							1	20	29
Galicia															
Granada	2	76	10	1	42	4									
Guadalaxara															
Jaen	3	56	60												
Leon															
Madrid				1	11	9				1	14	9			
dazu gehör. Diſtr.															
Murcia															
Mancha							1	73	164	1	16	7			
Palencia				1	15	4									
Salamanca															
Soria															
Segovia															
Sevilla	1	18	2												
Toledo	1	36	13	1	13	9									
Toro															
Valladolid				1	18	8									
Zamora															
	7	186	85	6	102	46	1	73	164	3	54	20	1	20	29

	Ritter-Orden								
	Klöster der Commendadoren von Alcantara	Nonnen	Bediente beyderley Geschlechts	Klöster der Commendadoren des Johanniter-Ordens	Nonnen	Bediente beyderley Geschlechts	Klöster der Commendadoren des Johanniter-Ordens	Mönche
Avila								
Burgos								
Cuenca								
Cordova								
Estremadura	2	16	14					
Galicia								
Granada								
Guadalaxara								
Jaen								
Leon								
Madrid								
dazu gehöriger District								
Murcia								
Mancha								
Palencia								
Salamanca								
Soria								
Segovia								
Sevilla				2	34	4		
Toledo							1	27
Toro								
Valladolid				1	27	8		
Zamora				1	18	6		
	2	16	14	4	79	18	1	27

Summa

	Summa der Welt- und Ordens-Geiſtlichen	Summa der Nonnen aller Orden	Summa der weltlichen Perſonen beyderley Geſchlechts allerley Alters und Standes
Avila			
Burgos			
Cuenca			
Cordova			
Eſtrimadura			
Galicia			
Granada			
Guadalarara			
Jaen			
Leon			
Madrid			
dazu gehöriger Diſtrict			
Murcia			
Mancha			
Palencia			
Salamanca			
Soria			
Segovia			
Sevilla			
Toledo			
Toro			
Valladolid			
Zamora			
	91512	21177	6496114

Liste des männlichen Geschlechts

Männer von 18 bis 60 Jahren	—	—	—	1471641
Männer über 60 Jahre	—	—	—	201521
Knaben unter 18 Jahren	—	—	—	1301135
Tagelöhner	—	—	—	29494
Bedienten	—	—	—	229438
Erklärte Armen	—	—	—	60982
			Summa	3294211

Liste des weiblichen Geschlechts

Witwen	—	—	—	303762
Weiber und Mädgen allerley Alters	—	—	—	2824174
			Summa	3127936

Anmerkung.

Diese beyden Summen zusammen gelegt betragen sechs Millionen vierhundert und zwey und zwanzig tausend, hundert und sieben und vierzig. Die Verschiedenheit von der im Plane stehenden Summe ist nicht von Wichtigkeit. Nach dieser Anzahl des männlichen und weiblichen Geschlechts zu urtheilen, so verhält sich das erste zu dem andern wie 32 zu 31.

Die erklärten Armen sind ohne Zweifel zu beyderley Geschlecht zu rechnen.

	Geistliche	Bedienten
Cathedralen — — —	2594	644
Colegiatkirchen — — —	1288	476
Kirchspiele — — —	35167	8237
Capellen — — —	323	1646
Meßpriester ohne Amt — —	7381	
Summa	46753	11003

Anmerkung.

Legt man zu dieser Zahl der Weltgeistlichen die 45815 Ordensgeistliche hinzu, so kommt für die ganze Summe heraus 92568. Dieß trifft mit der am Schlusse des Planes der zwey und zwanzig Provinzen gesetzten Anzahl genau genug zu. Die Irrungen des Abschreibers sind also nicht von grosser Erheblichkeit in Ansehung der ganzen Summe. Daß aber die Geistlichkeit gewiß zahlreicher ist, habe ich bereits angemerkte.

	Klöſter	Mönche	Bediente
Hieronymiter — —	38	1343	428
Bernhardiner — —	57	1215	387
Benedictiner — —	49	1597	418
Baſilier — —	20	541	86
Norberter — —	15	334	145
Cartheuſer — —	7	229	14
Franciſcaner Obſervanten —	246	10028	876
— Barfüßer — —	194	6021	589
— Dritter Orden —	15	576	46
— Capuciner — —	36	1273	93
Auguſtiner Geſchuhte — —	70	1862	308
— Barfüßer — —	20	779	92
— reguläre Canoniker —	2	11	5
Dominicaner — —	133	4387	594
Mercenarier Geſchuhte — —	40	1754	156
— Barfüßer — —	31	1053	109
Trinitarier Geſchuhte — —	40	1510	170
— Barfüßer — —	22	1029	96
Orden des heil. Franz von Paula —	49	1328	155
Eſculapier — —	4	73	44
Carmeliter Geſchuhte — —	40	1374	147
— Barfüßer — —	73	2344	284
Reguläre Canoniker des heil. Iſidors	2	12	10
— — des heil. Cajetans —	2	52	22
Jeſuiten — — —	84	1902	500

Trans-

	Klöſter	Mönche	Bedienten
Kleine Clerks	12	438	79
Agonizanten	4	160	49
Orden des heil. Anton des Abts	8	83	55
Congregation S. Philipp Neri	12	149	52
Orden des heil. Geiſtes	7	33	18
Ritter-Orden von Santiago	7	186	85
— — Calatrava	1	73	164
— — Alcantara	1	20	29
— — der Johanniter	1	27	
Summe	1336	45815	6311

	Klöster	Nonnen	Bedienten
Hieronymiter — —	16	393	58
Bernhardiner — —	50	1388	406
Benedictiner — —	25	667	140
Norberter — —	2	55	14
Franciscaner Geschuhte — —	259	7152	1067
— — Barfüßer — —	79	2279	265
Augustiner Geschuhte und Barfüßerinnen	81	2115	324
— — Canonissinnen —	2	40	11
Dominicaner — —	109	3849	472
Mercenarier Geschuhte —	4	82	22
— — Barfüßerinnen —	12	325	38
Trinitarier Geschuhte — —	10	240	45
— — Barfüßerinnen —	3	81	14
Orden des heil Franz von Paula —	11	306	24
Carmeliter Geschuhte — —	18	496	86
— — Barfüßerinnen —	60	1196	184
Bethhäuser für Frauen — —	19	193	
Orden des heil. Geistes — —	3	89	20
Commendadoren von Santiago —	6	102	46
— — Calatrava —	3	54	20
— — Alcantara —	2	16	14
— — des Johanniter Ordens	4	79	18
Summe	778	21418	3282

Zwey Verordnungen
des
Katholischen Königs
zur
Truppen-Aushebung
im letzten Kriege
und
Listen der Mannschaft,
welche jede Provinz stellen müsse.

Vorbericht

zu den beyden Verordnungen der Truppen-Aushebung in Spanien beym letzten Kriege.

Der König von Spanien, Carl der dritte, schloß, aus Neigung der Blutfreundschaft, den berühmten Familien-Pact mit Ludewig dem funfzehnten. Der Marquis Grimaldi, damaliger Bothschafter des Catholischen Königes in Paris und sein jetziger Staatssecretär, zeigte hierin seine Geschicklichkeit, da er zwey Monarchen verpflichtete. Ist dieser Pact gleich kein Beweis, keine Vorbedeutung, keine Veranlassung der verbundenen Herzen der französischen und spanischen Nation, so beweiset er doch die jetzige vollkommene Einigkeit des Hauses Bourbon. Man weiß, daß dieses Bündniß den Krieg zwischen Spanien, England und Portugal nach sich zog. Ob die Engländer nur einen solchen Stein des Anstoßens gewünschet, oder ob das verbundene Haus Bourbon ihn mit Fleiß geleget, ist eine Aufgabe. Die Engländer hatten, bey allen ihren Siegen und Eroberungen, alle Hände voll zu thun, und konnten nicht wohl neue Feinde begehren, sie brauchten aber auch keinen Feind zu fürchten, so bald sie wußten, daß er ungerüstet war.

So viel ist gewiß: Der englische Bothschafter in Madrid Graf Bristol mußte, auf Befehl seines Hofes, von dem katholischen Könige eine positive Erklärung in Ansehung des mit Frankreich geschlossenen Tractats verlangen. Der spanische Monarch befand sich dadurch beleidiget. Der beschlossene Krieg wurde also von beyden Theilen erkläret.

Im

Im königlichen Schatze befanden sich vierzig Millionen Pesos oder Thaler, eine ansehnliche Summe, welche Ferdinand der sechste hinterlassen hatte. Man zählete acht und vierzig Schiffe von der Linie von 60 bis 80 Canonen. Sie waren aber zerstreuet, wenige davon ausgerüstet und bemannet. Daher konnte in so kurzer Zeit, als der Krieg dauerte, keine Flotte auslaufen.

Die Landmacht schätzte man etwa auf 40000 Mann. Unter der ruhigen Regierung des Königs Ferdinand des sechsten war das Haupt-Augenmerk auf die Verbesserung des Seewesens und Vermehrung der Flotte gerichtet. Man hielte mit Grunde dafür, eine furchtbare Flotte sey das nothwendigste, wenn man mit Frankreich in Friede lebte, und von Portugal nie etwas zu besorgen wäre.

Dießmal aber brauchte man auch eine Armee, da es zugleich mit Portugal zum Kriege kommen mußte. In Madrid glaubte man, es sey weit vortheilhafter, mit Portugal einen offenbaren Krieg einzugehen, als ihm die verlangte Neutralität zu bewilligen. Man foderte, es sollte sich entweder für oder wider Spanien erklären. Was hierin dem Natur- und Völkerrechte gemäß sey, ist unsere Pflicht nicht zu beurtheilen. Genug 30000 Mann setzten sich wider Portugal in Bewegung. Eine gewiß furchtbare Macht für ein ungerüstetes und offenes Land, als Portugal damals war. Der Herzog von Alba machte sich, mit einer Armee von 15000 Mann, unter Philip II von ganz Portugal Meister. Hätte die Hälfte der spanischen Armee denselbigen geraden Weg den Tajo herunter nach Lisboa genommen, wie der Herzog von Alba thät, so sah es gefährlich aus. Allein, zum Glück für Portugal, wandte sich die ganze spanische Macht zuerst gegen die gebirgichte und unwegsame und von der Hauptstadt entfernteste Provinz Tra los montes, und es sollte Oporto gelten.

Darüber verfloß Zeit. Die spanischen Truppen, welche zum Theil in der Eile ohne Kriegsbedürfnisse, ohne Zelte und ohne Magazine ins Feld gerücket waren, litten hiedey sehr viel. Die Regimenter waren nicht vollzählig, und es war also gleich anfangs eine Recrutirung nöthig. Die Krankheiten, welche unter der mangelhaften Armee einrissen, und mehr aufrieben, als der Feind, machten eine zweyte Ersetzung des Mangels nothwendig. In dem einen 1762 Jahre geschahen daher in Spanien zwo Aushebungen junger Mannschaft. Die erste von 10958 Mann; die andere von 9000 Mann. Eine Uebersetzung der beyden deßfals ergangenen königlichen Verordnungen wird dem Leser, welcher begierig ist, Spanien in diesem Stücke seiner Verfassung und innern Stärke zu beurtheilen, vielleicht lieb seyn. Wir liefern ihm also hier alles treulich, und wollen seine Wißbegierde nicht hintergehen.

Verordnung zur Truppen-Aushebung von 10958 Mann, welche in den Oertern aller Provinzen dieser Reiche geschehen soll, um die spanischen Infanterie-Regimenter damit zu verstärken, auf Befehl Seiner Majestät.

Der König.

Seit meiner glücklichen Antretung der Regierung dieser Reiche ist meine Sorge insonderheit mit dahin gerichtet gewesen, die Infanterie meiner Armee durch die gelindesten und meinen Unterthanen am wenigsten lästige Mittel im guten Stande zu erhalten: da aber die bisherigen Mittel und Anstalten, durch fehlerhafte Anordnungen, den Zweck meiner landesväterlichen Gesinnungen verfehlet haben; so ist es von unumgänglicher Nothwendigkeit, andere Verfügungen zu treffen, wodurch der wichtige Zweck erreichet werde, meine spanische Infanterie mit so ausgesuchter Mannschaft vollzählig zu machen, welche der Ehre der durch ihren Geist und Standhaftigkeit berühmten Nation und dem Ruhme meiner Waffen gemäß ist; und deswegen habe ich beschlossen, daß in den auf beygefügtem Plan benannten Provinzen, die Recrutirung durch Auswahl geschehe, wie in den folgenden Artikeln vorgeschrieben und angezeiget wird, wobey, so viel möglich, die mit sonstigen Kriegsdiensten jetzt beschwerten Provinzen verschonet werden sollen.

§. 1.

Damit diese Recrutirung mit so wenig Beschwerde der Unterthanen, als nur möglich, geschehe, so verordne ich, daß die Anzahl der Soldaten, welche jede Provinz oder jeder District, zufolge der im Plane bestimmten Regel, stellen soll, auf die Städte, Flecken und Dörfer, nach Recht und Billigkeit und nach der Zahl der Inwohner jedes Orts, geschlagen und vertheilet werde, und für die genaue Nachlebung dieses Verordneten sollen die Gerichte verhaftet seyn, mit der Vermahnung, daß diejenigen, welche gerechte Ursache zur Klage geben, über von ihnen bey der Auswahl und den hiermit verbundenen Vorfällen, ausgeübte Ungerechtigkeiten und Unterschleif, aufs schärfste bestrafet werden sollen.

§. 2.

Meine königliche Huld und Liebe zu meinen Unterthanen suchte ihnen die Last durch die neuliche Werbung möglichst zu erleichtern, welche ich in der Absicht befohl, damit

damit die erforderliche Anzahl Soldaten mit minderer Schwierigkeit zusammen gebracht werden möchte, um nicht zu der außerordentlichen Verfügung der Aushebung der Mannschaft zu schreiten, oder selbige doch, bey erforderlichem Fall, weniger beschwerlich zu machen, und dieser wichtige Endzweck würde auch erreichet worden seyn, und die Städte und Oerter zugleich die Wohlthat empfangen haben, von müssigen Gesindel gereiniget zu werden, wenn die Gerichte der Oerter den desfalls ergangenen Befehlen schuldig und genau nachgelebet hätten: Allein, da nicht nur durch diese Nachlässigkeit der Zweck des angezeigten Nutzens verfehlet wurde, sondern auch einige Gerichte einer so gelinden Verfügung gemißbrauchet, und durch aus Leidenschaft oder aus Eigennutz verübte Erpressungen, einige auch durch ihren wenigen und nachlässigen Eifer, unzählige Supplicanten und Klager veranlasset haben; so ist mein Wille, daß die Mannschaft, welche jeder Ort stellen soll, durch Auswahl gehoben werde, und weder Landstreicher noch Ausreisser hiezu gelassen werden, und daß auch in der Stelle derer, welche das Loos getroffen, keine andere untergeschoben werden sollen.

§. 3.

Angezeigte Auswahl soll aus den unverheyratheten Mannsleuten jedes Orts geschehen, welche über achtzehn und unter vierzig Jahr, stark und gesund sind, und zur Führung der Waffen und zum Kriegsdienste das gehörige Geschick haben, und fünf Fuß und einen Zoll hoch sind.

§. 4.

Von den tüchtigen Leuten, welche berührte Eigenschaften haben, soll keiner aus Gunst oder irgend einem andern Grunde verschonet bleiben, außer die einzigen Söhne armer Witwen, welche ihren nothdürftigen Unterhalt von derselben Arbeit erhalten, wie auch die einzigen Söhne bejahrter Aeltern, welche über sechzig Jahre sind: und der Vorwand, daß man ein Amt im gemeinen Wesen habe, soll niemand von der Auswahl befreyen und ausschließen, denn mein Wille ist, daß diese Last auf eine gleiche und billige Weise unter alle vertheilet werde, welche sie tragen sollen.

§. 5.

Gleichfalls sollen von der Aushebung die unverheyratheten Mannsleute frey seyn, wenn sie als einzige Söhne zum Anbau ihres Erbes unentbehrlich sind.

§. 6.

Sind zwey, drey oder mehr Brüder auf der Rolle, und einer von ihnen wird Soldat, so sollen die übrigen für dasmal frey seyn: doch sollen sie auf der Rolle bleiben, um im Fall derjenige, welchen das Loos getroffen, ausreissen würde, in seine Stelle zu treten.

§. 7.

§. 7.

Befinden sich unverheyrathete Mannsleute aus andern Gegenden an den Oertern, wo die Aushebung geschieht, als Taglöhner oder Bediente, so sollen sie daselbst wie Eingebohrne angesehen werden, und mit auf die Rolle kommen: Aus dem Grunde werden sie alsdenn an ihrem Geburtsorte nicht mit zur Auswahl gerechnet werden.

§. 8.

Im Fall ein unverehlichter Bursch sich auf die Ehe eingelassen, und der Aufbot funfzehn Tage vor der Bekanntmachung dieser Aushebung angefangen hat, so soll er frey seyn: diejenigen aber, welche diesen Grund anführen, um sich davon los zu machen, wenn noch kein Aufbot geschehen, soll man die Ehe vollziehen lassen, und zum Dienst nehmen, wenn sie das Loos trifft.

§. 9.

Wenn nach dem Anschlage der Mannschaft für jede Provinz, die Vertheilung auf jede Stadt, Flecken und Dorf gemacht worden, wovon ein allgemeiner und besonderer Bericht, wie verfahren worden, zu entwerfen, und nachdem diejenigen alle, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, auf die Rolle gesetzet sind, und nun zur Auswahl geschritten werden soll, so soll solche geschehen im Beyseyn des Bürgermeisters oder der Alcaldes und übrigen Gerichtsbedienten, des Schreibers, des Pfarrer oder der Pfarrern der Städte, Flecken und Dörfer, damit alles ordentlich und rechtmäßig zugehe.

§. 10.

Veroffenbahret es sich, daß einer oder der andere dem Loose sich entziehen wollte, so soll er vier Jahre nach Afrika zum Festungsbau verbannet seyn, und der Bürgermeister und übrigen Gerichtsbedienten und Schreiber, welche eingewilliget und die Sache verhehlet haben, sollen ihrer Aemter und Bedienungen verlustig gehen; und sind sie von Adel, so sollen sie drey Jahre in einem Infanterie-Regimente ohne Sold dienen; und ist er ein gemeiner Mann, in einer Besatzung der afrikanischen Küste, und diese Strafen sollen ohne Aufschub vollzogen werden: eben so ist zu verfahren, wenn sich zeiget, daß sie, nach geschehener Auswahl, jemand unter einem Vorwande entschuldigen und befreyen, welcher verpflichtet gewesen wäre, zu dienen, oder wenn jemand, nach geschehener Auslieferung an die Officiere, sich unsichtbar machte, und die Gerichtsbedienten ihn verhehleten; damit dieses genau befolget werde, so

will ich, daß derjenige, welcher eine dergleichen Uebertretung angiebt und beweiset, künftig in seinem ganzen Leben vom Kriegsdienste frey seyn soll.

§. 11.

Der General oder Officier, der in jeder Hauptstadt, welche eine Casse ist, auf meinem Befehl steht, die Mannschaft, welche sich daselbst versammlen soll, in Empfang zu nehmen, soll mit Zuziehung der zu ihrem Empfang und Führung bestimmten Officiere untersuchen, ob diese Mannschaft die vorgeschriebenen Eigenschaften habe, und alle diejenigen ausstoßen, welche eines sichtlichen Fehlers wegen nichts bey der Armee nutz wären, wovon er dem Intendenten schriftliche Anzeige zu thun hat, damit selbiger die Gerichtsbedienten der Oerter, aus welchen die Ausgestoßenen sind, anhalte, andere Leute an ihre Stelle zu schicken, und solche gleich auf ihre Kosten nach der Stadt zu bringen, wo die Officiere sich zu ihrem Empfang aufhalten.

§. 12.

Wird Schaden und Unordnung verübt, auf den Märschen und bey der Führung der Recruten, so sollen die ihnen zugeordnete Officiere dafür haften, und gehalten seyn, selbigen aus ihrem Beutel zu vergüten, und noch dazu willkührliche Strafen gewärtig seyn.

§. 13.

Von dem Tage an, da jedweder District die Mannschaft in die General-Casse an den Officier abliefert, soll ihr Sold angehen, als wenn sie schon bey ihrem Regimente stünden, und der Officier soll der an die verschiedenen Korps von ihm vertheileten Mannschaft ein Certificat hierüber geben, worinn eines jeden Vor- und Zuname, Größe und Geburtsort ausgedruckt ist: und der Officier, welcher die Führung der Mannschaft zu ihren Regimentern verrichtet, soll von dem Intendenten mit nöthigem Gelde unterstützet werden, da er seine Hand dem Schatzmeister der Armee dagegen gelassen: und jeder Recrut soll täglich für Brodt und Sold zwölf Quartos (etwa fünftehalb Lübsch Schilling) zu genießen haben. Die führenden Officiere sollen, vor Antretung ihres Marsches, ein genaues Verzeichniß der Namen, Kennzeichen und Geburtsortes jedes Recruten entwerfen, und dieß Verzeichniß bey der Kriegs-Casse der Armee abliefern, und von dem gehobenen Gelde Rechnung ablegen und anzeigen, ob und welche Recruten gestorben, oder auf dem Marsche entwichen, durch beygelegte Zeugnisse des Tages und der Gegend, wo es geschehen.

§. 14.

§. 14.

Der Intendent oder Bürgermeister (Corregidor) soll dem Alcalden oder ordentlichen Gerichtsbedienten der Oerter seines Districts den ausgelegten Vorschuß für die gestellete Mannschaft vergüten, von dem Tage der Aushebung angerechnet, bis an den Tag der Ablieferung an den Officier, und zwar mit zwölf Quartos täglich für jeden Mann: es sind also zwo unterschiedene Rechnungen zu verfertigen, diese eben angeführte, und die im vorhergehenden Artikel erwehnte: für die erste sollen die Intendenten und Bürgermeister haften, für die andere die zur Führung der Recruten bestimmten Officiere.

§. 15.

Von dem Tage an, da der Officier die ihm für sein Regiment bey der Generalcasse abgelieferte Mannschaft, übernimmt, soll ihr Unterhalt auf seine Rechnung gehen, und das Regiment soll das den führenden Officieren aus der Kriegscasse behändigte Geld sich in Anschlag bringen lassen.

§. 16.

In Catalonien, Mallorca, Aragon, Valencia, (Murcia mit einbegriffen) Galicia, Estremadura, Andalucia und Castilla sollen die Intendenten der Armee die zur Aushebung erforderlichen Ordres ausfertigen, und wenn in der Intendencia das Contingent der Mannschaft für jeden Ort reguliret worden, sollen sie, zugleich mit Einverständniß der respectiven General-Capitane, den Tag zur Aushebung anberahmen, damit sie an allen Oertern auf einem Tage geschehe; und in den Districten der Mancha Provinz soll der Intendent von Ciudad-Real die Ordres ausfertigen, und die Burgermeister, deren Districte unter diese Casse, wie beygefügter Plan besaget, gehören, sollen sich mit ihm darüber verstehen: Der Intendent von Leon hat zu besorgen seinen District und Ponferrada, und der Regent der Audiencia von Oviedo Asturien: Der Intendent von Burgos seine Provinz und die Provinzen von Soria, von Aranda und Sepulveda: der Intendent von Avila die Provinzen von Segovia, Valladolid und Salamanca.

§. 17.

Der General-Capitan soll von meinem Kriegssecretair benachrichtiget werden, welchen Officier ich zur Messung, Besichtigung und Annahme der Mannschaft bey der General-Casse jedes Districts ernannt habe; und dieser Officier, welchem ich

diesen Auftrag gebe, im Vertrauen auf seine Klugheit, Redlichkeit, Eifer, Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe, soll mit Zuziehung des Wundarztes die zum Dienst bestimmte Leute untersuchen, ob sie ihrer Gesundheit, Stärke und Wachsthums wegen tüchtig hiezu sind, und diejenigen abweisen, welchen es an einer dieser Eigenschaften fehlet.

§. 18.

Der Ausmusterung, der Untersuchung des Geburtsortes und der Kennzeichen der Recruten, welche Puncte dem ernannten Officier obliegen, soll zugleich ein von dem Intendenten gewählter Kriegscommissär beywohnen, und der Officier soll von den gutbefundenen Leuten genaue Listen verfertigen, welche bey der Kriegscasse abgegeben und beygeleget werden müssen, und wobey am Rande der Liste das Regiment gezeichnet wird, an welches der Recrute kommt.

§. 19.

Von den Leuten, welche der Officier als untüchtig ausstreicht, ihrer Fehler, des Wachsthums, der Gesundheit und anderer Fehler wegen, warum sie nicht zu ihrer Bestimmung gebrauchet werden können, soll der Commissär eine besondere Liste verfertigen, und sie dem Intendenen behändigen, damit er die Ersetzung verfüge: und der General-Capitan soll dem ausgestrichenen Recruten einen Paß geben, mit beygefügter Ursache seiner Ausschließung, damit er sich ungehindert nach seiner Heimath verfügen könne, und nicht als ein Ausreisser verfolget werde.

§. 20.

Da die Aushebung, wiewohl sie in sich blos eine kriegerische Verfügung ist, mit dem Finanz- und Justizwesen in manchen Fällen zusammen tritt; so ist mein Wille, daß zur Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung der Klagen und Beschwerden, welche in jeder Provinz aus Unwissenheit, bösem Willen, Ränken, Unterschleif und andern Ursachen entstehen können, und die pünctliche Befolgung dieser Verfügung hintertreiben, zweymal in der Wochen in dem Hause des General-Capitan Gericht gehalten werden soll, worinn er den Vorsitz hat, und welchem der Intendent und Regent der Audiencia mit beywohnen, und in selbigem sollen die eingekommenen Memoriale untersuchet, das Urtheil gefället und die Strafen zuerkannt werden, so wie sie die Schuldigbefundenen verdienet haben, denjenigen, welche sich wider die in dieser Verordnung bestimmten Puncte vergangen haben, sollen sie die darinn vorgeschriebe-

scheidenen Strafen auferlegen, und in den Fällen, wo nichts vorgeschrieben, willkührliche Strafen nach Gutbefinden des Gerichts, und ohne daß hievon an ein anderes Gericht appelliret werden könne: denn in der guten Vorstellung des Eifers, welchen in jeder Provinz zum Besten meiner Unterthanen beweisen werde der General-Capitan, welcher sie regieret, und durch sein Ansehen ihre Ruhe erhält: Der Intendent, welcher die Handlung, Fleiß und Ackerbau befördern soll: und der Regent, welcher die Gerechtigkeit verwaltet; so bin ich des königlichen Zutrauens, daß bey dieser Verfügung Expressungen sicher verhütet werden, und Falls sie vorgiengen, mit aller Schärfe und nach bewandten Umständen bestrafet werden.

§. 21.

In den Provinzen, wo dieß in den vorhergehenden Artikel besagte Gericht nicht statt haben kann, weil die drey, aus welchen es bestehen soll, nicht in einer Stadt zusammen ihren Sitz haben, soll der Capitan, General oder der Intendent der Armee, welcher bey der Generalcasse sich aufhält, und in Ermangelung beyder, der zur Untersuchung und Annahme der Mannschaft bestimmte Officier, die mündlichen Klagen der Recruten hören: die Sachen in der Kürze abthun: sich an ungegründete Memoriale nicht kehren; und wenn er sie für gegründet hält, selbige an meinen Kriegssecretär einsenden, daß selbiger sie an den höchsten Kriegsrath abgebe, welcher nach der Vorschrift dieser Verordnung, und wie es in ähnlichen Fällen bey der neulichen Werbung gehalten worden, zu verfahren hat.

§. 22.

Ich habe befohlen, daß in den Hauptstädten der Districte, wo besondere Cassen sind, Officiere und andere seyn sollen, um über die genaue Beobachtung meiner Befehle zu wachen, und die Oerter jedes Corregimiento (Burgermeisterschaft) können sich an die verkleideten Officiere wenden, welche einen Paß haben, den sie aber, nach meinem Befehl, nur im dringenden Fall vorzeigen dürfen, und selbige sollen Acht geben und erforschen, wo Hinterlist, Rache oder Mißbrauch vorgeht, wodurch der landesväterliche Zweck meines gerechten Willens, die Last dieser Verfügung meinen Unterthanen zu erleichtern, gehindert und vereitelt wird; und da ich dergleichen Verschuldigungen und Verbrechen mit dem größten Abscheu ansehe, welche eine exemplarische Strafe verdienen, so sollen diese Officiere davon, wenn sie erweislich, dem bey der Generalcasse sich aufhaltenden Officiere, welchem sie hierinn untergeordnet sich zu

betrachten haben, Nachricht geben: und dieser soll davon insgeheim Bericht an meinen Kriegssecretär einsenden.

§. 23.

So, wie die Unterlassung oder Vergehung bey der genauen und richtigen Befolgung der Verfügungen dieser Aushebung die Ursache meiner königlichen Ungnade seyn wird: so wird die Bemühung, der Eifer und die Wachsamkeit der Intendenten und Bedienten, welche über ihre Vollstreckung halten sollen, meine Dankbarkeit und Achtung verpflichten; und ich werde auf die Officiere, welche sich verdient machen, Acht haben, und sie befördern.

§. 24.

Die Anzahl der Recruten, welche jede Provinz stellen soll, zeigt folgender Plan:

Provinzen oder Districte.	Zahl der Recruten.	Allgemeine Cassen.	
Cathaluña — — —	1500	Barcelona	420
		Lerida	450
		Tortosa	630
Mallorca — — —	500	Palma	
Aragon — — —	1000	Zaragoza	
Valencia — — —	1300	Valencia	
Galicia — — —	700	Coruña	
Asturias — — —	300	Leon	
Leon y Ponferrada — —	200		
Murcia — — —	200		
Partido de Alcazar de San Juan —	140	Ciudad Real	
Partido de Almagro — —	150		
	Latus 5990		

Provin-

Provinzen oder Districte.	Zahl der Rekruten.	Allgemeine Cassen.
Transport	5990	
Partido de Ciudad Real	80	Ciudad-Real
Partido de Ucles	100	
Partido de San Clemente	80	
— de Villanueva de los Infantes	80	
— de Huete	128	
Reynado de Toledo	300	
Provincia de Guadalaxara	300	
Partido de Cuenca	80	
Provincia de Zamora	30	Zamora
— de Toro	50	
— de Palencia	80	
Partido de Carrion	30	
Provincia de Burgos	540	Burgos
Partido de Aranda de Duero y Sepulveda	80	
Provincia de Soria	130	
— de Sevilla	200	Avila
— de Segovia	200	
— de Salamanca	180	
— de Valladolid	400	
— de Estremadura	350	Badajoz.
Latus	9428	

Provin-

Provinzen oder Distrikte.			Zahl der Rekruten.	Allgemeine Cassen.
		Transport	9428	
Reyna	de Cordova	—	300	Sevilla
—	de Sevilla	—	500	
—	de Jaen	—	280	
—	de Granada	—	450	Granada
			10958	

Wobey ich verordne, und den General-Capitanen, General-Inspectoren, Gouverneurn der Städte, Intendenten, Commissären, Burgermeistern, Gerichts-Bedienten und allen andern beykommenden Personen anbefehle, daß sie diese meine königliche Entschließung vollziehen und beobachten, und pünctlich vollziehen und beobachten lassen, jedweder in dem ihm beykommenden Theile, und insonderheit auf das Beste meines Dienstes und die Erleichterung meiner Unterthanen so viel möglich sehe, wie ich mir solches von dem Eifer eines jeden verspreche; und zu dem Ende habe ich gegenwärtige Verordnung ausfertigen lassen, welche mit meiner Hand unterzeichnet ist, nebst meinem beygedruckten geheimen Insiegel. Gegeben in Buen-Retiro den 16 November 1761.

Verordnung Seiner Majestät zur Aushebung von acht tausend Mann, zur Recrutirung der spanischen Infanterie.

Auf Befehl Seiner Majestät.

Der König.

Da die Vertheidigung des Staats es unumgänglich erheischet, in möglichster Eile acht tausend Mann aufzubringen, um die Regimenter der spanischen Infanterie meiner Armee vollzählig zu machen, weil die durch die letztere Aushebung zusammengebrachte Anzahl nicht zureichend gewesen ist: und da ich zu meinem größten Leidwesen erfahren habe, daß mein Volk viel hiebey gelitten, nicht so sehr durch die Aushebung der Leute, als durch das übele Verfahren und die Ungleichheit der Vertheilung, durch den Mangel der Wachsamkeit und die Vernachläßigung einiger Intendenten, Burgermeister und hierzu committirten Officiere: durch die Parteylichkeit und Gunst der Gerichtsbedienten: durch vorgegangene Durchstechungen der Schreiber, Aerzte und Wundärzte: und endlich durch den Schutz, welchen einige Prälaten und Welt- und Ordensgeistliche gegeben haben, um eine nicht geringe Anzahl zum Dienst tüchtiger Leute von der Aushebung zu befreyen, ohne den großen Nachtheil zu erwägen, welcher durch dergleichen Schutz meinem königlichen Dienst und den übrigen Unterthanen zugefüget wird. Deswegen ist mein Wille, daß bey dieser neuen Aushebung solche Maaßregeln genommen werden, wodurch die Aufbringung der erwehnten acht tausend Mann erhalten, und zugleich die großen bisher dabey vorgefallenen Beläſtigungen und Unordnungen vermieden werden; und zu dem Ende befehle ich, daß folgende Artikel genau befolget werden.

Der erste Artikel.

Die acht tausend Mann sind auf die Provinzen des Reiches nach der Vorschrift des hierbey gefügten Plans zu vertheilen, bey welchem wir auf diese mit Kriegsdiensten beschwerten Provinzen dahin ein Auge gehabt haben, daß weniger Mannschaft auf sie geschlagen ist, als sie sonst stellen sollten.

§. 2.

Da bisher noch kein richtiges Verzeichniß von aller jungen Mannschaft, welche zum Dienste unter meinen Truppen tüchtig wäre, vorhanden ist, so sollen die Intendenten die Vertheilung nach der Anzahl der Familien einrichten, und dabey die möglichste Gleichheit beobachten; und diese Vertheilung soll durch die Kriegssecretarie an mich gesandt und mir behändiget werden, mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß ich den Tag der vorzunehmenden Aushebung selbst bestimmen will.

§. 3.

Dem zufolge sollen durch die Intendenten der Provinz in den 22 Provinzen von Castilien und durch die Intendenten der Armee in den Provinzen von Valencia und Aragon, den Städten, Flecken und Dörfern ihrer Distriete und Gerichtsbarkeiten Exemplare dieser Verordnung zugestellet werden, mit Beyfügung der Zahl der Mannschaft, welche jeder Ort der Provinz stellen soll, mit der Erklärung, wie ich denn erkläre, daß diejenigen, welche sich innerhalb acht Tagen freywillig angeben, nur drey Jahre zu dienen haben; und daß alle, welche sich nach Verlauf der acht Tage nicht freywillig angegeben haben, unter das Loos kommen, und wenn es sie trifft, fünf Jahre dienen müssen, doch soll man weder diese noch jene ins Gefängniß stecken, oder ihnen harten Zwang zufügen; die Aeltern aber, bey welchen sie im Hause sind, die Gilde oder Gemeinde, wozu sie gehören, haben die Verpflichtung für ihre Personen zu haften, so lange sie an dem Orte, und noch nicht abgeführet und abgeholet sind: und damit sich kein Zweifel eräugne, wie diese Verhaftung zu verstehen sey, so erkläre ich, daß im Fall der Entweichung der ausgehobenen Leute, die Aeltern, in deren Hause sie gewesen, die Gilden oder Gemeinden, wozu sie gehörten, in der Verpflichtung stehen, für jeden entwichenen Mann zwey zu stellen, so, daß die Weltlichen solches von ihrer Habe und Gut, die Geistlichen und Ordensleute von ihren zeitlichen Gütern bekostigen sollen; und wenn sie kein Vermögen haben, so behalte ich es mir vor, mein Mißfallen durch Rechts-bestimmte Mittel zu äußern.

§. 4.

Die Zahl der Freywilligen, welche sich melden, ist von dem jedem Orte zugefallenem Contingente abzurechnen, und zur Auswahl sind so viel Mann weniger anzusetzen, und die ersten acht Tage bleiben blos allein zu dieser Enrollirung der Freywilligen bestimmt: an den vier folgenden Tagen soll die Mannschaft gemessen: an den vier Tagen hiernächst ausgesuchet: und die zwey Tage darauf an die angewiesene Casse abgeführet werden: wohl zu verstehen, daß der Mann fünf volle Fuß hoch seyn muß, wenn er seine gewöhnliche Schuhe an hat.

§. 5.

§. 5.

In Betracht, daß der spanische Adel in der Liebe und dem Dienst seiner Könige sich stets hervorgethan hat: daß der größte Theil der Officiere bey der Armee aus selbigem besteht: daß eine Menge junger Edelleute in den Regimentern dienen: und daß, wenn die Vertheidigung des Staats ihrer bedarf, sie sich aus Trieb ihrer eigenen Ehre freywillig stellen werden: so will ich, daß sie von dieser Aushebung befreyet seyn sollen, doch befreye ich sie nicht von der Verbindlichkeit, wozu sie ihre Geburt ermuntern soll, dahin zu wachen, daß kein Unterschleif hiebey geschehe, und den verordneten Bedienten von allen ihnen zu Ohren gekommenen Vergehungen Nachricht zu geben.

§. 6.

Die auf die Rolle kommende Leute sollen über siebenzehn und unter zwey und vierzig Jahre seyn, die gehörige Stärke, Gesundheit und Geschick haben: fünf Jahre sollen sie nur gehalten seyn, zu dienen, wenn sie selbst nicht länger wollen: und nach Verlauf dieser Zeit erhalten sie mit der Erlaubniß nach Hause zu gehen, die zweyjährige Befreyung von allen gemeinen Lasten: eben so soll es auch mit den Freywilligen nach ihren geendigten drey Jahren gehalten werden.

§. 7.

Kein einziger Ort in den auf dem Plan benannten Provinzen soll aus dem Grunde oder unter der Vorschützung der Privilegien oder des Herkommens von dieser Aushebung ausgenommen werden; doch den Oertern des Districts von Buitrago, welche, wiewohl sie das Recht der Ausnahme hatten, zur letztern Aushebung Mannschaft geliefert haben, ihr Recht der Freyheit von Werbung, dessen sie damals nicht genossen, vor dießmal gelassen werden: und ich erkläre, daß die Auswahl auch auf diejenigen sich erstrecken soll, welche ein Amt im gemeinen Wesen, als Schultheißen im Dorfe, geführet haben; es sey denn, daß sie noch gegenwärtig in einem solchen Amte stünden.

§. 8.

Da das gemeine Beste und die Wohlfahrt des Staats auf die Erhaltung und Beförderung des Ackerbaues, der Viehzucht und des Fleisses, als die wahren Quellen des Ueberflusses, der Glückseligkeit und Bequemlichkeit der Unterthanen, insonderheit beruhet, so sind die hiebey beschäfftigten Leute bey verschiedenen Gelegenheiten durch ihnen ertheilte Privilegien und königliche Begnadigungen vom Kriegsdienste befreyet worden, um der Viehzucht, den Manufacturen, Woll- und Seidenfabriquen und andern Webereyen und Handarbeiten aufzuhelfen; und diejenigen, welchen solche Freyheit insgemein verliehen worden, stehen am Schluß dieses Artikels angeführet.

Allein, da die Vertheidigung des Staats seiner innern Verbesserung vorgehen muß, und dergleichen Beschäfftigungen und Arbeiten sonst hinlänglich verrichtet und bestritten werden können, entweder von Edelleuten, welche ihre Armuth nöthiget, sich ihrer Handarbeit zu nähren, oder von verheyratheten zur Arbeit tüchtigen Leuten, oder von Unverheyratheten, welche über zwey und vierzig Jahre sind, oder von denen, welche nicht die erforderliche Höhe von fünf Fuß haben, oder welche sonst schwach und untüchtig zur Führung der Waffen sind: so befehle ich, daß die unverheyratheten, welche kein anderes Recht der Ausnahme vor sich haben, als daß sie bey erwehnten Arbeiten gebraucht werden, falls sie das gehörige Wachsthum von fünf Fuß haben, mit unter die gegenwärtige Aushebung zu begreifen sind, und die ihnen ertheilten Privilegien sollen in andern Fällen, welche den Kriegsdienst nicht angehen, in ihrer Kraft bleiben. Von den Bedienten bey den königlichen Finanzen sollen der Ausnahme genießen, die Administratoren, die Visitirer und alle besoldete Bediente; die Aufpasser und Wachen aber, welche von erwehnten Finanzbedienten gehalten werden, sind der Aushebung mit zu unterwerfen: und in den Salpeter- und Pulverfabriquen sollen alle diejenigen, welche zur groben Handarbeit als Handlanger gebraucht werden, auch mit zum Kriegsdienst verpflichtet seyn, da man an ihre Stelle andere zum Soldatenstande Untüchtige und Verheyrathete nehmen kann.

Los Pastores de Ganado Lanar.
Los de la Cabaña Real de la Carreteria.
Los Fabricantes de Lanas, y Sedas.
Los que trabajan en Batanes, Prensas, y Perchas.
Los Tundidores y Cardadores para los Texidos.
Los empleados en las Salinas.
Los de las Fabricas de Salitre, y Polvora.
Los Dueños, y Criadores de Yeguas.
Los Familiares y Ministros del Santo Oficio.
Los Ministros y Hospederos de Cruzada.
Los que sirven à la Renta del Tabaco, su Venta y Estanco.
Los Texedores de Terciopelo, Lienzo, Lino.
Cañamo, y Talegueros de Valencia.
Los Hermanos, y Syndicos de Religiones.
Los Ministros de Rentas Reales, y los Guardas de ellas.
Los Comissarios de las Santas Hermandades.

§. 9.

§. 9.

Aus gleichem Grunde erkläre ich, daß die Laquayen und Bedienten, welche keine Edelleute sind, ihre Herrschaft mag so vornehm und von solchem Range seyn, wie sie wolle, mit zur Auswahl kommen sollen, ausgenommen, und wenn sie auch nicht von Adel sind, die Verwalter oder Gouverneurs der Städte und Plätze der Großen des Reiches, welche die Einkünfte des Gutes in Abwesenheit ihrer Herren in Händen haben und verwalten; allein, die Bedienten der Welt- und Ordensgeistlichen Gesellschaften, der Pfarrer, der Geistlichen, der nicht mehr in Kriegsdiensten stehenden Officiere sollen nicht befreyet seyn, ob sie gleich in ihren Klöstern und Häusern leben, und von ihnen gelohnet werden.

§. 10.

Da in dem gegenwärtigen Falle der Hauptgrund in Betracht kommt, welchen das siebende Gesetz des Reichs Titulo 4. Libro 6. de la Recopilacion angiebt, bey der Aufrechnung derer, welche befreyet sind, nicht zu Felde zu gehen, außer, wenn man ihrer benöthiget wäre; und da das achte Gesetz desselbigen Tituls und Buches in seiner Kraft gelassen wird, insofern es verordnet, daß die Doctoren, Magister und Licentiaten frey seyn sollen, ohne der Baccalauren und Studenten zu erwehnen, und in gleiche Rechte einzuschließen: so sollen alle immatriculirte Studenten auf den Universitäten und hohen Schulen dieser Reiche der Aushebung unterworfen seyn, auch die Universitäten zu Salamanca, Valladolid und Alcala; und aus Bewegung meiner königlichen Hulde befreye ich die Baccalauren erwehnter drey Universitäten von dieser Last, wie auch, wenn sie diesen Grad auf den Universitäten zu Huesca, Cervera, Zaragoza, Valencia, Santiago, Sevilla und Granada, und nicht von andern Universitäten haben, unter der Bedingung, daß die Baccalauren immatriculiret seyn, und sich auf diesen Universitäten zur Fortsetzung der Studien ihren Facultäten aufhalten. Dieser ebengegebenen Regel ungeachtet erkläre ich, daß die inmatriculirten Studenten, wenn sie ein geistliches Beneficium genießen, oder zur ersten Tonsur ordiniret sind, nicht mit unter der Aushebung begriffen seyn sollen, mit dem Beding, daß diese letztern die von dem Tridentischen Concilio vorgeschriebenen Puncte erfüllen, und das, was das erste Gesetz des Reiches Titulo 4. libro 1. de la Recopilacion verordnet, wenn es saget, daß sie schon eine Zeitlang ununterbrochen, oder wenigstens sechs Monate vorher, eine offene Krone und lange Kleidung getragen haben, so, wie sie die Meßpriester tragen und zu tragen pflegen: und außer diesen angeführten nothwendigen Umständen, müssen sie auch darthun, daß sie beobachten und beobachtet haben, was das 18te Gesetz, Titulo 7. de la Recopilacion verordnet, nämlich, daß sie einen ganzen Cursum gemacht haben, um des academischen Rechts theilhaftig zu wer-

hen, daß sie fleißig studieren, in die Schulstunden der Universitäten gehen, und nicht in die Klöster oder Kollegien, und täglich zwo Lectionen hören.

§. 11.

Gleichergestalt sind mit zur Auswahl zu schlagen, die Laienbrüder werden wollten, oder es einen Monat vor der Bekanntmachung dieser Aushebung geworden sind, insonderheit in den Klöstern, wo man schon die vorhin gewöhnliche Anzahl hatte, weil man alsdenn Ursache hat, Unterschleif, der Verordnung zuwider, zu argwohnen.

§. 12.

Die Präsidenten der Kanzeleyen und die Regenten der Audienzien sollen an die Intendenten ein Verzeichniß von den bey ihren Gerichten und guter Verwaltung der Gerechtigkeit nöthigen Unterbedienten einschicken, damit sie selbige bey der Aushebung übergehen; aber nicht von solchen, welche nicht schlechterdings nothwendig sind. Und damit bey festgesetzter Regel, welche die Zahl bestimmt, diese Ausnahme nicht gemißbrauchet werden könne: so erkläre ich, daß jeder Advocat einen Kopisten halten darf: jeder Relator einen, der Schreiber und der Rechnungsführer zwey: jeder Kammerschreiber drey: einen jeder Provinzschreiber: einen der Rechnungsführer der Kammerstrafen, einen der Rechnungsführer der Kosten des Gerichts: drey jeder Procurator: einen jeder Fiscal; einen der Agent der Armen und Gefangenen; und einen jeder Rechnungsführer der ersten Zahl; und alle übrigen hier nicht bezeichnete sollen die Intendenten mit zur Aushebung nehmen.

§. 13.

Die jungen Bursche sollen bey den Aerzten und Wundärzten keinen Schein oder ein Zeugniß ihrer Gebrechen suchen; und gerichtliche Untersuchungen sind nur kurz und zur Nothwendigkeit anzustellen.

§. 14.

Diejenigen, welche als Lahme und Krüppel, oder als ganz untüchtig zur Arbeit, an ihrem Orte jedermann bekannt sind, sollen frey seyn; nicht aber solche, welche Zeugnisse der Aerzte und Wundärzte bringen, um eine Krankheit, oder ein anderes an ihrem Orte vorher unbekanntes Gebrechen vorzuschützen.

§. 15.

Unverheyrathete Bursche, welche weder Vater noch Mutter haben, doch mit einer oder mehr unverehlichten Schwestern leben, und sie von ihrer Handarbeit unterhalten, sind nicht mit zur Auswahl zu ziehen.

§. 16.

Auch sollen frey seyn die einzigen Söhne ganz armer sechzigjähriger oder gebrechlicher Aeltern und armer Witwen, welche von selbiger Arbeit ihren nothdürftigen Unterhalt haben müssen.

§. 17.

§. 17.

Auch die unverheyratheten jungen Leute sollen frey seyn, wenn sie die einzigen ihres Hauses sind, und wenn sie ihr Erbgut selbst oder mit Knechten bestellen; solche sind aber nicht mit hierunter zu begreifen, welche dienen, kein eigen Haus haben, und ihr Erbgut nicht anbauen.

§. 18.

Dieser Artikel ist mit dem 6ten Artikel der ersten Verordnung einstimmig.

§. 19.

Falls in einer Provinz an verschiedenen Oertern zwey oder mehr Brüder ausgehoben würden, soll der eine, welcher bey seinen Eltern gewesen, oder zu ihrem Unterhalte am brauchbarsten ist, frey seyn.

Der 20, 21 und 22 Artikel sind mit dem 7, 8 und 9 Artikel der ersten Verordnung gleichen Inhalts.

§. 23.

Die Gerichte sollen dem Intendenten ein Verzeichniß von denen, welche auf die Rolle gekommen sind, imgleichen von den Ausgewählten zusenden, damit es durch sie zu meine Hände gelange.

§. 24.

Da die jungen unverheyratheten Bursche mit Hintansetzung ihrer Pflicht und ihres Glücks aus ihrer Heimath entweichen, so bald das Gerücht der Aushebung ihnen zu Ohren gekommen: so gebiete ich den Gerichten des Reiches, daß sie von dem Tage an, da sie diese Verordnung erhalten, sorgfältig darauf Acht haben, ob sich in dem Orte ihrer Gerichtsbarkeit, ohne bekannte und rechtmäßige Ursache, junge Bursche von einem andern Orte einschleichen; und wo es sich anders befindet, sie fest halten, und in den königlichen Gefängnissen verwahren; wovon sie alsdenn dem Intendenten der Provinz Bericht abzustatten haben, mit Anzeige ihrer Namen, Alters, Wachsthums und des Orts, aus welchem sie entwichen sind, damit zufolge der Befehle, welche ihm von dem Kriegsrathe zugesandt werden sollen, er ihnen die meinem königlichen Dienste angemessene Bestimmung gebe, mit Verwarnung, daß die Alcaldes, welche nachlässig befunden worden, oder gar mit zur Verhelung beygetragen haben, aufs schärfste bestrafet werden sollen.

§. 25.

Die Entwichenen entziehen sich nicht nur ihrer angebohrnen Pflicht, sondern sie stöhren auch die Ordnung und Ruhe des gemeinen Wesens, und legen dem, welcher an ihre Stelle treten muß, ihre ihnen zukommende Bürde auf; und um dieser so gewöhnlichen Vergehung wider das Gericht vorzubeugen, soll meiner königlichen Verordnung vom 14 Februar dieses Jahres aufs genaueste nachgelebet werden, daß bey

ers

erweislich vorsetzlicher Abwesenheit, um sich von der Aushebung loszumachen, von drey Entwichenen einer fünf Jahre der Armee dienen soll, wenn sie nämlich innerhalb acht Tagen vor ihren Gerichten freywillig erscheinen; und nach Verlauf derselben, und bey Beharrung in der Widersetzlichkeit, sollen sie zehn Jahre in der Armee dienen. Dem Einwohner, welcher einen Entwichenen angiebt oder anhält, soll zur Belohnung seines Eifers und seiner Mühe ein ausgehobner Anverwandte erlassen werden; und wenn der Gerichtsbediente solches Amts wegen thut, soll ihm sein Amt ein Jahr verlängert werden.

§. 26.

Die Ausgehobnen sollen keinen andern Mann kaufen oder an ihre Stelle setzen, bey Strafe, daß der sich unterschieben oder kaufen lassen, zehn Jahr in einer der afrikanischen Festungen dienen soll, und der Käufer soll die doppelte Zeit der in dieser Verordnung bestimmten fünf Jahre dienen; und wenn das Gericht oder der ganze Ort sich hierin schuldig macht, sollen sie doppelte Mannschaft stellen.

§. 27.

Ich bin in Erfahrung gekommen, daß an einigen Oertern die unverheyratheten jungen Leute denen, welche das Loos getroffen hat, übermäßig Geld zugesteckt haben; und ich verbiete, daß niemand über zehn Reales geben soll; und erst nach geschehener Auswahl, und ohne daß die Gerichte jemand zu diesem Beytrage, welcher freywillig seyn muß, nöthigen.

§. 28.

Zwey Tage nach geschehener Auswahl, wie in dem 4ten Artikel besagt worden, sind die Ausgehobenen frey und ohne andere Begleitung, als des Commissärs, welcher sie abliefern soll, nach der Particulär-Casse zu führen: und der Officier muß sie am Tage ihrer Anlangung messen, annehmen oder abweisen, damit der Commissär ohne weitere Kosten nach seinem Ort zurück kehren könne.

§. 29.

Bey der Abführung von der Particular-Casse an die General-Casse, sollen bey jeden zwanzig Mann ein Unterofficier und zwey Gefreyte seyn, welche für ihre Bedürfnisse und Quartier zu sorgen haben; findet aber der in der General-Casse committirte Officier es für gut, sie von den Particular-Cassen gleich an die Regimenter zu senden, so kann er solches allezeit thun, und die Abführung an die General-Casse unterbleiben lassen.

§. 30.

Alle Ausgehobene sollen bey ihrer Abführung an die Regimenter frey und ungebunden gehen, und unter gehöriger Bedeckung zur Besorgung ihres Unterhaltes und

ihrer

ihrer Verpflegung; und wenn welche gegen gestellte Bürgschaft ganz allein zu gehen und sich bey ihrem Corps einzufinden begehren, soll ihnen die Erlaubniß dazu ertheilet werden; Würde aber einer von diesen auf dem Marsche ausreissen, so hält man sich an seinen Bürgen, und den Entwichenen wird man aufsuchen, und als einen Ausreisser meiner Truppen bestrafen.

§. 31.

Der Oberofficier, welchem ich bey jeder General-Casse ernannt habe, muß mit den bey den Particulär-Cassen bestellten Officieren in Verbindung stehen. Vor der Bekanntmachung der Aushebung haben sie allesamt sich an ihren angewiesenen Plätzen zu befinden, und die Officiere der Particulär-Cassen haben von dem Officier der General-Casse ihre Instructionen oder Verhaltungsbefehle zu holen und zu erwarten, damit die Aushebung an den Oertern mit vereinigtem Eifer gesetzmäßig und ordentlich betrieben werde, ohne sich an Memoriale und andere Hindernisse und Weigerungen zu kehren; und ich gebiete, daß, wenn die Ausgehobenen in der Particulär-Casse in Ansehung ihres Wachsthums und ihrer Gesundheit, einmal für tüchtig befunden worden, keine neue Untersuchung weiter mit ihnen angestellet werde, auch keine Memoriale der Ausgewählten oder ihrer Anverwandten angenommen werden.

§. 32.

Die Erfüllung meiner Absicht beruhet auf der Treue, Redlichkeit und Eifer aller derer, welche mit der Aushebung zu thun haben, daß sie sich nicht durch Gunst, Ränke, Partheylichkeit oder Eigennutz verleiten lassen, wie ich denn von eines jeden Gewissen und Ehre die Befolgung hoffe, und die Intendenten, Corregidores, Officiere und alle übrige, welche Wachsamkeit und Eifer beweisen, können sich versichert halten, daß sie meine Dankbarkeit verpflichten, und ich werde ein Auge auf die haben, welche sich vorzüglich verdient machen, und sie auf Empfehlung meines Kriegssecretärs im Vergnügen ihres guten Gebrauchs meines Vertrauens, belohnen und befördern, wie auch ihre Söhne und Anverwandten; hingegen aber, wenn sie ihrer Commission misbrauchen, und den Inhalt dieser Verordnung übertreten, so sollen die Intendenten, Corregidores und Kriegsofficiere ihrer Bedienungen verlustig seyn, ohne Hoffnung jemals wieder in meine Dienste zu kommen.

§. 33.

Die Prälaten, Pfarrer und Welt- und Ordens-Geistliche, welche jemand verbergen oder schützen, um ihn von der Aushebung zu befreyen, oder die Vollstreckung derselben hindern, haben sich meines Zorns zu gewärtigen, und ich werde durch dem Rechte gemäße Mittel wider ihre zeitlichen Güter und Personen, nach Beschaffenheit

erweislich vorsetzlicher Abwesenheit, um sich von der Aushebung loszumachen, von drey Entwichenen einer fünf Jahre der Armee dienen soll, wenn sie nämlich innerhalb acht Tagen vor ihren Gerichten freywillig erscheinen; und nach Verlauf derselben, und bey Beharrung in der Widersetzlichkeit, sollen sie zehn Jahre in der Armee dienen. Dem Einwohner, welcher einen Entwichenen angiebt oder anhält, soll zur Belohnung seines Eifers und seiner Mühe ein ausgehobner Anverwandte erlassen werden; und wenn der Gerichtsbediente solches Amts wegen thut, soll ihm sein Amt ein Jahr verlängert werden.

§. 26.

Die Ausgehobnen sollen keinen andern Mann kaufen oder an ihre Stelle setzen, bey Strafe, daß der sich unterschieben oder kaufen lassen, zehn Jahr in einer der afrieanischen Festungen dienen soll, und der Käufer soll die doppelte Zeit der in dieser Verordnung bestimmten fünf Jahre dienen; und wenn das Gericht oder der ganze Ort sich hierin schuldig macht, sollen sie doppelte Mannschaft stellen.

§. 27.

Ich bin in Erfahrung gekommen, daß an einigen Oertern die unverheyratheten jungen Leute denen, welche das Loos getroffen hat, übermäßig Geld zugesteckt haben; und ich verbiete, daß niemand über zehn Reales geben soll; und erst nach geschehener Auswahl, und ohne daß die Gerichte jemand zu diesem Beytrage, welcher freywillig seyn muß, nöthigen.

§. 28.

Zwey Tage nach geschehener Auswahl, wie in dem 4ten Artikel besagt worden, sind die Ausgehobenen frey und ohne andere Begleitung, als des Commissärs, welcher sie abliefern soll, nach der Particulär-Casse zu führen: und der Officier muß sie am Tage ihrer Anlangung messen, annehmen oder abweisen, damit der Commissär ohne weitere Kosten nach seinem Ort zurück kehren könne.

§. 29.

Bey der Abführung von der Particular-Casse an die General-Casse, sollen bey jeden zwanzig Mann ein Unterofficier und zwey Gefreyte seyn, welche für ihre Bedürfnisse und Quartier zu sorgen haben; findet aber der in der General-Casse committirte Officier es für gut, sie von den Particular-Cassen gleich an die Regimenter zu senden, so kann er solches allezeit thun, und die Abführung an die General-Casse unterbleiben lassen.

§. 30.

Alle Ausgehobene sollen bey ihrer Abführung an die Regimenter frey und ungebunden gehen, und unter gehöriger Bedeckung zur Besorgung ihres Unterhaltes und

ihrer

ihrer Verpflegung; und wenn welche gegen gestellte Bürgschaft ganz allein zu gehen und sich bey ihrem Corps einzufinden begehren, soll ihnen die Erlaubniß dazu ertheilet werden; Würde aber einer von diesen auf dem Marsche ausreissen, so hält man sich an seinen Bürgen, und den Entwichenen wird man aufsuchen, und als einen Ausreisser meiner Truppen bestrafen.

§. 31.

Der Oberofficier, welchem ich bey jeder General-Casse ernannt habe, muß mit den bey den Particulär-Cassen bestellten Officieren in Verbindung stehen. Vor der Bekanntmachung der Aushebung haben sie allesamt sich an ihren angewiesenen Plätzen zu befinden, und die Officiere der Particulär-Cassen haben von dem Officier der General-Casse ihre Instructionen oder Verhaltungsbefehle zu holen und zu erwarten, damit die Aushebung an den Oertern mit vereinigtem Eifer gesetzmäßig und ordentlich betrieben werde, ohne sich an Memoriale und andere Hindernisse und Weigerungen zu kehren; und ich gebiete, daß, wenn die Ausgehobenen in der Particulär-Casse in Ansehung ihres Wachsthums und ihrer Gesundheit, einmal für tüchtig befunden worden, keine neue Untersuchung weiter mit ihnen angestellet werde, auch keine Memoriale der Ausgewählten oder ihrer Anverwandten angenommen werden.

§. 32.

Die Erfüllung meiner Absicht beruhet auf der Treue, Redlichkeit und Eifer aller derer, welche mit der Aushebung zu thun haben, daß sie sich nicht durch Gunst, Ränke, Partheylichkeit oder Eigennutz verleiten lassen, wie ich denn von eines jeden Gewissen und Ehre die Befolgung hoffe, und die Intendenten, Corregidores, Officiere und alle übrige, welche Wachsamkeit und Eifer beweisen, können sich versichert halten, daß sie meine Dankbarkeit verpflichten, und ich werde ein Auge auf die haben, welche sich vorzüglich verdient machen, und sie auf Empfehlung meines Kriegssecretärs im Vergnügen ihres guten Gebrauchs meines Vertrauens, belohnen und befördern, wie auch ihre Söhne und Anverwandten; hingegen aber, wenn sie ihrer Commission misbrauchen, und den Inhalt dieser Verordnung übertreten, so sollen die Intendenten, Corregidores und Kriegsofficiere ihrer Bedienungen verlustig seyn, ohne Hoffnung jemals wieder in meine Dienste zu kommen.

§. 33.

Die Prälaten, Pfarrer und Welt- und Ordens-Geistliche, welche jemand verbergen oder schützen, um ihn von der Aushebung zu befreyen, oder die Vollstreckung derselben hindern, haben sich meines Zorns zu gewärtigen, und ich werde durch dem Rechte gemäße Mittel wider ihre zeitlichen Güter und Personen, nach Beschaffenheit

der Umstände, verfahren, und die höchsten Rechte meiner Souveränität geltend machen.

§. 34.

Die Gerichtsbedienten, welche eingewilliget, befördert oder verhehlet haben, daß jemand, der zum Dienst tüchtig, von der Auswahl freygekommen, sollen ihrer Aemter auf beständig entsetzet seyn; und wenn sie vom Adel, sogleich verurtheilet seyn, drey Jahre ohne Sold in einem Infanterie-Regimente zu dienen; und wenn sie unadeliche sind, in einer africanischen Festung.

§. 35.

Die unverheyratheten und zum Dienst tüchtigen Bursche, wenn sie auf eine ungebührliche Art sich von der Auswahl los machen wollen, sollen blos dieser Bemühung halber verurtheilet werden, vier Jahr in einer africanischen Festung zu dienen.

§. 36.

Zur bessern Wahrnehmung dieser Strafen verordne ich, daß der, welcher eine Uebertretung des Vorgeschriebenen angeben und erweislich machen wird, künftig für sein ganzes Leben von Kriegsdiensten frey seyn soll.

§. 37.

Der Officier der Particular-Casse soll untersuchen, ob die Mannschaft die erforderliche Beschaffenheit und Eigenschaften habe, und alle diejenigen ausschließen, welche eines offenbaren Fehlers wegen nicht bey der Armee brauchbar sind, wovon er dem Intendenten oder Corregidor schriftliche Anzeige zu thun hat; damit selbige die Gerichte der Oerter, aus welchen die Ausgeschlossenen sind, anhalten, andere an ihre Stelle zu schicken, und sie ohne Verzug auf eigene Kosten nach dem Orte zu führen, wo die Officiere zu ihrem Empfange sich aufhalten; sie müssen aber bey der Abweisung der Leute, welche sie ausstreichen, vernünftigen Eifer und Klugheit brauchen, und die Oerter in keine unnöthige und eigenwillige Kosten setzen, durch Angebung lächerlicher Fehler, welche dem Dienste nicht offenbar hinderlich sind.

Der 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. Artikel kommen mit dem 12. 13. 14. 15. 18. 20. 21 und 24 Artikeln der ersten Verordnung völlig überein.

Hauptstädte der Provinzen, welche besondere Cassen sind.	Anzahl der Oerter in jeder Provinz	Anzahl der Zinsbaren Familien jeder Provinz	Anzahl der auf jede Provinz zur Aushebung geschlagenen Mannschaft.	Infanterie Regimenter, an welche sie vertheilet werden
Avila	284	24477	94	Granada
Burgos	1855	53720	206	España
Leon zugleich mit Ponferrada und Asturias	1358	49032	188	Murcia
Madrid	92	36626	141	— —
Palencia	125	21921	84	Aragon
Salamanca	877	42401	163	Granada
Valladolid	546	41631	160	Aragon
Toro	403	18250	70	Murcia
Zamora	276	15212	58	Murcia
Galicia	3832	324042	1154	Leon, Mallorca, Artillerie
Segovia	314	35015	134	— —
Mancha	95	41022	158	— —
Toledo	328	79701	306	— —
Guadalaxara	248	21415	82	— —
Soria	641	41144	158	España
Königreich Aragon	—	—	700	Granada, Aragon
Königreich Valencia	—	—	1125	Sovia, Toledo, Burgos, Guadalaxara, Artillerie
Jaen	75	40507	156	Navarra
Cordova	61	55231	212	Coroña, Cordova
Sevilla	328	143866	553	Asturias, Victoria, Artillerie
Murcia	65	53368	974	— —
Estremadura	369	110607	420	Castilla
Cuenca	421	58267	224	— —
Königreich Granada	386	124921	480	Lisboa, Reyna, Navarra
	12990	1531776	8000	

	Plätze, wo sie in Besatzung liegen.	Ueberschuß an Mannschaft bey jeder Casse	Bestimmung des Ueberschusses	Allgemeine Cassen, als Sammelplätze für die Armee	Anzahl der Mannschaft, welche sich bey jeder Casse versammlet
	Salamanca				
	Burgos				
	Zamora				
—	— —	— —	zu der Armee	Segovia	141
	Palencia				
	Salamanca				
	Palencia				
	Zamora				
	Zamora				
	Coruña	704	zu der Armee	Valladolid	704
—	— —	— —	zu der Armee	Segovia	134
—	— —	— —	zu der Armee	Segovia	158
—	— —	— —	zu der Armee	Segovia	306
—	— —	— —	zu der Armee	Segovia	82
8	Burgos				
4	Salamanca				
10	Palencia	496	zu der Armee	Segovia	496
00	Palma				
00	Oran				
00	Alicante	525	zu der Armee	Valencia	525
00	Valencia				
56	Cadiz				
06	Cadiz				
106					
150	Badajoz				
150					
153	Cadiz				
—	— —	— —	zu der Armee	Murcia	974
150	Caceres	270	zu der Armee	Badajoz	270
—	— —	— —	zu der Armee	Segovia	224
100	Malaga				
100	Ceuta				
180	Cadiz				
986					4014

Anmerkungen

zu den beyden vorhergehenden Verordnungen.

Diese Art, Soldaten aufzubringen, da jede Provinz, jeder Ort, nach Maaßgabe seiner Bevölkerung, Mannschaft liefert, ist sehr alt, und gehört in die Zeiten der größten Freyheit, und hat ihren Grund in der natürlichen Billigkeit. Wenn nicht die ganze Nation zu ihrer Vertheidigung gerüstet ist, so muß, in einem der Bevölkerung gemäßen Verhältnisse, ein Theil derselben sich vor den Riß stellen.

Unter den katholischen Königen hatte die Freyheit der Spanier zwar ein Ende; diese Art, Truppen aufzubringen, wurde indeß doch beybehalten, mit dem Unterschiede, daß es jetzt allein von dem Monarchen abhieng, was vorhin von den Reichsständen bewilliget und bestimmt wurde. So ist es unter den österreichischen Regenten geblieben, und Carl der fünfte, und insonderheit Philipp der zweyte, haben ihre alleinige Regierung noch mehr zu befestigen gewußt.

Das Haus Bourbon, welches in unserm Jahrhunderte die spanische Monarchie mit Ruhm regieret, hat nichts von der königlichen Gewalt veräußert. Da Philipp der fünfte sich einen großen Theil seines Reiches durch die Waffen unterwürfig machen, und immer eine zahlreiche Armee auf den Beinen halten mußte, so herrschte er noch ungebundener und uneingeschränkter, als die letzten österreichischen Regenten. Dem Staatsrathe (Consejo de Estado) ist bis jetzt nichts weiter, als der Name und das Daseyn der Ehre geblieben, um einen Minister, welcher nicht mehr gebrauchet wird, zu belohnen. Der Marquis Ensenada ist auf die Weise von dem jetzigen Monarchen belohnet worden.

Die Secretäre der verschiedenen Departemente sind die einzigen Personen, durch welche der König regieret. Er kann dazu wählen und annehmen, welche er will. Oft haben Ausländer diese wichtigen Aemter bekleidet. Der Herr Wall, ein Irrländer, war Staatssecretär bey dem Departemente der auswärtigen Sachen und des Kriegs-Wesens, schon unter Ferdinand dem sechsten. Carl der dritte brachte von Neapel seinen Finanzminister, zu welchem er alles Vertrauen hatte, mit, den Marquis Squilace. Er sollte die Finanzen in Spanien verwalten. Dem alten Finanzminister Valparaiso wurde vom Könige der ruhige Gesandtschaftsposten in Polen aufgetragen. Der Marquis Squilace erhielt nun dieß Departement der Finanzen, jener aber kam nicht nach Polen, sondern gieng in die Ewigkeit. Bey dieser Gelegenheit muß ich noch etwas von dem Marquis Squilace hinzusetzen. Er ist ein Sicilianer

lauter von Geburt ohne Herkommen. In dem italienischen Kriege, wo er die Lieferungen bey der neapolitanischen Armee hatte, wurde er dem Könige bekannt und lieb. Der Monarch brauchte ihn hernach zu seinem Minister, und hielt ihn eines beständigen Zutrauens werth, welches auch in Spanien durch nichts vermindert werden können. Nach Abgang des Herrn Wall aus dem Ministerio wurde ihm, außer dem Departemente der Finanzen, auch das Departement des Kriegswesens anvertrauet. Der letztere Auflauf in der Hauptstadt ist selbst ein Beweis, wie viel er gegolten und vermogt habe. Sein großes Ansehen zog ihm Neider zu, und seine Bemühungen, die Einkünfte des Königes zu vermehren, ohne auch der Geistlichkeit zu schonen, erregten bey den sonst geduldigen Spaniern ein allgemeines Murren. Der königlichen Gesellschaft der Pächter (la Junta Real de Abastos) wovon der Marquis Squilace das Haupt war, schrieb der Pöbel in Madrid die Ursache der vertheuerten Lebensmittel zu, und dieser Mangel der Bedürfnisse war die Vorschützung und Veranlassung des Aufstandes. Das Manteltragen ist nicht so wichtig für den Pöbel, daß ein Verbot davon ihn zur Empörung bewegen könnte.

Der Marquis Ayrea ein Spanier, welcher als Gesandter in London gestanden hatte, und ein damaliges Glied des königlichen Kriegesrathes, ist der Verfasser beyder Verordnungen, und er war auch der geschickteste unter seinen Collegen.

Ehe zu der Aushebung der Mannschaft mittelst dieser Verordnungen geschritten wurde, hatte man den Versuch gemacht, durch gewaltsame Enrollirung des müssigen Gesindels die Lücken der Armee auszufüllen. Man erhielte aber wenige und schlechte Leute.

Der §. 2 der ersten Verordnung giebt den Gerichten und Obrigkeiten der Oerter Schuld, daß der Zweck nicht erreichet worden. Es wird selbigen vorgeworfen, daß sie theils aus Nachlässigkeit, theils aus Eigennutz und Leidenschaft unzählige Klagen veranlasset hätten. Diese allgemeine und harten Aussprüche des Königes über das Verfahren seiner Gerichte, geben Anlaß zu denken, daß es mit der Handhabung der Gerechtigkeit schlecht bestellet seyn müsse. Höret man Spanier reden, so ist solches ihre einmüthige Stimme: Die Richter sind an Langsamkeit gewohnt, und eben so gewohnt sind sie an Geschenke. Das Recht allein ist zu trocken, es muß belebt und dem Richter handgreiflich gemacht werden. Processe lassen sich ins Unendliche ziehen, so wie die Parteyen opfern. Doch dieß sind Klagen, welche auch in andern Ländern geführet werden, und sie treffen hauptsächlich die Niedergerichte und einzelnen Alcaldes in den Städten und Dörfern, welche nicht viel Einkünfte haben, und doch Aufwand machen oder Geld sammlen wollen. Die Aussprüche des höchsten Kriegsrathes in Madrid haben bey andern Nationen das gute Vorurtheil erhalten, daß sie in ihren Tractaten mit Spanien sich in streitigen Fällen die Erkennung dieses Gerichts ausbedingen.

Andere Ursachen, warum die Werbungen in Spanien schlecht von statten gehen, liegen in der Beschaffenheit des Soldatenstandes und in dem Character der Nation, oder vielmehr

in der Verfassung und den Umständen, worinn sie sich befindet. Bey dem Spanier ist die Furchtsamkeit herrschend. Er wird von Jugend auf gewöhnet, zu fürchten. Es ist solches eine natürliche und nothwendige Folge des politischen und Religionszustandes, worinn er lebt, und wornach er von Jugend auf gebildet wird. Er fühlet auf allen Seiten Bande, welche ihn von seiner Ohnmacht überführen, herunterhalten und den Muth benehmen. Der Kriegsstand ist ihm daher etwas Schreckhaftes, er scheuet selbigen als den Tod, und wird ihn selten freywillig ergreifen.

Der spanische Soldat ist weder geputzet noch geachtet. Insgemein liegt er in Baraquen einquartiret, von der Bürgerschaft abgesondert, und er muß eine seiner Achtung gemäße Pflege und Fürsorge gewärtigen. Wenn man schlechtes und liederliches Gesindel hierzu, als das bequemste, aufrafft, und den Abschaum der Städte und des Landes hiezu würdig hält, so kann der Stand nicht wohl geehrt seyn. Er hat nichts, welches der Sinnlichkeit und dem Ehrgeize schmeichelte. Und da man das Schicksal eines Soldaten für unglücklich hält, so hat jedermann Mitleiden mit den Angeworbenen. Dienen Kirchen und Klöster zur Zuflucht und zum Schutze großer Missethäter, so darf man sich nicht wundern, daß die friedliebende Geistlichkeit sich derer annimmt, welche den Frieden dem Kriege vorziehen. Allein, eben derselbe Geist scheinet alle Spanier zu beleben, und wie weit ihr gutherziges Mitleiden gehe, läßt sich daraus urtheilen, daß es so gar nöthig gewesen, es einzuschränken, und, wie in dem §. 27. der zweyten Verordnung geschieht, zu verbieten, den ausgehobenen Leuten übermäßig Geld zuzustecken.

Deswegen muß man aber nicht denken, als wenn der Spanier ein schlechter Soldat sey. Die Geschichte alter und neuerer Zeiten enthält Zeugnisse genug von dem kriegerischen Feuer dieser Nation. Der gemeine Spanier, und insonderheit der Bauer, lebt schlecht, und kann sich mit Wasser, Brodt und Brantewein, und einigen Grünigkeiten und Oel, ohne Fleisch, befriedigen, wenn ihm nur kein Pfeffer fehlet, und kein Knoblauch. In seinem Clima bedienet er sich ohne Widerwillen, in Ermangelung einer Madratze, anstatt derselben der bloßen Erde. Auf Märschen sind die Spanier vortrefflich, und so dauerhaft und hurtig, als ein Volk seyn kann. Doch, die Mannszucht macht die besten Kriegesleute, und eine wohlgeordnete Armee Sclaven wird wider ein überlegenes, aber unordentliches, Heer der größten Helden den Platz behaupten.

Die Catalaner hält man nicht mit Unrecht für vorzüglich kriegerisch. Sie sind als unruhige und schwer zu bändigende Köpfe in der Staatsgeschichte bekannt. Philipp der fünfte hatte ungemeine Mühe, diese Provinz, wiewohl ihr alle auswärtige Hülfe entzogen wurde, mit den besten französischen und Castilianischen Truppen zum Gehorsam zu bringen. Und beständig liegen noch die besten und die meisten Truppen

in

in Catalonien einquartiret, und der größte Theil der Garde befindet sich immer in Barcelona. Die Lage dieser Provinz auf der Grenze von Frankreich, und das Bewußtseyn ihrer eigenen Stärke gab ihr unter den österreichischen Königen Muth und Gelegenheit, bis zur Empörung und Trennung von der spanischen Monarchie und der castilianischen Oberherrschaft. Eben so leicht und eben so ungerochen konnte sie sich von Frankreich, dessen Bothmäßigkeit sie bald müde wurde, losreissen, und den spanischen Monarchen durch ihre Unterwürfigkeit verbinden. Diese Umstände machen es begreiflich, wie sich ein Geist der Freyheit bey den Catalanern erhalten können. Seit diesem Jahrhunderte haben sich zwar die Umstände sehr geändert, indeß sind diese Eindrücke noch nicht bey ihnen veraltet und verloschen. In der ersten Verordnung der Aushebung wird Catalonien mit begriffen, und sollte eine gesetzte Anzahl Mannschaft stellen, wie die übrigen Provinzen; allein, auf Vorstellung des Capitan General an den König, daß bey der Aushebung Unruhen zu besorgen seyn möchten, unterblieb selbige, und die freye Werbung verschaffte auch mehr Leute, als man gefodert hatte. In der zweyten Verordnung ist daher Catalonien gar nicht einmal angeführet worden. Die Biscayner haben durch ihre gute Lage, durch ihr Geld und ihre Politik, am Hofe vorzügliche Freyheiten vor allen andern Spaniern zu behaupten gewußt. Sie sind die besten Seeleute und die bemittelsten Handelsleute. Die wichtige Handlung mit Cacao führen sie ausschließungsweise, durch die Compagnie von S. Sebastian. Sie sind die einzigen Spanier, welche bisher die Tobacksverwaltungen von sich ablehnen können, und welche, bey einem unter der jetzigen Regierung gemachten Versuch selbige einzuführen, Recht behielten. Es ist also kein Wunder, daß sie mit der Aushebung verschonet worden. Dem Königreiche Navarra sind auch seine alten Privilegien gelassen worden, und darum findet man seiner in den Verordnungen eben so wenig erwehnet, als Biscaya.

Wie sich der Inquisitionsgeist der Spanier auf alles erstrecke, wird man bey Lesung des §. 22. der ersten Verordnung bemerken. Der Verfasser hat das Herkommen, die alten Verordnungen, vor Augen gehabt, und als ein Spanier hiebey gedacht. Philipp, der zweyte, war noch weiter gegangen, und hatte die Religionsinquisition so gar bey seinen Flotten. Indeß ist dieser Punct aus der zweyten Verordnung weggelassen worden. Vielleicht hat man nicht viel Nutzen von diesen Spionen und geheimen Angebern verspüret, oder der Staatssecretär, welcher ein Irrländer war, und die Ruhe liebte, hat keinen Gefallen daran gehabt.

Die Intendenten sind die ersten Finanzbedienten des Königes in den Provinzen, welche in der Absicht allein unter dem Secretär der Finanzen stehen, und mit dem Kriegswesen nichts zu thun haben. Sie sollen, da ihnen ihre Provinzen am besten bekannt seyn müssen, die Aushebung vertheilen und einrichten. Dem Verfasser

muß aber bey Aufſetzung des §. 16. die Finanzverfaſſung ſeines Vaterlandes nicht recht bekannt geweſen ſeyn, denn er verwirret in ſelbigem die Finanzabtheilungen der Provinzen. Der Fehler iſt in §. 3. der zweyten Verordnung verbeſſert, wo die Intendenten der Provinz der 22 Provinzen Caſtiliens und die Intendenten der Armee in Aragon und Valencia den Auftrag der zu verfügenden Aushebung erhalten.

In der erſten Verordnung waren auch die Freyheiten des gemeinen Adels vergeſſen, und das allgemeine Schreyen deſſelben über Unrecht verurſachte, daß der Adel, nach dem §. 5. der zweyten Verordnung, mit der Aushebung verſchonet blieb.

Die Befreyung von Buitrago gründet ſich auf ein altes Recht, welches mir und dem Leſer ohne Schaden unbekannt bleiben kann. §. 7. Zweyte Verordnung.

Aus dem §. 8. dieſer Verordnung erſiehet man, wie die Regierung durch ertheilte Freyheiten die Aufnahme des Landes geſuchet, und welche Wege man eingeſchlagen habe. Man wird auch dabey wahrnehmen, daß die Viehzucht, die Schaaf- und Pferdezucht nämlich, ferner die Manufacturen und Fabriken in großen Betracht kommen, daß aber doch die Zahl derer die größte ſey, welche durch die königlichen Renten, wobey ſie gebrauchet, und durch die Religionsverfaſſung befreyet werden. Ich habe das Verzeichniß der privilegirten Leute mit Fleiß ſpaniſch gelaſſen.

Man muß ſich wundern, wie die an ſich ſehr mäßigen Werbungen ſo viel Klagen und Schwierigkeiten veranlaſſen und haben können. Denn wenn man die Aushebung mit der Bevölkerung der Provinzen vergleichet, ſo hat das Loos der Soldaten nur den Zweyhundertſten getroffen. Gewiß eine ſehr gelinde Werbung, in Vergleich mit vielen andern Staaten.

Die volkreichſte Provinz von allen, Galicien, iſt in der Liſte der erſten Verordnung zu 700 Recruten angeſchlagen, in der Liſte der zweyten Verordnung aber zu 1154 Mann. Dieß rühret daher, weil der Krieg auf der Grenze dieſer Provinz, wider Portugal den Anfang nahm, und ſie alſo mit Kriegesdienſten beläſtiget war. Zur Zeit der zweyten Aushebung aber hatte ſich die ſpaniſche Armee genöthiget gefunden, ſich nach dem Tajoſluß herunter zu ziehen, um ſich einen leichtern Weg in Portugal zu eröffnen.

Die der zweyten Verordnung angehängte Liſte iſt mit mehr Ueberlegung gemacht, ordentlicher und ausführlicher, als die Liſte der erſten Verordnung. Von dieſer letztern habe ich nichts zu ſagen: bey der andern Liſte aber muß ich erinnern, daß ſie ſich mit dem Plane der Bevölkerung der 22 Provinzen Caſtiliens (Seite 319.) nicht zur Uebereinſtimmung bringen laſſe.

Vertheil-

Vertheidigung
des
Königs Witiza
von
Don Gregorio Mayans und Siscar,
Mitglied der Königl. Academie der Geographie und Historie der Edelleute
in Valladolid,
und
aus desselben spanischen Handschrift ins Deutsche übersetzt,
von
M. Carl Christoph Plüer,
Pastor zu Altona.

Ich unternehme die Vertheidigung eines Königes, welcher unrechtmäßiger Weise verlästert worden ist. Die Geschichtschreiber, welche durch genaue Prüfung und aufrichtige Erzählung der Wahrheit sich als ihre Bürgen erweisen sollen, so, daß weder Liebe noch Haß einigen Einfluß auf die Verdienste oder Laster äußern dürfen, haben aus übereiltem Urtheile, oder aus Mangel an Klugheit, oder aus übertriebenem Stolze, einen großen Fürsten gehäßig macht, welcher deswegen blos unglücklich ist, weil er zu einer Zeit gebohren, worinn viele Könige, seine Vorweser, bereits die Ungerechtigkeit und Tyranney aufs höchste getrieben hatten, und die Unterthanen durch ihre Mordthaten, Verrätherenen und gänzlichem Verfall der Sitten, zu einer solchen Höhe von Schandthaten gelanget waren, daß, nach verflossener Gnadenzeit, Gott die schrecklichste Rache vollzog. Soll ich den König nennen, dessen Unschuld ich zu vertheidigen wage? Ich fürchte die wider selbigen eingenommenen Gemüther: allein man schiebe sein Urtheil auf, und urtheile nicht eher, als nach geschehener Prüfung. Ich bitte und begehre nur dieß einzige, daß man mich ohne Leidenschaft höre.

Witiza, König von Spanien, aus dem gothischen Geschlechte, ist es, welchen ich vertheidige. Und wenn sein Name so viel sagen will, als weise in der Furcht, so läßt die Furcht, welche er vor Gott hatte, mich bey seiner Vertheidigung nichts fürchten, denn er hat eine höchst gerechte Sache.

Jedermann wird für gewiß und ungezweifelt halten, daß bey Prüfung einer alten Begebenheit die erste Sorge seyn müsse, auszufinden, was die Augenzeugen davon gedacht oder schriftlich bekannt gemacht haben, oder die zu gleicher Zeit lebenden Schriftsteller, welche die Sachen von sichern Personen hören und erfahren konnten; oder die benachbarten Schriftsteller, welche das, was diese oder jene gesaget oder geschrieben haben mochten, gehöret oder gelesen hatten.

Nicht minder ist es gewiß, was die Neuern außerdem hinzu setzen, es sey denn eine aus wahrhaften Vorgängen richtig hergeleitete Folge, ist erdichtet, und gründet sich entweder auf einer unbedachtsamen Sage, oder auf Erzählungen des Pöbels, wobey die Wahrheit verstellende Umstände hinzu gefüget werden; oder auf der bloßen Neigung zu Lügen, um Neuigkeiten zu sagen, und die Bewunderung der Leser zu reizen, sollte es auch auf Kosten der eigenen Ehre geschehen.

Ich will also mit dem ältesten uns bekannten Schriftsteller, welcher von Witiza handelt, den Anfang machen: selbiger ist der Verfasser der überaus kurzen Chronik, welche Witiza zugeschrieben wird. Die diesen König betreffende Anmerkung befand

befand sich in dem Exemplare, welches der Doctor Ambrosio de Morales besaß, wie solches erhellet aus dem, was er in dem Discurso de la Manera de contar los años a) schreibt. Bey Bekanntmachung dieser Chronik, welche in der Vorrede zu den chronologischen Werken des Marquis von Mondejas b) eingerücket ist, habe ich mich der Abschrift bedienet, welche Don Juan Bautista Perez davon genommen hatte. In hergegen Anmerkung aber lesen wir blos, daß Witiza am funfzehnten November der 738 Era zum Könige gesalbet worden. c)

Nach der gewöhnlichen Art dieser den Gothen eigene Zeitrechnung, so, wie auch ihr Name von ihnen herrühret, d) mit unserer Christlichen zu vergleichen, fällt es ins Jahr 700. der Geburt Christi. Dieser Chronikschreiber hatte sich blos vorgesetzet, die Zeit anzumerken, wie lange jeder gothische König regieret hatte. Wenn er also den Tag nennet, in welchem Witiza gesalbet wurde, und den Tag seines Todes mit Stillschweigen übergeht, so giebt er uns Ursache, zu glauben, er habe unter der Regierung dieses Königes gelebet, und Witiza sey ein rechtmäßiger König gewesen. Denn nach Vulsa Zeugnisse ist er gesalbet worden, wie vor ihm Wamba, Erwig und Egica gesalbet worden sind. Was Wamba anbetrifft, so bestätiget seine Salbung S. Julians Zeugniß, und das zwölfte Toledanische Concilium im ersten Hauptstücke thut ein Gleiches, in Ansehung des Königes Erwig. Die Gothischen Könige ahmeten hierinn den griechischen Kaisern nach, und beyde beobachteten diese ehemals bey den Hebräern übliche Feyerlichkeit. 1. B. Sam. 10, 1. Cap. 16, 13. 2. B. der Kön. 9, 6. Cap. 23, 30.

Diesem fügen wir bey, was der Fortsetzer der Chronik des S. Juan von Valclara saget, welcher um das Jahr Christi 722. geschrieben haben mag. Nach den Zusätzen des gothischen Exemplares von Soria zu urtheilen, welche wir dem Jesuiten, Juan de Mariana zu verdanken haben, e) erzählet selbiger nur dieses. In der 732. Era (im Jahre Christi 694.) nahm Egica seinen Sohn Witiza zum Reichs-Gehülfen an. Und nicht lange hernach, in der 740. Era (Jahr 702.) als sein Vater starb, gelangete er in der größesten Ruhe zu der alleinigen Regierung, und erwarb sich die allgemeine Liebe des Volks. Dieß ist ein dem Gedächtniß Witiza sehr rühmliches Zeugniß. Allein, noch weit vortheilhafter ist ihm das unleugbare und wichtige Zeugniß Isidors, Bischoffes von Badajoz, nach welcher Stadt er Pacensis benamet wird. Man hält zwar diesen Schriftsteller insgemein für dunkel, wegen

a) Fol. 9. pag. 1.
b) Num. 137.
c) Vnctus est autem Witiza in regno die quod fuit XVII. Kalend. Decembris, Aera Io CCXXXVIII.
d) S. Spelmanni Glossarium V. Era pag. 198. col. 2.
e) Florez in seiner España Sagrada Tom. VI. p. 429.

sen der schlechten und barbarischen Schreibart seines Jahrhunderts, wegen der großen Menge Fehler, welche sich in allen seinen Abschriften befinden, und weil fast alle seine Leser nicht aufmerksam genug gewesen sind, die spanischen Sachen von den Auswärtigen zu unterscheiden, welche letztern er zugleich künstlich mit eingeflochten hat. Doch, dem sey wie ihm wolle, so lebte er zur selbigen Zeit, und, wie aus seiner Chronik erhellet, waren seine Absichten und sein Herz rein, und er ein wahrheitliebender Mann, genau in der Zeitbestimmung, aufmerksam bey Erzählung der Begebenheiten, und seiner Würde nach ein Bischof. Dieser Geschichtschreiber verdienet es also, daß wir alles, was er von Witiza schreibt, wörtlich anführen, und darüber einige Anmerkungen machen. Wir haben uns des Exemplares bedienet, welches D. Juan Bautista Perez besaß, worinn es also heißt: f) Zu der Zeit desselben (nämlich Justinians) in der 756. Era, (Jahr Christi 698.) im ersten Jahre der Regierung Leontius, im achtzigsten der Araber, im sechszehnten Adelmelichs, behält Egica das Reich der Gothen, da er seinen Sohn, Witiza, zum Mitregenten und zu seinem Erben annimmt. Wiewohl es ein verwegenes Begehren war, daß er sich auf den Thron seines Vaters schwung, so führete er doch funfzehn Jahre das Scepter mit vieler Gelindigkeit und Sanftmuth, denn er nahm nicht nur diejenigen, welche der Vater verdammet hatte, wieder zu Gnaden an, durch Aufhebung der Landesverweisung, sondern er nahm sie zugleich bey der Begnadigung zu Vasallen und Hofleuten auf. Denn welche jener (nämlich Egica) hart unterdrücket hatte, brachte dieser (zu verstehen Witiza) wieder zu ihrer vormaligen Ruhe, und denen, welchen jener ihr väterliches Erbtheil entrissen hatte, erstattete er selbiges wieder aufs gnädigste. (oder vielleicht also: er suchte sie durch Gütigkeit auf den rechten Weg zu bringen, und erstattete ihnen ihren Schaden.) Und endlich, als er sie alle

f) Huius temporibus in Era IↃCCXXXVI. anno imperii Leontii primo, Arabum LXXX. Abdelmelich XVI. Egicha in consortio regni Witizanem filium sibi haeredem faciens Gothorum regnum retemptat. Hic patris succedens in solio, quamquam petulanter clementissimus tamen quindecim per annos exstat in regno, qui non solum eos, quos pater damnaverat ad gratiam recipit temptos exilio, (Joseph de Pellicer Exemplar hat: *exemptos exilio*) verum etiam clientulus manet, (ich lese: *clientulos habet*) in restaurando. Nam quos ille gravi oppresserat jugo, pristino iste reducebat in gaudio; et quos ille a proprio abdicaverat solo, iste pio (ich lese: *pie*) reparabat ex dono: (Pellicers Exemplar saget besser: *ex damno*) sicque convocatis cunctis, postremo cautiones, quas parens more (*ore* steht in Pellicers Exemplare) subtraxerat subdolo, iste in conspectu omnium digno cremavit incendio; et non solum quia innoxios reddit, si vellet. (ich lese: *vellens*) ab insolubili vinculo (D. Joseph de Pellicer las: *et non illum innoxios reddit rebelles ab insolubili vinculo*) verum etiam rebus propriis redditis et olim jam fisco mancipatis Palatino restaurat officio.

alle zusammen berufen lassen, verbrannte er vor ihrer aller Augen gutmüthiger Weise die Beschuldigungen, welche sein Vater ihnen hinterlistiger Weise aufgebürdet hatte: und er erklärete sie nicht nur als Unschuldige, wenn sie wollten, frey von der Verbindlichkeit, welche sie nicht erfüllen konnten; sondern er setzte sie, bey der Zurückgabe ihrer schon vorhin eingezogenen Güter, wieder in ihre Hofämter ein.

Eben dieser Isidor schreibt N. 32. also: g) In der 738. Era, in dem ersten Jahre seines Reiches, (nämlich des Abstmar oder Tiberius) im 82. Jahre der Araber, und zugleich im Anfange des 83ten, nach dem siebzehnten Jahre der Regierung Abdelmelichs, regierte Witiza zugleich mit seinem schon abgelebten Vater: und diejenigen, welche in der 739. Era durch ihre Verweisung aufgebracht, vom Hofe entfernet, in Spanien unruhig herum schweiften, (wurden wieder zurück berufen). Dieser Ursache wegen behauptete er, nach erfolgtem Absterben seines Vaters, das Reich oben benannte Jahre durch in den allerblühendsten Zustande, und ganz Spanien frohlockte bey dem Genusse seines sehr großen Glücks.

Isidor fähret fort, und nachdem er des Toledischen Erzbischofes Gunderic, und des Kaisers Justinians Erwehnung gethan, wann er von den in dem ersten Jahre des Kaisers Justinians sich eräugneten Begebenheiten Arabiens redet: in der 745. Era, und in dem 89. Jahre der Araber, als Ulit über sie regierte, sagt er beyläufig: h) und in Spanien behauptet Witiza funfzehn Jahre das Reich und den Thron. Unmittelbar hierauf handelt er von den Vorfällen der 751. Era, erzählet die Thaten, welche der Calife Ulit innerhalb neun Jahren verrichtet hatte, und schließt mit der genauen Anführung der Thaten, welche er durch seinen General Muza in Spanien ausführen ließ. Er drucket sich hierüber folgender Gestalt aus: i) Auch in den Abendländern ließ er seinen General Muza das alte gothische Reich, welches von der dreyhundertsten Era, von seinem Ursprunge und Anfange an gerechnet, an

g) Hujus temporibus in Era 738. anno imperii eius primo (nämlich des Abstmar oder Tiberius) Arabum LXXXII. simulque et III. coepto, regnante Abdelmelich an. XVII. Wittiza decrepito jam patre, pariter regnat, qui et in Era IↃCCXXXIX. suprafatae cladis non ferentes exitium, per Hispaniam e palatio vagitant (ich setze hinzu restituuntur). Qua de causa proprio morte decesso jam patre florentissime suprafatos per annos regnum retemptat, atque omnis Hispania gaudio nimio freta alacriter laetatur.

h) In Hispania vero XV. annos Wittiza perseverat in regno.

i) In occiduis quoque partibus regnum Gothorum antiqua soliditate pene per trecentos quinquaginta annos ab Era trecentesima (so steht in Don Juan Bautista Perez Exemplare) ab exordio et principio sui firmatum, apud Hispanias vero a Leovigildo pene per CXL. annos pacifice usque in Eram IↃCCL. porrectum, per Ducem qui exercitus nomine Muzae aggressum, edomuit et regno ablato vectigale fecit.

an die dreyhundert und funfzig Jahre beſtanden, und in Spanien von Leovigild an faſt hundert und vierzig Jahre bis an die ſiebenhundert und funfzigſte Era in Frieden gedauert hatte, angreifen, bezwang es, machte es ſich unterwürfig und zinsbar.

Bis ſo weit Iſidor von Badajoz, wenn er von Witiza redet. Bey dieſer Erzählung iſt inſonderheit zu bemerken, daß ſie von einem zu der Zeit lebenden Schriftſteller herrühret, von einem angeſehenen Biſchofe, und von einem Manne, welcher ziemlich offenherzig redet; da er weder allzu ſehr lobet, noch die Fehler verſchweiget, ſondern ſelbige ungeſchminkt erzählet; ſeine Schreibart hat auch den Charakter der Aufrichtigkeit.

Das Anſehen und Gewicht dieſes Geſchichtſchreibers alſo zum Voraus geſetzt, ſo fängt er er damit an, die Art und Weiſe zu tadeln, auf welche Witiza zum Könige gemacht wurde, nämlich, *petulanter*, welches, wie wir es erklären, ſo viel ſagen will, als: durch ein verwegenes oder kühnes Begehren, k) es ſey von ſeiner oder ſeines Vaters Seite geſchehen. Das Letztere iſt um deswillen am wahrſcheinlichſten, weil es ſcheinet, daß er, um ſeinem Sohne die Thronfolge zu verſichern, einen Reichstag halten müſſen, worauf Witiza zum Mitregenten erwählet wurde, da ihm ſein Vater ſeinen Nachfolger und Erben werden ließ. Dieß war wider die Gewohnheit der Gothen, welche, zur beſſern Aufrechthaltung ihrer Freyheit, die Wahlen der neuen Könige erſt nach dem erfolgten Abſterben der Vorweſer anzuſtellen pflegten. Doch, wiewohl die Thronbeſteigung Witiza rechtmäßiger Weiſe von Iſidor mißbilliget wird, ſo war ſie doch nicht ohne Exempel: denn als der König Leovigild ſeinen Sohn Hermenigild mit der Tochter des Königes von Frankreich, Sigebert, vermählet hatte, trat er ihm einen Theil der Provinz ab, wo er regieren ſollte, nach dem Zeugniſſe S. Juan Valclara, l) und der König Suinthila nahm ſeinen Sohn Recemir zum Thronfolger an, wie ſolches S. Iſidor in der Geſchichte der Gothen anführet. m)

Eben der Pacenſiſche Iſidor, welcher die ungewöhnliche Art, wie Witiza zur Regierung gelangte, tadelt, rühmet ſeine ganze Regierung durchaus, als die gütigſte. Gewiß, die Gnade iſt eine königliche beſonders ruhmwürdige Tugend, und um ſo viel mehr, da ſie Witiza bey Lebzeiten ſeines Vaters, und deſſen grauſamen Herzens und liſtigen Beſchuldigungen ungeachtet, ausübte. Zuletzt verſichert Iſidor, ſeine Regierung ſey ungemein blühend und geſegnet für ganz Spanien geweſen.

k) Cicero bey Nonius Marcellus, welcher ſein Zeugniß aufbehalten hat, ſagt: *Petulantia dicta eſt a petendo.* M. Tullius de Republica Lib. 4. Itaque a petendo petulantia, a provocando, id eſt a poſcendo, procacitas nominata eſt.

l) S. 14. der Ausgabe Scaligers.

m) S. 162. der königlichen Ausgabe.

Allein, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn man die Fehler des Königes Witiza verhehlen wolle, und damit man die Aufrichtigkeit unsers Isidor desto deutlicher erkennen möge; so wendet sich dieser angesehene Geschichtschreiber, nachdem er den Verlust von Spanien erzählet hat, weiter zu den besondern Vorfällen der Regierung Witiza, und saget: n) Zu derselbigen Zeit machte sich Sindered heiligen Andenkens, Erzbischof der königlichen Residenz, (das ist, von Toledo) berühmt durch seinen Fleiß der Heiligkeit; und behandelte die alten und verdienstvollen Männer, welche er bey der ihm anvertraueten Kirche fand, aus heiligem Eifer ohne Klugheit übel, und ließ nicht nach, selbige auf Antrieb des Königes Witiza, während seiner Regierung zu plagen: und ebenderselbe verließ bald hernach, aus Furcht für den Streifereyen der Araber, nicht als ein Hirte, sondern als ein Miethling, die Schaafe Christi, und verfügte sich nach Rom. Isidor sagt die Sache nicht, wozu Witiza den Sindered antrieb: er giebt blos zu verstehen, daß es die Toledische Geistlichkeit angieng, und nicht alle, welche dazu gehörten, sondern die Aeltesten und Ehrwürdigsten. Vorher bezeuget Isidor, Sindered sey ein Mann gewesen, welcher sich der Heiligkeit des Lebens beflissen habe; in der Sache, welche er auf Witiza Anstiften unternahm, tadelt er nur seinen unverständigen Eifer, wodurch er zu erkennen giebt, daß das, was er thät, ihm an sich gerecht schiene, wiewohl er ohne Klugheit verfahren. Hieraus erhellet so viel, daß das Begehren Witiza keiner Lehre der christlichen Religion entgegen gewesen sey; denn derselben zuwiderlaufende Unternehmungen kann man keinen unverständigen Eifer, sondern man muß sie Gottlosigkeiten nennen. Wenn der König Witiza ihn bewegte, unverständig zu handeln, so sollte er davon abgestanden seyn, und den König eines Bessern belehret haben, die bloße Ueberredung aber, welche zu dem unverständigen Eifer Gelegenheit gab, muß nicht für hinlänglich geachtet werden, eine Regierung für böse zu halten, welche eben der Pacensische Isidor sehr blühend heißt. Was Sindered anbetrifft, so müssen wir glauben, er sey ein kleinmüthiger Hirte gewesen, welcher, aus Furcht für die Araber, seine Schaafe in der Verfolgung verließ, da sie seiner am meisten bedurften.

Zum

n) N. 35. Per idem tempus divae memoriae Sinderedus urbis Regiae Metropolitanus Episcopus Sanctimoniae studio claret; atque longaevos et merito honorabiles viros, quos in suprafata sibi commissa Ecclesia reperit, non secundum scientiam zelo sanctitatis stimulat, atque instinctu jam dicti Wittizae Principis eos sub eius tempore convexare non cessat; qui et post modicum incursus Arabum expavescens non ut pastor, sed ut mercenarius Christi oves contra decreta maiorum deserens, in Romaniae partes sese adventat. So stehet in Don Juan Bautista Perez Handschrift. In andern lieset man, welches einerley Sinn giebt: in Romaniam patriam sese adventat.

Zum Besten des Königs Witiza will ich mich nicht auf ein Document der dem Kloster von Lorbano geschehenen Schenkung berufen, o) welches in der Era 789. Jahr Christi 760. verfertiget seyn soll, und worinn man diesen übertriebenen Ausdruck lieset: De la parentela de Witiza buen Rei; denn diese Schrift ist offenbar erdichtet.

Aus eben der Ursache, weil die Chronik von Oviedo erdichtet ist, führe ich ihr Zeugniß nicht an, p) welches auch an sich selbst keinen Glauben verdienet.

Die Chronik, welche dem Könige Don Alonso, dem dritten, zugeschrieben wird, und mit dem Tode des Königes, D. Ordoño des ersten, sich beschließt, kann als die erste Quelle des dem Könige Witiza angehängten bösen Namens und Rufes angesehen werden, und die Ehrfurcht, welche man für ihr Ansehen geheget hat, hat alle neuere Geschichtschreiber verführet, welche sich noch bestrebet haben, falsche Umstände hinzu zu setzen, um das Gedächtniß des Königes Witiza noch verhaßter zu machen. Doch wir wollen das Urtheil noch einen Augenblick zurückhalten, und das, was sie erzählet, aufmerksam und genau prüfen.

Diese Chronik, wenn sie von Egica, Witiza Vater, redet, saget: q) Nach Ervigs Tode würde oben benannter Egica zum Könige erwählet, welcher sich sehr weise und geduldig betrug. Dieser Character von Egica ist demjenigen, welchen uns Isidor von ihm giebt, gerade entgegen, da er von ihm sagt: r) Dieser verfolgte die Gothen mit blutgieriger Grausamkeit. Und in einer andern von uns angezogenen Stelle Isidors, schildert er ihn ab, als einen ungerechten Unterdrücker seiner Unterthanen, als einen Geizigen, und dessen Gemüth doppelherzig und betrüglich gewesen sey. Und also ist, nach der Meynung des Verfassers dieser Chronik, die betrügliche Unterdrückung Weisheit. Eben dieser Chronikschreiber macht eine fürchterliche Schilderung von Witiza, wenn er sich also ausdrückt: s) Nach Egica Tode gelangte Witiza

o) Siehe Don Mauro Castella Ferrer Historia de Sant-Jago Lib. 4. cap. 18. fol. 455.

p) Die Chronike sagt: Witiza regnavit annos X. Iste malus homo plenus fuit omnium iniquitatum, Episcopis et cunctis ordinibus ecclesiasticis uxores habere praecepit. Canones claudere mandavit. Arma in suo regno neminem habere iussit, et ideo quia pessimus fuit, ex suis filiis nemo in regno consedit. Regnavit autem annos X. et mortuus et sepultus est in Toleto.

q) Ervigio autem defuncto supradictus Egica electus est in Regem, multumque sapiens et patiens fuit.

r) No. 28. Hic acerba morte persequitur.

s) Post Egicanis decessum Wittiza ad solium sui patris revertitur Toletum. Iste quidem probrosus et moribus flagitiosus fuit, et sicut equus et mulus, quibus non est intellectus, cum uxoribus et concubinis plurimis se inquinavit: et ne adversus eum censura ecclesiastica consurgeret concilia dissolvit, canones obseravit, Episcopis, Presbyteris et Diaconibus uxores habere praecepit. Istud quidem scelus Hispaniae causa perpetrandi fuit,

wieder auf den Thron seines Vaters zu Toledo. Selbiger war in der That ein verruchter und lasterhafter Herr, und befleckte sich so wie ein unvernünftiges Pferd und Maulesel mit vielen Weibern und Beyschläferinnen: und um der Kirchenbuße zu entgehen, ließ er Kirchenversammlungen aus einander, verschloß die Canones, und gebot den Bischöfen, Priestern und Diaconen, Weiber zu nehmen. Diese Schandthat war die wahre Ursache von Spaniens Untergange; und weil Könige und Priester das Gesetz des Herrn verließen, so wurden alle Armeen der Gothen von den Saracenen niedergemacht. Indessen starb Witiza nach einer zehnjährigen Regierung zu Toledo, eines natürlichen Todes.

Dieser Geschichtschreiber, welcher ums Jahr 882 geschrieben haben mag, ist der erste Lügenprediger, welcher den König Witiza und die spanische Geistlichkeit abscheulicher Laster wegen, welche sie nicht an sich hatten, beschreyet. Er macht den König so wohl zu einem viehisch unzüchtigen, als der Vielweiberey schuldigen Prinzen, und den König nicht nur, sondern auch die Bischöfe, Priester und Diaconen: eine unerhörte Sache in einem christlichen Reiche, deren ältere Geschichtschreiber Spaniens nicht im mindesten gedacht noch sie angemerket haben, und welche bis dahin kein einziger Ausländer berühret und erzählet hat.

Die Umstände selbst, welche diese Chronik anführet, veroffenbaren ihre Unwahrheit. Sie sagt: Witiza habe aus Furcht der Kirchenbuße den Bischöfen, Priestern und Diaconen befohlen, Weiber zu nehmen: und gleich darauf sagt er, die Priester hätten das göttliche Gesetz verkehret; wie solches von ihnen geschehen sey, kann man aus dem schließen, was er eben angeführet hat. Was für Furcht konnte der König für so lasterhaften Leuten haben, welche so geneigt waren, seinem Exempel zu folgen. Es nimmt dieser Chronikschreiber an, die spanische Kirche sey so fleischlich gesinnet gewesen, daß Witiza, um ihrer Censur zu entgehen, sie durch den Befehl der Ehe der Geistlichen gewonnen hätte. Welcher Spanier wird eine so verleumderische Lüge ertragen können? Es hat, wie wir wissen, Könige gegeben, welche den Geistlichen erlaubet haben zu heyrathen; allein, daß es den Bischöfen, Priestern und Diaconen anbefohlen sey, davon wird man in keiner Geschichte einer christlichen Nation ein Beyspiel finden. Und wäre diese Sache wahr, so würde ihrer schon vor diesem Verfasser gedacht

fuit, et quia Reges et sacerdotes legem Domini dereliquerunt, omnia agmina Gothorum Saracenorum gladio perierunt. Interea Witiza post regni annos decem morte propria Toleti decessit.

gebrechenden seyn. Sie ist also gewiß falsch, und ein gleiches Urtheil haben alle von dem ganzen Gewebe dieser Erzählung zu fällen. Sie sagt, er hätte Kirchenversammlungen aus einander gelassen und aufgehoben. Das Gegentheil erhellet aus Isidors Zeugniß, welcher nach Don Joseph Pellicer und Ossau Handschrift, sich also ausdrückt: t) Zu eben der Zeit gieng der gottlose Sisebert mit einer Verschwörung wider das Leben des Königes Egica um. Als selbiger des Landes verwiesen war, thät sich Felix, Bischof von Toledo, der königlichen Residenz durch sein vorzüglich gesetztes und kluges Betragen ausnehmend hervor, und hielte noch unter der Regierung beyder Fürsten (des Egica nämlich und Witiza) berühmte Kirchenversammlungen.

Was der Pacensische Isidor von den unter Witiza gehaltenen Concilien sagt, läßt sich klar darthun und schließen. Auf dem 16ten Toledanischen Concilio, welches in der Era 731. im Jahre Christi 693. im sechsten Jahre der Regierung Egica, gehalten worden, hatte Felix den Vorsitz und unterschrieb es. Hieraus folget, daß, da dieser Bischof noch in der folgenden Era 732. wie noch eben der König Egica regierte, wie gewiß ist, lebte, er auch auf dem 17ten Toledanischen Concilio, welches in besagter Era zur Zeit dieses Königes gehalten wurde, den Vorsitz gehabt habe: wenn uns gleich die Unterschriften dieses Concilii fehlen. Und bey dem ausdrücklichen und klaren Zeugnisse des Pacensischen Isidors, daß er sowohl unter Egica als Witiza Concilia gehalten habe, müssen wir glauben, er habe auch dem 18ten Toledanischen unter Witiza Regierung versammleten Concilio beygewohnet, und auf selbigem den Vorsitz gehabt. Dieses Concilii gedenket der Erzbischof D. Rodrigo im 3. Buche, Kap. 14. wo er sich also ausdrückt: u) Dieser (nämlich Witiza) hielte in der vor Toledo belegenen Kirche S. Peters mit den Bischöfen und Großen des Reiches ein Concilium, angehend die Einrichtung des Reiches, welches sich aber in der Sammlung der Concilien nicht mit befindet.

Da Spaniens Untergang so bald hierauf erfolgte, so ist höchst wahrscheinlich, daß von diesem Concilio nicht so viel Abschriften haben gemacht und ausgebreitet werden

t) Per idem tempus Sisebertus vitam Regis Egicae male retemptat improbus. Quo relegato Felix Urbis Regiae, Toletanae Sedis Episcopus gravitatis et prudentiae excellentia nimie pollet et concilia satis praeclara etiam adhuc cum ambobus Principibus agit.

u) Hic (Witiza) in Ecclesia sancti Petri, quae est extra Toletum cum Episcopis et magnatibus super ordinatione Regni concilium celebravit, quod tamen in corpore canonum non habetur.

den können, um es seinem Untergange zu entreissen, und es, wie viele andere, zu erhalten. Doch es ist gewiß, daß es abgeschrieben und den andern spanischen Concilien der Zeitordnung nach beygefüget worden sey. Hiemit fällt also die unüberlegte Muthmaßung des Cardinals Baronius weg, welcher, durch die falschen Nachrichten der Chroniken, Witiza wäre am Ende seiner Regierung ein sehr böser König gewesen, verleitet, ohne den geringsten Grund schreibt, Witiza hätte die Acten dieses Concilii zerrissen. x) Witiza trennete also keine Concilia aus Furcht geistlicher Censuren, sondern als ein für die Erhaltung der katholischen Religion und der Kirchenzucht eifrig sorgender Fürst, befohl er vielmehr, sie zusammen zu berufen. Und hätte Witiza die Vollstreckung des Concilii verhindert, oder wider die Väter feindselig verfahren, so würde es der Pacensische Isidor, da er von den unter diesem Könige gehaltenen Concilien redet, nicht verschwiegen haben. Sollte denn etwa dieser angesehene Bischof einem schon verstorbenen Fürsten schmeicheln, da er seinen Vater grausam, geizig und betrügerisch heißt; eben diesem Könige Schuld giebt, Sindered verleitet zu haben, und den Bischof Opas, des Königes Bruder, einen Verräther nennet? Wird jemand sagen, daß bey der größten Unordnung der spanischen Geistlichkeit, Irrthum und Gottlosigkeit des Königes er das verschwieg, was er nicht wußte, da von Sachen die Rede ist, welche öffentlich befohlen und bewerkstelliget worden sind. Wer ist so leichtgläubig, daß er sich überreden kann, so abscheuliche Uebelthaten, wie die Vielweiberey und die Trennung der Concilien, hätten befohlen werden können, ohne daß das mindeste Zeichen oder Andenken des Widerspruches eines einzigen eifrigen Praelaten aus ganz Spanien übrig geblieben wäre? Mehr Wahrscheinlichkeit würde die Erdichtung des Verfassers der Chronik gehabt haben, wenn er gesaget hätte, es wäre erlaubt worden, daß die Geistlichen sich verheyrathen, und die heiligen Concilio nicht beobachtet werden könnten.

Bey der Verhinderung des Sieges der Lügen über die Wahrheit bewundern und verehren wir die göttliche Vorsehung, welche weislich verordnet hat, daß zuletzt die Wahrheit doch über die Lügen obsiege. Daher kommt es, daß viele Umstände der Wahrheit einige Zeit verborgen bleiben, damit die Betrüger die Sachen auf eine solche Weise erdichten, daß nachhero, bey Entdeckung dieser der Lügen entgegen gesetzten Umstände, die Wahrheit ans Licht komme. Hievon haben wir an Witiza ein merkwürdiges Exempel.

Die Sammlung der Canones der spanischen Kirche, betitelt: Instituciones de los Cleriges, ist reicher, gelehrter und ausgesuchter, als Burcards, Ivons und Gra-

cians

x) ad annum 701. n. 17.

einige Sammlungen. Gewiß ist es, daß sie nach dem 16ten Toledanischen im Jahre 693 gehaltenen Concilio gemacht worden sey, welches das letzte in ihr angeführte Concilium ist. y) Wer wird zweifeln, daß zur Verfertigung eines so weitläuftigen und gelehrten Werks, welches die genaueste Nachricht von den griechischen, africanischen, gallicanischen und spanischen Concilien enthält, wie auch von den wahren Decretalen von S. Damasus an bis S. Gregor dem Großen nicht eine vieljährige Arbeit erfordert worden? Dieses gelehrte und nicht nur der spanischen, sondern der ganzen Kirche so nützliche Werk hat also erst unter Witiza Regierung vollendet werden können; denn um für eine rechtmäßige Sammlung gehalten zu werden, mußte sie von einem National-Concilio gut geheissen seyn, und dieß ist, wie wir sehen, weder vom 16ten in ihr angezogenen, noch vom 17ten unter Egica im Jahre 694. gehaltenen Concilio geschehen; daher fällt diese Gutheissung dem 18ten Concilio zu, welches unter Witiza Regierung gehalten wurde; denn nach dem Einfalle der Saracenen war keine Gelegenheit mehr ein solches Concilium zu halten. Unter Witiza Regierung wurde also zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht Spaniens das allerwichtigste Werk verfertiget und bekannt gemacht; ein so großes Werk, daß, ungeachtet unsere letztern Jahrhunderte der Gelehrsamkeit so günstig sind, und zur leichten Ausbreitung der Exemplare die Druckereyen zur Hülfe haben, noch niemand so großmüthig gewesen ist, den edlen und rühmlichen Vorsatz zu fassen, es ganz heraus zu geben. Blos damit haben sich einige beschäfftiget und begnüget, eine unfruchtbare Nachricht von den Ueberschriften oder Titeln zu geben, wovon die Canones und Decretales handeln, welche darinn angezogen sind: mit einem Worte, mehr eine trockene Anzeige des Werks, als eine zur genauen, deutlichen und richtigen Beurtheilung und Erkenntniß desselben, und zum gemeinen Nutzen dienende Nachricht zu liefern. Wenn man nun in Spanien die größte und vollkommenste Kenntniß der heiligen Concilien aller Nationen und der Kirchenzucht Spaniens selbst hatte; so dichtet man die abscheulichste Zerrüttung derselben, verunehret das Gedächtniß eines katholischen Königes, und macht ihn zum Beförderer des ärgerlichsten Verfalls des geistlichen Standes, da doch dergleichen schädliche Vergehungen, aus den Zeugnissen zu gleicher Zeit lebender spanischer oder auswärtiger Schriftsteller, nicht bewiesen werden kann.

Nach geschehener Erzählung so offenbarer Unwahrheiten schließt die Chronik des Königes D. Alonso also: z) Diese Schandthat war die wahre Ursache von Spaniens Untergange, und weil Könige und Priester das Gesetz des Herrn verließen, so

y) Lib. 5. tit. 13 wo das 52. Kapitel des benannten Concilii angezogen wird.
z) Illud quidem scelus etc.

so wurden alle Armeen der Gothen von den Saracenen niedergemacht. Indessen starb Witiza nach einer zehnjährigen Regierung zu Toledo eines natürlichen Todes. Bis so weit die Chronik.

Gewiß ist es, daß die Ungerechtigkeit, Beeinträchtigung, Betrug und Ränke die Ursachen sind, warum die Beherrschung eines Reiches von einem Volke aufs andere kommt, wie Gott durch den Mund des Predigers sagt. a) Wir müssen aber keinem die Schuld beymessen, wenn wir nicht wissen, daß er sie hat. Witiza starb, wie wir sehen, noch vor Spaniens Untergange eines natürlichen Todes; und wir wissen aus des Erzbischofes D. Rodrigo Zeugnisse, b) daß fast alle andere Gothen in Spanien niedergemacht, und die Kathedralkirchen zerstöret wurden, und daß die Spanier theils der Bothmäßigkeit der Saracenen unterworfen worden, theils mit Verlust ihrer Güter und Wohnungen in der Flucht ihr Heil gesuchet, und die Unbequemlichkeiten und das Elend erlitten, welche Hunger, Blöße und Armuth nach sich ziehen. Wenn kein einziges Zugniß aufzuweisen ist, daß Witiza ein böser König gewesen sey, und ihn Gott für ein so großes Elend bewahrete, und ihm vom Schwerdte der Araber befreyete, warum soll er denn verlästert werden? Genug ist es, daß wir die göttliche Weissagung wissen, und auch die Gewißheit haben, daß das Geschlecht der Gothischen Könige das allerblutgierigste gewesen ist, wovon uns die weltliche Geschichte Nachricht hinterläßt, um ihre Strafe für gerecht zu erkennen, und diesen Unstern als ein wohlverdientes Ende ihrer tyrannischen Herrschaft. Uebrigens halten wir nicht alle Spanier, sie seyn Geistliche oder Weltliche, für unschuldig, welche Gott durch die Unterdrückung und Verfolgung der Mohamedaner demüthigen wollte.

Wir wollen in Ansehung der Gothen, jetzt ihre Könige etwas ausmustern und bemerken, daß ihr Geschlecht das grausamste gewesen ist, welches jemals unter christlichen Fürsten gefunden worden; denn ihr ganzes Geschlecht ist voll von Verrätherezen und Entleibungen ihrer Könige.

Ein gewisser Gothe, Nahmens Dobbio, ermordete in Barcelona den König Athaulfo. c) Sigeric, welcher ihm nachfolgete, kam nach einer siebentägigen Regierung in selbiger Stadt gewaltsamer Weise ums Leben. d)

Thra-

a) Kap. 10.
b) Lib. 3. cap. 21.
c) Olimpiodor citiret vom Photio Cod. 80. n. 109. S. Isidor in der Geschichte der Gothen S. 157. D. Rodrigo Lib. 3. cap. 21.
d) Olimpiodor. S. Isidor und D. Rodrigo an angeführten Orten.

Theuderic und Fedrig ermordeten ihren Bruder, Thurismund, im Anfange seiner Regierung. e)

Theuderic, welcher durch Brudermord das Reich an sich riß, gab seinem Bruder, Euric, ein schädliches Exempel, eine gleiche Uebelthat wider ihn auszuüben. f)

Amalaric wurde in Barcelona von seinem Kriegesheere niedergemacht. g)

Ein Kerl, welcher sich in dem Pallaste unsinnig stellete, durchstach den König Theudio, und als selbiger sich in seinem eigenen Blute herumwälzte, befahl er, man sollte seinen Mörder nicht tödten, denn was ihm begegnete, sey eine gerechte Strafe, weil er, als Soldat, seinen Hauptmann entleibet hätte. h)

Gleich unglücklich war sein Nachfolger, Theudiselo, denn er wurde, als er in Sevilla am Tische saß, erwürget und zu Tode geprügelt. i)

Der gottlose Agila wurde in Merida von den Seinigen umgebracht. k)

Der König Leovigild hat ein schändliches Andenken hinterlassen, daß bey dem Geschlechte der gothischen Könige auch die väterliche Liebe ihrer Pflicht vergessen hatte; da Sisebert, auf seinen Befehl, den König Hermenegild, seinen Mitregenten, zu Tarragona tödtete. l)

In Betracht dieses darf man sich weniger wundern, daß Athanagilds gewesene und hiernächst Leovigilds Gemahlinn, Gosvinda, ihren Recared tödten wollte. m)

Liuva, Recareds Sohn, welcher seiner guten Eigenschaften und Tugenden halber berühmt ist, starb von den Händen des Verräthers, Witerie, welcher ihm die rechte Hand abhieb, und ihn in dem zwey und zwanzigsten Jahre seines Alters umbrachte; n) und also das Reich durch die Ermordung seines Königes an sich brachte.

Wiewohl er nun diesen Schandfleck durch glänzende Thaten auszulöschen suchte, so wurde er doch von einigen Verschwornen an der Tafel ermordet; sein Leichnam gemißhandelt, und schändlich begraben. o)

e) S. Isidor. S. 158.
f) S. Isidor eben daselbst. D. Rodrigo Lib. 3. cap. 21.
g) S. Isidor S. 159. aus diesem Zeugnisse muß D. Rodrigo Lib. 3. cap. 21. verbessert und Barcinonem anstatt Narbonem gesetzet werden.
h) S. Isidor eben daselbst, und D. Rodrigo Lib. 3. cap. 21.
i) S. Isidor S. 160.
k) S. Isidor eben daselbst, und Rodrigo Lib. 3. cap. 21.
l) S. Juan de Valclara pag. 15. col. 2.
m) S. Juan de Valclara p. 16. col. 2.
n) S. Isidor p. 161.
o) S. Isidor p. 161. D. Rodrigo Lib. 3. cap. 21.

Sisebut, ein berühmter König, starb mit dem Argwohne, daß man ihn in einem Tranke vergeben habe. p)

Ich übergehe, daß Sisenand den König Suinthila des Reichs beraubte: allein, wie mag seine Regierung beschaffen gewesen seyn, da das dierte Toledanische Concilium diese Thronfolge gut hieß? q)

Chindasvied bemächtigte sich des Reiches mit Tyranney. r)

Soll ich noch hinzusetzen, daß Paul sich verwegener Weise den königlichen Titel anmaßete, und wenn Wamba nicht das Glück gehabt hätte, ihn zu überwinden, so würde er durch seine Verrätherey den Zweck erreichet haben, die Gothen unters Joch zu bringen? s)

Ueber eine so grausame Nation, als die Gothische, war Witiza König. Was ist es also Wunder, daß sie wegen ihrer Schandthaten und Ränke ganz ausgerottet wurde? Das vierte Toledanische Concilium äußerte nicht nur seinen Abscheu an einem solchen Betragen, sondern sagte auch weislich die Strafen zum Voraus, welche, bey so erstaunenden Verräthereyen, zu befürchten wären.

Nachdem der König Witiza nach einer sehr blühenden Regierung eines natürlichen Todes gestorben war, wie Isidor von Badajoz, ein damals lebender Schriftsteller, bezeuget, und Rodrigo, auf Antrieb des Raths, das Reich gewaltthätiger Weise an sich reissen wollte, nach dem Zeugnisse eben dieses Isidors; t) Was war es Wunder, daß, da Spanien in Parteyen getheilet, und ohne Festungen war; und Verräther in seinem Schooße hegte, als den Bischof Opas, des Königes Egica Sohn, und Witiza Bruder, und die Araber, ein kriegerisches und zu siegen gewohntes Volk, welches noch in Spanien dazu Freunde fand, hinein drangen, und da endlich die Laster das Maaß der göttlichen Langmuth und Barmherzigkeit erfüllet hatten; daß sich die Saracenen mit einer wüthenden Geschwindigkeit ganz Spaniens bemächtigten? Wir wollen das allezeit gerechte göttliche Gericht verehren, und Witiza nicht Schuld geben.

Wir bleiben bey der Zeitordnung, und so folgt jetzt die Untersuchung der Chronik S. Millans, wovon das Exemplar des Klosters von Albelda, daher sie gleichfalls den Namen führet, abgeschrieben ist. Diese Chronik ist dieselbige, welche D. Joseph von Pellicer und Ossau Dulcidio zuschreibt. Wir besitzen davon viele und verschiedene Ausgaben, und ein Exemplar von D. Juan Lucas Cortes Hand, und wenn

p) S. Isidor p. 161.
q) Cap. 75.
r) Isidor von Badajoz num. 78.
s) S. Julian de conjuratione Paulli.
t) Num. 35. Rodericus tumultuose Regnum hortante senatu invadet, regnat anno uno.

wenn wir Schreibfehler der Abschreiber verbessern, so lautet das, was wir in der Ordnung des Geschlechts der Gothen lesen, wie folget: u)

Er redet von Egica, und saget: Er nahm seinen Sohn, Witiza, zum Mitregenten an. — Witiza regieret zehn Jahre. Bey Lebzeiten seines Vaters hatte er seinen Sitz in Tui, einer Stadt in Galicia. Und daselbst schlug er auf eine gewisse Veranlassung der Frau, den Herzog Favila, welchen der König Egica dahin geschickt hatte, solchergestalt mit einem Stabe aufs Haupt, daß er darnach starb. Und als Witiza nach seinem Vater zur Regierung kam, verwies er, angezeigter Sache des Vaters Favila wegen, dessen Sohn Pelayo vom Hofe, welcher hernach sich mit den Asturianern wider die Saracenen verschwor; und Witiza beschloß sein Leben zu Toledo, unter der Regierung des Kaisers Tiberius.

In der Ordnung der Könige von Oviedo saget eben diese Chronik, nach dem Exemplar von der Hand D. Juan Lucas Cortes, welches ich besitze, folgendes: x) Zuerst regierte in Asturien Pelayo zu Cangas neunzehn Jahre. Selbiger, wie wir oben gesagt haben, begab sich, da ihn der König Witiza von Toledo verwiesen hatte, nach Asturien, und als hierauf die Saracenen Spanien eroberten, war er der erste, welcher sich in Asturien wider selbige empörte, zur Zeit der Regierung Juceph in Cordova, und da Munuza Befehlshaber in Asturien war.

Wir gehen jetzt an die Untersuchung dessen, was diese Chronik verschweiget und erzählet. Zuerst nehmen wir wahr, daß sie in Ansehung der Religion und Kirchenzucht nichts wider den König Witiza saget, und eben so wenig übel von seiner Regierung redet. Dieß sind so wichtige Puncte, daß es scheinet, sie würde selbige, wenn etwas daran gewesen wäre, nicht mit Stillschweigen übergangen haben.

u) Filium suum Wittizanem participem secum regno praefecit. — Wittiza regnat annis X. Iste in vita patris in Tudensi urbe Galleciae resedit, ibique Faffilanem Ducem Pelagii patrem, quem Egica Rex illuc direxat quadam occasione uxoris, fuste in capite percussit, unde post ad mortem pervenit, et dum (besser wäre *cum*) idem Witiza patris regnum accepit, Pelagium filium Faffilanis, qui postea Sarracenos cum Astures revelavit (es sollte sagen: *post a Sarracenis cum Asturibus rebellavit*) ob eam causam patris quam praediximus ab urbe regia expulit. Toletoque vitam finivit sub imperatore Tiberio.

x) Primum in Asturias Pelagius regnauit in Canonicas (am Rande steht die Lesart: *Canibas*) annos XVIII. Iste, ut supra diximus, a Wittizane Rege de Toleto expulsus, Asturias est ingressus et postea quam a Sarracenis Spania occupata est, iste primum contra eos sumsit rebellionem in Asturias, regnante Juceph in Cordova et iussa super Astures procurante Munuza.

Es ist streitig, was für ein Weib Gelegenheit zu Favila Tode gegeben habe, ob es Witiza oder Favila Frau gewesen sey. Ambrosius de Morales sagt: y) es ist nicht deutlich, ob der König mit Favila Frau zuhielte, oder ob er eifersüchtig über Favila Verständniß mit der Königinn, seiner Gemahlinn war. Und ohne den geringsten Grund setzet er hinzu: wiewohl es wahrscheinlicher ist, daß Favila boshafte Frau den König bat, ihren Mann zu tödten. Dieß ist nicht glaublich, da kein einziger alter Schriftsteller solches gesaget hat. Der Zusammenhang der Chronik S. Millans scheinet von Witiza Gemahlinn zu reden, und saget kein Wort von Liebeshändeln.

Dieser Vorfall aber mag erzählet oder ausgeleget werden, wie man will, so läßt sich sehr an der Wahrheit desselben zweifeln, weil er mit Pelayo Begebenheiten in Verbindung steht, welche aus vielen wichtigen Gründen in den Zeitpunct des Unterganges Spaniens gar nicht gehören.

S. Juan de Valclara Chronik, eines damals lebenden Schriftstellers, gedenket Pelayo, mit keinem einzigen Worte, als wenn in Spanien und in der ganzen Welt niemals ein solcher Fürst gewesen wäre. Die neuern Geschichtbücher aber beschreiben ihn als einen wunderthätigen Held; doch sie fügen eines nach dem andern Umstände hinzu, welche sich selbst widersprechen und aufheben.

Isidor von Badajoz, welcher seine Geschichte mit dem Jahre Christi 754. schließt, und ein Augenzeuge von den Begebenheiten Spaniens war, und welchem nicht unbekannt seyn konnte, wer das Christenthum in Spanien wieder herstellete, erwehnet Pelayo mit keinem Worte. Hingegen rühmet er die Tapferkeit und Klugheit der gothischen Fürsten, Theudemir und Athanagilds, welche, nach Spaniens Untergange auf einander Hauptanführer der Christen gewesen sind. Hätte er zu gleicher Zeit mit ihm gelebt, wie wäre es denn möglich, daß er nicht eines Wiederherstellers des Christenthums erwehnet hätte, welcher sich so außerordentlich heldenmäßig bewiesen, als Pelayo beschrieben wird? Pedro de Marca, z) welchen D. Joseph de Pellicer und Ossau folgt in dem Memorial por D. Blasco de Alagoro, a) um sich dem Strohme der neuern Geschichtschreiber nicht entgegen zu setzen, und um selbige mit dem Stillschweigen der ältesten zu vereinigen, trägt diese seine neue Muthmaßung vor: Theudemir sey eben derselbige, welcher mit einem andern Namen Pelayo genannt werde, und Athanagild und sein Schwager, D. Alonso, der katholische, wäre eine und dieselbige Person. Allein, weder Namen, noch Begebenheiten, noch Umstände stimmen überein. Nicht die Namen, denn D. Alonso, des katholischen, nicht zu gedenken,

y) Lib. 12. cap. 64. fol. 197. B.
z) In der Historie von Bearn.
a) Fol. 42. pag 2.

gedenken, so bedeutet Theudemir einen Fürsten der Völker, und Pelayo, ein griechischer Name (eine befremdende Benennung bey einem Gothen) bedeutet einen aus der Tiefe des Meers: und hätte er zwey Namen geführet, so würde es doch wenigstens ein Geschichtschreiber angemerket haben. Die Begebenheiten passen nicht zusammen, denn der Theudemir zugeschriebenen, welche Isidor von Badajoz mit großer Genauigkeit und Wahrscheinlichkeit erzählet, b) sind wenige; und die Pelayo zugeeigneten Thaten sind zahlreich, wunderbar und romanmäßig. Die Umstände stimmen auch nicht mit einander überein; denn die Chronik S. Millans, welche Pelayo neunzehn Regierungsjahre beyleget, vom Jahre 719 bis 737. setzet ihren Anfang in die Regierung Juceph in Cordova, und aus Isidor von Plasencia erhellet, daß Juceph in der Era 784. im Jahre Christi 746. zum Oberhaupt ausgerufen wurde. Und Elmacinus erzählet, c) daß er im Jahre 756. gestorben sey. Wer wird sich unterwinden, zusammen zu reimen, daß Pelayo neunzehn Jahre regieret habe, neune vor Jucephs Regierung, und daß eben der Pelayo angefangen habe zu regieren, da Juceph schon Statthalter in Spanien war? Ich könnte hiebey noch viele andere Anmerkungen machen; doch ich gehe weiter.

Die Irienſiſche Chronik, welche ſich mit dem Jahre 997. endiget, ſagt blos: d) Nach Egica Tode folget auf dem Throne ſeines Vaters Witiza ſein nicht guter Sohn, in der Era 739. unter welchem Selvas der achte Biſchof von Iria war. Wenn Witiza ſo böſe geſtorben, wie er abgemahlet wird, und wenn er nicht gut war; ſo ſollte die Irienſiſche Chronik ſich weiter erklärt haben. Allein im jetzigen Falle iſt das, was ſie vorbringt, mit demjenigen, was uns zu gleicher Zeit lebende Schriftſteller aufgezeichnet haben, nicht einſtimmig: und allgemeine Beſchuldigungen verdienen keinen Glauben.

Der Mönch von Silos, der erſte unter den ſpaniſchen Chronikſchreibern, welcher ſeiner Schreibart einen Schwung gab, ſie zu putzen ſuchte, und den lateiniſchen Geſchichtſchreibern, ſo gut wie er konnte, nachahmete, hat von dem Untergange Spaniens eine ſolche Beſchreibung entworfen, und mit ſo neuen Umſtänden ausgeſchmücket, daß man ihm hierinn gar nicht glauben darf. Ich will nur das prüfen, was er auf eine redneriſche und affectirte Weiſe von Witiza ſchreibt. Endlich (ſagt er) c) da

b) Num. 40.

c) Lib. 2. cap. 3. pag. 121.

d) Egica defuncto Witiza eius filius non bonus ſolium patris aſcendit in Era IↃCCXXXIX. ſub quo Selvas VIII. Irienſis Epiſcopus fuit. Witiza defuncto Rudericus peior anteriore a Gothis in regno eligitur.

e) Cap. 1. Num. 7. Quum tandem divina providentia Wittizam Gothorum Regem inter Chriſticolas, quaſi lupum inter oves diu latere proſpiciens; ne tota ſoboles priſco

golu-

da die göttliche Vorsehung sahe, daß der König der Gothen, Witiza, lange unter den Nachfolgern Christi wie ein Wolf unter den Schaafen versteckt lag, damit das ganze Geschlecht nicht wieder in alten Kothe besudelt würde, nach Gewohnheit der Zeiten Noä, so verstattete sie, daß barbarische Völker Spanien überschwemmeten, wie die Sündfluth die Erde, wenige Christen ausgenommen. Wenn dieser Schriftsteller Witiza als einen Wolf unter den Schaafen beschreibt, so sollte er einen Abriß von seiner blutgierigen Gesinnung geben: denn es ist die Pflicht eines Geschichtschreibers, die Handlungen zu erzählen; nicht aber selbige zum Voraus zu setzen, und die Personen zu characterisiren: denn dieß ist verdächtig, und gar nicht lehrreich. Ich hingegen schließe, Witiza sey ein Schaaf unter den Wölfen gewesen; weil die Gothen so grausam, und er so gütig war. Weiter im Buche hinein fähret der Mönch von Silos mit der Verlästerung des Königes Witiza fort, f) und thut nichts anders, als daß er das, was er in D. Alonso, des dritten, Chronik gelesen hatte, mit einer pralerisch redneriſchen Schreibart ausdehnet. Nur setzet er hinzu, g) Rodrigo habe zwey Söhne Witiza aus Spanien verbannet, und selbige hätten sich mit des Königes Witiza gewesenem Lieblinge, dem Grafen Julian, verschworen, welcher Graf zur Rache gereizet worden wäre, weil der König Rodrigo seine Tochter geschändet, und sie nicht zur Gemahlinn, sondern zur Beyschläferinn gehabt hätte.

Isidor von Badajoz h) beschuldiget einzig und allein Opas, Egica Sohn, durch dessen Schuld diejenigen, welche von Toledo geflohen waren, ihr Leben verlohren; und sagt kein Wort von dem Grafen Julian.

Der Erzbischof Rodrigo bestimmt nicht, i) ob diese Weibesperson, deren Ehre verletzet seyn soll, des Grafen Juliams Tochter oder Frau gewesen sey.

Die neuern Geschichtschreiber geben ihr verschiedene Namen; einige nennen sie Florinda, (ein Name aus der Comödie) wie der Mönch Jaime Bleda, k) D. Martin Carrillo, l) und der fabelhafte Abulcacin Jarif Abentarique, welchen der Neuigkeitenschreiber, Migel de Luna ans Licht gezogen hat. m) Andere heissen sie Cava, welches in arabischer Sprache ein böses Weib bedeutet, n) wie Pedro Antonio Beu-

ter,

volutabro rursus macularetur more temporum, ut diluvium terram paucis Christianorum (vermuthlich fehlet *exceptis*) Barbaras Gentes Hispaniam occupare permisit.

f) Cap. 2. num. 15.
g) Cap. 2. num. 16.
h) Num. 36.
i) Lib. 3. cap. 18.
k) En la Historia de la Perdida de España Lib. 2. cap. 4. pag. 127. col. 1.
l) En los Anales del Mundo anno 711. fol. 162. pag. 1.
m) En la Historia de D. Rodrigo Lib. 1. cap. 18.
n) Frai Pedro de Alcala en su Vocabulario Arabigo en la Palabra, *Puta*.

ter, o) Juan Vasco, p) Esteban de Garibai, q) und Juan de Mariana. r) Allein solche Liebeshändel in die allerunruhigsten Zeiten, welche jemals in Spanien gewesen sind, zu setzen, heißt sie unwahrscheinlich machen: und die Männer, welche in unsern Zeiten die größte Kenntniß in der Geschichte Spaniens besessen haben, halten die ganze Sache für eine Erdichtung, als Pedro Mantuana, s) D. Joseph de Pellicer t) und der Marquis von Mondejar. u)

D. Lucas, Bischoff von Tui, welchem die Chronica General de España mehr folget, als irgend einem andern Geschichtschreiber, und welcher seine Chronik mit dem Jahre 1235. beschließt, hat Königes D. Alonso, des dritten, Chronik vor Augen gehabt, und da es ihm geschienen, dieser ihre Schilderung von Witiza sey noch nicht heßlich genug, so macht er sie noch viel abscheulicher und schändlicher, durch Hinzufügung einiger Züge. Seine Worte sind: x) Und damit die heilige Kirche sich nicht wider ihn (Witiza nämlich) empörte, so befahl der unzüchtige König den Bischöffen, Priestern und Diaconen, und allen Dienern Christi, Weiber zu nehmen, und verbot ihnen bey Todesstrafe, dem römischen Pabste zu gehorchen. Dieß war die Ursache des Unterganges Spaniens, wie geschrieben stehet: Die Bosheit hat überhand genommen, und die Liebe wird bey vielen erkalten. So weit der Bischoff von Tui. Wer hat jemals so was Unglaubliches gehöret oder gelesen? Die auswärtigen Schriftsteller, wenn sie auch Spaniens ärgste Feinde gewesen sind, haben sich doch nie erkühnet, so unwahrscheinliche Verläumdungen zu dichten. Es hat Reiche gegeben, wo die Heyrathen denen Gott gewidmeten Personen erlaubt worden sind: niemals aber hat man sie, auch nicht einmal bey den abtrünnigen Christen, befohlen. Spanien gieng verlohren; allein seine Geistlichkeit blieb allezeit dem Statthalter Christi unterworfen, und der König Witiza verbot diesen Gehorsam auf keine Weise, weder bey Todesstrafe, noch sonst unter einiger Drohung. Wäre das geschehen, so würden sich die römischen Päbste beschweret haben, und in der ganzen Christenheit wäre es eine ärgerliche und berüchtigte Sache gewesen. Ein oder der andere damals lebender Schriftsteller würde selbiges angemerket haben. Das Gegentheil läßt,

o) En la Chronica general de toda España Lib. I. cap. 28. fol. 159.
p) In Chronico anno 711.
q) En su Compendio Historial de España. Lib. 8. cap. 43.
r) En la Historia General de España Lib. I. Cap. 21.
s) En las Advertencias á la Historia del P. Juan de Mariana, gedruckt in Mailand p. 98.
t) En los Anales de España Lib. 4. num. 49.
u) En la Advertencia 2. sobre la Historia del P. Juan de Mariana.
x) Hispaniae Illustratae Tom. 4. pag. 69.

läßt sich aus Isidor von Badajoz schließen; denn Sindered, Bischoff von Toledo, welcher in allen Stücken dem Könige folgte, war nach Rom gegangen, wo er unstreitig die katholische Religion und den Gehorsam gegen den höchsten Bischoff anerkannte, denn er wohnete dem im Jahre 720. gehaltenen römischen Concilio bey. Gewiß ist keine Religion der Fleischeslust geneigter, als die Mahomedanische; nichts desto weniger, obwohl die Araber sich des ganzen Spaniens bemächtiget hatten, berichtet der Erzbischoff, D. Rodrigo: y) Den Christen, welche unter der Herrschaft der Saracenen hätten bleiben wollen, sey erlaubet gewesen, nach ihren Gesetzen und Kirchenordnungen zu leben, und Bischöffe und evangelische Priester zu haben. Und weiter hernach setzet er hinzu: daß sie sich aller Kirchengebräuche bedienet hätten. Nach eben dieses D. Rodrigo Zeugnisse z) ist es wahr, daß keine bischöfliche Stadt (und folglich keine Cathedralkirche) verschonet blieb, in Brand gesteckt oder zerstöret zu werden, und ich glaube, daß in die Stelle der Kirchen Mosqueen aufgeführet wurden, wie der Mönch von Silos bezeuget, a) und daß, wie es Raimund Lull in einem Schreiben an die Pariser erzählet, b) die gelehrten Araber sich große Mühe gaben, die Katholiken zum Abfall zur Secte Mahomets zu verführen. Doch dieß waren Folgen des Einfalles und der Herrschaft eines der christlichen Religion höchst feindseligen Volks, welche dem Könige Witiza nicht beygemessen werden dürfen, da er sich als ein gütiger und freygebiger König bewiesen, Concilia zusammen berufen, und sich die Aufrechthaltung der christlichen Religion, in welcher er auch gestorben, beständig angelegen seyn lassen.

Es ist wahr, je mehr die streitende Kirche Spaniens unter der Vothmäßigkeit der Saracenen erlitte; desto muthiger und standhafter bewies sie sich: Ein klarer Beweis ihrer Beharrung beym Glauben. Uns ist nicht unbewußt, daß sich in den damaligen Zeiten einige Irrthümer in Spanien fanden. Doch in welcher christlichen Kirche sind nicht Leute gewesen, welche auch geirret haben? Wo findet sich Waizen ohne Unkraut, oder Getraide ohne Stroh? Der mystische Körper der Kirche, welcher auf der Versammlung ihrer rechtmäßig zusammen berufenen in der Lehre einstimmigen und vereinigten Bischöffe vorgestellet wird, ist es, welcher bey dieser Streitfrage in Betracht gezogen werden muß. Die spanische Kirche behauptete in den Lehren eine gänzliche

y) Lib. 4. cap. 3. Clerus et Christiani electi cum aliis, qui in Hispaniis servituti barbaricae mancipati elegerunt degere sub tributo, permissi sunt in lege et ecclesiasticis institutis vivere et habere Pontifices et Evangelicos Sacerdotes.

a) Lib. 3. cap. 21.

a) Cap. 2. num. 18.

b) Martene Tom. I. Anecdot. pag. 305.

gänzliche Gleichförmigkeit mit der französischen und italiänischen Kirche, ich will sagen mit der Römischen, und das ist so viel gesaget, mit der katholischen Kirche.

D. Lucas de Tui fähret weiter also fort: c) Ueberdas hatte der schändliche Witiza auf gleiche Weise viele Frauen und Beyschläferinnen, und befahl seinen Hauptleuten, ein Gleiches zu thun. Hier giebt er zwo Aehnlichkeiten der Geistlichkeit nämlich und der Hauptleute Witiza. Die schlechte Lebensart Einiger oder Vieler in beyden Ständen geben wir zu. Ein königlicher Befehl aber zu so abscheulichen Verbrechen hat keine Wahrscheinlichkeit. Wir läugnen D. Lucas das böse Exempel des Königes; wie wollten wir ihm denn ein noch ärgeres Gesetz als das Exempel zugestehen? D. Lucas fähret fort, eine Beschreibung von dem wollüstigen Leben der Gothen zu geben, d) welcher ich nicht widerspreche, und er schließt: e) daß Könige und Priester Gott verlassen hätten, und daß also alle Heere Spaniens von der Hand des Herrn wieder verlassen worden und umgekommen wären. Wenn viele Könige, Witiza Vorweser, sich übel betragen haben, so haben wir bereits gesehen, was für ein unglückliches Ende sie genommen haben; wenn unter der Geistlichkeit einige Unordentliche und Lasterhafte waren, so haben sie es genug bezahlet; die andern blieben übrig, um geläutert zu werden, und in den Zeiten der Verfolgung zu verdienen. Wenn die Gothen ohne Gottesfurcht lebten, so wurden sie auch zuletzt wiedergemacht. Wollen wir aber berechtiget seyn, Witiza zu tadeln; so müssen wir ihm zuvor Laster beweisen, und der Beweis muß wohl gegründet seyn.

Wir kommen nun zu den besondern Beschuldigungen, mit welchen D. Lucas den König verlästert. Er fähret also fort: f) Und so wurde Witiza seiner bösen Neigung überlassen: und riß die Mauern aller Städte seines Reiches ein, damit die Einwohner sich ihm nicht widersetzen könnten, und um sie desto leichter zu seinen Uebelthaten zu verleiten: nur die Mauern von Toledo, Leon und Astorga blieben aus Achtung dieser Städte unangetastet. Daß Witiza sollte befohlen haben, die Mauern aller Städte Spaniens niederzureissen, die drey angezeigten ausgenommen, ist falsch: Wir schließen solches erstlich aus dem Stillschweigen der vor D. Lucas lebenden Schriftsteller, welche einen politischen Fehler von so großer Erheblichkeit nicht verschwiegen haben würden. Hiernächst müssen wir ja auch zum Voraus setzen, daß zu Witiza Zeit schon fast alle Mauern Spaniens zerstöret waren: da die nordischen Völker die barbarische Gewohnheit hatten, die Mauern der neueroberten

c) Auf derselben 69. Seite der Hispaniae Illustratae.
d) Eben daselbst.
e) Quia Reges et Sacerdotes Dominum dereliquerunt, cuncta agmina Hispaniarum derelicta a Domino perierunt.
f) Auf selbiger Seite 69. Hispaniae Illustratae.

Städte einzureissen, wie aus Julians des Abtrünnigen Briefe an die Athenienser erhellet, g) aus Ammiano Marcellino h) und aus Fredegario. i). Da also die Gothen gewohnet waren, in den eroberten Ländern die Mauern niederzureissen, in der Absicht, den Ueberwundenen die Hoffnung zu benehmen, sich vertheidigen zu können, und nachher keine neue wieder bauten: so erwäge man, ob sie zur Zeit der Gothen haben seyn können, ich nehme eine oder andere Stadt aus, welche zur Sicherheit der Gothen selbst dienen mußte. Allein auch so gar der Zusammenhang widerspricht sich bey D. Lucas: denn wenn er die Mauern niederriß, damit ihre Einwohner sich ihm nicht widersetzen könnten; wie kann er denn sagen, daß er sie auf die Weise leichter verleitete, seine Schandthaten nachzuahmen? da solches für sie ein höchst gehässiges Mittel seyn mußte, und auf der andern Seite auch die übele Politik, die Städte wider die Einfälle der Fremden ohne Vertheidigung auf beständig zu lassen, dem ganzen Reiche höchst nachtheilig war.

D. Lucas sagt: k) der schändliche Witiza (so nennet er ihn) hätte viele Frauen und Beyschläferinnen gehabt, und seinen Hauptleuten befohlen, ein gleiches zu thun. Das heißt den König und seine Hauptleute nicht nur der Hurerey, sondern auch der Vielweiberey beschuldigen, eine in einem christlichen Reiche nie erhörte Sache. Hiemit nicht zufrieden nennet D. Lucas ihn einen schändlichen König, wobey er gewiß den Canon: Si gens Anglorum 10. des 56. Abschnittes vor Augen hatte, aus welchem er einige Worte buchstäblich abgeschrieben hat. Allein D. Antonius Agustin, das Haupt der neuen Canonisten, und welcher keinem unter den alten etwas nachgiebt, im Dialogo 3. des zweyten Buches der Verbesserung von Gratians Decret, hat die Verfälschung des angezeigten Canons wohl angemerket; und D. Joseph de Pellicer und Ossau in seinem Analos de España, l) nach geschehener Anzeige der verläumderischen Unterschiebung dieses Canons, welchem man die Anmerkung der Sünde wider die Natur hinzugefüget hat, liefert den ganzen Brief S. Bonifaz des Märtyrers, aus welchem, wie man glaubt, gedachter Canon abgeschrieben worden; und in dem ganzen Briefe lieset man kein Wort von der sodomitischen Sünde. Deutlich und namentlich bestraft er in Frankreich, Italien und unter den Heiden die Verletzung der Ehe, woraus der Untergang vieler Nationen erfolgte; und bey Vergleichung ihres Unterganges mit dem Untergange der Burgundier, der Provenzaler und Spanier, sagt er: Die Saracenen plagten sie viele Jahre ihren begangenen

g) Pag. 278.
h) Lib. 16. cap. 12.
i) Cap. 71. pag. 761.
k) Pag. 69. Hiſp. Illuſtrata.
l) Lib. 1. num. 26.

genen Sünde wegen, ohne die Art der Sünden bestimmt zu unterscheiden. Wenn wir aber auch sagen wollen, S. Bonifaz habe, wenn er von den Spaniern redet, den Ehebruch und die Ehescheidung bestrafet; so läßt sich nicht daraus folgern, daß Witiza sich des Ehebruches, oder der Scheidung von seiner Gemahlinn, noch viel weniger der Vielweiberey schuldig gemacht habe. Indessen ist es wahr, daß bey den verderbten Sitten in Spanien, und vornehmlich, da man darinn in den größten Ausschweifungen der Wollust lebte, es eine besondere Vorsehung Gottes war, daß die Gothen und Vandalen, zwar barbarische aber keusche Völker, kamen, es unters Joch zu bringen, damit die Wollüstigen den Keuschen unterworfen wären, wie solches Salvian ein Priester von Marseille, in dem siebenden Buche von der Regierung Gottes m) christlich anmerket. Und da die Spanier, mit den Gothen vermenget, zum großen Theil in die alte Ausgelassenheit der Sitten verfallen waren; so unterwarf sie Gott zur größern und härtern Züchtigung den Mahomedanern, dem wollüstigsten Volke unter der Sonne, und sie verlohren auch größtentheils die Religion, deren Wiederherstellung hernach so unglaubliche Mühe gekostet hat. Diese gerechte Züchtigung aber darf Witiza guten Männern nicht nachtheilig seyn: denn Gott hiebt oft bösen Unterthanen einen guten König zur größern Rechtfertigung seiner Züchtigung, wenn sie bey ihren Uebelthaten beharren.

Der Bischoff D. Rodrigo, nachdem er im 3. Buche, Kap. 24. gesagt hatte, daß Egica die Regierung über Galicien Witiza übergeben habe, setzet hinzu, n) daß er D. Pelayo Vater, den Herzog Favila, wider seinen Willen vom Hofe verwiesen habe. Er sagt, wider seinen Willen, um zu verstehen zu geben, Egica habe es seinem Sohne Witiza zu Willen gethan. Gleich hierauf fügt er aus S. Millans Chronik folgendes hinzu: o) Witiza verwundete auf Veranlassung der Frau Favila im Haupte mit einem Prügel, an welcher Wunde er starb, nahe bey Orbieo und er wurde daselbst in einem Flecken, welcher Doce Manos, von andern Palacios genannt wird, begraben.

Don Rodrigo geht weiter, und weil er Isidor von Badajoz nicht recht verstanden hat, welcher an Witiza tadelt, daß er die Regierung bey Lebzeit seines Vaters angetreten habe, p) um sich der Thronfolge desto beser zu versichern, welche in einem

Eee 3 Volkreiche

m) Pag. 156. und 157. nach Baluzii Ausgabe.

n) Et illuc (id est *Tudam*) Flavius Egica Fafilam Ducem, patrem Pelagii licet invitum (ich lese *invitus*) relegavit.

o) Quem Favilam Witiza occasione uxoris fuste in capite vulneravit, ex quo vulnere mortuus fuit juxta *Vrbionem* ex ibi sepultus in villa, quae Duodecim pontus, ab aliis Palatium appellatur.

p) Num. 31.

Wahlreiche nach dem Tode des Königes freyer und ungewisser seyn mußte; so zieht er (Don Rodrigo) den Tadel dieses vorsichtig ehrsüchtigen Unternehmens auf seine ausschweifende Lebensart; und aus Isidors Erzählung und seinem Zusatze schmiedet er folgendes Gewebe zusammen. q) Welchem (nämlich Egica) sein Sohn Witiza in der siebenhundert und vierzigsten Era folgte, und neun Jahre regierte, und wiewohl er ein sonst höchst unzüchtiger Herr war, so bewies er sich doch, da er auf dem Throne seines Vaters saß, ausnehmend gnädig, und er war nicht allein bemühet, den von seinem Vater ins Elend Verwiesenen Vergütung zu verschaffen, sondern auch denen, welche er als Vasallen hielte. Denn das schwere Joch, welches sein Vater auferleget hatte, erleichterte er durch Mäßigung, und diejenigen, welchen der Vater ihre Güter genommen hatte, machte er wieder glücklich, und gab sie ihnen zurück: und zuletzt, nachdem er sie alle zusammen berufen hatte, verbrannte er großmüthig in aller Gegenwart die Klagschriften, welche sein Vater hinterlistiger Weise entworfen hatte, und befreyete sie nicht allein von den unauflöslichen Bande der Anklagen, sondern gab ihnen auch alle von Egica eingezogene Güter zurück, und setzte die Vertriebenen wieder in ihre Hofämter ein. Eben derselbe hielte in der Kirche S. Peters vor Toledo mit den Bischöffen und Großen ein Concilium über die Einrichtung des Reiches, welches sich doch in der Sammlung der Concilien nicht mit befindet. Und da Witiza sich anfangs

aufs

q) Cui succesſit filius eius Witiza Era ſeptingeſima quadrageſima et regnavit annis novem, qui patri ſuccedens in ſolio, quamquam petulous, clementiſſimus tamen fuit, et non ſolum quos pater exilio condemnaverat, verum etiam quaſi clientulos, ut reſtitueret laboravit. Nam quod pater impoſuerat grave iugum, ipſe modice releuabat. Quos et pater proprio ſolo abdicaverat, ipſe reſtituens felici ſtatim redonabat: et poſtremo convocatis omnibus cautiones inſtrumentorum, quas pater in dolo fecerat, ipſe in conſpectu omnium digno incendio concremavit: et non ſolum liberos reddidit ab inſolubili vinculo cautionum, verum etiam omnia reſtituit, quae Egica inſiſcarat, et expulſos reſtituit officio Palatino. Hic in Eccleſia Sancti Petri, quae eſt extra Toletum una cum Epiſcopis et Magnatibus ſupra ordinatione Regni Concilium celebravit, quod tamen in corpore canonum non habetur. Cumque Witiza circa initium optime inchoaſſet, coepit poſtmodum flagitioſius ſe habere et Pelagium filium Fafilae Ducis Cantabriae, qui poſtea contra Sarracenos cum Aſturibus rebellauit, ob cauſam patris, quam praediximus, ab urbe Regia coegit expulſum, et cum antea petulanter ageret in occulto, iam nunc laxus impudicitiam publicam in ſperto et laxatis habenis nulli vitio ſe ſubtraxit. Et utinam ſolus in ſuis ſordibus periiſſet, nec nobilitatem Gothorum Cleri et populi ſuis immundiciis infeciſſet. Ad tantae enim perditionis et diſſolutionis pervenit cumulum, ut plures uxores et concubinas ad ſatietatem libidinis intimul detineret, et exemplo ſimili viros illuſtres et potiores Gothorum ad ſimilia facinora inducebat, quorum exemplo in minoribus populi peccata ſimilia inundabant.

aufs beste betragen hatte, so fieng er hernach an sich lasterhafter aufzuführen, und verwies des Herzoges von Cantabria Favila Sohn Pelayo, obberegter seines Vaters Sache wegen, vom Hofe, welcher nachher sich mit den Asturiern wider die Saracenen empörete. Und da er vorher insgeheim schaamlos lebte, so trieb er nun gewissenlos und ungescheuet öffentliche Unzucht, und ergab sich zügellos allen Lastern. Und wie wünschten wir, daß er allein in seinen Unflätigkeiten umgekommen seyn mögte, und den Adel der Gothen, der Geistlichkeit und des Volks mit seinem Unflathe nicht angestecket hätte. Denn er brachte es zu der Höhe des Verderbens und der Ausschweifung, daß er zur Sättigung der Unzucht viele Frauen und Beyschläferinnen zu gleicher Zeit unterhielte, und durch ein solches Exempel verleitete er die angesehensten Männer und die vornehmsten Gothen zu gleichen Lastern, durch welcher Beyspiel ähnliche Sünden das geringere Volk überschwemmten.

Nachdem der Erzbischoff D. Rodrigo hierauf der Bischöffe von Toledo Gunderic und Sindered Erwehnung gethan hatte, so schreibt er Isidor wieder folgendergestalt aus: r) Nach St. Felix und Gunderic seiner Vorweser Tode fieng dieser (nämlich Sindered) an die alten und ehrwürdigen Männer, welche er bey der Toledischen Kirche vorgefunden hatte, aus heiligem aber unverständigem Eifer zu verfolgen, und zwar auf Witiza Antrieb, welcher seiner Lasterhaftigkeit wegen ihre Rechtschaffenheit fürchtete. Hier sagt der Erzbischoff D. Rodrigo, Sindered, Bischoff von Toledo habe auf Witiza Antrieb unverständig gehandelt, und gleich darauf im folgenden Hauptstücke schreibt er: s) Allein, weil selbige (nämlich die Alten) sich wegen ihrer Bedrückung von ihrem Bischoffe (Sindered) ungescheuet widersetzten, und sich an den römischen Bischoff wandten; so gab der lasterhafte Witiza, aus Beysorge, sie mögten sich seinen Schandthaten widersetzen und das Volk zum Aufstande bewegen, allen Geistlichen die Erlaubniß, oder besser zu sagen, den Befehl, daß sie öffentlich viele Weiber und eine oder mehrere Beyschläferinnen, so wie sie Lust hätten, nehmen könnten: und daß sie den römischen Ver-

r) Hic viros longaevos et honorabiles, quos in Ecclesia Tolerana reperera, post mortem sancti Felicis et Gunderici decessorum suorum zelo sanctitatis. —

s) Verum quia ista (ich lese isti) in facie resistebant propter vexationem Pontificis, ad Romanum Pontificem appellabant (ich verbessere appellando) Witiza, facinorosus timens ne suis criminibus obuiarent et Populum ab eius obedientia revocarent, dedit licentiam immo praeceptum omnibus clericis, vt vxores et concubinas suam plures publice iuxta libitum voluptatis: et ne Romanis constitutionibus, quae illa prohibent, in aliquo obedirent et sic per eos populos retineret.

Verordnungen, welche solches verbieten, auf keine Weise gehorchen sollten, damit er auf die Weise das Volk durch die Geistlichkeit in Gehorsam erhalten möchte. Keine der spanischen Geistlichkeit und dem Volke schimpflichere Erzählung konnte der Erzbischoff D. Rodrigo vorbringen. Beyde, glaube ich, würden dem Könige nicht gehorchet haben, wenn er so etwas schändliches befohlen hätte. Bey den Schriftstellern der damaligen Zeiten findet sich nicht die geringste Anzeige eines solchen Ungehorsams. Sindered, Bischoff von Toledo, welcher in Rom war, wird von Isidor als ein Bischoff beschrieben, welcher dem Könige in allem zu Willen war, nicht als ein, von einem solchen Könige, welcher dem ersten Bischoffe den Gehorsam versagte, verfolgter Bischoff.

D. Rodrigo fähret fort, und nach einer andächtigen und zärtlichen Klage, welche ein jedes Herz rühren wird, sagt er: (t) Da er (Witiza) besorget war, seiner Schandthaten wegen abgesetzet zu werden, so befahl er die Mauern der Städte nieder zu reissen, wenige ausgenommen, deren Mauern er sich nicht getrauete anzutasten, und aus den eisernen Waffen Pflugschaaren zu machen, damit, wenn er bey allen unerlaubten Sachen durch die Finger sähe, es das Ansehen haben mögte, als wenn er Ruhe, Frieden und erlaubte Sachen zu befördern suchte. Doch handelte er hinterlistig, damit diejenigen, welche sich seinen Schandthaten entgegen setzen wollten, ihm nicht widerstehen könnten. Wie abgeschmackt ist das, und wie stimmt das durch die Fingersehen, das Vorgeben der Ruhe, des Friedens und der Sorgfalt fürs Erlaubte mit der Verstattung und dem Befehle der Hurerey und Vielweiberey, so wohl in Ansehung des geistlichen als des weltlichen Standes, und mit dem unerträglichen Gesetze, dem Statthalter Christi nicht mehr zu gehorchen, zusammen? Das heißt keine Historie, sondern unverschämte und ganz unwahrscheinliche Lästerungen wider das alte Christenthum Spaniens und die Ehre unserer Nation schreiben.

Was die Zerstörung der Mauern anbetrifft, so haben wir bereits gesaget, wie sie im Brauch hatten selbige nieder zu reissen und nicht wieder auf zu bauen; ein weit älterer Gebrauch, als Witiza ist.

Was den Umstand anlanget, daß alle Waffen in Spanien vernichtet werden sollten, so saget Ambrosio de Morales: u) Hievon hat man keine so große Gewißheit, und man kann der Sache nicht wohl Glauben beymessen.

D. Ro-

t) Qui cum pro suis iniquitatibus timeret expelli, muros praecepit dirui ciuitatum praeter paucas, quarum muros destruere formidauit, et arma ferrea in vomeres commutari, vt quasi omnibus consuleret illicita, videretur quietem et pacem et licita procurare. Ipse tamen dolose agebat, ne possent sibi assistere qui volebant eius scelcribus obuiare.

u) Lib. 12. cap. 63. fol. 198. E.

D. Rodrigo geht weiter, und im 16 Hauptstücke kommt er wieder auf Egica Regierung, wo er saget: x) Es habe selbiger aus Besorgniß, daß Theodofred, Recesvinds Sohn, ein sehr schöner und Hoffnungs-voller Jüngling, nach der Krone strebte, ihn ins Elend verwiesen. Da dieser König im Jahre 672 gestorben ist, so muß nothwendig zugestanden werden, daß er vor dessen Tode empfangen sey. Und wenn er, wie Morales will, y) da er sich auf eine Handschrift und auf den Bischof von Obiedo D. Pelayo, einen großen Meister fabelhafter Geschlechtsregister, und auf den Bischof von Tui beziehet, ein Sohn Chindasvinds gewesen ist: so müssen wir, weil dieser Chindasvind im Jahre 649 gestorben, auch sagen, Theodofred sey vorher empfangen worden. Von diesem Theodofred berichtet nun der Erzbischof D. Rodrigo, er sey in seinen Jünglingsjahren nach Cordova verwiesen worden, woselbst er, seiner Erzählung nach, z) einen Pallast von bewundernswürdiger Stärke aufführete, welchen sein Sohn Rodrigo, wie er zu gesetzten Jahren kam, erweiterte und befestigte, und nachdem Theodofred sich daselbst einige Zeit aufgehalten hatte, vermählete er sich mit Riciloua, welche aus königlichem Geblüte war, und mit welcher er einen Sohn Rodrigo erzeugte. Eine offenbar fabelhafte Geschichte: denn sie müßte sich in dem Zeitraume vom Jahre 687 bis 701 zugetragen haben; und wenn wir, dem Zeugnisse D. Lucas, Bischofes von Tui zufolge, a) diese Jahre auf die Zeit einschränken, in welcher er seinen Sohn Witiza zum Mitregenten hatte, welches in den letztern fünf Jahren war, so ist schwer zu glauben, daß Rodrigo schon ein solches Alter erreichet gehabt habe, um diesen Palast erweitern und befestigen zu können, und gleich den königlichen Titel anzunehmen. Es ist nicht glaublich, daß Theodofred, welcher nach einer so großen Stadt, wie Cordova war, und welche an den Grenzen des Reiches lag, verwiesen war, einen Palast von bewundernswürdiger Stärke und Befestigung erbauet habe; und eben so wenig ist es glaublich,

x) Cum enim Theodofredus filius Recesvindi, qui in aetate paruula a patre fuit derelictus et in iuuenili aetate placidus elegantis formae et indolis gratiosae ab omnibus amaretur, timens Egica pater Wittizae ne iuuenis tanti generis et tantae spei ad Regni fastigium aspiraret, a propriis finibus Cordubam exilio relegavit.

y) Lib. 12. cap. 29.

z) Libr. 3. cap. 16. Cumque sibi mansio Corduhae placuisset, ibi palatium mirae fortitudinis fabricauit, quod et filius eius aetatis robore adolescens et dilatauit et obfirmauit: qui aliquamdiu ibi moratus duxit uxorem de regali genere nomine Riciloneni, ex qua suscepit filium Rodericum.

a) Pag. 69. Hisp. illustr.

lich, daß man ihm zugelassen haben würde, sich mit einer Person vom königlichen Geblüte zu vermählen, da er im Verdacht war, daß er nach der Krone strebete. Es ist auch nicht wahrscheinlich, da sein Aufenthalt in Cordova nur wenige Jahre dauerte, daß sein Sohn D. Rodrigo Alter und Gelegenheit genug gehabt habe, in seinen Jünglingsjahren, (wenn er nicht plötzlich von einem Kinde ein Jüngling geworden ist) diesen Palast zu vergrößern. Morales ist indessen hierin so leichtgläubig gewesen, daß nur wenig fehlet, daß er uns nicht auch einen Riß davon geliefert hat. b) Wir haben alles gesaget, wenn wir sagen, dieß ganze Geschlechtsregister ist aus des Bischofes von Tui D. Lucas und des Erzbischofes von Toledo D. Rodrigo Gehirn geflossen, welche selbiges mit großem Fleisse zusammen geflickt, ihm das Ansehen gegeben, und ausgebreitet haben. Man mache aber hierbey noch die vernünftige Anmerkung, daß viele in diesem Geschlechtsregister genannte und darinn eingeflochtene Personen sich in den ältesten Geschichten gar nicht finden: und nach dem Bischofe D. Pelayo, welcher seine Chronik mit dem Jahre 1108 beschließt, in den Geschichten und Geschlechtsregistern Spaniens große Rollen spielen. Der Erzbischof D. Rodrigo fähret weiter also fort: c) Witiza habe, nachdem er die Regierung des Reiches nach seinem Vater übernommen gehabt, mit eben der Eifersucht, wie sein Vater, angefangen Theodofred zu verfolgen, bis er ihn gefangen bekommen und beyde Augen ausstechen lassen; ein gleiches hätte er gesuchet an Pelayo zu vollziehen, dessen Vater er in Tui ums Leben gebracht hatte; er sey aber nach Calabrien geflohen, und der Wuth seines Verfolgers entgangen, weil Gott in Spanien einen Zufluchtsort der Freyheit hätte erhalten wollen. Die bloße Anführung dieser Sachen ist, in Beziehung auf das obige, ihre genugsame Widerlegung.

Nicht zufrieden mit der Erzählung solcher Fabeln suchet der Erzbischof D. Rodrigo noch einen so berüchtigten Verräther Spaniens, als Oppas war, zum Erzbischof von Toledo zu machen. Seine Worte sind: d) Allein Witiza, ein Feind der

b) Lib. 12. cap. 64. fol. 197. A.

c) Lib. 3. cap. 16. Cum autem Witiza regni gubernacula post patrem suum suscepisset, aemulatione qua pater coepit persequi Theudofredum donec captum vtroque lumine fecit orbum. Pelagium cuius patrem apud Tudam fuste peremerat volebat poena simili condemnare, sed ad Calabriam fugiens euasit furiam persequentis, quia volebat dominus liberationis asylum in Hispaniis conseruare.

d) Lib. 3 cap. 16. Witiza autem sacrorum canonum inimicus Oppae fratri suo Archiepiscopo Hispalensi contradidit Ecclesiam Toletanam, eiusdem Ecclesiae iniuente Pontifice Sinderedo, vt sicut ipse carnali, ita et frater spirituali foederetur: et vt iniquitatem iniquitati adiiceret, violatis priuilegiis Ecclesiarum reuocavit Iudaeos et maioris immunitatis quam Ecclesias priuilegiis honorauit.

der heiligen Canonen, gab auch seinem Bruder Oppas, dem Erzbischofe von Sevilla, die Toledische Kirche mit Einwilligung ihres Bischofes Sindered, damit, wie er mit fleischlichem Ehebruche, also auch sein Bruder mit geistlichem Ehebruche besudelt würde: und damit er Bosheit mit Bosheit häufete, so berief er mit Verletzung der Rechte der Kirche die Juden zurück, und beehrete sie mit mehrern Rechten und größern Freyheiten als die Kirchen.

Wir wollen dieß, was D. Rodrigo hier erzählet, prüfen. Mit Grunde saget er, Oppas sey Witiza Bruder gewesen, denn dieß ist aus Isidors Zeugnisse erweislich, e) welcher es wohl wußte und saget, er sey Egica Sohn gewesen. Daher haben ihn irrig für Witiza Sohn ausgegeben der Verfasser der Chronik, welche dem Könige D. Alonso dem dritten zugeeignet wird, f) der Mönch von Silos g) und D. Lucas Bischof von Tui. h) Der Erzbischof D. Rodrigo widerspricht sich also offenbar, wenn er Buch 4. Hauptst. 2. Pelayo mit Oppas redend einführet, und ihn des Königes Witiza Sohn heißt. Man darf sich aber hierüber nicht wundern, denn D. Rodrigo prüfete nicht, was er las; sondern schrieb nur ab, was er vorfand, und seine einzige Sorge war die Lumpen zu liefern und ihnen einigen Glanz zu geben. Wir müssen hierbey anmerken, daß in Ansehung der Schriftsteller, welche nicht wußten, daß der wegen seiner Treulosigkeit bey Spaniens Untergange so berüchtigte Oppas des Königes Witiza Bruder war, es uns nicht befremden darf, wenn sie von den diesen König betreffenden Umständen übel unterrichtet waren.

Oppas war Bischof von Sevilla, wie aus dem gothischen Catalogo der Bischöfe von Sevilla aus der Handschrift des Klosters S. Millan erhellet, welchem ich in dem Leben D. Nicolas Antonio i) bekannt gemacht habe. Und niemals bekleidete er den Toledischen Bischofs-Sitz, wie aus dem Verzeichnisse der Bischöfe von Toledo klar ist, welches uns Isidor von Badajoz in der ganzen Zeit der Regierung Witiza liefert. Denn zuerst saget er: k) Zu eben der Zeit gieng der gottlose Sisebert mit einer Verschwörung wider das Leben des Königes Egica um. Als selbiger des Landes verwiesen war, that sich Felix, Bischof des königlichen Sitzes von Toledo, durch sein vorzüglich gesetztes und kluges Betragen ausneh-

e) Num. 36.
f) in Pelayo.
g) Cap. 3. Num. 22.
h) Pag. 69. Hisp. illustr.
i) S. 156.
k) Num. 31. Siehe oben S. 389.

mend hervor, und hielte noch unter der Regierung beyder Fürsten (des Egica nämlich und Witiza) berühmte Kirchenversammlungen. Eben derselbe Isidor, wenn er von Witiza Regierung redet, saget: l) Um selbige Zeit war Gunderic, Bischof des königlichen Sitzes Toledo, wegen seiner Gabe der Heiligkeit im Rufe, und als ein großer Wunderthäter berühmt. Zuletzt erwehnet er Sindereds m) Bischofes der königlichen Stadt, das ist, der Stadt Toledo, und rühmet seine Heiligkeit, tadelt aber doch seinen Unverstand, und daß er seine Schaafe in der Zeit der Trübsal verlassen habe. Wäre Oppas Bischof von Toledo gewesen, so hätte er nur nach Sindered Platz haben können; allein D. Rodrigo saget selbst im 4ten Buche im 3ten Hauptstücke: n) Urban sey Sindereds Nachfolger gewesen. Und da diese ordentliche Folge der Bischöfe durch den Catalogum der Bischöfe von Toledo aus der Handschrift des Klosters S. Millan bestätiget wird, so ist es außer allem Zweifel, daß Oppas niemals Bischof von Toledo gewesen ist. Das älteste Zeugniß, welches sich von seiner Einschiebung findet, lesen wir in D. Lucas de Tui Chronik, welcher ihn noch dazu zum Bischofe zweyer Sitze macht, und saget: o) um ihn auf den bischöflichen Sitz von Toledo zu erheben, sey Julian des Landes verwiesen worden; da doch kein Bischof von Toledo Namens Julian in diesen Zeiten gewesen ist.

Den Schluß seiner Fabel verwandelt der Erzbischof D. Rodrigo in ein Trauerspiel, denn die Erzählung des Lebens Witiza endiget er folgendergestalt: p) Der mit den abscheulichsten Lastern befleckte, des Reiches und des Gesichts beraubte Witiza starb also eines natürlichen Todes in Cordova, wohin er Theodofred verwiesen hatte, im Elende und ohne Krone in der 751 Era.

Kein einziger von den vielen Geschichtschreibern, welche vor dem Erzbischofe D. Rodrigo gelebet haben, hat Witiza Tod mit ähnlichen und so merkwürdigen Um-

l) Num. 32. Per idem tempus Gundericus Vrbis Regiae Toletanae sedis Metropolitanus Episcopus sanctimoniae dono illustris habetur, et in multis mirabilibus auctor celebratur. So heißt es in D. Juan Bautista Perez Exemplare.

m) Num. 36. Per idem tempus diuae memoriae Sinderedus Vrbis Regiae Metropolitanus Episcopus sanctimoniae studio claret.

n) Vrbanus autem Sinderedi successor.

o) In Hisp. illustr. Tom. 4. p. 69. Exulato etiam Iuliano Toletano Episcopo intrusit filium suum Oppam, vt esset Archiepiscopus Hispalensis simul et Toletanus contra sacrorum canonum instituta.

p) Lib. 3. cap. 16. Wittiza igitur plenus abominationibus vacuus regno, orbus oculis, propria morte Cordubae, quo Theodofredum relegauerat exul et exrex vitam finiuit Era 751.

Umständen beschrieben. Isidor saget: q) Er habe eine funfzehnjährige sehr blühende Regierung geführet. Dieß reimet sich nicht mit der Beraubung des Reiches und dem Mangel des Ansehens; und Isidor gedenket mit keinem Worte, daß er blind geworden, auch nicht an welchem Orte er gestorben.

D. Alonso des dritten Chronik saget: r) er sey in Toledo eines natürlichen Todes gestorben. Er starb also nicht, wie D. Rodrigo berichtet, in Cordova.

Die Chronik S. Millans saget: er sey in Toledo gestorben, s) ohne zu berühren, wie? Die Irrensische Chronik saget weder wo er gestorben sey noch wie?

Der Mönch von Silos, welcher mit Fleiß die abscheulichste Abbildung von Witiza macht, t) saget, weder daß er blind geworden, noch des Reiches beraubet, noch in Cordova gestorben sey.

D. Lucas de Tui folget D. Alonso des Dritten Chronik und saget: er sey in Toledo natürlichen Todes gestorben. Der Erzbischof D. Rodrigo ist der erste, welcher nach diesem schrieb, und da so viele Geschichtschreiber vor ihm gewesen waren, deren Stillschweigen und ausdrückliches Zeugniß ihm widerspricht, so setzet er doch so viele und so falsche Umstände von Witiza Tode hinzu. Wer wird also glauben können, daß er zuverläßige Nachricht von seinem Leben gehabt habe?

Es ist kein Wunder, daß diese Geschichtschreiber, welche von den Begebenheiten und Umständen der Regierung Witiza so schlecht unterrichtet waren, ihre Leser wieder schlecht belehren. Die neuern haben bey der Kürze der ältesten Vorgänger, welche wenig Stoff liefern, sich darüber ausbreiten zu können, den Reichthum an Nachrichten höher geschätzet, wenn selbige gleich aus den Erzählungen des Pöbels oder aus dem fabelhaften Gehirne einiger Schriftsteller hergeflossen waren. Zum Beyspiele der Behutsamkeit und Vorsicht, deren sich die Geschichtschreiber befleißigen sollen, will ich nur einen statt aller anführen, welcher durch seinen ausnehmenden Witz, Gelehrsamkeit und Beredsamkeit sich besonders hervorgethan hat. Man wird

q) Num. 31 und 32.

r) Morte propria Toleti decessit.

s) Toletoque Witiza vitam finivit.

t) Cap. I. num. 7. Cap. 2. num. 15.

hieraus leicht urtheilen, daß ich den Pater Juan de Mariana meyne. Dieser Jesuit, damit er seine melancholische Gedanken vertreiben mögte, und in den Nebenstunden nicht müssig wäre, wenn ihn die anhaltenden Beschäfftigungen mit theologischen Wissenschaften ermüdet hatten, setzte sich vor, eine kurze Historie von Spanien zu schreiben, worinn er, nach seiner Denkungsart, mit einer gesetzten und zierlichen Schreibart unterrichten und lieber erzählen, als die Wahrheit der Sachen untersuchen wollte. Und so erzählet er oft etwas, was er für eine Fabel hält, wie man bey seiner gründlichen und scharfen Widerlegung des falschen Berosо sehen kann, dessen so scharf widerlegte Erdichtungen er selbst wieder ans Licht ziehet. u) Und es ist nicht nöthig, daß wir es anmerken, denn er selbst gesteht es im 10ten Buche, im 4ten Hauptstücke, wo er, wohl wissend, daß von Cid viele romanhafte Thaten berichtet worden, nachdem er sie erzählet hatte, sich einiger Worte aus Quinto Curtio bedienet, und ihm in dem, was er in dem 9ten Buche im 1ten Hauptstücke thut und saget, wenn er von den unglaublichen Dingen Indiens handelt, nachahmet. x) Ich schreibe auch (saget Mariana) mehr Dinge nieder, als ich glaube. Und mit gröſserm Nachdrucke schreibt er Buch 1 Hauptstück 19 dasselbige, wenn er anführet, woran er zweifele und was er nicht glaube. Sein Ausdruck ist dieser: Ich schreibe mehr Dinge nieder als ich glaube, weil es nicht leicht ist zu widerlegen, was andere schreiben, und ich auch nicht geneigt bin mit Gründen zu bestätigen, was andere ohne viele Wahrscheinlichkeit sagen. Dasselbige scheinet ihm in Ansehung der Begebenheiten Witiza begegnet zu seyn, denn hierinn ist er den ältesten Geschichtschreibern, welche vom gröſsesten Gewichte waren, und dem Könige Witiza ein vortheilhaftes Zeugniß geben, nicht gefolget; sondern den allerneuesten und leichtsinnigsten, welche diesen groſsen König verlästern. An dieser Wahl und Vorziehung der Geschichtschreiber hat die übertriebene Strenge seiner Denkungsart Antheil gehabt. Wir wollen dieses genauer betrachten. Mariana, um die neuen Geschichtschreiber mit den alten einigermaſsen zu vergleichen, schildert uns Witiza auf der einen Seite als einen guten, auf der andern Seite aber als einen höchst bösen König; y) und hierinn folget er dem Erzbischofe D. Rodrigo. z)

Seine

u) Im 3 Buche, Cap. 7.

x) Equidem plura transcribo quam credo: nam nec adfirmare sustineo, de quibus dubito, nec subducere quae accepi.

y) Lib. 6. Cap. 19.

z) Lib. 3. Cap. 14 und 15.

Seine Beredsamkeit zu zeigen müssen ihm die Schmeichler zur Gelegenheit und zum Stoff dienen, welche er hart mitnimmt: und wiewohl kein einziger alter Geschichtschreiber der Schmeichler Witiza erwehnet; so mußte es Mariana genug zu seyn dünken, daß er König gewesen sey, um zum voraus zu setzen, er habe Schmeichler gehabt.

Wenn Mariana es für abendteuerlich hält, den König Witiza in einem katholischen Reiche der Vielweiberey zu beschuldigen; so schmücket er die Vielweiberey, um sie glaublicher zu machen, folgendergestalt aus: Daß er eine große Anzahl Beyschläferinnen gehabt und alle mit gleichem Staate unterhalten hätte, als wenn sie Königinnen und seine rechtmäßige Gemahlinnen gewesen wären. Und als wenn ein so abscheuliches Verbrechen eine Entschuldigung oder Anstrich leiden könnte, so setzet er hinzu: Um dieser Unordnung einigen Anstrich und Entschuldigung zu geben, begieng er ein noch größeres Verbrechen. Er machte ein Gesetz bekannt, in welchem er allen und jeden verstattete ein gleiches zu thun; und insonderheit gab er den geistlichen und Gott geheiligten Personen die Erlaubniß zu heyrathen. Ein abscheuliches und schändliches Gesetze, welches aber doch vielen und den meisten gefiel. Dieß ist zusammengesetzet aus den Chroniken des Königes D. Alonso und des Mönchs von Silos.

Mariana fängt wieder an die Schmeicheley rednerisch zu bestrafen, und hierauf saget er: Es wurde noch ein ander Gesetz gemacht, worinn man dem heiligen Vater den Gehorsam verweigerte. Das hieß alle Bande zerreissen und die Larve abnehmen, und war der gerade Weg zum gänzlichen Verfalle und Untergange des Reiches, welches bisher wegen seines Gehorsams gegen den römischen Stuhl mit Wohlthaten, mit lauter Glück und Seegen überschüttet war. Hierin glaubt er leichtsinniger Weise dem Bischofe von Tui D. Lucas, und noch leichtsinniger erzählet und vergrößert er solches. Man habe aber Acht auf die Umstände, womit er den Ungehorsam vergrößert und abscheulicher mache, zur offenbaren Beleidigung der spanischen Kirche.

Damit diese Gesetze (saget er) mehr Nachdruck hätten, kamen die Bischöfe in Toledo zu einem Concilio zusammen, welches das achtzehnte Toledanische war. Die Versammlung geschah in der S. Peters und Pauls Kir-

Kirche der Vorstadt, wo damals die Benedictiner Nonnen ein Kloster hatten. Gunderic war Erzbischof von Toledo. Die Schlüsse dieses Concilii finden sich nicht mit bey den andern Concilien, es war auch nicht schicklich, da sie den Gesetzen und kirchlichen Schlüssen ganz zuwider waren. Insonderheit wurde wider die Verordnung der alten Gesetze den Juden bewilliget, wieder nach Spanien zu kommen und darinn ansäßig zu seyn. Ich mag nicht weiter solche Sachen abschreiben. Mariana schreibt, als wenn er dabey gewesen wäre. Eine große Verwegenheit ist es zu dichten, mehr als funfzig auf dem achtzehnten Toledanischen Concilio versammlete Väter seyn Mitschuldige gewesen; a) denn er saget, sie wären zusammen gekommen, damit die Gesetze des Königes Witiza mehr Kraft haben mögten: die Gesetze, sage ich, von welchen Mariana bejahet, daß sie die Vielweiberey und den Ungehorsam gegen den ersten Bischof befohlen hätten. Ganz besonders aber beleidiget er den guten Namen des Bischofs Felix, welcher, wie sich aus Isidor von Badajoz urtheilen läßt, b) gewiß auf diesem Concilio den Vorsitz hatte, und nicht Gunderic, wie Mariana, Ambrosio de Morales zufolge, welcher es ohne Grund gesaget hatte, c) ohne Bedenken hinschreibt.

Dieß Concilium, saget Mariana, wurde in einem Kloster der Benedictiner Nonnen gehalten. Morales, welchem er hierinn folget, schreibt solches, d) weil er die allgemeine Chronik von Spanien (la Chronica General de España) nicht recht verstanden hatte, worinn steht, e) daß dieß Concilium, welches in der vor Toledo belegenen S. Peters und Pauls Kirche gehalten worden, um die Zeit gewesen sey, da die Chronik der schwarzen Nonnen (la Chronica de las dueñas monjas negras) geschrieben worden. Von den Schlüssen des Concilii saget er, daß sie den Gesetzen und den kirchlichen Schlüssen gerade entgegen wären; und redet von ihnen, als wenn er sie gelesen hätte, da man doch nicht einmal weiß, ob sie jemand zu seiner Zeit gesehen habe, und

a) Daß der auf dem achtzehnten Toledanischen Concilio versammleten Väter wenigstens 50 gewesen sind, erhellet aus einem Pergament-Blatte, welches mit gothischen Buchstaben beschrieben ist, und bey einem Concilien-Buche des Klosters Cela nova zum Register gedienet hatte. S. Florez España sagrada Tom. 6. pag. 230 und 234.

b) Num. 31.

c) Lib. 12. Cap. 65.

d) Lib. 12. Cap. 65.

e) Im 2. Theile cap. 54. fol. 198. col. 2.

und es bis diese Stunde unbekannt ist, ob sie sich noch etwa in einer Bücherſammlung versteckt befinden.

Ohne Untersuchung folget er dem Bischofe von Tui, welcher saget: f) Witiza habe die Juden nach Spanien kommen lassen, da sich doch diese Nachricht bey keinem einzigen Geschichtschreiber vor ihm findet.

Weil Mariana es nicht für wahrscheinlich hält, daß der nach Cordova verwiesene Theodofred, unter dem Vorwande, einen Pallast zu bauen, eine Festung aufgeführet haben sollte, wie D. Lucas, Bischof von Tui, geschrieben hatte, g) so mindert er die Härte dieses Umstandes, und saget vernünftig: daß er zu seinem Vergnügen einen Pallast bauete, welcher damals und auch so gar hernach sehr berühmt war. Wenn er also nach Gutdünken wegläßt und hinzusetzet, macht er die Sachen mehr oder weniger wahrscheinlich, so, wie es ihm gefällt.

Gleich hierauf erzählet er das Histörchen von Theodofred, wobey er D. Lucas und D. Rodrigo zu Führern dieses Blinden nimmt.

Was er saget, ist seine Sorge nicht; denn wenn er nur seine Leser unterhalten kann, so glaubt er, die Ehre seines Urtheiles gerettet zu haben, durch sein gewöhnliches: man saget. Deswegen schreibt er folgendes: D. Pelayo, weil er sich in Spanien nicht sicher hielte, verließ selbiges, wie man saget, und reisete unter dem Vorwande der Andacht nach Jerusalem wallfahrten. Zur Bestätigung dieses zeigten sie lange Zeit in Arratia, einem Orte in Biscaya, D. Pelayo und seines Reisegefährten Pilgrimstab, welche sie auf dieser weiten Pilgrimschaft gebrauchet hatten. Diese Reise nach Jerusalem hat dem Doctor Alonso Lopez Pinciano sehr bequem geschienen, sich darüber weitläuftig auszubreiten. h) Was die Pilgrimstäbe anbetrifft, so deucht mir, ich sehe Mariana, wie er über die thörichte Erzählung, welche man davon vorbringet, bey sich lachet.

Er erzählet die Niederreissung der Festungen und der Mauern fast aller Städte in Spanien.

Nach

f) Pag. 69. Tom. 4. Hispaniae illustratae.

g) Auf derselbigen Seite.

h) Pag. 464. de la Philosophia antigua.

Nach einer langen und neuen Klage und Beschwerde über Witiza tadelt er auch Gunderic und saget: Zu der Zeit war Erzbischof von Toledo Gunderic, Felix Nachfolger, ein Mann von großen Gaben, wenn er Muth und Herz genug gehabt hätte, sich so großen Uebeln entgegen zu stellen. Es giebt Leute, welche, wenn ihnen gleich das Böse mißfällt, doch nicht Herzhaftigkeit genug besitzen, sich selbigen entgegen zu stellen. So verfähret er mit seinem Erzbischofe von Toledo, welchen Isidor als einen Heiligen und Wunderthäter rühmet.

In eben dem Tone fähret er fort, das Andenken der angesehensten Leute damaliger Zeiten verächtlich zu machen; und saget mit seiner gewöhnlichen Ernsthaftigkeit. Es waren noch einige Priester, welche Witiza Unordnungen nicht billigten, und sich gleichsam durch das Andenken der vorigen Zeit bey ihrer Reinigkeit erhielten. Selbige verfolgte und plagte er auf alle Weise, bis sie sich seinem Willen ergaben. Isidor von Badajoz saget solches gar nicht; sondern daß die alten und ehrwürdigen Männer, welche bey der Toledischen Kirche standen, auf Witiza Antrieb von Sindered geplaget worden wären; allein weder berichtet er, ob sie sich seinem Willen ergeben hätten, noch erkläret er, weswegen sie beläftiget worden sind; und Mariana verurtheilet sie als furchtsame Leute, welche zuletzt in die Schandthaten willigten, welcher er Witiza beschuldiget. Und da er als wahr annimmt, was seine Einbildung erzeuget hatte, so stellet er Sindered zum Exempel auf, welcher seinen Willen dem Willen des Königes unterworfen hätte. Seine Worte sind: Wie es Sindered, Gunderics Nachfolger, machte, welcher sich in die Zeit schickte, und sich dem Könige in einem so hohen Grade unterwarf, daß er zugab, daß Oppas, Witiza Bruder, oder wie andere sagen, sein Sohn, von Sevilla, wo er Erzbischof war, nach Toledo versetzet wurde. Woraus eine neue Unordnung entstand, welche aus der andern herfloß, daß zu gleicher Zeit zwey Prälaten in dieser Stadt waren, dem gerade zuwider, was die Gesetze der Kirche verordnen. Mit diesem Kunstgriffe macht Mariana einstimmig, was die Sammler der Histörchen ihrer Zeit, D. Lucas und D. Rodrigo so widersprechend geschrieben hatten. Und nachdem er Fabel mit Fabel gehäufet hat, beschließt er das Trauerspiel mit diesen Worten: Witiza Tod war dem Leben gleich, wiewohl die Schriftsteller über die Art seines Todes nicht einig sind. Diese Verschiedenheit bestehet darinn, daß die ältesten Geschichtschreiber berichten, er sey natürlichen Todes gestorben, ohne anderer Umstände zu erwehnen. Und eben diesem Berichte folget der Bischof von Tui, D. Lucas. i) Nur der Bischof, D. Rodrigo, hat neue Umstände: daß D. Rodrigo ihn

i) Pag. 69. Hisp. illustr.

ihn gefangen genommen hätte, und er in Cordova blind, vertrieben, und des Reiches beraubet, natürlichen Todes erblichen sey. Mariana, welcher sich vorgesetzet hatte, Witiza als einen abscheulichen König zu beschreiben, zog den unverwerflichen und ältesten Zeugnissen den neuern Bericht des Erzbischofes D. Rodrigo vor, weil er sich besser zu seiner Absicht schickte. Und damit ein so böser König nicht auf dem Bette und natürlichen Todes stürbe, setzet er hinzu: Die Rachbegierde und die Furcht der Gefahr, worinn er sich befand, brachten ihn auf die Gedanken, dem, welcher ihm also behandelte, das Leben zu nehmen. Das heißt annehmen, er sey eines gewaltsamen Todes gestorben. Wie erkläret sich Mariana weiter? er saget: Witiza Tod war seinem Leben gleich (das heißt seiner Meynung nach, sein Tod sey böse gewesen) wiewohl die Schriftsteller über die Art seines Todes nicht einig sind. In Ansehung der Art des Todes sind die Schriftsteller nicht in mindesten von einander unterschieden. Nur sondert sich D. Rodrigo in Ansehung des Ortes von den übrigen ab, und saget, es sey in Cordova geschehen. Mariana fähret fort: Der Erzbischof, D. Rodrigo, saget, (er saget solches nicht) er sey durch D. Rodrigo Verschwörung umgekommen, welcher hierinn unterstützet wurde, sowohl von seinen Trabanten, als von den Römern, zu welchen er seine Zuflucht nahm, (hier redet er mit großer Zweydeutigkeit, um nicht zu sagen mit Unwahrheit) wie seinem Vater die Augen ausgestochen wurden. Die Rachbegierde und die Furcht der Gefahr, worinn er sich befand — Sein Vater (dieß ist ein Räthsel, und man muß hiebey wahrsagen können) brachte den Ueberrest seines Lebens in Cordova zur ewigen Finsterniß und zum Gefängnisse verurtheilet, zu.

Andere unverwerfliche Schriftsteller (und sie sind es alle, D. Rodrigo ausgenommen) bezeugen, Witiza sey in Toledo an einer Krankheit gestorben, im zehnten Jahre seiner Regierung, und in dem siebenhundert und eilften Jahre nach Christi Geburt.

Ich habe bey der Prüfung alles dessen, was Mariana von Witiza schreibt, nicht jedes Stück aufs genaueste nehmen wollen, weil meine Absicht nicht gewesen ist, diesen beredten Schriftsteller zu tadeln; sondern ich habe nur zeigen wollen, wie leichtsinnig unsere Geschichtschreiber über die ältesten, unverwerflichsten und dem Gedächtnisse des Königes Witiza günstige Nachrichten weggegangen sind, da einige nach ihrem Gutdünken hinzusetzen, oder welches noch ärger ist, den von andern gemachten Zusatz bestärken, indem sie unglaubliche Umstände weglassen, und andere wahrscheinliche beyfügen. Und da Mariana mit in diese Klasse gehöret, und durch das Gewich-